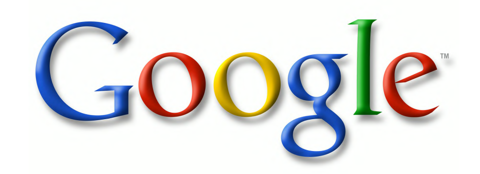




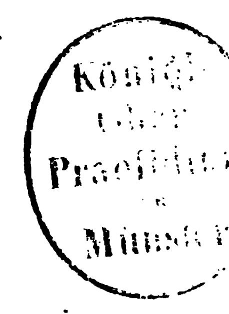


Armee-Verordnungs-Bla

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Sechszehnter Jahrgang.

1882.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1882.
Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.
Kochstraße 69. 70.

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen.

A. K. O.	soll heißen:	Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M.	„ „	Kriegs-Ministerium.
A. K. D.	„ „	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. O. D.	„ „	Militär-Oekonomie-Departement.
D. f. J.	„ „	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	„ „	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	„ „	Militär-Medizinal-Abtheilung.
R. K.	„ „	Reichs-Kanzler.
8/1. 82.	„ „	8. Januar 1882 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr. der Verfügung	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
Verordnung.	18/4. 82.	112	Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse	12	113
K. M	16/5. 82.				
A. K. O.	1/7. 82.	140	Führungsatteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung	14	133
K. M.	5/7. 82.				
M. O. D.	11/7. 82.	148	Inventarisirung der Formulare an Kriegs-Ranglisten und Kriegsstammrollen	14	136
A. K. D.	9/10. 82.	191	Aenderung der „Instruktion für die Flaggensignale beim Schießen" (Anhang zu den „Allgemeinen Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie")	19	197
K. M.	21/11. 82.	205	Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie	21	209
K. M.	20/11. 82.	210	Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots	21	210
A. K. D.	29/11. 82.	220	Druckfehler-Berichtigung in der Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavallerie vom 31/8. 82	22	219
			e. Truppen-Uebungen.		
A. K. O.	26/1. 82.	20	Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1882	3	19
K. M.	30/1. 82.				
A. K. O.	2/2. 82.	27	Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1882/83 . . .	4	26
K. M.	2/2. 82.				
A. K. O.	2/3. 82.	45	Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1882/83 . . .	6	41
K. M.	2/3. 82.				
A. K. O.	2/3. 82.	56	Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1882 . .	7	65
K. M.	16/3. 82.				
K. M.	11/3. 82.	61	Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1882/83	7	67
K. M.	17/6. 82.	127	Mitnahme eines Beschlagschmiedes bei den Kavallerie-Uebungsreisen . .	13	122
			f. Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.		
A. K. D.	2/2. 82.	24	Abänderungen der Dienstanweisung für die Infanteriebagage im Kriege .	3	23
A. K. D.	24/2. 82.	52	Nachträge rc. zu den Feldgeräths-Etats	6	54
K. M.	27/6. 82.	141	Abänderung der Dienstvorschriften für den Train im Frieden . . .	14	133
K. M.	26/8. 82.	161	Veränderung der Packordnungen für Sanitätswagen der Sanitäts-Detachements und der Feldlazarethe	16	173
			g. Bewaffnung und Munition.		
K. M.	5/2. 82.	28	Waffen-Reparaturgelder für die nicht mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Uebungsmannschaften	4	32
A. K. D.	16/2. 82.	41	Verwendung der normalen Patronenhülsen M/71 zum Verschießen der Munition zu den Zielübungen	5	39
M. O. D.	16/2. 82.	43	Verrechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Esse-Eisen und Esseplatten zum Schmiedeherde der Waffenmeister-Werkstätten der Feld-Artillerie	5	39
A. K. D.	21/3. 82.	66	Wegfall der Reserve-Auszieher bei den Schußwaffen M/71	7	69
K. M.	17/4. 82.	82	Nachträge zu Dienstvorschriften (zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände)	9	82
A. K. D.	4/4. 82.	87	Abänderung des Etats für die jährliche Uebungsmunition	9	84
A. K. D.	12/4. 82.	90	Ablieferung bezw. Bezahlung von Revolver-Patronenhülsen . . .	9	85
A. K. D.	25/4. 82.	101	Zündhütchen M/71 für Munition zu Zielübungen	10	92
K. M.	27/5. 82.	115	Abänderung der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände rc.	12	117

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 6. Januar 1882. **Nr. 1.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Mannschaften.

Zur Behebung entstandener Zweifel, und um die Vorschrift der Ziffer 6 Abschnitt II der Bestimmungen vom 18. Juni 1825 wegen Stiftung der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Mannschaften mit der gegenwärtigen Strafgesetzgebung in Einklang zu bringen, bestimme Ich:

Die erwähnte Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

So lange ein Soldat Gefängnißstrafe in einem Festungsgefängniß erleidet, kann der Anspruch auf die Dienstauszeichnung nicht geltend gemacht werden. Dieser Anspruch geht verloren durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte.

Durch erneute Zurücklegung der statutenmäßigen Dienstzeit nach verbüßter Freiheitsstrafe, bezw. nach erfolgter Rehabilitirung kann der Anspruch auf die Dienstauszeichnung wieder erworben werden.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1881.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 2. Januar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Gleichzeitig wird hinsichtlich des Verbots des Tragens der Dienstauszeichnung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den §. 7¹ des Strafvollstreckungs-Reglements aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.

No. 371. 12. A. 2. v. Kameke.

Nr. 2.

Informationskursus für Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeure der Infanterie ꝛc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule für 1882.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß im Jahre 1882 bei der Militär-Schießschule ein Informationskursus und zwar in der Zeit vom 4. bis 14. Oktober abgehalten werde. Zu demselben sind heranzuziehen die noch nicht betheiligt gewesenen Regiments-Kommandeure der Infanterie und Kommandeure der Jäger-Bataillone, demnächst soviel ältere gleichfalls unbetheiligt gebliebene Bataillons-Kommandeure der Infanterie, daß die bisherige Zahl der Theilnehmer erreicht wird. Die Lehrkurse der Militär-Schießschule

haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1881.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kameke.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

A. Informationskursus für Regiments- bezw. Bataillons-Kommandeure der Infanterie ꝛc. bei der Militär-Schießschule.

1) Die Königlichen General-Kommandos bezw. die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen haben dem Kriegs-Ministerium zum 1. August 1882 diejenigen Regiments-Kommandeure der Infanterie bezw. Kommandeure der Jäger-Bataillone anzuzeigen, welche an Informationskursen noch nicht betheiligt waren. Gleichzeitig sind aus jedem Armee-Korpsbezirke drei ältere Bataillons-Kommandeure der Infanterie, welche zu einem Informationskursus ebenfalls noch nicht kommandirt gewesen, dem Kriegs-Ministerium zur Theilnahme an dem bevorstehenden Kursus in Vorschlag zu bringen.

Nachdem die Zahl der noch nicht betheiligten Regiments-Kommandeure der Infanterie und der Kommandeure der Jäger-Bataillone auf Grund der eingegangenen Anzeigen festgestellt ist, erfolgt seitens des Kriegs-Ministeriums die Bezeichnung der weiter zum Informationskursus heranzuziehenden älteren Bataillons-Kommandeure lediglich nach Maßgabe der Anciennetät der Betreffenden.

Die Königlichen General-Kommandos erhalten alsbald eine bezügliche Mittheilung.

2) Die zur Theilnahme am nächstjährigen Informationskursus kommandirten Regiments-Kommandeure ꝛc. versammeln sich am 4. Oktober k. Js. zu einer noch festzusetzenden Zeit am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.

3) Dieselben geben bis zum 10. Sept. k. Js. der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.

4) Für die zehntägige Dauer des Kursus werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß § 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres — A.-V.-Bl. 1881 Seite 70 —, die chargenmäßigen Tagegelder gewährt.

5) Außer diesen Tagegeldern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure ꝛc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in der Form einer Abonnements-Fahrkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin—Spandau.

Die Abonnements-Fahrkarten verabfolgt die Militär-Schießschule.

6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure ꝛc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung der Truppentheile und erhalten von diesen das Garnison-Brotgeld des Kommandoortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht werden, den täglichen Löhnungszuschuß von 1 Pfennig.

7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung, ist, wie bisher, ausgeschlossen.

8) Die Reisekosten und Tagegelder für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelder für die Dauer des Kursus, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Etatskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Etatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrkarten von Berlin nach Spandau und zurück, sowie für Rechnung des Etatskapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Tegel.

B. Formation der Militär-Schießschule für 1882.

1) Die Kommandirungen zu den Lehrkursen, der Stamm-Kompagnie und der Versuchs-Abtheilung haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht, sowie der beigefügten Bestimmungen zu erfolgen. Anlagen 1 und 2.

2) Wegen der Kommandirung von Offizieren als Hülfslehrer zur Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen General-Kommandos ꝛc. richten — vergl. Ziffer 11 Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen A.-V.-Bl. 1881 Seite 153. —

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 502. 12. A. 2.

Anlage 2.

Zusammenstellung

der für die Kommandos zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen.

I. Beginn und Beendigung der Lehrkurse.

Der erste Lehrkursus beginnt am 15. März und endet am 30. Juni,
" zweite " " " 1. August " " " 15. Novbr.
Die Kommandirten müssen im Laufe des 15. März bezw. 1. August in Spandau eintreffen.

II. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

1) Die zu den Lehrkursen zu kommandirenden Offiziere sind zwar vorzugsweise aus der Zahl derjenigen zu wählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht; es können jedoch auch solche jüngere Offiziere herangezogen werden, welche für den Schießdienst besondere Neigung und Beanlagung haben, und deren baldige Betheiligung am Lehrkursus der Militär-Schießschule dem dienstlichen Interesse vornehmlich entspricht.
2) Die zur Militär-Schießschule zu kommandirenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet werden, um als solche nach Rückkehr zur Truppe Verwendung zu finden. Dieselben sind von den Truppentheilen sorgfältig dieser Absicht entsprechend auszuwählen.
3) Die zur Stamm-Kompagnie zu kommandirenden Mannschaften müssen, da dieser Kompagnie die Wahrnehmung des inneren Dienstes und die Ausführung der Versuche zufällt, alle Eigenschaften zu einem gewandten Schützen besitzen, also gute Augen und einen kräftigen Körper haben, Tüchtiges im Exerziren leisten, intelligent und findig sein.
4) Die zu den Lehrkursen und der Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt; dieselben müssen von guter Führung und zuverlässig sein.
5) Die zur Stamm-Kompagnie, den Lehrkursen und der Versuchs-Abtheilung zu kommandirenden Mannschaften sind in der Weise auszuwählen, daß sie während der Dauer des Kommandos voraussichtlich nicht zur Entlassung kommen.
6) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben ärztlich zu untersuchen. Der Militär-Schießschule dürfen nur kräftige und völlig gesunde Kommandirte überwiesen werden.
7) Die Auswahl der für die Stamm-Kompagnie und die Versuchs-Abtheilung erforderlichen Unteroffiziere liegt dem Kommandeur der Militär-Schießschule ob, der hierbei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

III. Beförderung der kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zur Militär-Schießschule kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften dürfen während der Dauer des Kommandos zu Sergeanten bezw. Gefreiten befördert werden. Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppentheil die Militär-Schießschule um eine Aeußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht. Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppentheils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen für den Beförderten einzusenden.

IV. Ueberweisungspapiere.

1) Die Truppentheile haben die Personal- und Qualifikationsberichte der zu den Lehrkursen der Militär-Schießschule kommandirten Offiziere, einschließlich der Hülfslehrer, in Gemäßheit der Festsetzung unter Ziffer 12 b der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-V.-Bl. 1881 Seite 154 — direkt an den Inspekteur der Infanterieschulen einzusenden. Die Personal- und Qualifikationsberichte gehen in gleicher Weise zurück.*)

*) Wegen der Personal- und Qualifikationsberichte der der Militär-Schießschule als etatsmäßige Mitglieder oder als Assistenten überwiesenen Offiziere siehe die Festsetzung unter Ziffer 12 a der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — A.-V.-Bl. 1881 Seite 154. —

Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur der Militär-Schießschule Urtheile über die kommandirten Offiziere abzugeben und auf dem Instanzenwege an die betreffenden Regiments- 2c. Kommandeure gelangen zu lassen.

2) Von jedem kommandirten Unteroffizier und Gemeinen, und zwar für jeden Kommandirten auf einem besonderen Bogen, ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Militär-Schießschule einzusenden:

Anlage 3. a. das Nationale, aus welchem der monatliche Löhnungssatz, die Höhe der etwa vom Truppentheil gewährten Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;

Anlage 4. b. ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;

Anlage 5. c. eine Nachweisung, aus welcher die Gebührnisse des Kommandirten in Bezug auf die Klein-Montirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das dritte Paar Stiefel), Sohlenauflegegeld 2c. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Militär-Schießschule mittelst Postanweisung zu übersenden.

Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen. Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppentheil zurückgesandt.

d. die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung — Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. für 1873, Anmerkung auf S. 3, Schema 9 — beschriebene Zählkarte.

3) Die sämmtlichen vorstehend aufgeführten Papiere 2c. sind derart abzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

1) Jedem Kommandirten, einschließlich Offizierburschen, sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze),
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken*) (dem Unteroffizier 1 Drillichrock,**)
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
2 Paar Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar Lederhandschuhe),
3 Paar Stiefel bezw. Schuhe (darunter 1 Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Flecken und Aufnähelohn,***)
3 Hemden (darunter 1 neues),
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militär-Schießschule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche,
2 Säbeltroddeln,
2 Patrontaschen (die Unteroffiziere ebenfalls),

*) An Stelle der beiden Drillichjacken ist den Mannschaften der Großherzoglich Mecklenburgischen Regimenter eine Bluse mitzugeben.

**) Den Truppentheilen wird empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt eines Drillichrocks deren zwei mitzugeben.

***) Sohlen nebst Aufnähelohn sind nur den zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung Kommandirten mitzugeben und für die zum Lehrkursus Kommandirten nur auf direkte Requisition der Militär-Schießschule zu übersenden

2 Gewehrriemen,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirrriemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
1 Kaffeebeutel,
1 Gewehr,*)
1 Spiralfeder,
1 Auszieher,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
1 Visirkappe,
1 Seitengewehr,
1 Soldbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das Signal-Instrument nebst Zubehör.

2) Jedem kommandirten Unteroffizier und Oberjäger, sowie den zur Stamm-Kompagnie kommandirten Gemeinen ist ein kleiner Spaten mitzugeben.
3) Ferner ist für die zur Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung Kommandirten zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände etwas blaues und graues Tuch, sowie etwas Drillich und Futterleinwand als Flickmaterial mitzusenden.
4) Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militär-Schießschule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind.
5) Sämmtliche Sachen müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

VI. Uebersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände.

1) Der Marsch der Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände werden regimenterweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes, sowie die Angabe sich befindet, ob letzterer zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus bestimmt oder ob derselbe Bursche eines bezw. welches kommandirten Offiziers ist.

Die Absendung hat so zeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau eingehen.

2) Die Frachtkosten werden von der Militär-Schießschule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privatsachen der Kommandirten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße verbleiben bis zur Beendigung des Kommandos bei der Militär-Schießschule und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

1) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hinreise nach Spandau und behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Spandau nach den bez. Garnisonen — ausschließlich Berlin und Potsdam — soweit angängig, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein zu benutzen.
2) Die Reisekosten und Tagegelder für die kommandirten Offiziere und die Kosten für den Marsch der kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison bezw. dem Sammelpunkte bis

*) Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandirten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen. (§. 36, Anmerkung zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.)

Spandau werden von der Militär-Schießschule gezahlt bezw. liquidirt. Die Offiziere haben deshalb der letzteren die Reisekosten-Liquidation einzureichen und die Kommandoführer über die Marschkosten Rechnung zu legen.

VIII. Geldverpflegung 2c.

1) Die zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere und Mannschaften verbleiben im Etat ihrer Truppentheile und erhalten für Rechnung derselben bezw. des Etatskapitels 24 Gehalt bezw. Löhnung von der Militär-Schießschule, und zwar:
   a. die als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich November;
   b. die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere vom 1. April bis einschließlich Juni bezw. 1. August bis einschließlich November;
   c. die kommandirten Unteroffiziere und Mannschaften:
      aa. der Stamm-Kompagnie und Versuchs-Abtheilung vom 16. März bezw. 1. August bis einschließlich 15. März bezw. 31. Juli des folgenden Jahres;
      bb. die Lehr-Kommandos vom 16. März bis Ende Juni bezw. vom 1. August bis einschließlich 15. November;
      cc. die Burschen der als Hülfslehrer kommandirten Offiziere vom 1. März bis einschließlich 15. November.
2) Die als Hülfslehrer zur Militär-Schießschule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von 45 ℳ und die Tischgelder.

   Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von 36 ℳ und die Tischgelder. Unteroffiziere und Mannschaften, ausschließlich der Oekonomie-Handwerker und Offizierburschen, erhalten neben den Löhnungs-Kompetenzen ein Zulage, und zwar: von 6 ℳ monatlich für den Unteroffizier und von 3 ℳ für den Gemeinen aus dem Etat der Militär-Schießschule.
3) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Löhnung, unter Angabe des Tages von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntniß zu geben.
4) Etwaige Gehaltsabzüge der Offiziere sind der Militär-Schießschule unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge spätestens 14 Tage vor dem Eintreffen der Kommandirten in Spandau mitzutheilen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Termine nicht erfolgt ist, wird seitens der Militär-Schießschule nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

   Die gesammelten Gehaltsabzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militär-Schießschule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.
5) Der Militär-Schießschule ist die Höhe der Gehaltsabzüge der Offiziere sowie ferner mitzutheilen, ob die Offiziere gegen Bezug des tarifmäßigen Servises sich selbst einzumiethen beabsichtigen. Für Offiziere, über die 14 Tage vor ihrem Eintreffen in Spandau eine bezügliche Mittheilung nicht erfolgt, werden seitens der Militär-Schießschule Naturalquartiere sichergestellt.

   Wegen Gewährung von Reisegeldern im Fall einer Mobilmachung wird auf die Verfügung vom 15. Dezember 1880 Nr. 543. 11. 80. M. O. D. 3. hingewiesen.

Allgemeine Bemerkungen.

Die zu den Lehrkursen kommandirten Offiziere benutzen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.

Die Ablösung der zu den etatsmäßigen Mitgliedern oder Assistenten der Militär-Schießschule kommandirten Burschen behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt nur durch direkte Kommunikation der Truppentheile mit dem Kommando der Militär-Schießschule. Dem letzteren sind die bezüglichen Anträge, unter Angabe des Entlassungstermins, rechtzeitig zu übermitteln.

Den als Hülfslehrer sowie den zu den Lehrkursen kommandirten Offizieren sind nur solche Burschen mitzugeben, welche während der Dauer des Kommandos nicht zur Reserve entlassen werden.

Anlage 3.

Nationale

eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . .

2.	3.	4.	5.	6.		7.			8.	9.	10.	11.	12.	18.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.	22.	23.	24.		25.
Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname	Datum der Geburt	Größe		Vaterland			Religion	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen	Datum der Vereidigung	Tag des Eintritts in die Verpflegung	Stand des Vaters und dessen Vermögen	Frühere Dienstverhältnisse	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie	Mitgemachte Feldzüge	Verwundet und bei welcher Gelegenheit	Ehrenzeichen	Dienstauszeichnung	Verheirathet und Datum der Verheirathung	Kinder		Datum der Kapitulation	Datum der Beförderung	Führung und erlittene Strafen	Nächste Verwandte		Bemerkungen.
				Centimeter	Millimeter	1. Geburtsort 2. Aufenthaltsort	Kreis	Regierungs-Bezirk													Söhne	Töchter				Name	Aufenthaltsort	
																												Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schießklasse sich derselbe befindet, welche Löhnung und eventuell welche Zulage er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Stamm-Kompagnie, Versuchs-Abtheilung oder zum Lehrkursus kommandirt worden ist.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 4.

Verzeichniß

der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. eines von der . .ten Kompagnie . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . .

Laufende Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	A. Groß-Montirungsstücke													B. Klein-Montirungsstücke			C. Ausrüstungsstücke																	D. Armaturstücke							E. Signal-Instrumente						F. Außerdem			Bemerkungen.
				Feldmützen	Schirm-Mützen von feinerem Tuch	Waffenröcke	Drillichröcke für Unteroffiziere	Drillichjacken	Halsbinden	Tuchhosen	Leinene Hosen	Drillichhosen	Unterhosen	Mäntel	Lederne Handschuhe, Paar	Tuchhandschuhe, Paar	Stiefel bezw. Schuhe, Paar	Sohlen nebst Flecken, Paar	Hemden	Helm bezw. Tschako mit Zubehör	Tornister mit Zubehör	Leibriemen mit Schloß	Mantelriemen	Brotbeutel	Feldflasche	Säbeltroddel	Patronentaschen, Paar	Gewehrriemen	Patronenbüchsen, Paar	Blechbüchsen zu Reservetheilen	Fettbüchse	Kochgeschirre	Kochgeschirrriemen, Paar	Reisbeutel	Salzbeutel	Kaffeebeutel	Gewehr M/71 Nr. —	Spiralfedern	Auszieher	Schraubenzieher	Mündungsdeckel	Visirkappe	Seitengewehr M/71	Trommel mit Stöcken	Kniefell	Trommelriemen	Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche	Signalhorn mit Trageriemen	Pfeifen mit Futteral	Soldbuch	Gesangbuch	Schießbuch	
																																																					In diesem Verzeichniß sind auf drei Horizontallinien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1. Linie die Gesammtzahl der Stücke, auf der 2. diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt, und auf der 3. diejenigen, welche der Militär-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage 5.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für den von der . . .ten Kompagnie . . .ten Regiments zur Militär-Schießschule kommandirten . . . .

Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Datum der Fälligkeits-Termine			Erhält:			In Gelde		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefeln bezw. Schuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	M.	Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Nr. 3.

Termine für Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1882.

Berlin, den 31. Dezember 1881.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß ausnahmsweise im Jahre 1882 außer zu den im vorbezeichneten Paragraphen angeführten Zeiten bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen Prüfungen in den beiden ersten Wochen des Februar, in der letzten Woche des März und in den beiden letzten Wochen des August abgehalten werden sollen.

Kriegs-Ministerium.
No. 714/11. A. 2. v. Kameke.

Nr. 4.

Kontrole über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. (Reichsgesetzblatt Seite 185 ff.)

Berlin, den 3. Januar 1882.

Es wird zur Nachachtung noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das, mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft getretene Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 im §. 28 sämmtlichen Reichsbehörden, Behörden und Beamten der Bundesstaaten 2c. die Verpflichtung auflegt, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Derartige Mittheilungen sind, nach §. 24 des Reichsstempelgesetzes, an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, in den Hohenzollernschen Landen an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu richten.

Kriegs-Ministerium.
No. 130/11 81. M. O. D. 1. v. Kameke.

Nr. 5.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Seite 117 ist der erste Abschnitt des §. 317 zu streichen und dafür zu setzen:

„Privatempfänger, welche an dem ihnen zur Abhebung der Beträge ihrer Forderungen bestimmten Tage nicht erscheinen, müssen sich die Zusendung der Beträge durch Postanweisung (§. 318) unter Abzug des Portos gefallen lassen, wenn sie zuvor mit dieser Folge ihres Ausbleibens bekannt gemacht worden sind.

Wird ein Betrag am Zahlungstage nicht abgehoben und nicht sofort nach Vorstehendem dem Empfangsberechtigten durch Postanweisung zugesandt, so ist er nach dem Ermessen des Depot-Vorstandes bis zur demnächstigen Auszahlung entweder in der Kasse zu deponiren oder von dem Vorstande unter eigener Verantwortlichkeit in Verwahrung zu nehmen.“

Kriegs-Ministerium.
No. 519/11. 81. Art. 1. v. Kameke.

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 15. Jahrganges dieses Blattes

der Versuchs-Abtheilung für 1882.

		zur Versuchs-Abtheilung		Bemerkungen.
	...hr ...den	zum 15. März auf 1 Jahr bis einschl. 14. März des folgenden Jahres	zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres	
1		18	19	
	als ...ker²)	Gemeine als Handwerker von Profession²)		¹) Von jedem Bataillon 1 Unteroffizier. ²) Zu Kolonne 6, 11, 14, 17, 18 und 19. Falls von einigen Armee-Korps die auf sie entfallende Anzahl von Handwerkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums davon baldthunlichst Kenntniß zu geben.
Garde-Korp...		1 Buchbinder 1 Büchsenm.	—	—
I. Armee-Ko...		1 Tischler 1 Maler	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
II. "		1 Tischler 1 Büchsenm.	—	Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
III. "		1 Klempner 1 Schlosser	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
IV. "		1 Schlosser 1 Gärtner	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
V. "		1 Tischler 1 Steindrucker	—	Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
VI. "		1 Schlosser 1 Klempner	—	—
VII. "		1 Sattler 1 Maurer	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
VIII. "	...acher	—	1 Tischler 1 Steindrucker	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder; außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1882 bis 14. März 1883.
IX. "		—	1 Maler 1 Büchsenm.	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler; außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1882.
X. "		—	1 Schlosser 1 Maurer	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
XI. "		—	1 Buchbinder 1 Schlosser	Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
Großherzogl. He... Division		—	1 Gärtner	—
XII. (Kgl. Säc... Korps		—	1 Büchsenm. 1 Tischler	³) Hierunter 2 Oberjäger. Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
XIII. (Kgl. Wü... Korps	...ler	—	1 Klempner 1 Schlosser	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
XIV. Armee-K...	...iber	—	1 Sattler	—
XV. "	...ler	—	1 Maurer 1 Klempner	—
Inspektion der Schützen		—	—	—
		16	16	

Nr. 3.

Termine für Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1882.

Berlin, den 31. Dezember

Unter Bezugnahme auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examina mission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880 wir bekannt gemacht, daß ausnahmsweise im Jahre 1882 außer zu den im vorbezeichneten Paragraphen Zeiten bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen Prüfungen in den beiden ersten Wochen d in der letzten Woche des März und in den beiden letzten Wochen des August abgehalten werden

Kriegs-Ministerium.
No. 714/11. A. 2. v. Kameke.

Nr. 4.

Kontrole über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabg 1. Juli 1881. (Reichsgesetzblatt Seite 185 ff.)

Berlin, den 3. Januar

Es wird zur Nachachtung noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das, mit dem 1. O in Kraft getretene Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 im §. 28 sämmtlichen Reichsbehörden, Be Beamten der Bundesstaaten ꝛc. die Verpflichtung auflegt, die Besteuerung der ihnen vorkomme diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwider gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Derartige Mittheilungen §. 24 des Reichsstempelgesetzes, an die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, in den Hohen Landen an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu richten.

Kriegs-Ministerium.
No. 130/11 81. M. O. D. 1. v. Kameke.

Nr. 5.

Abänderung der Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.

Berlin, den 3. Januar

Seite 117 ist der erste Abschnitt des §. 317 zu streichen und dafür zu setzen:

„Privatempfänger, welche an dem ihnen zur Abhebung der Beträge ihrer Forderungen Tage nicht erscheinen, müssen sich die Zusendung der Beträge durch Postanweisung (§. 318) unter Portos gefallen lassen, wenn sie zuvor mit dieser Folge ihres Ausbleibens bekannt gemacht worde

Wird ein Betrag am Zahlungstage nicht abgehoben und nicht sofort nach Vorstehendem dem berechtigten durch Postanweisung zugesandt, so ist er nach dem Ermessen des Depot-Vorstand demnächstigen Auszahlung entweder in der Kasse zu deponiren oder von dem Vorstande unter ei antwortlichkeit in Verwahrung zu nehmen.“

Kriegs-Ministerium.
No. 519/11. 81. Art. 1. v. Kameke.

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 15. Jahrganges dieses Blattes

der Versuchs-Abtheilung für 1882.

		zur Versuchs-Abtheilung		Bemerkungen.
	...hr ...ben	zum 15. März auf 1 Jahr bis einschl. 14. März des folgenden Jahres	zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres	
1		18	19	[1]) Von jedem Bataillon 1 Unteroffizier. [2]) Zu Kolonne 6, 11, 14, 17, 18 und 19. Falls von einigen Armee-Korps die auf sie entfallende Anzahl von Handwerkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums davon baldthunlichst Kenntniß zu geben.
	als ...ker[2])	Gemeine als Handwerker von Profession[2])		
Garde-Korp...		1 Buchbinder 1 Büchsenm.	—	—
I. Armee-Ko...		1 Tischler 1 Maler	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
II. „		1 Tischler 1 Büchsenm.	—	Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
III. „		1 Klempner 1 Schlosser	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
IV. „		1 Schlosser 1 Gärtner	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
V. „		1 Tischler 1 Steindrucker	—	Unter den nach Kolonne 13 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
VI. „		1 Schlosser 1 Klempner	—	—
VII. „		1 Sattler 1 Maurer	—	Unter den nach Kolonne 5 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
VIII. „	...acher	—	1 Tischler 1 Steindrucker	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder; außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März 1882 bis 14. März 1883.
IX. „		—	1 Maler 1 Büchsenm.	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler; außerdem 1 Lazarethgehülfe vom 15. März bis 15. November 1882.
X. „		—	1 Schlosser 1 Maurer	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Tischler.
XI. „		—	1 Buchbinder 1 Schlosser	Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
Großherzogl. He... Division		—	1 Gärtner	—
XII. (Kgl. Säc... Korps		—	1 Büchsenm. 1 Tischler	[3]) Hierunter 2 Oberjäger. Unter den nach Kolonne 16 zu stellenden Gemeinen 1 Schreiber.
XIII. (Kgl. Wür... Korps	...ler	—	1 Klempner 1 Schlosser	Unter den nach Kolonne 10 zu stellenden Gemeinen 1 Buchbinder.
XIV. Armee-K...	...iber	—	1 Sattler	—
XV. „	...ler	—	1 Maurer 1 Klempner	—
Inspektion der Schützen		—	—	—
		16	16	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1882. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 6.

Errichtung der Stelle eines General-Quartiermeisters bei dem Generalstabe der Armee.

Ich bestimme hierdurch Nachstehendes: Es soll bei dem Generalstabe der Armee künftig auch im Frieden ein General-Quartiermeister in Funktion treten, welcher den Abtheilungs-Chefs des großen Generalstabes und des Neben-Etats desselben, sowie den Chefs des Generalstabes bei den Armee-Korps und bei der General-Inspektion der Artillerie gegenüber, jederzeit im Vorgesetzten-Verhältniß stehend, in allen Generalstabs-Angelegenheiten der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes der Armee nach dessen spezieller Anordnung ist. — Der zu ernennende General führt den Diensttitel „General-Quartiermeister", bezieht aber sein Gehalt aus dem Etatstitel für die Offiziere in besonderen Dienststellungen. An den Chef des Generalstabes der Armee habe Ich demgemäß verfügt und ihm überlassen, hiernach die näheren Anordnungen zu treffen. Die weitere Bekanntmachung an die Armee sowie das sonst noch Erforderliche haben Sie zu veranlassen. Dem Reichskanzler habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre zur Kenntniß zugehen lassen.

Berlin, den 27. Dezember 1881.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 16. Januar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 342/1. 82. A. 1. v. Kameke.

Nr. 7.

Uebertritt des Landwehr-Bataillons Brandenburg von der 12. zur 11. Infanterie-Brigade und des Landwehr-Bataillons Bernau von der 11. zur 12. Infanterie-Brigade.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April 1882 das 1. Bataillon (Brandenburg a. H.) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24 als 1. Bataillon (Brandenburg a. H.) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 60 in den Verband der 11., und das 1. Bataillon (Bernau) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 60 als 1. Bataillon (Bernau) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 24 in den der 12. Infanterie-Brigade übergeführt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1881.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 9. Januar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 893/12. 81. A. 1.

Nr. 8.

Probedienstleistung von Militäranwärtern in Beamtenstellen der Militärverwaltung.

Berlin, den 30. Dezember 1881.

Unter Bezugnahme auf den §. 28 Absatz 2 des Reglements über die Zivilversorgung 2c. vom 16./20. Juni 1867 wird hiermit genehmigt, daß den Militäranwärtern die Zeit einer etwaigen früheren Beschäftigung in einer Beamtenstelle der Militärverwaltung bei der Probedienstleistung in einer gleichartigen Stelle in Anrechnung gebracht wird, wenn nach dem Ermessen der betreffenden anstellenden Behörde der Anwärter sich bereits vor Ablauf der bestimmten Probedienstzeit die Qualifikation für die in Frage kommende Stelle erwirbt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 849. 10. A. 2.

Nr. 9.

Fußboden-Anstrich.

Berlin, den 7. Januar 1882.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 11. Oktober 1876 (A.-V.-Bl. S. 201) betreffend den Fußboden-Oelanstrich in militärfiskalischen Dienstwohngebäuden wird hierdurch bestimmt, daß — soweit nach pos. 4 an Stelle des Oel-Anstrichs ausnahmsweise die Beibehaltung eines Oelfarben-Anstrichs zulässig ist — die Erneuerung des letzteren in Zeiträumen von 3 zu 3 Jahren stattfinden darf.

Hiernach ist auch bezüglich der in den Verfügungen vom 1. August 1877 (A.-V.-Bl. S. 153) und vom 11. August 1879 (A.-V.-Bl. S. 184) gedachten, hinsichts des Anstrichs der Dielungen einer gleichen Behandlung unterliegenden Räume — der Kasernenwohnungen der Offiziere und der Unteroffizierchargen, der Wohnungen der Unterbeamten, der Offizier-Speiseanstalten, sowie der Büreauräume in fiskalischen Gebäuden — zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 76. 10. 81. M. O. D. 4.

Nr. 10.

Abänderung des im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1873 S. 81 bekannt gemachten Tableaus für die Eintheilung und Garnisonorte des Ingenieur-Korps.

Unter Aufhebung Meiner Ordre vom 18. April 1872 bestimme Ich, daß am 1. Februar 1882 die Festungen Straßburg i. E. und Neu-Breisach in den Bereich der 6. Festungs-Inspektion und die Festung Saarlouis in den der 7. Festungs-Inspektion überzugehen haben, und an Stelle des durch Meine Ordre vom 13. März 1873 mit genehmigten Tableaus für die Eintheilung und Garnisonorte des Ingenieur-Korps das anliegende Tableau zu treten hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Januar 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. Januar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 178/1. 82. Ing.

Eintheilung und Garnison-Orte des Ingenieur-Korps.

General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen. Berlin.

1. Ingenieur-Inspektion: Berlin.			2. Ingenieur-Inspektion: Berlin.			3. Ingenieur-Inspektion: Mainz.			4. Ingenieur-Inspektion: Cöln.			Ingenieur-Komitee Berlin.	Inspektion der Militär-Telegraphie Berlin.
1. Pionier-Inspektion Berlin.	1. Festungs-Insp. Königsberg.	2. Festungs-Inspektion Danzig.	2. Pionier-Inspektion Magdeburg	3. Festungs-Inspektion Posen.	4. Festungs-Inspektion Berlin.	3. Pionier-Inspektion Straßburg i. E.	5. Festungs-Inspektion Mainz.	6. Festungs-Inspektion Metz.	4. Pionier-Inspektion Coblenz.	7. Festungs-Inspektion Cöln.	8. Festungs-Inspektion Altona.		
Garde-Pionier-Bataillon Berlin Ostpreußisches Pionier-Bataillon Nr. 1. Danzig. Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2 Stettin.	Memel I. Armee-Korps. Pillau I. Armee-Korps. Königsberg I. Armee-Korps. Feste Boyen I. Armee-Korps.	Danzig I. Armee-Korps. Thorn II. Armee-Korps. Colberg II. Armee-Korps. Swinemünde II. Armee-Korps. Stralsund II. Armee-Korps. Marienburg und Dirschau I. Armee-Korps.	Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. 3 Torgau. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4 Magdeburg. Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. 5 Glogau. Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. 6 Neiße.	Posen V. Armee-Korps. Glogau V. Armee-Korps. Neiße VI. Armee-Korps. Glatz VI. Armee-Korps.	Cüstrin III. Armee-Korps. Spandau III. Armee-Korps. Magdeburg IV. Armee-Korps. Torgau IV. Armee-Korps.	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11. Mainz. Badisches Pionier-Bataillon Nr. 14 Kehl. Pionier-Bataillon Nr. 15. Straßburg i. E. Pionier-Bataillon Nr. 16 Metz.	Mainz XI. Armee-Korps. Ulm. XIII. Armee-Korps. Rastatt XIV. Armee-Korps.	Metz XV. Armee-Korps. Diedenhofen XV. Armee-Korps. Bitsch XV. Armee-Korps. Straßburg XV. Armee-Korps. Neu-Breisach XV. Armee-Korps.	Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8 Coblenz. Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. 9 Rendsburg. Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10. Minden.	Wesel VII. Armee-Korps. Düsseldorf VII. Armee-Korps. Coblenz VIII. Armee-Korps. Cöln VIII. Armee-Korps. Saarlouis VIII. Armee-Korps.	Mecklenburgische Küste IX. Armee-Korps. Sonderburg-Düppel IX. Armee-Korps. Friedrichsort IX. Armee-Korps. Kiel IX. Armee-Korps. Cuxhaven IX. Armee-Korps. Geestemünde IX. Armee-Korps. Wilhelmshaven X. Armee-Korps. Emsmündung X. Armee-Korps.		

Nr. 11.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1882.

Berlin, den 19. Januar 1882.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1882 wird Folgendes bestimmt:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1882. Hauptm.	Prem.-Lt.	Sek.-Lt.	Darunter für den Stamm 1882/83. Hauptm.	Prem.-Lt.	Sek.-Lt.
1. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—
2. = =	—	—	1	—	—	—
3. = =	—	—	—	—	—	—
4. = =	—	—	1	—	—	—
5. = =	—	1	—	—	1	—
6. = =	—	—	1	—	—	—
7. = =	1	—	—	—	—	—
8. = =	—	—	1	—	—	—
9. = =	—	—	1	—	—	1
10. = =	1	—	—	1	—	—
11. = =	—	1	1	—	—	—
12. (Kgl. Sächs.)	1	—	1	—	—	—
13. (Kgl. Württb.)	—	—	1	—	—	1
14. Armee-Korps	—	—	1	—	—	—
15. = =	—	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen.	—	1	—	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Pr.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.
Hierzu der gegenwärtige Winterstamm.	1 Hauptm.	1 =	2 =			
Giebt die Etatsstärke von	4 Hauptleuten	4 Pr.-Lts.	12 Sek.-Lts.			

(ausschließlich Kommandeur und Adjutant).

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1882. Utffz.	Tamb.	Horn.	Gemeine	Darunter für den Stamm 1882/83. Utffz.	Tamb.	Horn.	Gemeine
1. Armee-Korps	3	1	1	36	1	—	1	8
2. = =	3	1	1	36	1	—	1	8
3. = =	3	1	—	36	1	—	—	8
4. = =	2	—	—	32	1	—	—	7
5. = =	3	1	—	36	1	1	—	7
6. = =	3	1	—	36	1	—	—	7
7. = =	3	1	—	36	1	—		8
8. = =	3	1	—	36	1	—	—	8
9. = =	2	—	1	32	1	—	1	7
10. = =	2	—	1	32	1	—	1	7
11. = =	4	1	—	52	2	1	—	10
12. (Kgl. Sächs.)	3	1	—	36	1	1	—	8
13. (Kgl. Württb.)	2	1	—	28	1	1	—	5
14. Armee-Korps	2	1	—	32	1	—	—	7
15. = =	2	1	—	32	1	—	—	7
Zusammen	40 Utffz.	12 Tamb.	4 Horn.	528 Gemeine	16 Utffz.	4 Tamb.	4 Horn.	112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn ꝛc. wird auf den Erlaß vom 29. Januar 1880 (No. 927/12. A. 1) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 111. 1. A. 1.

Nr. 12.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Aushebungsgeschäft.

Berlin, den 18. Januar 1882.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutirungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Garde-Korps den diesjährigen Aushebungsgeschäften in den Bezirken, bezw. Preußischen Gebietstheilen der 1., 6., 11., 13., 19., 22., 25., 32., 36., 37., 42. und 61. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem Königlichen General-Kommando des Garde-Korps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 481. 1. 82. A. 1.

Nr. 13.

Anweisung gestundeter Militär-Fahrgelder.

Berlin, den 3. Januar 1882.

Das Departement sieht sich veranlaßt, die Bestimmung vom 6. Juli 1878 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 154), betreffend die Anweisung der Kosten für den Eisenbahntransport der Pferde rationsberechtigter Offiziere bei Versetzungen in einen anderen Korpsbereich, behufs genauer Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß wenn in einzelnen Requisitionsscheinen irrthümlicherweise nicht die zuständige Intendantur als anweisende Behörde bezeichnet sein sollte, dennoch das Fahrgeld von derjenigen Intendantur, bei welcher dasselbe zur Liquidation gekommen, anzuweisen und der betreffenden Intendantur nur Kontrolnotiz zu übersenden ist.

Eine Ausscheidung der zum Ressort anderer Intendanturen gehörigen Beläge kann gegenüber den an die Intendanturen gerichteten Erlassen vom 9. Januar 1873 bezw. 12. April 1881 (818/11. und 188/4. M. O. D. 3) für zulässig nicht erachtet werden, da durch ein derartiges Verfahren nicht nur das Liquidationsgeschäft erschwert, sondern auch die angestrebte schleunige Abfindung der Eisenbahn-Verwaltungen in Frage gestellt wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 516. 11. M. O. D. 3.

Nr. 14.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 7. Januar 1882.

Die seit dem 1. Juli 1881 auf der Theilstrecke Kiel—Eckernförde dem Betriebe übergebene Kiel—Flensburger Eisenbahn ist am 21. Dezember v. Js. auch auf der Schlußstrecke Eckernförde—Flensburg eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 187. 1. 82. M. O. D. 3.

Nr. 15.

Abänderung der deutschen Wehrordnung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Februar v. Js. wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
II.	5.	Reserve-Landwehr-Bataillon	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Stettin.
XIV.	58.	4. Großherzoglich Badisches Nr. 112.	2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. = Kehl. = Wolfach. = Lahr. = Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	16. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. = Pfarrkirchen. = Griesbach. = Vilshofen. = Landau a. J.	Königreich Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. = Wolfstein. = Grafenau. = Regen. = Deggendorf. Magistrat Deggendorf. = Passau.	Reg.-Bez. Nieder-Bayern.
	4. Königlich Bayerische.	11. Königlich Bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim.	Reg.-Bez. Nieder-Bayern.
				= Regensburg. = Stadtamhof. = Parsberg. Magistrat Regensburg.	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. = Straubing. = Bogen. = Viechtach. = Kötzting. Magistrat Straubing.	Reg.-Bez. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg.

Berlin, den 10. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
Bosse.

Berlin, den 18. Januar 1882.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 514/1. 82. A. 1.

Nr. 16.

Ermächtigung des Dr. Scharlau zu New-York zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Barnim Ludwig Scharlau zu New-York — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr. Tellkampf dortselbst — die Ermächtigung zur Ausstellung der im §. 41 1 a und b Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 8. Januar 1882.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 16. August v. Js. — Seite 208 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1881 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 189/1. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 17.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 13. Januar 1882.

Die Altdamm—Colberger Eisenbahn ist am 1. d. M. auf der Theilstrecke zwischen Altdamm und Plathe für den Güterverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 351/1. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 18.

Abänderungen (3. Nachtrag) zur Schieß-Instruktion für die Infanterie bezw. derjenigen für die Fußartillerie und Pioniere.

Berlin, den 19. Januar 1882.

Die im vergangenen Jahre ergangenen Abänderungen zu der genannten Instruktion sind behufs Berichtigung derselben gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren wird den Kommando-Behörden 2c. mit den bezüglichen Vertheilungs-Plänen unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.
No. 76/1. A. 1.

Nr. 19.

Anstellung der Militär-Anwärter bei den Privat-Eisenbahn-Gesellschaften.

Berlin, den 23. Januar 1882.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 22. Juli 1880 — A.-V.-Bl. S. 192 — und 10. Januar 1881 — A.-V.-Bl. S. 27 — wird bekannt gemacht, daß den nachbenannten Privat-Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung auferlegt ist, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-Anwärtern die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen und zwar:

I. Bis zu einer Altersgrenze der Anwärter von 35 Jahren:
1) der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Menden nach Hemer,
2) der Braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Goslar nach Langelsheim und von Granhof nach Goslar,
3) der Kreis-Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Neustadt nach Oldenburg,
4) der Rechte-Oderufer-Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Kreuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz,
5) der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn
a. von Rybnick nach Loslau,
b. von Inowrazlaw nach Motwy und
c. von Strehlen nach Nimptsch.

II. Bis zu einer Altersgrenze der Anwärter von 40 Jahren:
1) der Alt-Damm-Colberger Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Alt-Damm nach Colberg;
2) der Eisern-Haardter-Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold-Forster-Erbstollen und Hainer Hütte,
3) der Stadtgemeinde Perleberg für eine Eisenbahn von Perleberg nach Wittenberge,
4) der Stargard-Cüstriner-Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Stargard über Pyritz nach Küstrin,
5) der Stadtgemeinde Osterwieck für eine Eisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben,
6) der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Creuzthal nach Hilchenbach, sowie für eine Eisenbahn von Remscheid nach Feld, endlich
7) der Märkisch-Posener-Eisenbahn-Gesellschaft für eine Eisenbahn von Opalenica nach Graetz.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 450/1. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Notiz.

Mehrseitig ist die Anlage 1 zur Nr. 1 dieses Blattes als fehlend bezeichnet worden.

Diese Anlage war auf dem zweiten Bogen des Inhalts-Verzeichnisses mit abgedruckt und ist dort vielleicht nicht bemerkt worden.

Sollte indeß diese Anlage doch irrthümlicherweise einzelnen Exemplaren nicht beigefügt sein, so wird solche auf Erfordern von der Mittler'schen Hofbuchhandlung nachgeliefert werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 4. Februar 1882. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 20.

Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1882.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen:

1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen.
   Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des 8. Armee-Korps Theil.

2) Das 5. und 6. Armee-Korps sollen große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver — jedes Armee-Korps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegen einander vor Mir abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegs-Ministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieser Armee-Korps sind die Bestimmungen des Abschnitts II. a. und b. des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatze maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armee-Korps in zwei Abtheilungen gegeneinander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen.
   Die genannten Armee-Korps haben aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3) Die übrigen Armee-Korps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen abzuhalten:
   a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Biwaks-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden.
   b. Bei dem 4., 7., 11., 14. und 15. Armee-Korps sind die Kavallerie-Regimenter nebst einer reitenden Batterie — welche für das 15. Armee-Korps von dem 8. Armee-Korps abzugeben ist — zu Kavallerie-Divisionen behufs Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande zusammenzuziehen.
   Die 5. Eskadrons können für die Verwendung auf dem Exerzirplatze zur Formirung der an der normalen Zahl fehlenden Regimenter verwandt werden; im Uebrigen wird anheimgegeben, ein Treffen eventuell nur aus einem Regiment zu formiren.

Für diese Uebungen ist die Zeit der um zwei Tage verlängerten Brigade-Uebungen zu verwenden, während die Regiments-Uebungen um zwei Tage verkürzt werden.

Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor.

Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatz einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann, und daß die Gesammtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegs-Ministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

c. Von einer Zutheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist, mit Ausnahme des unter b. gedachten Falles, allgemein abzusehen.

d. Dem Ermessen der General-Kommandos bleibt es überlassen, die Periode c. auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b. auf 5 Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c. die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für das Garde-Korps, diejenigen sub a. bis c. auch für das 5. und 6. Armee-Korps maßgebend.

4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die sub 3. d. erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

5) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14 und 15. Armee-Korps haben Kavallerie-Uebungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

7) Im Juli und August d. J. kommt bei Coblenz auf dem Rhein eine größere Pontonier-Uebung in der Dauer von drei Wochen zur Ausführung, an welcher
eine Kompagnie des Westfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7,
drei Kompagnien des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8,
drei Kompagnien des Pionier-Bataillons Nr. 16,
sowie
je zwei Kompagnien des Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons Theil nehmen.

8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Berlin, den 26. Januar 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Januar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bezw. bestimmt:

I zu 2.

a. Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbstübungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegs-Ministerium den Vorschlägen der General-Kommandos 5. und 6. Armee-Korps, sowie des Chefs des Generalstabes der Armee, welche das Erforderliche unter einander vereinbaren wollen, sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist von den General-Kommandos anzuführen, ob bezw., daß die betreffenden Ober-Präsidien, soweit deren Ressort betheiligt ist, ihr Einverständniß ausgesprochen haben.

b. Die zur Kompletirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzirens bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.

c. Zur Berittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des 2. Armee-Korps für das 5. und seitens des Garde-Korps für das 6. gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2 und 3.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbst-Uebungen, sowie die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten sind — wenn irgend möglich — schon zum 15. Mai d. J., spätestens aber zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind in den Nachweisungen vom Kapitel 27 durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motiviren.

Die Divisions-Uebungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei, bezw. bei Verlängerung der Periode a drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Märsche zwischen den einzelnen Uebungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Uebungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbst-Uebungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen im §. 26 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Uebungen 2c. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Den bestimmungsmäßigen Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillirte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben:

zu Kapitel 26 und 31 die Kosten der Bekleidung und die Marschkompetenzen für die zu den großen Herbst-Uebungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften,

zu Kapitel 34 bezüglich der Eisenbahn- und Dampfschiffbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppentheile 2c.

Zu 5.

Zu den in Rede stehenden Uebungen werden bewilligt:

dem Garde-Korps	20 300 ℳ.
= 1. Armee-Korps	13 400 =
= 2. = =	17 000 =
= 3. = =	14 700 =
= 4. = =	16 800 =
= 5. = =	13 500 =
= 6. = =	13 900 =
= 7. = =	16 100 =
= 8. = =	16 400 =
= 9. = =	15 900 =
= 10. = =	21 100 = *)
= 11. = =	21 000 =
= 14. = =	15 400 =
= 15. = =	15 900 =
der Inspektion der Jäger und Schützen	20 000 =
= = = Infanterieschulen	3 400 =

Hierbei wird auf die diesseitigen Verfügungen vom 29. Januar 1876, I. zu 5 (A.-V.-Bl. S. 35) und 28. März 1877, I. zu 6. (A.-V.-Bl. S. 53) Bezug genommen, von den in der erst gedachten Verfügung zum 15. Mai erforderten Anzeigen über die getroffenen Dispositionen jedoch für die Folge abgesehen.

Aus den vorstehend bewilligten Summen können auch die Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung von gefechtsmäßigen Zielen, soweit die für beide erforderlichen Mittel nicht bei den Bleivergütungsgeldern verfügbar sind — bestritten werden. Diese Kosten sind bei Kapitel 24, Titel 21 zu

*) Einschließlich der Kosten der zeitweisen Verlegung des 1. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.

verrechnen. Im Uebrigen dürfen aus den genannten Beträgen keine anderen als die bei den Herbst-Uebungen zulässigen Ausgaben bestritten und nur verordnungs- bezw. regelmäßige Gebührnisse gewährt werden, ebenso hat die Beschaffung der erforderlichen Materialien ꝛc. und die Verrechnung sämmtlicher Ausgaben nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Ueber die Höhe der in den vorstehenden Grenzen thatsächlich verbrauchten Geldbeträge, sowie über die Art und Weise der Verwendung bezw. Ausführung der in Rede stehenden Uebungen wird zum 20. Dezember cr. einer Mittheilung der Königlichen General-Kommandos bezw. der betreffenden Inspektionen entgegengesehen. Hiermit ist eine Angabe zu verbinden, welche Beträge in Grenzen obiger Summen den einzelnen Etatskapiteln bezw. Titeln zur Last gefallen sind.

Zu 6.

Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Uebungsreisen werden zur Verfügung gestellt

dem 11. und 15. Armee-Korps je 2500 ℳ

" 2., 8., 9., 10 u. 14. Armee-Korps " 2000 "

Wegen Verrechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen" (A.-V.-Bl. 1879, Seite 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8.

Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbste d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern. Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

II.

Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbst-Uebungen werden den General-Kommandos für dieses Jahr je 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

Wegen Verrechnung dieser Beträge wird auf den Erlaß vom 19. Juli 1877 Nr. 36. 6. Ing. — Bezug genommen.

III.

Im Sommer findet bei dem Militär-Reit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienengeleisen und Telegraphenleitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Reit-Instituts hat das Weitere hierzu bei dem Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV.

Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

No. 835/1. A. 1. v. Kameke.

Nr. 21.

Bekleidungs-Entschädigung für Uebungs-Mannschaften.

Berlin, den 24. Januar 1882.

Für die zu besonderen Uebungs-Bataillonen zusammengezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche weder zu einem Linien-Truppentheil noch in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einberufen werden, ist die Bekleidungs-Entschädigung nach dem Bekleidungs-Etat desjenigen Truppentheils zu liquidiren, aus dessen Beständen die Einkleidung der betreffenden Mannschaften erfolgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 611. 12. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.



Nr. 22.

Organisations-Plan der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. v. Mts. ist ein neuer Organisations-Plan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule genehmigt worden. Derselbe wird den Königlichen General-Kommandos 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die Kommando-Behörden und betheiligten Truppentheile unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 36. 2. 82. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 23.

Nachträge zu den Dienstvorschriften für den Train im Frieden.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Zu den Dienstvorschriften für den Train im Frieden sind Nachträge erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden und Truppentheile mit besonderen Vertheilungsplänen unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 45. 2. 82. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 24.

Abänderungen der Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Dem vorletzten Absatz des §. 28 (Seite 44/45) der Dienst-Anweisung für die Infanterie-Bagage im Kriege ist folgende Fassung zu geben:

Die auf der rechten Seite befindliche obere Schnalle des Backenstücks darf nicht höher als 1 cm unter dem Augenknochen liegen. Dasselbe gilt von den auf der linken Seite des Pferdekopfes befindlichen Schnallen des verschiebbaren Kehlriemens und des Backenstücks der Halfter, die zwar unter sich, nicht aber auch mit der Schnalle auf der rechten Seite in gleicher Höhe zu legen sind.

Die Anlage C. nebst Anhang ist zu kassiren. Demzufolge sind §. 25 Seite 39. 3 Rotz und Wurm, dritte Zeile die Worte: „enthält die Anlage C. das Nähere", sowie der Anlagestrich zu streichen und zu ersetzen durch die Worte:

„siehe die Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 44/2. 82. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 25.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 27. Januar 1882.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts ist, nachdem Seine Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden 2c. zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 Mark zugewendet worden, und zwar:

1) dem Julius Berthold zu Berlin,
2) „ Wilhelm Klein zu Danzig,
3) „ Gottlieb Buchholz zu Eydtkuhnen,
4) „ Jacob Rosteck zu Solzin, Kreis Lyck,

5) dem Johann Schröder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin,
6) = Karl Jocks zu Gnesen,
7) = Karl Johann Dahms zu Franzburg,
8) = Robert Stürzebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin).
9) = Adolph Weyrauch zu Spremberg,
10) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg,
11) = August Semmler zu Neu-Ruppin,
12) = Johann Friedrich Ernst Baschin zu Dablow,
13) = Johann Friedrich Wilhelm Lüdicke zu Brück,
14) = Johann Hartwig zu Sonnenburg,
15) = Ferdinand Müller zu Magdeburg,
16) = Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
17) = Hermann Möller zu Sondershausen,
18) = Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
19) = Georg Mackowiak zu Czerleino, Kreis Schroda,
20) = Karl Gottlieb Schubert zu Cammerswaldau, Kreis Schönau,
21) = August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
22) = August Altvater zu Glatz,
23) = Alois Swinty zu Ellguth-Tworkau, Kreis Ratibor,
24) = Karl August Drewes zu Graefrath, Kreis Solingen,
25) = Johann Hammerschlag zu Crefeld,
26) = Johannes Schmitter zu Münster,
27) = Wilhelm Freitag zu Münster,
28) = Johann Hermann Klußmann zu Bielefeld,
29) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn im Ober-Westerwald-Kreise,
30) = Egidius Genten zu Berg, Kreis Malmedy,
31) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
32) = Karl Dinow zu Fraulautern, Kreis Saarlouis.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No. 1012. 1. D. f. I. B.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. **Berlin den 15. Februar 1882.** **Nr. 4.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 26.

Rekrutirung der Armee für 1882/83.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1882/83 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten:

1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbst-Uebungen theilnehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainsoldaten sind am 28. Oktober d. Js., bezw. 29. April k. Js. zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 30. September d. Js.
4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten:

1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

Bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, des 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29, des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42, des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45, des 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 47, des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60	je 225 Rekruten,
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen	je 190 "
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150 "
bei den reitenden Batterien mindestens	je 25 "
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens	je 30 "
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15	je 200 "
bei den übrigen Fuß-Artillerie- und Pionier-Bataillonen	je 160 "
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens	je 135 "

bei jeder Train-Kompagnie
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens . . . . 15 Rekruten
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst d. Js. und im Frühjahr k. Js. je 44 "

2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämmtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen letzteren vorgesetzten General-Kommandos in der Zeit vom 6. bis 11. November d. Js. zu erfolgen; nur die für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen, sowie die als Oekonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 2. Oktober d. Js. und die Trainsoldaten für den Frühjahrstermin am 1. Mai k. Js. einzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 26. Januar 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Februar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerken bekannt gemacht:

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
3) Dem §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutirung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten ꝛc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keines Falles darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.
4) Für die Auswahl der Dipositions-Urlauber wird unter Hinweis auf §. 14, 2 der Rekrutirungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
5) Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf die §§. 65, 7 al. 3 und 84, 2 der Ersatz-Ordnung und bezüglich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben, auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. A. 1 Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 841. 1. 82. A. 1.

Nr. 27.

Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1882/83.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1882/83:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	83 500	Mann	einschließlich der vom Kriegs-Ministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren, Lazarethgehilfen 2c.
b. bei den Jägern und Schützen	2 600	"	
c. bei der Feldartillerie	6 100	"	
d. bei der Fußartillerie	5 500	"	
e. bei den Pionieren	2 500	"	
f. bei dem Eisenbahn-Regiment	400	"	
g. bei dem Train	5 729	"	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Arbeitssoldaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

3) Ueber die zu denjenigen Armee-Korps, bei welchen große Herbstübungen vor Mir stattfinden, einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 26. Januar d. J. Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den sub 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesen Armee-Korps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feldartillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Uebungsorte mit einbegriffen, — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, diese Uebungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebungen des Trains trifft das Kriegs-Ministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Uebungsorte einzutreffen, wie die übrigen Mannschaften.

5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dieses durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Uebungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben. Dem General-Kommando 15. Armee-Korps bleibt es indessen anheimgestellt, dieselben in die Landwehr-Formationen einzureihen.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegs-Ministerium.

7) Die Uebungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie bezw. der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

8) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1882/83 gelegt.

Die Interessen der am meisten betheiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armee-Korps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Armee-Korps — ausschließlich der Jäger — mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Die Jäger, sowie die im Bezirk des 14. Armee-Korps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben nach näherer Bestimmung der betreffenden Inspektion beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 bezw. Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

10) Die Heranziehung der Jahresklassen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes hat, abgesehen vom Train, fortan derartig zu erfolgen, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und im Landwehr-Verhältniß, und zwar während des 2. bis 4. Jahres der Reservepflicht und des 1. bis 3. Jahres der Landwehrpflicht einberufen werden.

11) Bei jedem Armee-Korps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der General-Kommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf 4 Wochen einzuberufen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 2. Februar 1882.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich der die Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben. Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

Die gemäß passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre an Stelle des zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. dess. Mts. (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 271) auszuwählen und zu behandeln sind, kommen unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Einziehung und ihrer Gebührnisse auf die Uebungsquote der betreffenden Waffe in Anrechnung. Bezüglich der Infanterie derjenigen Armee-Korps, welche vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige große Herbstübungen abhalten, ist diese Anrechnung bereits bei Feststellung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre angegebenen Ziffer erfolgt.

Die zur Kompletirung der letztgenannten Armee-Korps auf die etatsmäßige Friedensstärke während der Dauer der großen Herbstübungen einberufenen Mannschaften aller Waffen kommen auf die in der Anlage angegebenen Quoten gleichfalls nicht in Anrechnung

Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1 und 59/3 A. 1.) Anwendung. Eine Uebersicht, welche bezüglich der diesjährigen Uebungen die näheren Festsetzungen enthält, wird besonders erfolgen.

2) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train übenden Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armee-Korps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

3) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fußartillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen können unter Gewährung der reglements-

mäßigen Kompetenzen von Seiten des General-Kommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1 A. 1.) und 22. März 1880 (147/3 A. 1.) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

4) Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos, oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armee-Korps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen —, zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung unter Gewährung sämmtlicher Kompetenzen einzuberufen.

5) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.

6) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preußischen Truppentheilen statt.

7) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

8) Die zwölftägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

9) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.

10) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazarethe einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträgerdienst — soweit angängig — zu veranlassen; doch dürfen hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen.

Die Zahl der einzuziehenden, auf die in der Beilage festgesetzte Uebungsstärke in Anrechnung kommenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca. 1/5 der übungspflichtigen Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes zur Einziehung gelangt.

11) Die Führung der besonders formirten Kompagnien ist im Allgemeinen Hauptleuten des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffe garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.

Werden Hauptleute — Rittmeister — zu dem gedachten Zwecke nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandirten Offiziere (vergl. Passus 12).

12) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
1 Lieutenant
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
2 Unteroffiziere;

b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
1 Lieutenant
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite;

c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
1 Lieutenant
1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
1 Unteroffizier als Quartiermeister,
1 Trompeter;

d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:
2 Stabsärzte (event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,
2 Ober-Lazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,
2 Unter-Lazarethgehülfen.

13) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
1 Unteroffizier als Schreiber.
Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
1 Feuerwerks-Offizier unter Gewährung der Zulage von 24 *M*,
3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 *M* für die Dauer der Uebung.
Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

14) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 12 und 13 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedens-Kompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.

15) Eine weitere Kommandirung von Aerzten, wie unter 12 und 13 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.
In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

16) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Garde-Korps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armee-Korps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Aushülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.
Bei dem 15. Armee-Korps ist die Kommandirung von Personal nichtpreußischer Truppentheile ausgeschlossen.
Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bezw. beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

17) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Rubrik 8. II. der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, anderntheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die im Passus 11 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 4 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den General-Kommandos ertheilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Vakanzen von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.
Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Rubrik 8. II. a. — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve-Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

18) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains sind seitens der General-Kommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl ausrangirter Dienstpferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen, und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen bezw. Gefreiten:
20 Reitpferde
44 Stangenpferde } zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen,
40 Vorderpferde

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen bezw. Gefreiten:

16 Reitpferde
32 Stangenpferde } zur Bespannung von 16 vierrädrigen Fahrzeugen.
32 Vorderpferde

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für die zwei bezw. drei Uebungs-Kompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

Das General-Kommando des 3. Armee-Korps hat sich jedoch zuvor mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

19) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu gestellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

20) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

21) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung gemäß Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration und den Stallservis.

22) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

23) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

24) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

25) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements.

26) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentationsbeständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserven bei dem 3. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 29, dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentationsbeständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen und zwar die der Landwehr gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile dagegen in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37. Titel 18 a. des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für die Landwehr-Uebungsmannschaften Waffenreparaturgeld nicht gewährt.

Die Intendanturen haben der Armee-Abtheilung A die Zahl der Landwehr-Mannschaften, für welche das Waffenreparaturgeld außer Ansatz geblieben ist, nach Maßgabe der Beilage 2 des Geldverpflegungs-Reglements zum 1. März 1883 anzuzeigen.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

27) Die Zahl der gemäß Abschnitt 2 (unter XX) des Etats für die jährliche Uebungs-Munition pro Mann der Infanterie und Jäger zu gewährenden Platzpatronen wird auf 10 erhöht.

28) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezial-Waffen sind den General-Kommandos so schleunig als möglich zuzustellen.

29) Zum 1. November 1882 ist dem Kriegs-Ministerium von jedem General-Kommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem pro 1881/82 ausgegebenen Schema (Armee-Verordnungs-Blatt für 1881, Seite 24/25) einzureichen.

30) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1883/84 sind gleichfalls zum 1. November 1882 hierher vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
No. 185/2. A. 1. v. Kameke.

Nr. 28.

Waffen-Reparaturgelder für die nicht mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Uebungsmannschaften.

Berlin, den 5. Februar 1882.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bestimmt das Kriegs-Ministerium in Ergänzung der Beilage 2 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden, daß für die nicht mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Uebungsmannschaften der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen, Fuß-Artillerie, Pioniere, des Eisenbahn-Regiments und der Krankenträger, ein Waffen-Reparaturgeld von 7 Pfennig — wie für unberittene Mannschaften der Feld-Artillerie — pro Kopf bezw. bei einer Uebungsdauer bis zu 4 Wochen zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.
No. 530/1. 82. M.O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 29.

Deponirung zeitweilig entbehrlicher Geldbestände der Offizier-Speise-Anstalten.

Berlin, den 4. Februar 1882.

Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß zeitweilig entbehrliche Geldbestände der Offizier-Speise-Anstalten als erlaubte Deposita in den Truppenkassen mit asservirt werden.

Der Nachweis derselben in den Kassenbüchern der Truppen hat sich auf die Vereinnahmung bezw. Verausgabung der Beträge auf Grund von Einnahme-Attesten bezw. Quittungen der Offizier-Tisch-Kommissionen zu beschränken.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 534. 1. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 30.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1881 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 4. Februar 1882.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1881 im Ganzen 22 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

					Davon wurden erachtet für	
Ueberhaupt:					begründet	unbegründet
Beim	2.	Armee-Korps		2	—	2
"	3.	"	"	1	1	—
"	4.	"	"	4	2	2
"	6.	"	"	1	1	—
"	8.	"	"	1	—	1
"	9.	"	"	1	—	1
"	10.	"	"	2.	1	1
"	11.	"	"	5	3	2
"	14.	"	"	1	—	1
"	15.	"	"	4	3	1
		Summe		22	11	11.

In den Fällen, in denen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden. Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 2 Fällen Geldstrafen verfügt, in 4 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt.

In einem Falle, in welchem die Lieferung durch eine Magazin-Verwaltung bewirkt ist, schweben noch Verhandlungen wegen Feststellung der Verantwortlichkeit.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No 67. 2. M. O. D. 2.

Nr. 31.

Ausgabe von Nachträgen zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze n/A.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Die vorberegten Nachträge werden den Kommando- und Verwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 124. 2. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 32.

Nachträge zu den Zeichnungen vom Train-Material.

Berlin, den 10. Februar 1882.

Zu den Zeichnungen vom Train-Material sind 3 Blatt Nachträge erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos ꝛc. zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen werden.

Aptirungen des Materials haben nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 309/2. 82. A. 2. v. Verdy. Ziegler.



Anlage zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend die Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1882/83.

Zusammen

über den Umfang der Uebungen des Beurlaub

1	2		3	4	5	6	7
	Es sind einzuziehen an:						
Bei welchem Armee-Korps	der Infanterie Mann		der Jäger und Schützen	der Feld-Artillerie	der Fuß-Artillerie	der Pioniere	des Eisenbahn Regiments
Garde-Korps	7 700	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuer (§. 68. 1 Abs. 3. des Geld-Verpflegungs-Reglements.)	2 600 Mann	6 100 Mann	5 500 Mann	2 500 Mann	400 Mann
1. Armee-Korps	7 150						
2. „ „	6 350						
3. „ „	8 450						
4. „ „	7 450						
5. „ „	—						
6. „ „	—						
7. „ „	8 850						
8. „ „	7 250						
9. „ „	6 600						
10. „ „	5 450						
11. „ „ einschließlich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.	9 800						
14. Armee-Korps	5 250						
15. „ „	3 200						
Summa	83 500 Mann.						

Zu Spalten 3–7: einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizier-Dienstthuer (§. 6… 1 Abs. 3. des Geld-Verpflegungs-Reglements.)

Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps erf… durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.

ſt e l l u n g

ſtandes für das Etatsjahr 1882/83.

8	9	10
dem Beurlaubtenſtande der Kavallerie bezw. des Trains zu den Train-Uebungen	zur Formation von Sanitäts-Detachements	Bemerkungen
I. Aus der Reſerve des Trains auf 16 Tage: im Herbſt: :i jedem Armee-Korps 2, bei der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion 1 Uebungs-ompagnie in der Stärke von: 1 Rittmeiſter, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 11 Unteroffizieren } einſchließlich Trompeter. 84 Gemeinen } Als Pferdewärter entlaſſene Trainſoldaten ſind nicht heranzuziehen. **II. Aus der Reſerve der Kavallerie auf 20 Tage:** a. Im Mai ohne Formirung beſonderer Kompagnien: ei dem Garde-Korps 30,*) dem 2. Armee-Korps 74 Gefreite bezw für dieſe Charge geeignete Gemeine,**) ei dem 1., 3. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps*) je 64 dergleichen, ei der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion 32 dergleichen. . Im Herbſt gleichzeitig mit bezw. unmittelbar nach Beendigung der Uebungen ad I: ei jedem Provinzial-Armee-Korps*) je 1 Uebungs-Kompagnie in der Stärke von: 66 Gefreiten bezw. für dieſe Charge geeigneten Gemeinen der Kavallerie**) azu aus dem Beurlaubtenſtande des Trains: 1 Rittmeiſter, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 8 Unteroffiziere und 1 Trompeter; ußerdem: bei der Großherzoglich Heſſiſchen (25.) Diviſion: 1 Uebungs-Kompagnie us dem Bereiche des ganzen 11. Armee-Korps in der Stärke von: 84 Gefreiten und zu dieſer Charge geeigneten Gemeinen der Kavallerie;**) azu aus dem Beurlaubtenſtande des Trains: 1 Rittmeiſter, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 10 Unteroffiziere und 1 Trompeter.	**auf 12 bezw. 13 Tage:** Bei dem 3., 9., 10., 11. und 14. Armee-Korps je ein Detachement in der Stärke von 1 Rittmeiſter, 1 Premier-Lieutenant, 1 Sekonde-Lieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unter-Lazarethgehilfen, 4 Horniſten und 174 Gemeinen.	1) Die Offizier-Aſpiranten kommen auf die nebenſtehenden Mannſchaftsſtärken nicht in Anrechnung, dagegen ſind die in die Garniſon-Lazarethe einzuberufenden Lazarethgehilfen, die zur Einziehung gelangenden Reſerve-Zahlmeiſter-Aſpiranten, ſowie die nach den Beſtimmungen über die Uebungen der Erſatz-Reſerviſten pro 1882/83 zu den Linien-Truppentheilen einzuziehenden Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes anzurechnen. Ebenſo kommen die einzuziehenden Militär-Telegraphiſten des Beurlaubtenſtandes zur Anrechnung. 2) Außerdem ſind die im Magazin-Verwaltungs-, Speditions- und Sanitätsdienſt auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen einzuberufen. 3) Bezüglich der Uebungen der Arbeitsſoldaten erfolgt beſondere Beſtimmung.

*) Die im Bezirke des 9. und 10. Armee-Korps befindlichen Reſerviſten der Garde-Kavallerie üben bei dieſen Armee-Korps.
**) S. Paſſus 17 der vorſtehenden Ausführungs-Beſtimmungen. Die im 2. Abſatz dieſes Paſſus erwähnten, für Wachtmeiſter-tellen auszubildenden Reſerviſten kommen auf dieſe Zahlen nicht in Anrechnung.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. **Berlin den 24. Februar 1882.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 33.

Anderweite Formation der Unteroffizierschulen zu Ettlingen und Jülich.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Unteroffizierschule zu Ettlingen am 1. April cr. in 4 Kompagnien formirt, und hierzu 2 Kompagnien der Unteroffizierschule zu Jülich nach Ettlingen zu dem gedachten Zeitpunkt verlegt werden. Dem Kriegs-Ministerium übertrage Ich die weitere Ausführung.

Berlin, den 9. Februar 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Februar 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 381/2. A. 2.

Nr. 34.

Mittheilung über die während der Strafverbüßung stattgefundene Beschäftigung der Militärgefangenen als Handwerker.

Berlin, den 11. Februar 1882.

Bei der gemäß §. 48 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements stattfindenden Benachrichtigung über die Entlassung eines Gefangenen nach verbüßter Strafe ist von den Festungsgefängnissen dem betreffenden Truppentheil, bezw. bezüglich der in die Heimath Entlassenen dem Landwehr-Bezirks-Kommando, über die während der Strafverbüßung etwa erfolgte Beschäftigung des Gefangenen als Handwerker in folgender Form Kenntniß zu geben:

„N. wurde während der Strafverbüßung .... Jahre und .... Monate als ...... beschäftigt und hat in diesem Handwerk eine „hervorragende" (bezw. „vollständige", „mittelmäßige" oder „sehr geringe") Fertigkeit erlangt."

Auf Grund dieser Angabe sind die Stammrollen bezw. Militär-Pässe und Ueberweisungs-Nationale in Rubrik Bemerkungen entsprechend zu berichtigen.

Hat eine derartige Beschäftigung des Gefangenen nicht stattgefunden, so ist dies in der Benachrichtigung ebenfalls anzugeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 71. 2. 82. A. 2.

Nr. 35.

Einsetzung einer Festungs-Bau-Direktion nebst extraordinärer Festungs-Bau-Kasse zu Kiel.

Berlin, den 14. Februar 1882.

Für die Neubefestigung von Kiel nach der Landseite wird vom 1. April d. Js. ab eine Festungs-Bau-Direktion nebst extraordinärer Festungs-Bau-Kasse eingesetzt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 4/2. 82. Ing.

Nr. 36.

Familien-Unterstützung für die Angehörigen der in ein Lazareth oder in eine Heilanstalt aufgenommenen Kapitulanten.

Berlin, den 22. Februar 1882.

In Ergänzung des §. 35, 3 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden wird bestimmt, daß auch bedürftige Eltern, Enkel, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der in ein Lazareth bezw. in eine Heilanstalt aufgenommene Kapitulant bis dahin gewesen ist, während der Zeit der Lazareth- ꝛc. Verpflegung des letzteren auf die Familien-Unterstützung Anspruch haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 243/3. 82. M. O. D. 3.

Nr. 37.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 11. Februar 1882.

Der seit dem 1. Januar d. Js. auf der Theilstrecke Altdamm—Plathe der Altdamm-Colberger Eisenbahn eröffnete Güterverkehr (vergleiche Bekanntmachung vom 13. Januar d. Js. Armee-Verordnungs-Blatt S. 17) ist vom 1. d. Mts. ab auch für die weitere Theilstrecke bis Greiffenberg in Pommern eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 236/2. 82. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Feldgeräths-Etats für die Telegraphen-Formationen.

Berlin, den 13. Februar 1882.

Die bisherigen Feldgeräths-Etats für die Telegraphen-Formationen nebst Beladungs-Plänen und Bestimmungen über Erhaltung und Ergänzung des Feldgeräths sind unter Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Aenderungen neu gedruckt worden und werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren für die unterstellten Behörden und Truppen von hier aus per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Verdy. Heyde.

No. 172/2. 82. Ing.

Nr. 39.

Nachträge zur Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege.

Berlin, den 15. Februar 1882.

Zu der Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege sind Nachträge erschienen, welche den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 398/2. A. 2.

Nr. 40.

Vertheilung der Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881.

Berlin, den 15. Februar 1882.

Nach Entfernung der Anlage zu Beilage Nr. 5 bezw. der Anlage C. aus den Dienst-Anweisungen für die Trains im Kriege, bezw. für die Infanterie-Bagage ist eine anderweite Vertheilung der Seuchen-Instruktion nothwendig geworden.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. wird der in den Einheitssätzen abgeänderte Vertheilungsplan unter Anschluß der hiernach mehr erforderlichen Exemplare der Seuchen-Instruktion und eines Spezial-Vertheilungsplans unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 400/2. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 41.

Verwendung der normalen Patronenhülsen M/71 zum Verschießen der Munition zu den Zielübungen.

Berlin, den 16. Februar 1882.

An Stelle der Messing-Patronenhülsen mit Bronze-Cylindern können, wie stattgehabte Versuche ergeben haben, beim Verschießen der Munition zu den Zielübungen auch normale Hülsen M/71 verwendet werden.

Das Nähere hierüber, wie über den Bezug normaler Hülsen seitens der Truppen, ist in einem Nachtrage zur Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen zusammengestellt worden.

Der qu. Nachtrag wird den Kommando- und Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl per Convert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.

No. 835/1. Art. 1. v. Verdy. Strasser.

Nr. 42.

Nachtrag zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung.

Berlin, den 16. Februar 1882.

Die Nachträge zur Deutschen Wehr- und zur Heer-Ordnung für 1881 sind gedruckt und werden den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden mittelst Umschlag zugehen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Bereich des III. Armee-Korps erst am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 483/2 A. 1.

Nr. 43.

Verrechnung der Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Esseeisen und Esseplatten zum Schmiedeheerde der Waffenmeister-Werkstätten der Feld-Artillerie.

Berlin, den 16. Februar 1882.

Zur Behebung von Zweifeln und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß in Zukunft die nothwendige Beschaffung und Unterhaltung der Esseeisen und Esseplatten zum Schmiedeheerde der Waffenmeister-Werkstätten der Feld-Artillerie für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds zu erfolgen hat.

Für die rückliegende Zeit findet eine nachträgliche Uebernahme derartiger Kosten auf den genannten Fonds, soweit die Verrechnung anderweit bewirkt ist, nicht statt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 914. 1. 82. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

Nr. 44.

Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten (Garnison-Verwaltungs-Ordnung) vom 5. Juli 1881.

Berlin, den 21. Februar 1882.

I. Ausführungsbestimmung zu den §§. 47 und 179.

Mit Bezug auf §. 47, 4 wird bestimmt, daß bei der Veranschlagung der Kosten für das in der Zeit vom 1. April 1882 bis ult. März 1885 zur Ausführung kommende Ausweißen und Färben der inneren Räume der Kasernen 2c., bezw. bei der Abfindung der Truppen im Fall der Uebernahme des Selbstausweißens folgende Einheitssätze zu Grunde zu legen sind:

8 Pfennig pro qm gewöhnlichen Anstrich
12 Pfennig pro qm Leimfarbenanstrich.

Uebernehmen die Truppen im Sinne des §. 179, 2 die nach dem Ausweißen 2c. erforderliche Reinigung der Lokale, so wird als Vergütung dafür

1 Pfennig pro qm Ausweißfläche gewährt.

Hiernach ist die Abfindung der Truppen auch dann zu regeln, wenn die Genehmigung zur Uebernahme des Ausweißens vor dem 1. April 1882 ertheilt sein sollte.

II. Druckfehlerberichtigungen.

1) Seite 202 Nr. 13 Zeile 2
anstatt von 0,50 m muß es: von 0,52 m
2) Seite 206 Nr. 46 Zeile 3
anstatt 16/16 muß es: 26/12
3) Seite 263 im Kopf unter Titel 2
anstatt Wohnungen in Dienstgebäuden muß es: Garnisonverwaltungs-Ländereien
4) Seite 298 Zeile 2
anstatt A muß es: B
5) Seite 415 Schlußsumme
anstatt 115 ℳ 03 ₰ muß es: 986115 ℳ 03 ₰ heißen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 823/1. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin den 10. März 1882. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 45.

Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1882/83.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten für das Etatsjahr 1882/83:

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

a. zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	12 768	Mann,
„ den Jägern	432	„
„ der Fußartillerie	1540	„
„ den Pionieren	1260	„
zusammen	16 000	Mann.

b. zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	11 970	Mann,
„ den Jägern	600	„
„ der Fußartillerie	1130	„
zusammen	13 700	Mann.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichts-Personal hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen; bei dem Garde-Korps finden derartige Uebungen nicht statt.

2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden, von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.

4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:

a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie und den Pionieren in eine Kompagnie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.

b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.

c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger und Pioniere üben bei den betreffenden Bataillonen.

d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

e. Die Zeit für die Uebungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15 A 3 der Kontrol-Ordnung und des §. 18 A. 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-

Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar möglichst so, daß die Uebungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winter-Halbjahr 1882/83 statt. Gleichzeitig ist event. eine Nachübung anzusetzen (cfr. §. 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen.

5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig ist, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung festgesetzten Zeit einzuziehen.

6) Die zum zweiten Male übenden Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern und der Fußartillerie aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.

7) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.

8) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten 1. Klasse mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

9) Die im Bereiche des 15. Armee-Korps kontrolirten Ersatz-Reservisten 1. Klasse üben bei den Preußischen Truppentheilen dieses Armee-Korps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. März 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1882/83.

1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils ihre Funktionen zu erfüllen.

2) Turnen am Geräth und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der Schieß-Instruktion für die Infanterie hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der ersten Uebungsperiode ist bei der Infanterie das Exerziren der Kompagnie auf dem Exerzirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (vierwöchigen) Uebung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Uebung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Uebungen auf dem Exerzirplatz und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Uebungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerziren im Bataillon, Formation von kriegsstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere treffen die General-Inspektionen der Artillerie bezw. des Ingenieur-Korps und der Festungen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
I. Uebungsperiode (40 Patronen).								
Vorübung.								
1	5[1]	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	62 cm im Strich	4 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig	Infanteriescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	62 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
Hauptübung.								
3	5	150	stehend aufgelegt	Infanteriescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
4	5	200	knieend	Figurscheibe	kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
5	5	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisir	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
6	5	150	liegend freihändig	Kniescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	69 cm in der Brust	2 Treffer.
7	5	400	knieend	Sektionsscheibe	450 m	Ziel aufsitzen	106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.
II. Uebungsperiode (40 Patronen).								
Vorübung:								
1	5[2]	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	62 cm im Strich	5 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig	Infanteriescheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	62 cm im Ring 3	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
Hauptübung:								
3	5	200	knieend	Figurscheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
4	5	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisir	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
5	5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	Standvisir	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	1 Treffer.
6	5	500	knieend	2 Sektionsscheiben neben einander auf die hohe Kante gestellt	550 m	Ziel aufsitzen	150 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen:		Gefechtsmäßiges Abtheilungs-Schießen nach §. 16 der Schieß-Instruktion.					

[1]) Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf restirenden Patronen zu benutzen. Von vornherein sind soviel Patronen zu reserviren, daß jeder Mann für die Uebungen 2—7, für welche keine „Bedingungen" zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. Bleibt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder anderen Uebung verwandt werden.

[2]) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingungen noch nicht erreicht sein sollten.

7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger werden der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen.

8) Für die Schießausbildung der Fußartillerie und Pioniere mit der Jägerbüchse M/71 sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Uebung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visir	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung.
				I. Uebungsperiode (8 Patronen).				
1	4	100	stehend aufgelegt	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	100	stehend freihändig	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
				II. Uebungsperiode (8 Patronen).				
1	4	100	stehend aufgelegt	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	150	knieend	Rumpfscheibe	Standvisir	Ziel aufsitzen	30 cm im Unterleib	1 Treffer.

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

9) Zum Garnison-Wachtdienst dürfen die übenden Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur ein bis zwei Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie und der Pioniere sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 2. März 1882.

Anlage S. 46 u. 47.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigefügten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben im Uebrigen die Festsetzungen des Schluß-Passus des Erlasses vom 6. April v. Js. (Nr. 248. 4. A. 1) maßgebend.

2) Den General-Kommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der obengedachten Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armee-Korps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesammtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armee-Korps innezuhalten und auch die Gesammtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich der etwaigen Benutzung von Barackenlagern der Artillerie wird auf den Erlaß vom 23. Juni 1881 (730. 6. M. O. D. 4) Bezug genommen.

3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Gestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatz-Ordnung und §. 15 A 4—6 der Kontrol-Ordnung besonders hingewiesen.

4)*) An Zulagen erhalten:

---

*) Anmerkung zu 4. Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet event. die Anmerkung zu 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden und die Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I, Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung.

a. Das für die Dauer der 10wöchigen Uebung kommandirte Personal:

der Premierlieutenant als Kompagnie-Führer	50 M
der Sekondelieutenant	24 "
der Vize-Feldwebel bezw. Unteroffizier als Offizier- oder Feldwebel-Dienstthuer	24 "
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	15 "

b. Das nur für die 4wöchige Uebung kommandirte Personal:

der Premierlieutenant als Kompagnie-Führer	50 M
der Sekondelieutenant	24 "
der Vize-Feldwebel bezw. Unteroffizier als Offizier- oder Feldwebel-Dienstthuer	24 "
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	6 "

c. Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:

der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt	24 M
der Feuerwerksoffizier	24 "
der Zahlmeister-Aspirant	15 "
der Oberfeuerwerker	15 "
der Feuerwerker	6 "
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite)	6 "
der Ober-Lazarethgehilfe und Lazarethgehilfe	6 "

5) Die Kompagnie-Führer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Uebung in Gemäßheit des Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1878 eine leichte Ration, außerdem — sofern nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird — den Stallservis.

6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungs-Personals zu den Linien-Truppentheilen einzuberufenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Februar d. Js. (unter 2) und der Erlaß von demselben Tage (unter 1, Absatz 2) (Armee-Verordnungs-Blatt, Seite 27/28) nähere Bestimmungen.

7) Der Sanitäts-Dienst ist von den Aerzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Rubrik 15) Anderes bestimmt ist.

8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppentheile zu erfolgen und wird denselben hierfür die im §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10wöchige Uebung auf 3, für die 4wöchige auf 1½ Monate — gewährt. Soweit erforderlich, haben die General-Kommandos bezw. Waffen-Instanzen bezüglich der im vorigen Jahre neuerrichteten Truppentheile die Hergabe der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke von Seiten anderer Truppentheile anzuordnen, welche dafür die zuständige Geld-Abfindung erhalten.

9) Die Waffen sind aus den Beständen der betreffenden Ersatz-Truppentheile und den Augmentationsbeständen zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabfolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen gereinigt aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughausbüchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt.

Die durch Empfang und Wiederablieferung entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

10) An Munition werden für jeden Ersatz-Reservisten:

a. für die 10wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 55 scharfe und für beide Kategorien 15 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition,

b. für die 4wöchige Uebung: bei der Infanterie 40, den Jägern 50 scharfe und für beide Kategorien 20 Platzpatronen, sowie 10 Patronen Zielmunition gewährt.

Letztere ist von den bezüglichen Truppentheilen fertig zu liefern und denselben hierfür das von den Ersatz-Reservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Aequivalent zu überlassen.

Für die Ersatz-Reservisten der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind für beide Uebungen pro Mann 8 scharfe und 5 Platzpatronen zu verabfolgen.

Zusammen-

über den Umfang der Uebungen der Ersatz-

1	2	3	4	5	6	7
	von der Infanterie				von den	
Aufzubringen (§ 52, 5 der Ersatz-Ordnung) bezw. Einzuziehen: in Bereich welchen Armee-Korps	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur 10wöchigen Uebung	
	in Kompagnien zu 112 Mann Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie	in Kompagnien zu 105 Mann Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie	in Detachements zu 36 Mann Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jedes Detachement
des 1.	1008	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeld-webel als Offizier-Dienstthuer), 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebel-Dienst-thuer 8 Unteroffiziere bezw. Unteroffizier-Dienstthuende Ge-freite und 8 Gefreite.	945	1 Premierlieutenant als Kompagnie-führer, 2 Sekondelieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeld-webel als Offizier-Dienstthuer), 1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebel-Dienst-thuer, 6 Unteroffiziere bezw. Unteroffizier-Dienstthuende Ge-freite und 6 Gefreite.	36	1 Sekondelieute-nant. 3 Oberjäger und 3 Gefreite.
" 2.	1008		945		36	
" 3.	1008		945		36	
" 4.	896		840		36	
" 5.	1008		945		36	
" 6.	1008		945		36	
" 7.	1008		945		36	
" 8.	1008		945		36	
" 9.	896		840		72	
" 10.	896		840		36	
" 11.	1456		1365		—	
" 14.	896		840		—	
" 15.	672		630		36	
Zusammen	12768		11970		432	

stellung

Reservisten für das Etatsjahr 1882/83.

8	9	10	11	12	13	14	15
Jägern	von der Fußartillerie				von den Pionieren		
zur 4wöchigen Uebung	zur 10wöchigen Uebung			zur 4wöchigen Uebung	zur 10wöchigen Uebung		
Verstärkung der Detachements und des Ausbildungs-Personals (Rubrik 6 u. 7) zu 1 Kompagnie pro Bataillon	Fußartillerie-Regiment ꝛc., bei welchem die Uebung stattfindet	in Kompagnien zu 70 Mann Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien und des Ausbildungs-Personals	in Kompagnien zu 90 Mann Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs-Personals für jede Kompagnie	Bemerkungen.
600 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Bataillone wird der Inspektion der Jäger und Schützen überlassen. Das Ausbildungspersonal kann pro Kompagnie bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe verstärkt werden.	Fußartillerie-Regiment Nr. 1	140	Bis zu der in Rubrik 5 angegebenen Höhe	1130 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armee-Korps bezw. Fußartillerie-Regimenter und Bataillone wird der General-Inspektion der Artillerie überlassen. Das Ausbildungspersonal der dadurch verstärkten Kompagnien (Rubrik 11) kann um 1 Sekondelieutenant, 3 Unteroffiziere u. 3 Gefreite pro Kompagnie verstärkt werden.	90	Bis zu der in Rubrik 3 angegebenen Höhe	Jn Barackenlager ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandiren, welchem ein Zahlmeister-Aspirant, ein Schreiber und ein Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann. Zu jedem Barackenlager sind außerdem: 1 Assistenzarzt und 1 bis 3 Lazareth- oder Unterlazareth-Gehülfen, sowie bei der Fußartillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks-Offizier, 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker zu kommandiren. Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.
	= 2	70			90		
	= 11	140			90		
	= 4	140			90		
	= 5	140			90		
	= 6	140			90		
	= 7	140			90		
	= 8	140			90		
	= 2	70			90		
	Bataillon Nr. 9	70			90		
	Regiment Nr. 3	140			90		
	Bataillon Nr. 14	70			90		
	Regiment Nr. 10	140			180		
600		1540		1130	1260		

Die nach den Uebungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatz-Reservisten der Fußartillerie und Pioniere, sind sämmtlich unentgeltlich an die Artillerie-Depots abzuliefern. In Betreff der Kontrole über die abgegebenen Materialien wird auf §. 16, 9 des Uebungs-Munitions-Etats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind und im ungereinigten Zustande, an die Artillerie-Depots zurückgegeben werden.

In Betreff der Geschützmunition für die Uebungen der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, sowie der für Batteriebau-Material und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

11) An Selbstbewirthschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der 10wöchigen Uebung für jeden Mann:

a. Allgemeine Unkosten . . . . 77 ₰
b. Scheibengeld:
bei der Infanterie und den Jägern . . . . 30 „
bei der Fußartillerie und den Pionieren . . . . 10 „
c. Büreaugeld . . . . 30 „

gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die 4wöchige Uebung werden die in den §§. 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der 1. Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

12) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

13) Die Zahlung und Verrechnung sämmtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

14) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

15) Das Kriegs-Ministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a. Sobald als angängig, spätestens aber bis zum 1. April d. Js. einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der Königlichen General-Kommandos;

b. zu einem noch zu bestimmenden Termine einem Bericht der Königlichen General-Kommandos bezw. höchsten Waffen-Instanzen über die Anordnung und Ausführung der Uebungen und über die erlangten Resultate, event. nebst Abänderungs-Vorschlägen für die im Jahre 1883/84 abzuhaltende Uebung.

Diesen Berichten ist auch eine Uebersicht über die Resultate der Schießausbildung nach dem — für die Jäger und die Fußartillerie bezw. Pioniere sinngemäß abzuändernden — Schema zum Erlaß vom 9. Dezember 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt 1880 Seite 244) beizufügen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 462. A. 1. 1.

Nr. 46.

Dislokation der 18. Kavallerie-Brigade.

Berlin, den 7. März 1882.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. ist bestimmt worden, daß der Stab der 18. Kavallerie-Brigade zum 1. Oktober dieses Jahres von Flensburg nach Altona zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 834/2. A. 1.

Nr. 47.

Zulage für die als Adjutanten zu den höheren Kommandobehörden abkommandirten Lieutenants.

Berlin, den 22. Februar 1882.

Unter Abänderung der an die Intendanturen ergangenen Verfügung des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. September 1877 Nr. 773. 8. 77 M. O. D. 3. bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß in Zukunft die Zulage an Lieutenants als Adjutanten bei höheren Kommandobehörden (Anmerkung ** zu §. 2, 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden) nicht zu zahlen ist, so lange aus derselben Stelle der Vorgänger des Lieutenants als Hauptmann noch das Hauptmanns-Gehalt bezieht.

Kriegs-Ministerium.

No. 108/2. 82. M. O. D. 3. v. Kameke.

Nr. 48.

Orientirung bei Eisenbahn-Vorarbeiten bezüglich der Lage der Schießstände der betreffenden Garnison.

Berlin, den 10. Februar 1882.

Bei Ausführung von Eisenbahn-Vorarbeiten, bei welchen die Berührung von Städten mit Garnisonen einschließlich derjenigen der Landwehrbezirks-Kommandos in Frage kommt, ist, wie ich im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister hierdurch bestimme, der mit der Leitung dieser Arbeiten betraute Beamte anzuweisen, sich in jedem Falle mit den bezüglichen Kommandanturen bezw. Garnisonältesten oder Landwehr-Bezirks-Kommandos direkt in Verbindung zu setzen, um sich über die Lage der etwa vorhandenen Schießstände zu der projektirten Trace zu orientiren.

Ueber die bezüglichen Ermittelungen ist in dem Erläuterungsbericht das Nähere anzugeben.

Die in der Schieß-Instruktion für die Infanterie über die gefährdete Zone enthaltenen Bestimmungen sind in der Anlage zur Beachtung beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift erhält das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zur Kenntniß und weiteren geneigten Veranlassung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin und Breslau, sowie an den Königlichen Eisenbahn-Kommissarius, Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Eggert Hochwohlgeboren Erfurt.

IIa. 1314. IV 437.

Berlin, den 25. Februar 1882.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Kommandanturen bezw. Garnison-Aeltesten haben den mit der Leitung von Eisenbahn-Vorarbeiten betrauten Beamten die hinsichtlich der Schießstände erforderliche Auskunft in ausgedehntestem Maße zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium.

No. 534/2. A. 1. v. Kameke.

Nr. 49.

Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung der zu den Pionier-Bataillonen behufs Unterweisung im Feld-Pionierdienst kommandirten Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie rc.

Berlin, den 26. Februar 1882.

Die Dauer des vorbezeichneten Kommandos wird von acht auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die durch das Armee-Verordnungs-Blatt für 1874, S. 90 bis 93, mitgetheilten Bestimmungen für die Ausbildung der obengenannten Offiziere und Unteroffiziere sind dementsprechend abgeändert und werden nachstehend neu abgedruckt.

In dem „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst 1878" (vgl. Erlaß vom 8. Juni 1878 Armee-Verordnungs-Blatt S. 135) sind folgende Paragraphen bezw. Sätze zu streichen:

§. 25. Wolfsgruben, sowie die im
§. 28. (vorletzter Satz) enthaltene Vorschrift für das Beseitigen derselben.
§. 58. Unterstützung von Brücken durch ein Sprengewerk.
§. 67. Tonnenbrücken.
§. 68. Schiffbrücken.
§. 83. Baracken.

Die Nummern der übrigen Paragraphen sowie der bezüglichen Figuren des Leitfadens sind entsprechend zu ändern, so daß derselbe mit §. 82 abschließt. Das Inhalts-Verzeichniß ist entsprechend zu berichtigen.

Außerdem ist im §. 16 (Absatz 2) dieses Leitfadens:
anstatt 50 zu setzen: „100" kleine Spaten,
und anstatt 5 „ „ „10" Beilpicken.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 843/12. 81. A. 1.

Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienst.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse.

§. 1.

Zahl der zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere, Zeit des Kommandos.

Jedes Infanterie-Regiment kommandirt jährlich und jedes Jäger- (Schützen-) Bataillon alle zwei Jahre 1 Lieutenant, ferner jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon jährlich 2 Unteroffiziere auf die Dauer von 6 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armee-Korps behufs Unterweisung im Feld-Pionierdienst.*)

Das Kommando beginnt nach näherer Bestimmung des Generalkommandos Anfang Juni jeden Jahres. Abweichungen von diesem Zeitpunkt verabredet das Generalkommando mit der Generalinspektion das Ingenieur-Korps 2c.

§. 2.

Auswahl von Offizieren und Unteroffizieren zu dem Kommando.

Die Heranziehung sowohl der Offiziere als der Unteroffiziere zu dem Kommando findet im Allgemeinen nur einmal, nicht wiederholt, statt.

Offiziere von nicht zu jungem Dienstalter und Unteroffiziere mit genügender Schulbildung, mit Eifer und praktischem Geschick zu technischen Arbeiten, wo möglich Professionisten, sind hierzu auszuwählen. Auch ist bei letzteren darauf zu rücksichtigen, daß sie voraussichtlich noch längere Zeit im Dienst verbleiben.

§. 3.

Ressortverhältnisse der Kommandirten.

Die Unteroffiziere stehen in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung und Beaufsichtigung zunächst unter dem Offizier ihres Regiments oder Bataillons, welcher auch die dadurch nöthige Korrespondenz mit seinem Truppentheil zu führen hat.

Im Uebrigen werden in Bezug auf Dienst und Disziplin die kommandirten Offiziere und Unteroffiziere einer Kompagnie des Pionier-Bataillons attachirt.

§. 4.

Leitung der Uebungen.

Die Uebungen leitet der Chef derjenigen Pionier-Kompagnie, welcher das Kommando attachirt ist. Dem Kompagniechef wird zur Unterstützung ein Premierlieutenant des Pionier-Bataillons zugetheilt. Als spezielle Instruktoren der Unteroffiziere der Infanterie bei den praktischen Arbeiten werden 4 ältere Unteroffiziere der Pioniere und als Vorarbeiter 4 Gefreite oder völlig ausgebildete Pioniere kommandirt.

*) Außer vorgedachten Offizieren und Mannschaften werden solche auch vom See-Bataillon zur Ausbildung im Feld-Pionierdienst kommandirt.

II. Art der Ausbildung.

§. 5.

Allgemeines.

Die Ausbildung bezweckt ausschließlich eine Vorbereitung für diejenigen Fälle des Krieges, wo die Infanterie allein Arbeiten des Feld-Pionierdienstes auszuführen genöthigt ist.

Die verhältnißmäßig geringe technische Vorbildung der Kommandirten und die Kürze der Kommandozeit gebieten ferner, die Unterweisung auf die einfachsten, im Felde am häufigsten der Infanterie zufallenden derartigen Arbeiten zu beschränken.

Bei denselben müssen die Unteroffiziere der Infanterie unter der Leitung von Offizieren die technischen Verrichtungen im Detail anordnen und gleichzeitig als Instruktoren und Vorarbeiter dienen.

Die Ausbildung zu diesem Zweck erfordert daher selbstthätige Theilnahme an der Arbeit, damit zuerst alle dabei vortheilhaften Handgriffe gründlich erlernt werden können.

Die kommandirten Offiziere sollen sich eine genaue Kenntniß von den Details der verschiedenen Arbeiten, ihrer richtigen Anordnung und sachgemäßen Durchführung verschaffen.

Die Ausbildung zerfällt in die praktischen Uebungen und den theoretischen Unterricht. Letzterer soll das praktisch Geübte erläutern und zum klaren Verständniß bringen, sowie Einzelnheiten erklären, deren praktische Ausführung die Verhältnisse des Friedens gar nicht oder nur im beschränkten Maße gestatten.

Vorträge für die kommandirten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Uebungen anzuknüpfen sind, hält der Kompagniechef, welcher die Uebungen leitet. Den Unterricht an die Unteroffiziere ertheilt der ihm zugetheilte Premierlieutenant des Pionier-Bataillons.

§. 6.

Die praktischen Uebungen.

Gegenstände der praktischen Unterweisung von Offizieren und Unteroffizieren sind

1)	Praktische Geometrie in der Dauer von	2 Tagen
2)	Stráucharbeiten	2 "
3)	Flüchtige Vertheidigungs-Einrichtungen 2c.	10 "
4)	Lagerbau	5 "
5)	Feld-Brückenbau	6 "
6)	Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenleitungen	2 "
7)	Applikatorische Uebungen im Terrain und zwar: flüchtige Wegebesserung, Feld-Brückenbau, Vertheidigungseinrichtungen, vollständige Einrichtung von Biwaks	9 "
	Summa	36 Tage.

Diese Uebungen werden während der 6 Wochen des Kommandos Vormittags und nach Bedarf auch Nachmittags abgehalten. Außer den Sonn- und Feiertagen sind Ruhetage nicht gestattet. Im Allgemeinen finden die Uebungen getrennt von denjenigen der Pioniere statt.

Dasjenige, was Gegenstand der praktischen Ausführung sein soll, bezeichnet der „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst". — Für die Uebungen im Allgemeinen sollen nur unvorbereitete Materialien und nur die im Felde der Infanterie gewöhnlich zur Disposition stehenden unvollkommenen Werkzeuge und Hilfsmittel in Anwendung kommen.

Für die einzlnen Uebungszweige bleibt zu beachten:

1) die praktische Geometrie kann als Grundlage für die meisten Arbeiten des Pionierdienstes nicht entbehrt werden, ist aber auf diejenigen Ausführungen zu beschränken, deren Kenntniß bei den Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Alle komplizirten Absteckungen von Linien und Winkeln 2c., sowie der Gebrauch der Setzwage, der Einsehkreuze 2c. sind nicht zu üben.

2) Straucharbeiten in größerem Maßstabe selbstständig auszuführen, ist nicht die Aufgabe der Infanterie im Felde. Es genügt daher die Unterweisung zum feldmäßigen Anfertigen von Faschinen, Ankern und Flechtwerk resp. Hürden, wie solche bei flüchtigen Wegebesserungen und kleineren Bekleidungsarbeiten gebraucht werden.

3) Die flüchtigen Vertheidigungseinrichtungen und die Herstellung der einfachsten Hindernißmittel, soweit sie im Felde der Infanterie allein zufallen können, bestehen hauptsächlich in der Anlage von Schützengräben und Schützenlöchern, der Befestigung von Oertlichkeiten, als Mauern, Hecken, Zäunen, Waldlisieren, Gebäuden und Dörfern, sowie in der Herstellung von Hindernißmitteln, welche ohne besondere Vorbereitungen an Ort und Stelle ausgeführt werden können. Daran schließt sich die Unterweisung im Beseitigen dieser Hindernisse.

Die Uebung im Bau eigentlicher Feldschanzen hat zu unterbleiben, da ein Schanzenbau in der Regel nicht ohne Pioniere ausgeführt werden wird; es genügt, wenn das Kommando bei Gelegenheit des alljährlich bei den Pionier-Bataillonen auszuführenden größeren Schanzenbaues mit den Obliegenheiten des Aufsichtspersonals der Infanterie vertraut gemacht wird.

4) Im Lagerbau sind diejenigen Uebungen vorzuführen, welche sich auf die Einrichtungen eines Biwaks und eines Lagers auf längere Dauer beziehen. Für letzteres ist namentlich der Bau von Hütten wichtig. Komplizirtere Uebungen, wie das Abstecken von Hütten- oder Zeltlagern, Bau von Backöfen und gemauerten Kocheinrichtungen ꝛc. sind nicht vorzunehmen.

5) Im Feld-Brückenbau sind alle komplizirten Konstruktionen grundsätzlich zu vermeiden. Nur dasjenige soll Gegenstand der Uebung sein, was im Felde mit unvorbereitetem Material in kurzer Zeit und in solider Art hergestellt werden kann. Ein Hauptaugenmerk ist dabei auf praktische Eintheilung der Arbeitskräfte und auf richtiges Ineinandergreifen der Arbeiten zu richten, da nur dadurch Schnelligkeit und Solidität der Ausführung gleichzeitig zu erreichen ist.

Das Zerstören und Wiederherstellen zerstörter Brücken ist nur in den einfachsten Ausführungen zu zeigen.

6) Das Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenleitungen, soweit es in leichterer Art Aufgabe von Patrouillen und kleinen Detachements im Felde werden kann, ist praktisch durchzumachen, und nicht bloß durch Erklärung des Verfahrens an den betreffenden Gegenständen darzustellen.

7) Die applikatorischen Uebungen im Terrain sollen diejenigen Uebungen praktisch vorführen oder an wirklichen Objekten erläutern, wozu der Uebungsplatz keine Gelegenheit bietet. Es gehören dahin: das flüchtige Herstellen und Zerstören von Wegen, Fuhrten, Brücken ꝛc. — wenn möglich mit an Ort und Stelle vorhandenem Material. — Das Einrichten sowie das Zerstören und Oeffnen von Hecken, Zäunen, Mauern, die Vertheidigungseinrichtung ganzer Gebäude, Gehöfte und Ortschaften, — Anlage von Schützengräben ꝛc. im Terrain, — vollständige Einrichtung von Biwaksplätzen. Diese Uebungen bedingen meist längere oder kürzere Märsche und können den mit technischen Uebungen verbundenen Uebungsmärschen der Pioniere angeschlossen werden.

§. 7.

Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht für die Unteroffiziere des Kommandos umfaßt dieselben Gegenstände, welche bei den praktischen Uebungen vorgeführt werden. Derselbe findet event. Nachmittags nach Bedarf bezw., wenn die Witterung die praktischen Arbeiten behindert, statt. Der Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst dient speziell als Grundlage für den Inhalt und Umfang des Unterrichts und macht das Nachschreiben der Vorträge bezw. Ausarbeiten derselben seitens der Kommandirten entbehrlich. Jedem der letzteren ist ein Exemplar des Leitfadens für die Dauer des Kommandos seitens seines Truppentheils zu überweisen.

§. 8.

Kosten der Uebung.

Für die durch die Uebung entstehenden Kosten wird jedem Pionier-Bataillon ein jährliches Pauschquantum gewährt.

§. 9.

Schlußprüfung und Berichterstattung.

Ob am Schlusse der Uebung eine Prüfung stattfinden soll, und ob von dem Pionier-Bataillone über den Erfolg der Uebung an das Generalkommando zu berichten ist oder nicht, wird das betreffende Generalkommando bestimmen.

Nr. 50.

Frachtberechnung für Militär-Fahrzeuge.

Berlin, den 1. Februar 1882.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegs-Minister bestimme ich, daß bei Berechnung der Fracht für die Beförderung von Militär-Fahrzeugen auf den Staats-Eisenbahnen und den vom Staate verwalteten Privat-Eisenbahnen in der Folge die nachstehenden Grundsätze zu beachten sind.

Die Anwendung der Bestimmung im §. 7 Nr. 8 des Reglements über die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen ꝛc. wird nicht ohne Weiteres dadurch begründet, daß die Räder, Deichseln und andere selbstständigen Theile abgetrennt werden, ebensowenig aber ist dieselbe in jedem einzelnen Falle davon abhängig zu machen, daß auch die Wagenkasten zerlegt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß bei Fahrzeugen, deren Wagenkasten einen im Vergleich mit ihrer Schwere unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen (wie z. B. bei den Bataillons- und Kompagnie-Packwagen, Krankentransport- ꝛc. Wagen) die Berechnung der Fracht nach dem Gewicht (§. 7 Nr. 8 cit.) nur dann statthaft ist, wenn auch die Wagenkasten in zerlegtem Zustande zum Transport übergeben werden. Dagegen ist bei Fahrzeugen mit Wagenkasten von geringem Volumen und entsprechender Schwere (z. B. Munitionswagen und Medizinkarren) die Ablösung der Räder, Deichseln und sonstiger ohne Weiteres lösbaren Theile für ausreichend zu erachten, um die Berechnung der Fracht gemäß §. 7 Nr. 8 cit. zu rechtfertigen.

Stellt sich in den Fällen des §. 7 Nr. 8. a. a. O. die Wagenladungsfracht billiger als die Stückgutfracht, so ist die erstere in Rechnung zu stellen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Brefeld.

An sämmtliche Königlichen Eisenbahn-Direktionen sowie zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die unterstellten Privatbahn-Verwaltungen, an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und den Königlichen Eisenbahn-Kommissarius zu Erfurt.

IIb/IV. T. 346.

Berlin, den 27. Februar 1882.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 235/2. 82. Art. 1.

Nr. 51.

Requisitionsscheine für den Rücktransport der nach Spandau kommandirten Mannschaften der Feld- und Fuß-Artillerie.

Berlin, den 1. März 1882.

Im Anschluß an die Erlasse vom 3. Juli 1880 (A.-V.-Bl. S. 178), 23. Januar u. 12. Juli 1881 (A.-V.-Bl. S. 31 und 180) wird bestimmt, daß auch die Requisitions-Scheine zum Rücktransport der nach Spandau kommandirten und dem 1. Bataillon Garde-Fuß-Artillerie-Regiments attachirten Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich Offizierburschen) der Feld- und Fuß-Artillerie künftig von den Truppentheilen, welchen diese Mannschaften angehören, auszustellen und gleichzeitig mit den Ueberweisungs-Papieren an das vorgenannte Bataillon einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 498. 2. A. 1.



Nr. 52.

Nachträge ꝛc. zu den Feldgeräths-Etats.

Berlin, den 24. Februar 1882.

1) Etat für den Stab eines Infanterie-Regiments.
III. Seite 4.
Die Positionen 5, 12 und 15 sind zu streichen.
2) Etat für ein Infanterie- ꝛc. Bataillon,
" " " Jäger-Bataillon,
" " " Kavallerie-Regiment.
a. III. Seite 10/12, bezw. 6/8 und 6/8.
Die Positionen, „Büchsenmacherkasten, Ramasse für den Entladestock, Schraubstock und Wischstöcke, messingene" sind zu streichen. *)
b. Seite 14. bezw. 9 und 15.
Zu der Schlußbemerkung Zeile 2 ist für die Worte „Beilagen 33 und 34 der u. s. w. bis Jahre 1874" zu setzen: „Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung."
c Seite 25 bezw. 15 und 24.
Passus d der Anmerkung ist zu streichen.
3) Etat für ein Infanterie-Bataillon,
" " " Jäger-Bataillon.
III. Seite 8 bezw. 4.
Die Zahl der Beilpicken nebst Futteralen ist auf „40" — die der kleinen Spaten nebst Futteralen auf „400" abzuändern.
4) Etat für ein Jäger-Bataillon.
Seite 15, Bemerkungen zu 13.,
Für Kompagnie-Packwagen „Nr. 2" setze „Nr. 1."
5) Etat für ein Kavallerie-Regiment.
a. Seite 15. XIII.
Position 3 hat fortan zu lauten:
„Ledertaschen mit Riemen für je 4 Sprengpatronen."
Dementsprechende Berichtigung des Beladungsplans auf Seite 21. XIII. 3.
b. Seite 20. Unter „Bemerkungen" ist zu XII. 2 und 4 nachzutragen:
„Die vierte Hufbesteck- und Verbandtasche wird zur Reserve auf einem der Feldfahrzeuge mitgeführt."
6) Etat für die beiden Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division.
a. Seite 8. XIII.
Position 3 ist zu streichen.
Position 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Ledertaschen mit Riemen, enthaltend je 4 Sprengpatronen."
b. Seite 10, Position 5.
Die Zahl der Ledertaschen für jedes Fahrzeug ist auf 4 — Summe 8 — zu erhöhen.
c. Seite 14 „Unterbringung" zu 12.
Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:
„16 Kasten mit je 960 Patronen,
2 mit je 20 Sprengpatronen,
1 mit 1674 Revolverpatronen,
1 mit 50 Zündern."
d. Seite 16, Position 3 ist umzuändern in:
— 24 — Sprengpatronen; die Worte in der Rubrik „Unterbringung" — je 4 Stück bis Sprengapparat sind zu streichen.
e. Ebendaselbst Position 4 erhält folgenden Wortlaut:
Ledertaschen zur Aufnahme von je 4 Sprengpatronen.
f. Ebendaselbst Position 5.
Die Zahl in der Rubrik — Stückzahl — ist auf 8, in der Rubrik — Unterbringung — auf 4 abzuändern.

g. Seite 17. Unterbringung zu XIII. A. 8. hat zu lauten:
„lose im Wagenraum."

7) Etat für eine Feld-Pionier-Kompagnie.

Seite 10, Positionen 7 und 19; Seite 12, Position 28.
Die Positionen „Büchsenmacherkasten, Schraubstock und Wischstöcke, messingene" sind zu streichen.*)

8) Etat für eine Fuhrpark-Kolonne.

Seite 14 und 15 zu 6. Hülfs-Werkzeuge.
Die Stückzahl „Einsatzhörner zum Amboß und Schroote" ist von 1 auf 2 zu erhöhen.
Dementsprechende Berichtigung des Beladungsplans auf Seite 32 und 33.

9) Etat für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie.

a. Mit einem Stern sind zu versehen:
Seite 4 Position 16,
" 6 " 30,
" 11 Bemerkungen zu 5 — 1 Gummipipette, 1 Flasche Uhrenöl, 1 Flasche Farbe, 1 Flasche Verdünnungsöl, 1 Bogen Durchdruckpapier.
" 16 Position 57,
" 18 Positionen 66, 67 und 68,
" 21 Bemerkungen zu 86 — Flasche Gummi, Kruke Dinte,
" 22 Position 91,
" 26 " 124 und 138,
" 28 " 145,
" 32 " 182,
" 34 " 194.

b. Seite 12, Position 13 hat folgendermaßen zu lauten:
„Behälter zur Aufnahme von 125 Stück fertigen Zündern." für den Mineur — Rubrik VIII — 1, Summe 1 — Unterbringung auf Eisenbahnwagen Nr. 1.

c. Seite 24. Hinter Position 115 ist als Position 115 a einzuschalten:
„Löthwasser -- Liter"
für Maschinenschlosser — Rubrik VI — 1, Summe 1 — Unterbringung auf Eisenbahnwagen Nr. 3.

d. Seite 38.
Die laufenden Nummern vom Anfang der Seite an haben mit Nr. 215 zu beginnen; dementsprechend hat Position 221 zu lauten:
„Zündpatronen, elektrische, mit 1 gr starker Knallsatzladung."
für den Mineur — Rubrik VIII — 200, Summe 200 — Unterbringung auf Eisenbahnwagen Nr. 1.

e. Ebendaselbst:
Als neue Position 223 ist anzuschließen:
„Zünder, fertige, für Kavallerie-Sprengpatronen."
für den Mineur — Rubrik VIII — 125, Summe 125 — Unterbringung auf dem Eisenbahnwagen Nr. 1.

f. Seite 52 c. Mineur-Geräth Position 1 hat zu lauten:
„1 Behälter für Zünder"
Gewicht im Einzelnen und Ganzen 2,500.

g. Seite 53 Posit. 8. f. ist abzuändern:
„200 Zündpatronen mit 1 gr starker Knallsatzladung"
Nummer der Posit. im Etat 221.

h. Seite 54. Als Position 26 kommt hinzu:
„125 Zünder, fertige, für Kavallerie-Sprengpatronen"
Gewicht im Einzelnen 0,040 — im Ganzen 5 000. Nummer der Posit. im Etat 223.

i. Seite 58 einzuschalten als Pos. 23 a:
„1 — Löthwasser — Liter"
Gewicht im Einzelnen und Ganzen 1,250. Nummer der Position im Etat 115 a.

10) In Gemäßheit der Abänderungen zu f. bis i. ändern sich die Schlußsummen
Seite 52 — in 3184, 110 und Uebertrag.
» 53 — » 3371, 440 und Uebertrag.
Summe Eisenbahn-Waggon Nr. 1 — 3662, 040 —
Schlußsumme Seite 58 — 1019, 465 und Uebertrag
» » 59 — 1771, 375 und Uebertrag
» » 60 — 2954, 675 und Uebertrag
Summe Eisenbahn-Waggon Nr. 3 — 3094, 475.

11) Beilage II. desselben Etats.
Die Positionen 7 und 8 sind zu streichen, und dafür Folgendes zu setzen:
7) a. 17½ Ctr. Schießwolle in Prismen, trocken, äußerlich paraffinirt.
b. 1½ Ctr. Schießwolle in Kavallerie-Sprengpatronen, 100 Stück.
8) 1 Ctr. Cellulose-Dynamit.
In die Rubriken „etatsmäßige Zahl und auf dem Eisenbahn-Waggon" sind die gleichen Zahlen einzutragen.

12) Beilage III. desselben Etats.
Position 11. „zur Aufnahme des Pulvers" ist abzuändern in „zur Aufnahme des Sprengmaterials."

13) Bestimmungen in Bezug auf Erhaltung und Ergänzung des Feldgeräths für eine Eisenbahn-Bau-Kompagnie.
Absatz 5 Zeile 2. Die Worte „und Frieden" sind zu streichen.

---

*) Zu 1 und 2a sowie zu 7.
Diese Gegenstände werden für die Folge durch die Waffen-Etats nachgewiesen, in den Beladungsplänen zu den Feldgeräths-Etats sind selbige weiter zu führen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 11. 1. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 53.

Ausgabe von Nachträgen zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 28. Februar 1882.

Die vorberegten Nachträge werden den Kommando- und Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 585/12. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 54.

Bekanntmachung
der
Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die neunte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf

Donnerstag, den 30. März cr., Mittags 12 Uhr,

festgesetzt worden und wird im Sitzungs-Zimmer des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt im Kriegs-Ministerium (Wilhelmstr. Nr. 81) abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

Vorlage des neunten Rechenschaftsberichtes der Anstalt für das Jahr 1881 und Ertheilung der Decharge.

Berlin, den 25. Februar 1882.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende
v. Hartmann,
General-Lieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerium.
ad. No. 244. I/82.

Nr. 55.

Liquidirung der Marsch- und Vorspannkosten.

Berlin, den 25. Februar 1882.

Im Interesse der Rechnungsrevision ist es für erforderlich erachtet worden, Vorspannkosten nicht mehr in der Marschkosten-Liquidation auszubringen, sondern besonders zu liquidiren.

Umgearbeitete Schematas zu Marsch- bezw. Vorspannkosten-Liquidationen, deren Anwendung mit dem 1. April d. J. zu beginnen hat, sind beigefügt. Das bisher hierfür gültig gewesene Schema — Beilage 22 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements — tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No 497/1. M. O. D. 2.

Liquidation

des

1. Bataillons . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

über

gezahlte Marschkosten, welche auf den Naturalverpflegungs- und auf den Reisekosten-Fonds des Militär-Etats zu übernehmen sind, ausschließlich der Vorspannkosten

für das 3. Quartal des Etatsjahres 18 . .

Anmerkungen.

Nach §. 191 des Reglements ist in der Liquidation das Sachverhältniß so klar darzulegen, daß die Zuständigkeit der ausgebrachten Beträge vollständig ersichtlich.

Es ist in dieser Beziehung insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Um die Zulässigkeit der zur Liquidation kommenden Marschverpflegungskosten für Offizierburschen beurtheilen zu können, ist es erforderlich, daß aus den Liquidationen jedesmal der Name des Offiziers, zu welchem der betreffende Mann kommandirt ist, hervorgeht.

   Ferner muß aus den Liquidationen ersichtlich sein, ob der Bursche gleichzeitig mit dem Offizier kommandirt bezw. zurückgekehrt, oder ob derselbe zur Ablösung eines Burschen, bezw. infolge Ablösung als solcher kommandirt war.

2) Zur Begründung der Ausgaben an Erfrischungszuschüssen ist die Dauer der betreffenden Eisenbahnfahrten und zur Justifizirung solcher Marschverpflegungs-Vergütungsbeträge, welche für kommandirte, an demselben Tage in die verlassene Garnison ꝛc. zurückkehrende Mannschaften zur Verausgabung kommen, die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison anzugeben.

3) In denjenigen Fällen, wo für die auf dem Marsche befindlich gewesenen Mannschaften lediglich Eisenbahnfahrgelder oder Nebenkosten zur Liquidation kommen, sind diese Ausgaben, gleichwie die Kosten für den Transport der Paradesachen nicht durch die Marschkosten-Liquidation zu verrechnen, sondern direkt auf Kapitel 34 anzuweisen. Ebenso ist zu verfahren, wenn beim Transport von Pferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere die Transportkosten für Pferde und Begleiter ausnahmsweise sofort bezahlt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8		9			10
Nummer der Beläge	Benennung des Truppentheils, für welchen empfangen ist, unter Angabe des Zweckes des Kommandos, sowie der Behörde, welche die Marschroute ausgestellt hat nebst Datum der letzteren	Benennung der Gemeinde 2c., welche die Beköstigung verabreicht bezw. den Boten gestellt hat, oder Angabe ob Selbstverpflegung stattgefunden	Ausgaben für den Naturalverpflegungs-Fonds. Anzahl der verpflegten bezw. mit der Eisenbahn beförderten: Offiziere einschl. Sanitätsoffiziere und Beamte	Mannschaften vom Feldwebel abwärts, Unterärzte, Roßärzte und Unterroßärzte	für welche Tage	Die Verpflegung ist erfolgt: a. mit Brotportionen à 15 Pf.	b. mit Zuschüssen zur Verpflegung auf Märschen: Marschbeköstigungs-Portionen à 52 Pf.		Erfrischungszuschuß bei Eisenbahnfahrten Portionen à 25 Pf.	50 Pf.		Löhnungs-Zuschüsse für den 31ten à 13 Pf.
1 2	Gemischtes Kommando und zwar: v. 1. Bat. Inf. Regts. Nr. .. 2 Utffz. 20 Gem. v. 2. Bat. Inf. Regts. Nr. .. 1 „ 22 „ v. Füs. Bat. Inf. Regts. Nr. .. 1 „ 22 „ 4 Utffz. 64 Gem. 68 Köpfe. als Wachkommando nach N...; Marschroute ausgestellt von der Regierung zu N..., d. d. N..., den nten November 18..	O. P. Selbstverpflegung	— — —	68 68 67	28./11. 29./11. 30./11.	68 68 67	68 68 67	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1. Bat. Inf. Regts. Nr. .. 1 Utffz. nach Beendigung seines Kommandos als Hilfsschreiber bei dem General-Kommando .. Armee-Korps zurück von N... nach N... ohne Marschroute.	Selbstverpflegung	—	1	2./12.	1	1	—	1	—	—	—
	1. Bat. Inf. Regts. Nr. .. 1 Gemeiner zur Begleitung eines Kranken auf dem Marsche von N... nach N... und zurück, ohne Marschroute.	Selbstverpflegung	—	1	4./12.	1	1	—	—	—	—	—
	Zusammen				—	205	205	—	1	—	—	—
						M. 30,75	M. 106,60	M. —	M. 0,25	—	—	M. —
							106,85 M.					

Diese Portionen kommen in Rechnung:

für November 18.. 1. Bat. Inf. Regts. Nr. ..	66	
2. „ „ „ „	68	
Füs. „ „ „ „	69	203
für Dezember 18.. 1. „ „ „ „		2
		205

11	12	13	14		15		16
Ausgaben für den Reisekosten-Fonds							Bemerkungen.
Es haben Eisenbahnbeförderungen und Botenleistungen stattgefunden		Entfernung zwischen den Orten	Eisenbahnfahrgeld, Post- und Dampfschifffahrkosten, Fährgeld 2c.		Kosten für Boten und Wegweiser		
von	bis	km	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1 Gem. des 2. Bataillons krank in P. zurückgeblieben.
N.	N.	—	—	—	—	—	Eisenbahnfahrgeld gestundet. Die Fahrt hat 10 Stunden gedauert.
N.	N.	—	—	—	—	—	Eisenbahnfahrgeld gestundet. Die Abwesenheit von der Garnison hat 15 Stunden gedauert.
—	—	—	—	—	—	—	
			— — ℳ.				

Die Richtigkeit bescheinigt.

N........., den ten .... 18...

Die Kassen-Kommission.

Liquidation

des

1. Bataillons . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

über

gezahlte Vorspannkosten, welche auf den Reisekosten-Fonds des Militär-Etats zu übernehmen sind,

für das 2. Quartal des Etatsjahres 18 . .

Anmerkungen siehe letzte Seite.

1	2	3	4		5	6	7				
Nummer der Beläge	Gemeinde, bezw. Namen- und Wohnort der Unternehmer, welche den Vorspann gestellt haben	Kreis oder Verwaltungsbezirk, zu welchem die Gemeinde bezw. der Wohnort des Fuhrunternehmers gehört	Der Vorspann ist gestellt		Entfernung zwischen den Orten	Zweck des Vorspanns	Anzahl der gestellten				
			von (Gestellungsort)	bis (Entlassungsort)	km		Pferde	Wagen			
								einspännig	zweispännig	vierspännig	
1	N.	O.	N.	P.	25	Transport der Effekten des N. Bataillons . . . . Infanterie-Regiments N. . . . . auf dem Marsche ins Manöverterrain.	6	—	3	—	
2	R.	S.	B.	D.	20	wie vorstehend	6	—	3	—	

Erläuterung:

a. Das erste Beispiel gilt für den Fall, daß Wohnort und Gestellungsort identisch sind.
Es beträgt die zu vergütende Zeitdauer
der Leistung . . . . 8 Stunden,
der Fütterung . . . . 1 Stunde,
für den Rückweg . . . . 5 Stunden,
14 Stunden = 1 Tag.

b. Das 2. Beispiel gilt für den Fall, daß Wohnort und Stellungsort nicht zusammenfallen und der letztere auf der Rückfahrt nicht berührt wird.
Es beträgt die zu vergütende Zeitdauer
für die Entfernung vom Wohnort zum Gestellungsort 8 km = $^{1}/_{2}$ Tag,
„ „ Leistung . . . . 7 Stunden,
„ „ Fütterung . . . . 1 Stunde,
„ den Rückweg 32 km — 8 km =
24 km à 6 = ... 4 Stunden,
12 Stunden . . . . 1 „
zusammen $1^{1}/_{2}$ Tag.



8		9	10	11	12		13		14		15
Datum — der Benutzung des Vorspanns seitens des Truppentheils	Zeit — der Benutzung des Vorspanns seitens des Truppentheils — von } Uhr bis	Mithin auf Stunden	Auf die Rückfahrt vom Entlassungsort nach dem Wohnort einschl. der Fütterungszeit zu rechnen	Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungsort	Dem Vorspanngesteller kompetirt daher die Vergütung auf Tage: halbe	ganze	Einheitssatz der Vergütung pro Tag — für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer	für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer	Mithin beträgt die Vergütung		Bemerkungen
			Stunden	km			ℳ	ℳ	ℳ	₰	
20. August 18 . .	6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	8	6	—	—	1	—	14	42	—	
21. August 18 . .	6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.	7	5	8	1	1	—	12,50	56	25	
								Summe	98	25	

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. . . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassen-Kommission.

Anmerkungen
zur
Liquidation über Vorspannkosten.

1) Die Vergütung für den gesammten Vorspann — mit alleiniger Ausnahme des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen, sowie zur Anfuhr des Fourage-Bedarfs — gleichviel ob derselbe requirirt oder von den Truppen ermiethet worden, ist zur Stelle zu bezahlen, und gleichwie der von den Truppen selbst gestellte Vorspann in dieser Liquidation zu verrechnen.

Der Gesammtbetrag der letzteren ist demnächst in die Hauptliquidation über Naturalverpflegungs- und Vorspannkosten (Beil. 26 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements) aufzunehmen. Auch der durch die Intendanturen rc. im Wege des Vertrages sichergestellte Marschvorspann ist möglichst von den Truppen zu bezahlen und der Vergütungsbetrag in diese Liquidation aufzunehmen. In jedem Falle aber und insbesondere auch, wenn die Anweisung der Vergütung direkt durch die Intendantur erfolgt, sind die qu. Kosten in der Rechnung vom Kapitel 25 zum Nachweise zu bringen.

2) Hat die sofortige Zahlung ausnahmsweise unterbleiben müssen, so sind dennoch die Rubriken 2, 4, 6, 7 und 8 der Liquidation auszufüllen und nur die übrigen Rubriken mit Bezug auf den Vermerk in der Rubrik 15 „der Betrag ist gestundet" leer zu lassen.

3) Erfolgt die Sicherstellung des Vorspannbedarfs von einer Stelle für verschiedene Truppentheile, so ist das Abkommen der Liquidation eines Truppentheils beizufügen. Den übrigen Truppentheilen dagegen ist von der Höhe der zu zahlenden Vergütung Kenntniß zu geben und in deren Liquidationen kurz zu vermerken, bei welchem Truppentheil das Abkommen sich befindet.

4) Der Uebersichtlichkeit wegen sind die an einem Tage bei dem marschirenden Truppentheile (Infanterie-Bataillon, Kavallerie-Regiment, Artillerie-Abtheilung einschl. der betreffenden Stäbe) entstandenen Vorspannkosten von den Ausgaben des nächsten Tages durch einen Strich zu trennen.

5) Die den Fourier-, Sanitäts-Offizieren, Zahlmeistern rc. gezahlten Vergütungen für selbstbeschaffte Fuhrwerke rc. sind in je einer Summe in diese Liquidation aufzunehmen und die bezüglichen Positionen außer mit den Quittungen auch mit den Liquidationen der Empfänger, welche unter sinngemäßer Anwendung des Schemas zur Vorspannkosten-Liquidation aufzustellen sind, zu belegen. Ist von den Bezeichneten theils in natura gestelltes, theils selbstbeschafftes Fuhrwerk benutzt, bezw. haben sich dieselben selbst beritten gemacht, so ist dies in den gedachten Spezial-Liquidationen näher ersichtlich zu machen.

6) Die Kosten für den gesammten Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaks-Bedürfnisse, sowie des Fourage-Bedarfs, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Fuhrwerke requirirt, ermiethet oder von den Truppen selbst gestellt worden, sind dagegen besonders zu liquidiren und von den Intendanturen direkt auf Kapitel 34 des Reichshaushalts-Etats anzuweisen.

Für die diesfälligen Liquidationen der Truppen ist das vorstehend gegebene Schema ebenfalls zur Anwendung zu bringen und daselbst unter Kolonne 6 außer dem Zweck des Vorspanns auch das Gewicht der transportirten Gegenstände anzugeben (vergl. die Verfügungen vom 15. August 1876 — Nr. 285/4. — und vom 20. August 1880 — Nr. 661. 7. M. O. D. 3. —), während die Gemeinden bezw. Unternehmer die Liquidirung auf Grund der von den Militärbehörden ertheilten Bescheinigungen unter Benutzung des für die Gemeinden vorgeschriebenen Schemas (Beilage D 1. der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetze) zu bewirken haben.

7) Quittungen der Gemeinden über die Vergütung für requirirten Vorspann sind dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs nur auf besonderes Erfordern vorzulegen und deshalb von der Intendantur nach erfolgter Revision den Truppentheilen zur Asservation zurückzugeben.

8) Sofern die Dauer der Benutzung des Vorspanns zu der zurückgelegten Entfernung in keinem richtigen Verhältniß steht, wie beispielsweise an den Biwakstagen, sind die veranlassenden Umstände in der Rubrik 15 der Liquidation kurz zu erläutern.

9) Zur Vermeidung von Doppelzahlungen muß in den Verträgen über Fuhrengestellung eine Festsetzung darüber enthalten sein, durch wen die bedungene Vergütung zur Zahlung gelangt.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin den 29. März 1882. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 56.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps im Jahre 1882.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 11. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. März 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. März 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 251/3. A. 2.

Nr. 57.

Errichtung einer Bau-Abtheilung beim Kriegs-Ministerium.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Errichtung einer Bau-Abtheilung beim Kriegs-Ministerium nach Maßgabe der hierfür im Reichshaushalts-Etat pro 1882/83 bewilligten Mittel vom 1. April dieses Jahres ab.

Berlin, den 16. März 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 21. März 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1165. 3. K. M.

Nr. 58.

Abänderung des §. 195 des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Der §. 195 des Exerzir-Reglements für die Feld-Artillerie erhält in den beiden letzten Absätzen auf Seite 167 und den beiden ersten auf Seite 168 folgende Fassung:

Zur unmittelbaren Vorbereitung des Einbruchs der Infanterie in die feindliche Stellung ist ein schnelles und wirksames Feuer erforderlich.

Diese Vorbereitung kann ohne Stellungswechsel erfolgen, so lange die für eine sichere Feuerleitung in Betracht kommenden Verhältnisse — Unterscheidung von Freund und Feind, Streuungen der Geschosse, Beobachtung der Schüsse, bezw. Erschwerung derselben durch Pulverdampf u. s. w. — eine Gefährdung der eigenen Truppe durch das eigene Feuer ausschließen.

Dies wird in erster Linie beim Feuer aus seitwärtigen und dominirenden Stellungen bezw. gegen solche zu erreichen sein.

Treffen für die eingenommene Stellung obige Bedingungen nicht mehr zu, so hat die Artillerie auf nähere Entfernungen und in solche Stellungen vorzurücken, welche diesen Bedingungen entsprechen und mit Rücksicht auf das Vorschreiten des Gefechts möglichst lange beibehalten werden können.

Unter Umständen ist es — namentlich auch in moralischer Beziehung — von Werth und daher statthaft, daß Batterien das Vorgehen der Infanterie auch in größerer Nähe begleiten und, eventuell wiederholt Stellung nehmend, das Feuergefecht derselben unterstützen.

Hat die beiderseitige Infanterie sich derartig genähert, daß eine Fortsetzung des Artillerie-Feuers auf die Einbruchsstelle unausführbar wird, so ist es Aufgabe der Artillerie, die etwa noch im Gefechte befindlichen Batterien des Gegners zu bekämpfen und ein neues Auftreten solcher zu verhindern, sowie seine Reserve zu beschießen. Auch hat sie sich bereit zu halten, im Falle eines Mißlingens des Angriffs die Verfolgung seitens des Gegners zu verhindern.

Bei der Verfolgung eines geschlagenen Feindes hat auch die Artillerie soviel als möglich Terrain zu gewinnen, um unter Berücksichtigung obiger Grundsätze aus günstigen Stellungen zu feuern.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. März 1882.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 22. März 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, wie hierdurch auch die den Königlichen General-Kommandos unter dem 14. Juli 1881 (Nr. 371/7. A. 1.) mitgetheilten Bemerkungen des Chefs des Generalstabes der Armee über die Verwendung der Artillerie im Gefecht ihre Erledigung finden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 646/3. A. 1.

Nr. 59.

Tischgeld für Assistenzärzte, Zulage für die Unteroffiziere ꝛc. der Besatzungstruppen von Elsaß-Lothringen, Friedens-Verpflegungs-Etats.

In Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1882/83 bestimme Ich: Die Assistenzärzte erhalten vom 1. April d. J. ab ein Tischgeld von Sechs Mark monatlich. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1882.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 27. März 1882.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, wie für die Zahlung dieses Tischgeldes die im §. 59, 2 Absatz 1 und §. 91, 1 Absatz 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden für die Lieutenants des Ingenieur- Korps enthaltenen Festsetzungen maßgebend sind.

Die Verrechnung erfolgt für die Aerzte der Invaliden-Institute bei Kapitel 84 Titel 5, im Uebrigen bei Kapitel 24 Titel 9 des Etats.

Die den Unteroffizieren 2c. der Besatzung von Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch im Etatsjahre 1882/83 zahlbar.

Soweit erforderlich gewesen, sind für 1882/83 neue Friedens-Verpflegungs-Etats aufgestellt, die demnächst in der früheren Weise zur Vertheilung kommen.

Im Uebrigen bleiben die seitherigen Etats in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 914. 3. 82. A. 1.

Nr. 60.

Verzeichniß der Veränderungen der Garnison-Baudistrikte im Bezirke des 9. Armee-Korps, welche am 1. April 1882 einzutreten haben.

Bezeichnung der Garnison-Baudistrikte nach dem Wohnsitze	Umfang und Aenderung der Garnison-Baudistrikte.
Altona I (links der Elbe)	Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Geestemünde und Geestendorf, Harburg, Lehe Stade.
Altona II (rechts der Elbe) früher Rendsburg	Altona und Hamburg, Itzehoe, Lockstedter Lager, Mölln, Neumünster, Plön, Ratzeburg, Wandsbeck.
Flensburg	Die Garnison-Baugeschäfte in Rendsburg werden dem Baudistrikt Flensburg zugewiesen.
Schwerin	Die Garnison-Baugeschäfte in Lübeck werden dem Baudistrikt Schwerin zugewiesen.

Berlin, den 10. März 1882.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 450. 2. 82. M. B. B.

Nr. 61.

Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1882/83.

Berlin, den 11. März 1882.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Februar d. J. — A.-V.-Bl. S. 27 — wird bezüglich der Uebungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes Folgendes bestimmt:

1) Es sind zur Uebung einzuberufen:
   a. beim 1. Armee-Korps 25 Mann
   b. „ 2. „ „ 50 „
   c. „ 5. „ „ 25 „
   d. „ 8. „ „ 100 „
2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsort eingerechnet.
3) Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4) Aus dem Bereiche des 1., 2. und 5. Armee-Korps sind die Arbeitssoldaten nach Thorn einzuberufen und daselbst nach näherer Anordnung des General-Kommandos 2. Armee-Korps zu beschäftigen.

Den Zeitpunkt der Uebung haben die betheiligten General-Kommandos mit einander zu vereinbaren.

Die entsprechenden Anordnungen für die beim 8. Armee-Korps einzuberufenden Arbeitssoldaten trifft das General-Kommando dieses Armee-Korps (§ 24 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen).

5) Auf je 15 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren. Wenn an einem Orte zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.

Die Offiziere und die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des G.-V.-R. im Frieden.

Für die in Thorn übenden Arbeitssoldaten wird das Aufsichtspersonal von dem General-Kommando des 2. Armee-Korps kommandirt.

6) Bezüglich der Verrechnung der Kosten wird auf die Erläuterung zu Anlage 9 der zu 4 genannten Dienstvorschrift verwiesen.

7) Soweit dies noch nicht geschehen, sind die rehabilitirten Arbeitssoldaten zur Reserve oder Landwehr ihrer Waffe überzuführen (§. 30 a. a. O.).

8) Zum 1. Dezember 1882 ist dem Kriegs-Ministerium seitens der betheiligten General-Kommandos anzuzeigen, ob und zu welchen Bemerkungen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 155/2. A. 2.

Nr. 62.

Frachtberechnung für Militär-Fahrzeuge.

Berlin, den 26. März 1882.

Die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist von dem Herrn Chef des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen unterm 9. März d. J. angewiesen worden, die in dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. Februar d. J. — diesseits unterm 27. Februar d. J. (A.-V.-Bl. pro 1882. S. 53) zur Kenntniß der Armee gebracht — vorgezeichneten Grundsätze bei Berechnung der Fracht für die Beförderung von Militär-Fahrzeugen auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen für die Folge gleichmäßig zu beachten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 668. 3. Art. 1.

Nr. 63.

Ergänzungen und Abänderungen der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom 15. Februar 1873.

Berlin, den 15. Februar 1882.

Die als besondere Beilage angeschlossene zweite Zusammenstellung der die Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom 15. Februar 1873 ergänzenden beziehungsweise abändernden Bestimmungen ist der gedachten Instruktion (Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes Jahrgang 1873) beizufügen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. Strube.

No. 990/2. M. M. A.

Nr. 64.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 13. März 1882.

Die Erbach-Eberbacher Eisenbahn ist am 1. März d. J. auf der Theilstrecke Erbach (Odenwald)—Hetzbach dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 286. 3. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 65.

Kompetenz an Kochholz, sofern nach Beendigung der Herbstübungen nur die Mittagsmahlzeit abgekocht wird.

Berlin, den 16. März 1882.

Auf Grund einer Anfrage bestimmt das unterzeichnete Departement, daß in denjenigen Fällen, wo nach Beendigung der Herbstübungen die Truppen per Bahn nach ihren Garnisonen zurückkehren, vorher aber noch die Mittagsmahlzeit abkochen, für diesen Zweck das Feuerungs-Material nach Bedarf bis zu Eindrittel der für einen Tag oder auf eine Dauer von 24 Stunden normirten Sätze verabfolgt werden darf.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 948/1. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

Nr. 66.

Wegfall der Reserve-Auszieher bei den Schußwaffen M/71.

Berlin, den 21. März 1882.

Auf Grund der bei den Waffen-Inspizirungen gemachten Erfahrungen wird bestimmt, daß den Schußwaffen M/71 fortan Reserveauszieher nicht mehr beigegeben und die in Beständen der Truppen und Artillerie-Depots vorhandenen Reserveauszieher an die Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und zwar von jedem Truppentheil und Artillerie-Depot an die nächstgelegene dieser Fabriken zurückgeliefert werden.

Die zum Inhalt der Büchsenmacherkasten gehörigen Auszieher werden nicht mit abgeliefert.

Die Artillerie-Depots haben diejenigen Reserveauszieher, welche zufolge Erlasses vom 18. Dezember 1879 Nr. 457/12 Art. 1 in den Fabriken in die Waffen eingepaßt sind, von den übrigen abzusondern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 551/3. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 67.

Anderweitige Benennung des Remonte-Depots im Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 21. März 1882.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Administration des im Großherzogthum Hessen gelegenen Königlich Preußischen Remonte-Depots mit Ende dieses Monats nach dem Oberseener Hofe verlegt werden und demgemäß das Depot vom 1. April d. Js. ab statt der bisherigen Bezeichnung Ulrichsstein die Benennung

= Oberseener Hof =

führen wird.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Rauch. Kreidel.

No. 261/3. R. A

Nr. 68.

Anstellung der unteren Beamten-Kategorien der Allgemeinen Bauverwaltung.

Berlin, den 24. März 1882.

Zur Behebung von Zweifeln wird auf Grund einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes bekannt gemacht:

Die Anstellung der unteren Beamten-Kategorien der Allgemeinen Bauverwaltung erfolgt durch die Regierungen, Landdrosteien und die Ministerial-Militär- und Bau-Kommission in Berlin, sowie durch die Chefs der Stromban-Verwaltungen, bezw. soweit die neuere Verwaltungs-Gesetzgebung zur Durchführung gelangt ist, durch die betreffenden Regierungs-Präsidenten. Die Bewerbungen um Notirung für derartige Stellen sind daher an die bezeichneten Behörden bezw. Beamten zu richten.

Von den Unterbeamtenstellen der Allgemeinen Bauverwaltung sind solche der Kanal- und Schiffahrtsbeamten in den Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin (Ministerial-Bau-Kommission), Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Aurich und Düsseldorf, Schleusenbeamtenstellen in fast allen Bezirken der Monarchie vorhanden; in größerer Anzahl kommen letztere in den Bezirken Danzig, Berlin (Ministerial-Bau-Kommission), Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Stade, Münster und Wiesbaden vor.

In den Bezirken Berlin (Polizei-Präsidium), Liegnitz, Erfurt, Arnsberg, Köln, Aachen und Sigmaringen sind Unterbeamtenstellen der Bauverwaltung nicht vorhanden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 460. 3. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 69.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 18. März 1882.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Aßmann & Söhne zu Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 *M* sollen der Bestimmung der Geber zufolge alljährlich die Zinsen und ein Kapitals-Antheil von 150 *M* an invalide Soldaten aus dem Feldzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist in diesem Jahre jedem der nachbenannten Invaliden und zwar

1) Friedrich Schläger aus Labiau,
2) Karl Genat aus Kiauten, Kreis Goldap,
3) Johann Rohrbeck aus Leopoldshagen, Kreis Anclam,
4) August Knebel aus Schlawe,
5) Friedrich Haupt aus Frankfurt a. O.
6) Friedrich Marzilger aus Etzin, Kreis Ost-Havelland,
7) Friedrich Schneider aus Wilbich, Kreis Heiligenstadt,
8) Heinrich Friese aus Neuen, Kreis Landeshut,
9) Karl Barude aus Glambach, Kreis Strehlen,
10) Karl Diedrich Siepmann aus Hörde, Kreis Dortmund,
11) Johann Urig aus Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
12) Heinrich Garlin aus Alt Herzfeldt, Kreis Ludwigslust,
13) Johann Heinrich Christoph Schröder zu Böddenstedt, Amt Oldenstadt, und
14) Peter Embe aus Hesborn, Kreis Brilon,

eine Unterstützung von je 15 *M* zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 18. März 1882.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Hartmann. Wischhusen.

No. 431/3. 82. D. f. J. B.

Nr. 70.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1882.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Kommissionsrath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 7950 ℳ in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hülfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind, beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:
Daniel Wahnefried aus Kapteinischken, Kreis Pillkallen,
Peter Reiß aus Schöneberg, Kreis Marienburg,
Gottlieb Boldt aus Königsberg i. Pr.,
Peter Domke aus Jungfer, Kreis Elbing,
Martin Jaeger aus Hohen-Reinkendorf, Kreis Randow,
Friedrich Hinze aus Buckow,
Friedrich Sabarowski aus Treuenbrietzen,
Franz Scharff aus Wilsckow, Kreis Prenzlau,
Johann Gottlieb Reichelt aus Mittel-Lobendau, Kreis Goldberg-Haynau,
Karl Weiß aus Groß-Waltersdorf, Kreis Bolkenhain,
Anton Bartsch aus Heinersdorf, Kreis Neiße,
Friedrich Rhode aus Düsseldorf,
und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten:
Friedrich Grohn aus Schwedt a. O.,
Eduard Gutsche aus Cottbus,
Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Platz bei Wrietzen a. O. und
Lorenz Hendsdick aus Kattenstroth, Kreis Wiedenbrück,
ein Geldgeschenk von je 15 ℳ zu bewilligen, welches den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos behändigt werden wird.

Dies wird hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No. 9. 2. D. f. J. B.

Nr. 71.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1882.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4650 ℳ sind nach dem Wunsche des Stifters am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 mit Geldgeschenken von je 15 ℳ bedacht worden:

1) Erdmann Krentz aus Klein-Hoff, Kreis Wehlau,
2) Gottlieb Pawelzik aus Trzonken, Kreis Johannisburg,
3) Karl Schmidtke aus Zinten, Kreis Heiligenbeil,
4) Paul Dombrowski aus Dorf Münsterwalde, Kreis Marienwerder,
5) Karl Ehlert aus Karsin, Kreis Belgard,
6) Johann Kobs aus Pützerlin, Kreis Saatzig,
7) Jacob Feltzmann zu Ujazd, Kreis Gnesen,
8) Joseph Sobiechowski zu Pinne, Kreis Samter,
9) Benjamin Mende zu Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.,
10) Traugott Bircke zu Sproitz, Kreis Rothenburg O/L.,

11) Gottfried Scholz zu Gr. Graben, Kreis Oels,
12) Gottfried Knispel zu Pogarell, Kreis Brieg,
13) Jakob Jendryssek zu Königshütte, Kreis Beuthen O/Schl.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No. 42. 2. D. f. J. B.

Nr. 72.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 22. März 1882.

Aus den Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 ℳ, sind nach dem Wunsche des Stifters und mit Dank für dessen patriotische Gabe am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs nachbenannte Invaliden aus den Feldzügen von 1864 1866 und 1870/71 mit Geschenken von je 60 ℳ bedacht worden:

1) Peter Schlegel aus Gr. Wolka, Kreis Rössel,
2) Friedrich Schwarzat aus Niebudszen, Kreis Gumbinnen,
3) Joseph Rochfleisch aus Kirchenjahn, Kreis Marienwerder,
4) Leopold Genz aus Coeslin,
5) Johann Wolff aus Konitz,
6) Wilhelm Hemmerling aus Friedeberg,
7) Christian Köpke aus Melzow, Kreis Angermünde,
8) Wilhelm Zubba aus Berlin,
9) Andreas Klaus aus Neuhaldensleben,
10) Gustav Kügler aus dem Bezirke des Landwehr-Bezirks-Kommandos Weißenfels,
11) Friedrich Heering aus Wiesenthal, Kreis Löwenberg,
12) August Schütze aus Alt-Borówko, Kreis Kosten,
13) Julius Herrmann aus Kobylin, Kreis Krotoschin,
14) Ernst Thielscher aus Dürr-Brokguth, Kreis Nimptsch,
15) Franz Weese aus Korpitz, Kreis Falkenberg O/S.,
16) Friedrich Ignatz Ostermann aus Hummersen, Amts Schwellenberg,
17) Wilhelm Buttermann aus Essen,
18) August Mathen aus Gleuel bei Cöln,
19) Philipp Zenner aus Dillingen, Kreis Saarlouis,
20) Heinrich Joachim Friedrich Meyer aus Lübeck,
21) Rasmus Petersen Fromm aus Beuschauholz, Kreis Sonderburg,
22) Heinrich Ludewig aus Emmeln, Amts Meppen
23) Wilhelm Rehbein aus Dransfeld, Amts Münden,
24) Franz Müller, aus Endorf, Amts Allendorf,
25) Heinrich Börner aus Salzungen.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Hartmann. Wischhusen.

No 676. 2. D. f. J. B.

Nr. 73.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1882.

Berlin, den 25. März 1882.

Die pro 2. Quartal 1882 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	9
Bartenstein	10
Braunsberg	12
Culm	11
Danzig	12
Drengfurth	6
Elbing	10
Deutsch-Eylau	9
Friedland a. d. Alle	9
Goldap	8
Graudenz	13
Gumbinnen	11
Preuß.-Holland	5
Insterburg	7
Königsberg i. Pr.	14
Loetzen	8
Marienburg	9
Marienwerder	15
Memel	14
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	9
Pillau	19
Rastenburg	11
Riesenburg	8
Rosenberg i. W. Pr.	9
Preußisch Stargardt	13
Tilsit	7
Wartenburg	13
Wehlau	10
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	11
Bromberg	10

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Coerlin	13
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	8
Alt-Damm	12
Demmin	12
Gartz a. d. O.	14
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	10
Greifswald	12
Inowrazlaw	10
Konitz	6
Naugard	10
Pasewalk	12
Schievelbein	9
Schlawe	10
Schneidemühl	6
Stargard i. Pom.	11
Stettin	13
Stolp	8
Stralsund	11
Swinemünde	16
Thorn	11
Treptow a. d. R.	11
III. Armee-Korps.	
Angermünde	17
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	14
Cottbus	12
Crossen	12
Cüstrin	15
Frankfurt a. d. O.	14
Friesack	16
Fürstenwalde	14
Havelberg	14
Jüterbog	14
Landsberg a. d. W.	12

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lübben	13
Perleberg	16
Prenzlau	16
Rathenow	16
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	17
Sorau	12
Spandau	17
Teltow	16
Woldenberg	11
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	14
Burg	14
Dessau	14
Düben	15
Eisleben	14
Erfurt	15
Gardelegen	14
Gera	16
Greiz	16
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	14
Langensalza	13
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	13
Naumburg a. d. S.	14
Neuhaldensleben	18
Quedlinburg	17
Rudolstadt	15
Salzwedel	15
Sangerhausen	15
Schönebeck	15
Sondershausen	13
Stendal	17
Tangermünde	14
Torgau	16

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Weißenfels	15
Wittenberg	13
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	12
Bojanowo	10
Fraustadt	11
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	9
Haynau	13
Herrnstadt	12
Hirschberg	15
Jauer	13
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	10
Liegnitz	11
Lissa i. P.	13
Löwenberg	10
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	11
Neutomischel	8
Ostrowo	9
Polkwitz	9
Posen	14
Rawitsch	11
Sagan	12
Samter	9
Schrimm	13
Schroda	10
Sprottau	12
Sulau	10
Unruhstadt	8
Winzig	12
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	11
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	10
Gleiwitz	12
Ober-Glogau	11
Grottkau	10
Kreuzburg	10
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	9
Neiße	10
Neustadt i. Ob.Sch.	10
Oels	11
Ohlau	12
Oppeln	11
Pleß	10
Ratibor	9
Reichenbach	12
Rybnik	8
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob.Schl.	9
Strehlen	12
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	7
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	14
Barmen	13
Benrath	16
Bielefeld	16
Bochum	11
Bückeburg	20
Cleve	20
Detmold	16
Dortmund	17
Düsseldorf	19
Essen	18
Geldern	14
Graefrath	14
Hamm	17
Hoexter	17
Iserlohn	16

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lippstadt	16
Meschede	10
Minden	17
Münster	17
Neuhaus	13
Neuß	15
Paderborn	13
Recklinghausen	15
Soest	15
Werden	15
Wesel	20
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	22
Andernach	15
Bonn	19
Coblenz	20
Coeln	17
Deutz bei Coeln	17
Ehrenbreitstein	20
Engers	15
Erkelenz	17
Eupen	16
Jülich	17
Kirn	14
Neuwied	15
Saarbrücken	18
Saarlouis	17
Siegburg	19
Trier	18
St. Wendel	18
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	20
Bremerhaven	16
Bützow	12
Cuxhaven	16
Doemitz	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Flensburg	17
Geestemünde	16
Hamburg	18
Harburg	19
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	16
Ludwigslust	13
Lübeck	23
Mölln	17
Neumünster	19
Parchim	12
Plön	17
Ratzeburg	17
Rendsburg	20
Rostock	14
Schleswig	18
Schwerin	16
Sonderburg	21
Neu-Strelitz	14
Stade	18
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	11
Blankenburg	17
Braunschweig	13
Celle	16
Cloppenburg	12
Einbeck	16
Emden	16
Göttingen	16
Goslar	16
Hameln	18
Hannover	13
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	15
Oldenburg	14
Osnabrück	15
Uelzen	17
Verden	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Wilhelmshaven	16
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	14
Biebrich	14
Butzbach	13
Cassel	16
Darmstadt	15
Diez	15
Eisenach	13
Erbach i. O.	14
Frankfurt a. M.	15
Friedberg	14
Fritzlar	13
Fulda	13
Gießen	15
Gotha	13
Hanau	15
Hersfeld	12
Hildburghausen	13
Hof-Geismar	13
Homburg v. d. Höhe	19
Jena	14
Koburg	13
Mainz	14
Marburg	13
Meiningen	12
Nassau	15
Offenbach	14
Rotenburg a. d. F.	14
Weilburg	13
Weimar	16
Wetzlar	13
Wiesbaden	15
Worms	14
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	14	Kehl	15	Hagenau . . .	17
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	18	Konstanz . . .	17	Metz	17
Doebeln . . .	17	Zittau	13	Lörrach	16	Molsheim . . .	15
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	17	Mannheim . .	19	Mülhausen i. E. .	20
Frankenberg . .	15			Offenburg . . .	15	Pfalzburg . . .	16
Freiberg . . .	16			Rastatt	18	Saarburg . . .	15
Geithain . . .	16			Schwetzingen . .	15	Saargemünd . .	13
Glauchau . . .	17			Sigmaringen . .	15	Schlettstadt . .	12
Grimma . . .	18			Stockach . . .	16	Straßburg i. E. .	15
Großenhain . .	14	XIV. Armee-Korps.				Weißenburg . .	13
Festung Königstein	20			XV. Armee-Korps.		Zabern	14
Lausigk	20	Bruchsal . . .	17				
Leipzig	19	Donaueschingen .	17				
Marienberg . .	17	Durlach . . .	16	Altkirch	13		
Meißen	16	Ettlingen . . .	16	St. Avold . . .	13		
Oschatz	15	Freiburg i. Baden	15	Bitsch	12		
Pegau	17	Gerlachsheim . .	12	Neu-Breisach . .	11		
Pirna	18	Hechingen . . .	15	Colmar	15		
Plauen	18	Heidelberg . . .	16	Diedenhofen . .	14		
Riesa	16	Burg Hohenzollern	17½	Ensisheim . . .	20		
Rochlitz . . .	17	Karlsruhe . . .	18	Falkenberg . .	14		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 923/3. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 62 dieses Blattes muß in dem Beispiele ad b. zwischen: 32 km und 8 km statt des Doppelstrichs = ein Minusstrich — stehen.

Zusammenstellung

der

die Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (Beilage zu Nr. 6 des A.-V.-Bl. pro 1873 und zu Nr. 5 des A.-V.-Bl. pro 1877) abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen vom 15. Februar 1882.

Es kommen in Betracht:

Abschnitt I. Monatliche Berichterstattung.
Absatz 1
Absatz 10
Absatz 11
Absatz 12—15 nebst Zusatzbest. v. 29/11. 73 Nr. 707/11 M. M. A.
Absatz 19.

Abschnitt III. Halbjährliche Berichterstattung nebst den Zusatzbestimmungen vom 16/11. 74 Nr. 386/11 74 M. M. A.; v. 5/11. 74 Nr. 822/10 M. M. A; v. 4/10. 75 Nr. 960/9 M. M. A.; v. 3/5. 73 Nr. 1037/4 M. M. A.
Schema 1 Seite 1. Abs. II.
Schema 1a Ueberschrift und S. 1 Abs. II.
Schema 1b „ „ „ S. 1 Abs. II.
Schema 3
Schema 3a

Zu Abschnitt I. Abs. 1.

Verf. v. 31. 3. 77 Nr. 295/3 77 M. M. A.

Bei Gelegenheit der in Frage gekommenen Neuauflage aller für die Krankenrapport- und Bericht-Erstattung nothwendigen Formulare, Zählkarten u. s. w., sind diesseits einige, den seit der ersten Aufstellung derselben erlassenen Verfügungen 2c. entsprechende Abänderungen in denselben gemacht worden. In den Formularen für die Garnison-Krankenrapporte ist außerdem eine Trennung der Passanten der Garnison in solche des eigenen und anderer Armeekorps vorgenommen, und in den Krankheitsübersichten sind die Revaccinations-erkrankungen und die Fußschweiße in Wegfall gekommen. Ferner ist auf den Zählkarten für Dienstunbrauchbare und Invalide auf die Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten Bezug genommen.

Um eine Gleichmäßigkeit in der Rapporterstattung herbeizuführen, werden Euer 2c. ergebenst ersucht, gefälligst Sich von der Königl. Staats-Druckerei eine entsprechende Anzahl von Exemplaren von den 12 durch die bezügliche Instruktion vom Jahre 1873 gegebenen und nunmehr in Etwas abgeänderten Formularen zu beschaffen und dieselben in Ihrem Korpsbereich zur Korrektur der noch vorhandenen und erst aufzubrauchenden, in Umlauf zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Zu Abschnitt I. Abs. 1.

Verf. v. 4. 10. 81. Nr. 1148/9 M. M. A.

Euer 2c. erwiedert die Abtheilung auf die gefällige Anfrage — Rapport- und Berichterstattung über die zur Uebung eingezogenen Mannschaften der Ersatzreserve 1. Klasse — ergebenst, daß zwar der dortseitigen

Ansicht über die vielfach eigenartigen Verhältnisse dieser Leute, sowie über deren körperliche Qualität diesseits beigestimmt wird, daß aber ähnliche Verhältnisse bei den zu Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, bei denen es nach diesseitiger Verfügung vom 12. Juni 1876 — Nr. 636. 5. M. M. A. — keiner besonderen Rapporterstattung bedarf, obwalten.

Aus diesem Grunde wird von einer gesonderten Aufführung qu. Mannschaften auf dem General-Krankenrapport des Armeekorps diesseits Abstand genommen, während es Euer ꝛc. anheim gestellt wird, sich für diese Mannschaften regimenterweise besondere Rapporte einzufordern und in den seiner Zeit hierher einzureichenden Berichten diese besonderen Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Zu Abschnitt I. Abs. 10.

Abs. 10. fällt in der bisherigen Fassung weg und lautet nunmehr:

Nr. 3. „In das nach beifolgendem Schema eingerichtete „Krankenbuch für den Truppenarzt" ist von dem Truppenarzte jeder Kranke namentlich einzutragen."

Zu Abschnitt I Abs. 11 statt: „von jedem Dienste" ist zu setzen: „ganz oder theilweise vom Dienste"

Abschnitt I. Abs. 12—15 nebst Zusatzbestimmung v. 29/11. 73. Nr. 707. 11. M. M. A. fallen weg.

Zu Abschnitt I. Abs. 19.

Verf. v. 12. 6. 77. Nr. 320/6. M. M. A.

Im Sinne der W. O. Theil I §§. 72b, 79, 80, 81² und ⁵, sowie H. O. Theil I § 15¹ ist ein Rekrut derjenige Mann, welcher ausgehoben ist und unter militärischer Kontrole stehend, dem Beurlaubtenstande bis zu dem Zeitpunkte angehört, wo er in die Truppe eingereiht wird; vom Zeitpunkte der Einstellung an ist er nicht mehr Rekrut, sondern unausgebildeter Mann bis zur vollendeten 12 bezw. 9 monatlichen Dienstzeit.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Zu I. Abs. 19.

Verf. v. 18. 6. 79 Nr. 600/6 79. M. M. A.

Auf die gefällige Anfrage betreffend Berechnung der Dienstzeit der infolge einer erlittenen Dienstbeschädigung als Invalide entlassenen Mannschaften auf den für die ärztliche Bericht- und Rapporterstattung vorgeschriebenen bezüglichen Zählkarten, erwiedert Euer ꝛc. die Abtheilung ergebenst, daß die Militärdienstzeit der erwähnten Personen, vom Tage des Diensteintritts bis zum Tage der definitiven Entlassung als Invalide, entsprechend §. 4 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel ꝛc. abwärts vom 26. Juni 1877, zu berechnen ist und daß dementsprechend die bezüglichen Zählkarten auszufüllen sind.

Kriegs-Ministerium; Militär- Medizinal-Abtheilung.

Abschnitt III nebst Zusatzbestimmungen v. 16/11. 74 Nr. 386. 11. 74. M. M. A.; v. 5/11. 74 Nr. 822. 10. M. M. A.; v. 4/10. 75. Nr. 960. 9. M. M. A. und v. 3/5. 73 Nr. 1037. 4. M. M. A. fällt in der bisherigen Fassung weg und lautet fortan:

„III. Jährliche Berichterstattung.

Schema 1, 1a u. 1 b. Aus den Monatsrapporten werden jährliche summarische Zusammenstellungen (nach Beilage 1, 1a und 1 b), welche sich auf den Zeitraum vom 1. April bis ult. März beziehen, angefertigt und nebst Berichten eingereicht.

A. Rapport- und Berichterstattung der Truppenärzte.

Schema Nr. 1. Die Truppen- ꝛc. Aerzte haben nach Schema Nr. 1 einen Jahresrapport anzufertigen und demselben einen Sanitäts-Bericht beizufügen, welcher sich über Nachstehendes zu erstrecken hat.

1) Krankenzugang nach Monaten und Krankenklassen (Revier- und Lazareth-), durchschnittlicher täglicher Krankenstand, Behandlungsdauer, Krankheitsarten im Allgemeinen.
2) Die im Rapportjahr zur Ausführung gelangten sanitären Maßregeln in Bezug auf
   a. Kasernen und sonstige Garnisonanstalten,
   b. Verpflegung,
   c. Trinkwasser,

d. Latrinen,
e. Grund und Boden,
f. sonstige die Hygiene des Truppentheils betr. Verhältnisse.

3) Spezielle Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nebst event. klinischen Beobachtungen, kasuistischen Mittheilungen und einer Operationstabelle.

Anmerkung. In denjenigen Garnisonen, in deren Lazarethen Stationsbehandlung eingeführt ist, fällt bei der Berichterstattung der Truppenärzte diese Abtheilung (3) hinweg.

4) Krankenabgang: a. durch Heilung, b. durch Dienstunbrauchbarkeit, c. durch Halbinvalidität, d. durch Ganzinvalidität, e. durch Tod (Krankheit, Selbstmord, Verunglückung), f. anderweitig.

Beizugeben sind die vorgeschriebenen Uebersichten und Mittheilungen über die Revaccination, sowie über den Erfolg der Brunnen- und Badekuren.

Die Konzepte der Berichte sind dem betreffenden Lazareth zu übergeben und werden daselbst 5 Jahre asservirt.

B. Garnison-Krankenrapport und Berichterstattung.

In denjenigen Orten, in welchen mehrere Truppentheile bezw. militärische Institute garnisoniren, sind die vorstehend unter A. erwähnten, jährlichen summarischen Zusammenstellungen und Berichte der Truppen- rc. Aerzte dem Chefarzte des Garnisonlazareths bis zum 1. Mai jeden Jahres zuzusenden.

Der Chefarzt stellt aus diesen Rapporten unter Benutzung des Schemas Nr. 1a einen jährlichen Garnison-Krankenrapport zusammen und fügt einen die sämmtlichen Berichte der Garnison umfassenden Garnison-Sanitäts-Bericht bei, welcher außer A. 2. a—f. auch die hygienischen Verhältnisse in Bezug auf das Lazareth zu enthalten hat; beides ist nebst den Originalen bis zum 1. Juni jeden Jahres dem betreffenden Divisions-Arzte einzureichen. Nr. 1a.

Für Orte, in welchen nur ein Truppentheil garnisonirt, bedarf es der Einsendung eines eigenen Garnison-Krankenrapportes nicht; in diesem Falle werden die jährlichen summarischen Zusammenstellungen als Truppen- und Garnison-Krankenrapport bezw. Sanitätsbericht bezeichnet und auf dem Instanzenwege bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Divisionsarzte zugesandt. In jedem Garnison- sowie in jedem Truppen- und Garnison-Sanitätsberichte ist bezüglich eines jeden Garnison-Lazarethes folgende Uebersicht auszufüllen:

Iststärke der Garnison	Zahl der Lagerstellen im Lazareth: a. In abs. Zahlen b. In % zur Iststärke.	Die durchschnittliche tägliche Krankenzahl des Lazareths: a. In abs. Zahlen. b. In % zur Iststärke.	Die höchste tägliche Krankenzahl des Lazareths: a. In abs. Zahlen. b. In % zur Iststärke.
	a.	a.	a.
	b.	b.	b.

C. Berichterstattung der Stationsärzte.

In den Lazarethen mit Stationsbehandlung wird von den Stationsärzten nach Anordnung des Korpsarztes über die behandelten Kranken ein jährlicher Stationsbericht eingereicht, welcher unter Zugrundlage der nur in den Lazarethen mit Stationsbehandlung zu führenden Stationslisten (Krankenlisten für die . . . . . . Station des Lazareths zu . . . .) die spezielle Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nach der Form der bisher erschienenen statistischen Sanitätsberichte der Armee, jede Krankheitsgruppe bezw. hervorragende Krankheitsunterart für sich abgeschlossen, zu umfassen hat. Schema Nr. 3a

Auch ist eine genaue Operationstabelle beizufügen. Die Konzepte der Stationsberichte verbleiben den betreffenden Berichterstattern.

Die von den Stationsärzten bis zum 15. Mai anzufertigenden Stationsberichte werden von dem Chefarzte des Lazareths gesammelt und event. mit Bemerkungen versehen dem zuständigen Divisionsarzte bis zum 1. Juni jeden Jahres übersandt.

D. Rapporterstattung der Divisionsärzte.

Schema Nr. 1b.

Der Divisionsarzt stellt nach Schema Nr. 1 b einen jährlichen Divisions-Krankenrapport auf und übersendet denselben mit sämmtlichen an ihn gelangenden Krankenrapporten und Sanitätsberichten nebst Anlagen dem Korpsarzte zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine.

Die Aufstellung eines jährlichen Divisions-Sanitätsberichtes hat nicht zu erfolgen.

E. Rapport- und Berichterstattung der Korpsärzte.

Schema Nr. 1b.

Der Korpsarzt stellt aus den sämmtlichen an ihn gelangten Krankenrapporten nach Schema Nr. 1 b einen jährlichen General-Krankenrapport zusammen und läßt denselben am 1. Oktober jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung, gelangen.

Dem General-Krankenrapport werden beigefügt:

1) ein sämmtliche Sanitäts- und Stationsberichte des Armee-Korps umfassender General-Sanitätsbericht, dessen einzelne Abschnitte — hygienische Maßnahmen, Krankheitsgruppen bezw. die hervorragendsten Krankheitsunterarten jede für sich abgeschlossen — je mit einem besonderen Umschlage zu versehen sind.
2) Statistische Tabellen über das Armee-Korps nach dem Muster der durch Verfügung vom 24. August 1881, Nr. 1118. 8 M. M. A. für den statistischen Sanitätsbericht pro 1879/81 übersandten Formulare.
3) Im Orginal sämmtliche Garnison- und Stations-Sanitätsberichte nebst sämmtlichen Jahresrapporten mit Ausnahme der jährlichen Divisions-Krankenrapporte.
4) Uebersichten über die Revaccination, welche für die Zeit vom 1. April bis wieder 1. April aufzustellen sind, sowie Berichte über den Erfolg von Brunnen- und Badekuren."

Zu Schema 1 Seite 1
Abs. II ist zu streichen.

Zu Schema 1 a
Ueberschrift lautet: „Krankenrapport für das Rapportjahr 18 . ."
Abs. II ist zu streichen.

Zu Schema 1 b
Abs. II ist zu streichen.

Zu Schema 3
Die Worte „Schonung" in Spalte 16 und 20 sind zu streichen; die Rubrik „Schonungskrank" kommt gänzlich in Fortfall.

Zu Schema 3 a
Die Worte „Schonung, bezw. in Schonung" in Spalte 17 und 20 sind zu streichen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler u. Sohn,
Berlin, Kochstr. 69. 70.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 2. April 1882. **Nr. 8**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 74.

Erhöhung des Durchschnittskostensatzes für die in den Militär-Lazarethen verabreichte Tagesbeköstigung der Lazareth-Rechnungsführer, der zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere und bezw. der Civilkrankenwärter.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom Beginn des Etatsjahres 1882/83 ab für die in den Militär-Lazarethen verabreichte Tagesbeköstigung

1) der Lazareth-Rechnungsführer und der zur polizeilichen Aufsicht kommandirten Unteroffiziere (§. 345 des Friedens-Lazareth-Reglements) statt des Betrages von 37 Pfg. der Durchschnittskostensatz von täglich Fünfzig Pfennigen und
2) der Civilkrankenwärter (§. 346 des Friedens-Lazareth-Reglements) statt des Betrages von 37 Pf. der Durchschnittskostensatz von täglich Fünf und Sechszig Pfennigen

von den Beköstigten zu entrichten ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 30 März 1882.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1335/3 M. M. A.

Nr. 75.

Bestimmungen über den Umfang der Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armee-Materials auf den Eisenbahnen.

Berlin, den 30. März 1882.

Ueber den Umfang der gemäß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1861 abzuhaltenden Uebungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen und die Deckung der dadurch entstehenden Kosten wird mit Allerhöchster Ermächtigung für die Zukunft Folgendes bestimmt:

I. Soweit durch diese Uebungen überhaupt Kosten entstehen (vergl. II.), sind für den Umfang der ersteren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1) Bei denjenigen Truppentheilen, welche bei Gelegenheit der Manöver, Schießübungen 2c. eine Eisenbahn-Beförderung durchzumachen haben, fallen die Verlade-Uebungen in dem betreffenden Jahre aus; bei denjenigen Truppentheilen, welche in der Mehrzahl der Jahre eine Eisenbahn-Beförderung durchzumachen haben, fallen die Uebungen überhaupt aus. Werden jedoch bei diesen Beförderungen keine Fahrzeuge mitgeführt, so wird das Verladen derselben allein geübt (cfr. Nr. 5).

2) Ein Ueben des Einladens von Mannschaften findet nicht statt, wird vielmehr durch Instruktion ersetzt.
3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Zahl der zum Verladen von Pferden, Geschützen und Fahrzeugen bestimmten Wagen, sowie die Zahl der Uebungstage auf ein Minimum zu reduziren und unter Abstandnahme von dem Verladen geschlossener Truppenkörper möglichst viel Mannschaften der Garnison nach einander an einem Tage zur Uebung im Verladen von Pferden rc. heranzuziehen. Ist die Beschränkung auf einen Tag nicht angängig, so haben die Uebungen einer Garnison an aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden.
4) Das Verladen von Pferden ist bei der Kavallerie, Feld-Artillerie und dem Train zu üben; es genügt pro Eskadron rc. einige Pferde einzuladen.
Es empfiehlt sich von den in derselben Garnison befindlichen Fußtruppen die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, die Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten sowie die in der Führung der Patronenwagen ausgebildeten Unteroffiziere und Gefreiten zu dieser Uebung heranzuziehen.
5) Das Verladen von Feld-Geschützen ist seitens der Feld-Artillerie, das Verladen von Fahrzeugen seitens aller Waffen, ausschließlich der Fuß-Artillerie, zu üben. In der Wahl der zu verladenden Fahrzeuge hat ein angemessener Wechsel stattzufinden. Für eine Garnison ohne Feld-Artillerie wird im Allgemeinen die Gestellung eines Wagens, für eine Garnison mit Feld-Artillerie von zwei bis drei Wagen genügen.
6) Die Train-Bataillone halten mit Rücksicht auf die halbjährige Dienstzeit der Trainsoldaten zweimal im Jahre eine Verlade-Uebung ab.

II. Die Vergütung der durch diese Uebungen der Eisenbahn-Verwaltung entstehenden Selbstkosten ist, soweit es sich um Königlich Preußische Staatsbahnen handelt, fernerhin nach folgenden mit der genannten Verwaltung vereinbarten Einheitssätzen zu berechnen:
Es sind zu liquidiren:
1) Für die Beförderung der zu den Uebungen erforderlichen leeren Wagen von den Depotstationen nach den Uebungsstationen, sofern auf den letzteren die erforderlichen Wagen nicht vorhanden bezw. nicht disponibel sind, sowie für die Zurückbeförderung derselben nach den Depotstationen: bei Personenwagen 4 Pf. und bei Güterwagen aller Art einschließlich der Viehwagen 2 Pf. pro Wagen und Kilometer.
2) Für die Hergabe von Personen- und Güterwagen für die Dauer der Uebungen: 2 *M.* bezw. 1 *M.* pro Wagen und angefangenen Uebungstag.
3) Für das Rangiren der Wagen: 0,50 *M.* pro Wagen und angefangenen Uebungstag.
4) Für die Beförderung der Wagen-Ausrüstungsgegenstände und Ladungs-Utensilien von den Depotstationen nach den Uebungsstationen, die Einbringung rc. derselben in die Wagen sowie die Zurückbeförderung nach den Depotstationen: 1 *M.* pro Wagen.
5) Für die Desinfizirung der zur Verladung von Pferden benutzten Wagen hat es, wie bisher, bei dem im §. 8 der Ausführungs-Verordnung zu dem Reichsgesetze vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, normirten Satze von 1 *M.* pro Wagen zu bewenden.
Es wird hierbei bemerkt, daß für das Rangiren der Wagen eine Vergütung dann nicht beansprucht werden darf, wenn dasselbe im Einverständniß mit der Eisenbahn-Verwaltung ausschließlich durch die Mannschaften der übenden Truppentheile hat bewirkt werden können.

Im Anschluß hieran wird noch Folgendes bestimmt:
a. Das Rangiren der Wagen ist nur dann — das Einverständniß der Eisenbahn-Verwaltung vorausgesetzt — ausschließlich durch Mannschaften der übenden Truppentheile zu bewirken, wenn erstere erklärt, ihrerseits das erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellen zu können.
b. Den Verwaltungen von Bahnen, welche nicht Königlich Preußische Staatsbahnen sind, können, sofern sie es verlangen, Vergütungen bis zu derselben Höhe gewährt werden.
c. Die durch die in Rede stehenden Uebungen nach Vorstehendem erwachsenden Kosten sind auf Kapitel 34 Titel 2 des Militär-Etats anzuweisen.
d. Anderweitige Kosten, als die vorstehend erläuterten, dürfen nicht entstehen, auch nicht durch Märsche rc., falls sich am Garnisonorte des Truppentheils keine Bahnstation befindet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 490. 2. A. 1.

Nr. 76.

Abänderung des §. 42 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 30. März 1882.

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Juli 1879 (Nachtrag II. Seite 5 zu obigem Reglement) wird bestimmt:

Der erste und zweite Absatz unter Nr. 3 im §. 42 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden ist zu streichen und tritt dafür Folgendes:

V. Nach §. 730 der Civilprozeß-Ordnung erfolgt die Beschlagnahme des Diensteinkommens durch Pfändungsbeschluß des Gerichts, der auf Betreiben des Gläubigers der Militärbehörde zugestellt wird. Diejenigen Behörden, welche nach der Verfügung vom 31. Oktober 1881 (A. V. Bl. S. 256) den Militärfiskus hierbei zu vertreten haben und an welche demgemäß die Zustellungen der Pfändungsbeschlüsse erfolgen, stellen die einzubehaltenden Beträge fest und veranlassen je nach dem Inhalt des Beschlusses die Einbehaltung der Abzüge oder deren Abführung an den zur Empfangnahme für berechtigt erklärten Gläubiger.

VI. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung ꝛc. erworben wird, erstreckt sich auch auf dasjenige Einkommen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in eine andere Stelle, der Uebertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat (§§. 733 und 734 a. a. O.).

VII. Ist das Diensteinkommen für mehrere Gläubiger gepfändet, so sind die Abzüge unter Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften zu hinterlegen und ist hiervon dem Amtsgerichte, dessen Beschluß der Behörde zuerst zugestellt ist, unter Anzeige des Sachverhalts und unter Uebersendung der sämmtlichen der Behörde zugegangenen Pfändungsbeschlüsse, von denen beglaubigte Abschriften zurückzubehalten sind, Mittheilung zu machen. Von der Hinterlegung kann abgesehen werden, wenn über die Reihenfolge, in der die Gläubiger zu befriedigen sind, keinerlei Zweifel bestehen.

VIII. Enthält eine Zustellungsurkunde zugleich die Anfrage, ob das Diensteinkommen bereits für andere Personen gepfändet oder anderweit in Anspruch genommen sei, so ist dem Gerichtsvollzieher hierüber binnen 14 Tagen das Erforderliche mitzutheilen (§. 739 a. a. O.).

IX. Die vorläufige Einbehaltung des abzugsfähigen Theiles des Diensteinkommens muß auch erfolgen, wenn der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher darum nachsucht. In diesem Falle wird jedoch der einbehaltene Betrag wieder frei, wenn nicht innerhalb drei Wochen vom Tage der Zustellung der gerichtliche Pfändungsbeschluß nachfolgt (§. 744 a. a. O.).

X. Von jeder Veränderung des Diensteinkommens, welche auf die Höhe des der Zwangsvollstreckung unterworfenen Betrages Einfluß hat, ist dem Gläubiger — und im Falle einer gemäß VII. erfolgten Hinterlegung dem Vollstreckungsgerichte — Mittheilung zu machen.

XI. Der in Geltung verbleibende dritte Absatz der früheren Nr. 3 des §. 42 erhält die Nr. XI.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 567. 2. 82. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Ausstellung der Eisenbahn-Requisitionsscheine.

Berlin, den 28. März 1882.

Im Anschluß an den Erlaß vom 4. Mai 1870 (A.-V.-Bl. S. 67) wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen einberufenen oder entlassenen Mannschaften bei Einzelentsendungen auf Grund der Verfügungen vom 15. Juni 1880 (210/6. M.-O.-D. 3) bezw. 6. September 1881 (A.-V.-Bl. S. 213) behufs Benutzung der Eisenbahn neben den Marschgebührnissen ein Requisitionsschein verabreicht wird, diejenige Korps-Intendantur als die das Fahrgeld anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen zu bezeichnen ist, in deren Bereich die bezüglichen Marschgebührnisse zur Liquidation gelangen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 625. 2. M. O. D. 3.

Nr. 78.

Gebührnisse der einjährig-freiwilligen Aerzte beim Verlassen der Garnison.

Berlin, den 29. März 1882.

Die Verfügung vom 22. März 1878 (A.-V.-Bl. S. 72) bezieht sich nur auf diejenigen einjährig-freiwillig Aerzte, welche — ohne sich im Genuß der Unterarztkompetenzen zu befinden — vorübergehend für ihre Pers außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarztstellen kommandirt werden, z. B. zur Ve tretung erkrankter oder abkommandirter Assistenzärzte.

Die Bestimmungen im §. 20 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Friede wonach die Einjährig-Freiwilligen, gleichviel ob sie mit der Waffe oder als Arzt dienen, beim Verlassen d Garnison mit Truppentheilen derselben, keine Löhnung 2c. erhalten, sind durch jene Verfügung nicht aufgehobe

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 163. 3. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 23. April 1882. **Nr. 9**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 79.

Verleihung eines Fahnenbandes mit der Inschrift „Colberg 1807" an das Füsilier-Bataillon des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nr. 8.

Von Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät sind denjenigen Bataillonen, welche entweder an der ruhmvollen Vertheidigung von Colberg im Jahre 1807 theilgenommen haben, oder aus Mannschaften solcher Bataillone gebildet wurden, Fahnenbänder mit der Inschrift „Colberg 1807" im Jahre 1834 verliehen worden, nachdem die auf dem Fahnentuch befindlich gewesene gleiche Inschrift zerstört war. Da das Füsilier-Bataillon des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nr. 8 bei seiner Formation Mannschaften überwiesen erhielt, welche an dieser ruhmvollen Waffenthat theilgenommen hatten, und dasselbe dementsprechend in seiner Fahne dieselbe Inschrift geführt hat, so will Ich auf den Mir gehaltenen Vortrag diesem Bataillon gleichfalls ein Fahnenband mit der Inschrift „Colberg 1807" verleihen, um ihm die wohlerworbene Auszeichnung dauernd zu erhalten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. April 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 535/4. 82. A. 2.

Nr. 80.

Badekuren betreffend.

Berlin, den 2. April 1882.

1) Der §. 4 der Bestimmungen über die Benutzung des Militär-Bade-Instituts zu Teplitz vom 15. April 1869 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Demnach ist fortan die Aufnahme von Militär-Kurgästen in das genannte Institut nicht mehr an bestimmte Kurperioden gebunden, sondern kann während der vom 16. Mai bis 15. September dauernden Badesaison an jedem beliebigen Tage erfolgen, was mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Königlichen Kommandobehörden gebracht wird, daß eine Ausnutzung der wärmeren Monate sich im Interesse der Kurgäste empfiehlt.

2) Die auf Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1827 in dem §. 24 der genannten Bestimmungen zum Ausdruck gebrachte Anordnung, daß die nach Teplitz zur Kur entsendet gewesenen Mannschaften nach ihrer Rückkehr in die Garnison 4 Wochen hindurch von allem Dienst zu dispensiren sind, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, allgemein zu bestimmen, daß sämmtliche Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche auf Staatskosten zu Bade- oder Brunnenkuren zugelassen werden, sogleich nach ihrer Rückkehr zum Truppentheil in Bezug auf den Erfolg der gebrauchten Kur, sowie darauf militärärztlich zu untersuchen sind, ob und auf wie lange Zeit dieselben zur Sicherung des Kurerfolges der Schonung im Dienste bedürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1033. 1. M. M. A.

Nr. 81.

Die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882.

Berlin, den 15. April 1882.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Februar d. J., betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik (Reichs-gesetz-Blatt S. 9), auszuführende Zählung findet am 5. Juni d. J. statt. Die Ausführung derselben liegt den Ortsbehörden ob, welche sich wegen der Vornahme der Erhebung in militärischen Anstalten — Kasernen, Lazarethen 2c. — mit den Militärbehörden benehmen werden. Den bezüglich der Erhebungen seitens der Ortsbehörden ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 26/4. A. 2.

Nr. 82.

Nachträge zu Dienstvorschriften.

Berlin, den 17. April 1882.

Zu den nachstehend aufgeführten Dienstvorschriften sind Nachträge erschienen, welche den betreffenden Kommando-Behörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen werden.

1) Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots.
2) Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen.
3) Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.
4) Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport.
5) Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots 2c.

Die Bestimmung in dem Erlasse vom 18. März 1881 (A.-V.-Bl. S. 72), daß auf Seite 79 der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände 2c. — bezw. Seite 7 des Separatabdrucks der Beilage 1 — unter Zeile 9 hinzuzufügen ist

„c. Werkzeuge, welche von den Artillerie-Werkstätten geliefert werden.
Es werden angelassen:
die Ballhämmer."

wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 479/4. Art. 1.

Nr. 83.

Termin für die Berichte über die diesjährigen Uebungen der Ersatzreservisten.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Termin für die nach Passus 15b des Erlasses vom 2. März d. Js. (A.-V.-Bl. Seite 48) einzureichenden Berichte über die Ausführung und Resultate der diesjährigen Uebungen der Ersatzreservisten bezw. die Vorschläge für die nächstjährigen Uebungen wird hierdurch auf den 1. Dezember d. Js. festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 280/4. 82. A. 1.

Nr. 84.

Tabellarische Ueberſicht der bei der Loosung im Jahre 1881 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc.

Berlin, den 20. April 1882.

In der tabellarischen Ueberſicht der bei der Loosung im Jahre 1881 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. ist auf Grund der nachträglichen bezüglichen Meldungen zu setzen:

Aushebungs-Bezirke	Bundesstaat	Höchste Loos- Nummer.	Abschluß Nummer.
Düsseldorf Stadt	Preußen	769	—
Ellwangen	Württemberg	—	262
Oberdorf	Bayern	—	140

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 496. 4. 82. A. 1.

Nr. 85.

Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

Berlin, den 21. April 1882.

Die Einlieferung der von Militärgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Militärpersonen hat aus dem Bereiche der 9., 11. und 12. Division fortan wiederum nach Maßgabe der Anmerkung zum §. 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements stattzufinden.

Der Erlaß vom 3. September 1874 — A.-V.-Bl. S. 189 — wird hiermit aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 192/4. A. 2.

Nr. 86.

Gebührnisse der zu den topographischen Vermessungen als Instrumententräger kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 31. März 1882.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1869 Seite 196 — und 20 April 1878 — Armee-Verordnungs-Blatt für 1878 Seite 108 — wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß sämmtlichen zu den topographischen Vermessungen als Instrumenten-

träger kommandirten Mannschaften, gleichwie den zu den trigonometrischen Vermessungen kommandirten Hilfsmannschaften, auch für die Märsche nach dem Vermessungsterrain und zurück — unter Wegfall der Marschverpflegung — die für das gedachte Kommando festgesetzte Zulage aus dem Landesvermessungsfonds — Kapitel 22 des Reichshaushalts-Etats — gezahlt wird. Neben dieser Zulage haben die gedachten Mannschaften für die Marschtage, wie für die übrige Zeit ihrer Kommandirung, die Garnison-Naturalverpflegungs-Gebührnisse für Rechnung des Natural-Verpflegungs-Fonds — Kapitel 25 des Reichshaushalts-Etats — zu empfangen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 93. 3. 82. M. O. D. 1. v. Hartrott. Hammer.

Nr. 87.

Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- 2c. Munition.

Berlin, den 4. April 1882.

1) Seite 27.
Der Passus 2 B hat wie folgt zu lauten:
„B. mit Revolvern:
jeder Offizier . . . . 18 scharfe Patronen
jeder Unteroffizier und Trompeter 18 „ „
2) Seite 31.
Im Abschnitt C. (Aenderung vom 4. Mai 1881, A.-V.-Bl. Nr. 14/81) ist für jede Fuß-Artillerie-Kompagnie noch auszuwerfen:
„25 Manöver-Kartuschen (Kaliber und Art richtet sich nach den aufgestellten Geschützen.")

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 766. 3. 82. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 88.

Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate der Geschütz-Gießerei zu Spandau bezw. der Geschoß-fabrik zu Siegburg.

Berlin, den 8. April 1882.

Der vorgenannte Preistarif, welcher vom 1. April d. Js. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im April 188 emanirten gleichen Tarifs getreten ist, wird den betreffenden Behörden 2c. in der erforderlichen Anzahl mittels Umschlags zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 25. 4. 82. Art. 2. v. Verdy. Gerhards.

Nr. 89.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 8. April 1882.

Die seit dem 1. Februar d. J. für den Güterverkehr eröffnete Theilstrecke Altdamm—Greifenberg der Altdamm-Kolberger Eisenbahn (vergl. Bekanntmachung vom 11. Februar d. Js. A.-V.-Bl. S. 38) ist vom 1. d. Mts. ab auch für den Personenverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Genz.
No. 200. 4. M. O. D. 3.

Nr. 90.

Ablieferung bezw. Bezahlung von Revolver-Patronenhülsen.

Berlin, den 12. April 1882.

Unter Bezugnahme auf §. 16, 3 des Etats für die jährliche Uebungs-Munition wird bestimmt, daß die von den Truppen ꝛc. zu wenig abgelieferten Hülsen aus Revolver-Patronen mit 2 Pfg. pro 5 Stück zu bezahlen, oder die entsprechenden Beträge bei der Feststellung der für Blei und Packschachteln zu zahlenden Vergütigung zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 300. 4. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 91.

Aenderung des Maßes für den Vorstand der Schlagbolzenspitze der Schußwaffen M/71.

Berlin, den 19. April 1882.

Unter Bezugnahme auf den im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1881 veröffentlichten Erlaß vom 8. Februar 1881 Nr. 943/12. Art. 1 werden die Truppentheile erinnert, die vorberegten Maße, soweit sie noch nicht umgeändert worden sind, schleunigst an die Gewehrfabrik zu Spandau einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 466/4. Art. 1.

Nr. 92.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland.

Im Verfolg der Bekantmachung vom 28. Dezember v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Franz Maßmann zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Sanitätsrath Dr. Lchweß dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 29. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin den 17. April 1882.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 43/4 82. A. 1.

Nr. 93.

Abänderung der deutschen Wehrordnung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr- Regiment	Bataillon	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk)
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	Königr. Preußen R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	(1. Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " West-Sternberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			(2. Küstrin).	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Ost-Sternberg.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg.	
	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.)	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	R.-B. Potsdam.
			2. (Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	

Berlin, den 1. April 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 18. April 1882.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 582/4. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 94.

Vorräthighaltung von Druck-Formularen.

Berlin, den 1. April 1882.

Für übungspflichtige Ersatz-Reservisten der Pioniere sind in der Reichsdruckerei nach den von dem Königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Proben vorräthig.

1) Nr. 274. Ersatz-Reserve-Paß I für 100 Stück 5,40 *M*.
2) Nr. 275. Listen-Auszug für 100 Stück 5,40 *M*.

Direktion der Reichsdruckerei.

Notiz.

Der heutigen Nummer liegt eine Subscriptions-Einladung auf das Alphabetische Sachregister zum Armee-Verordnungs-Blatte bei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 14. Mai 1882. **Nr. 10.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 95.

Fahnen der Artillerie-Truppentheile.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes: Die Fahnen, welche im Jahre 1816 den damaligen Artillerie-Brigaden und im Jahre 1867 den Feld-Artillerie-Regimentern Nr. 9, 10 und 11 verliehen worden sind, gehören fortan gemeinsam der Feld- und Fuß-Artillerie des betreffenden Armee-Korps. Aufbewahrt werden dieselben bei denjenigen Feld-Artillerie-Regimentern, welche die Nummern der Armee-Korps tragen, die Fahne der Garde-Artillerie beim 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment. Geführt werden diese Fahnen nur von denjenigen Artillerie-Truppentheilen, welche ohne Geschütze ausrücken. Steht Feld-Artillerie ohne Geschütze gleichzeitig mit Fuß-Artillerie in Parade, so führt erstere die Fahne. Ein Umherschicken der Fahnen aus einer Garnison in die andere zu obigem Zwecke hat nicht stattzufinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, den 24. April 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Mai 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1001/4. A. 2.

Nr. 96.

Verlegung der 3. und 4. Eskadron 2. Königlich Sächsischen Ulanen-Regiments Nr. 18.

Berlin, den 26. April 1882.

Die 3. und 4. Eskadron 2. Königlich Sächsischen Ulanen-Regiments Nr. 18 sind am 31. März cr. von Roßwein nach Geithain verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 278/4. Art. 1.



Nr. 97.

Abänderung und Ergänzung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. März d. J. auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses treten mit dem 15. April d. J. nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft.

I. Unter Nr. 1 ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergleiche unten Nr. V)."

II. Unter Nr. I. 1 sind

in Absatz 2 zu streichen:

„Zündungen" und hinter „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre",

in Absatz 3 zu streichen:

„sprengkräftige Zündungen" und hinter „oder" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)",

der Absatz 4 zu streichen.

III. Unter I. 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen" und hinter dem Worte „Feuerwerkskörpern" einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünder)".

IV. Unter Nr. I. 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)".

V. Die Nr. III erhält folgende Fassung:

III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Metallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert.

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2) Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

3) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4) Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

5) Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

6) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese

wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.

3) Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A. 3 bis 6 Anwendung.

Berlin, den 30. März 1882.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Bötticher.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Vorstehendes wird im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. Juli und 20. September 1881 (A.-V.-Bl. Nr. 20 und 25) hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 988/4. A. 1. v. Kameke.

Nr. 98.

Höchste Loosnummer des Aushebungs-Bezirks Merseburg für 1881.

Berlin, den 6. Mai 1882.

Die höchste Loosnummer im Aushebungs-Bezirk Merseburg für 1881 beträgt 517, wonach die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1881 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
No. 61/5. 82. A. 1. v. Kameke.

Nr. 99.

Friedens-Verpflegungs-Etats für 1882/83.

Berlin, den 11. Mai 1882.

Für das Bezirks-Kommando Naugard gilt der Etat Nr. 68, derjenige Nr. 73 für das Bezirks-Kommando Schievelbein.

Kriegs-Ministerium.
No. 126/5. A. 1. v. Kameke.

Nr. 100.

Abänderungen zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Fuhrpark-Kolonne der Belagerungs-Trains.

Berlin, den 15. April 1882.

Es sind Abänderungen zu der vorerwähnten Ausrüstungs-Nachweisung im Druck erschienen und werden den betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 646/3. 82. A. 1.

Nr. 101.

Zündhütchen M/71 für Munition zu Zielübungen.

Berlin, den 25. April 1882.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März 1880 Nr. 402/3. Art. 1 (A.-V.-Bl. von 1880, Seite 10 wird hierdurch mitgetheilt, daß Zündhütchen M/71, welche wegen kleiner Fabrikationsfehler für Patron M/71 nicht verarbeitet werden dürfen, wohl aber zur Verwendung bei der Munition zu den Zielübung noch geeignet sind, zum Preise von 1 ℳ pro 1000 Stück seitens der Truppen aus den Artillerie-Depo bezogen werden können.

Zum 1. Oktober jeden Jahres ist der Jahresbedarf an dergleichen Zündhütchen bei den bezüglich Artillerie-Depots anzumelden.

Etwaige Bestellungen für das laufende Uebungsjahr werden die Artillerie-Depots möglichst ba ausführen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 295/3. 82. Art. 1.

Nr. 102.

Verausgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.

Berlin, den 29. April 1882.

Die bis zum Schluß des Jahres 1881 ergangenen Bestimmungen zur Ergänzung und Erläuterung

1) des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden,
2) des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres ꝛc.,
3) des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen,
4) des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
5) des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
6) der Dienstordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,
7) des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden und
8) der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen

sind als Nachtrag IV, bezw. I (zur Zusammenstellung vom Jahre 1880), II, VI, III, I, VI und VI z sammengestellt worden.

Die erforderlichen Exemplare hiervon und zwar:

zu 1. 2. 3. 5. und 7. nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats,

zu 4. in der Anzahl, in welcher der 5. Nachtrag des Reglements seiner Zeit zur Vertheilu gelangt ist,

zu 6. auf Grund der im Monat April 1880 bei Uebersendung der Dienstordnung beigefüg Vertheilungspläne,

zu 8. in Uebereinstimmung mit den Zahlen, in welchen seiner Zeit die Ausgabe des Reglem stattgefunden hat, bezw. für die Truppen nach den im vergangenen Jahre eingeforderten Bedarfsangab werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Hierbei wird bezüglich der Nachträge zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische H im Frieden bemerkt, daß die im Nachtrag IV. abgedruckten Verfügungen vom 13. Mai 1881 (zu §. 4, und vom 8. Januar 1881 (zu §. 20, 1 und §. 47, 2) bisher nicht allgemein bekannt gemacht worden s sowie daß in dem Erlasse vom 1. April 1879, zu §. 8 S. 3 des 2. Nachtrages das Wort „Kalenderjahre zu streichen und dafür „Kommandojahres“ zu setzen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 97/4. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 103.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit der Realschule 1. Ordnung daselbst),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Rössel,
15. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. " " " Culm,
18. " Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,
24. " " " Marienwerder,
25. " " " Neustadt i. Westpr.,
26. " " " Strasburg i. Westpr.,
27. " " " Thorn (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. " Französische Gymnasium daselbst,
30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst,
32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. " Köllnische Gymnasium daselbst,
37. " Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. " Louisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. " Sophien-Gymnasium daselbst,
41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. " Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. " " " Eberswalde,
46. " " " Frankfurt a. d. Oder,
47. " " " Freienwalde a. d. Oder,
48. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
49. " " " Fürstenwalde,
50. " " " Guben (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
51. " " " Königsberg i. d. Neumark,
52. " " " Kottbus (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
53. " " " Küstrin,
54. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
55. " " " Luckau,

56. das Gymnasium zu Neu-Ruppin,
57. = = = Potsdam,
58. = = = Prenzlau (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
59. = = = Sorau,
60. = = = Spandau,
61. = = = Wittstock,
62. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. = = = Belgard,
65. = = = Cöslin,
66. = = = Colberg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*67. = = = Demmin,
68. = = = Dramburg,
69. = = = Greiffenberg,
70. = = = Greifswald (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*71. = = = Neustettin,
72. = Pädagogium = Putbus,
73. = Gymnasium = Pyritz,
74. = = = Stargard i. Pommern,
75. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
76. = Stadt-Gymnasium daselbst,
77. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
78. = = = Stralsund,
79. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

80. Das Gymnasium zu Bromberg,
81. = = = Gnesen,
82. = = = Inowrazlaw,
83. das Gymnasium zu Krotoschin,
84. = = = Lissa,
85. = = = Meseritz,
86. = = = Nakel,
87. = = = Ostrowo,
88. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
89. = Marien-Gymnasium daselbst,
90. = Gymnasium zu Rogasen,
91. = = = Schneidemühl,
92. = = = Schrimm,
93. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

94. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.,
95. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
96. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
97. = Johannes-Gymnasium daselbst,
98. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
99. = Matthias-Gymnasium daselbst,
100. = Gymnasium zu Brieg,
101. = = = Bunzlau,
102. = = = Glatz,
103. = = = Gleiwitz,
104. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
105. = katholische Gymnasium daselbst,
106. = Gymnasium zu Görlitz,
107. = = = Groß-Strehlitz,
108. = = = Hirschberg,
109. = = = Jauer,
110. = = = Kattowitz,
111. = = = Königshütte,
112. = = = Kreuzburg,
113. = = = Lauban,
114. = = = Leobschütz,
*115. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
116. das Städtische Gymnasium daselbst,
117. = Gymnasium zu Neiße,
118. = = = Neustadt i. O. Schl.
119. = = = Oels,
120. = = = Ohlau,
121. = = = Oppeln,
122. = = = Patschkau,
123. = = = Pleß,
124. = = = Ratibor,
125. = = = Sagan,
126. = = = Schweidnitz,
127. = = = Strehlen,
128. = = = Waldenburg,
129. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

130. Das Gymnasium zu Burg,
131. = = = Eisleben,
132. = = = Erfurt,
133. = = = Halberstadt,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein sich nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

134. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
135. das Städtische Gymnasium daselbst,
136. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
137. " Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
138. das Dom-Gymnasium daselbst,
139. " " " zu Merseburg,
140. " Gymnasium " Mühlhausen, i. Thür. (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
141. " Dom-Gymnasium " Naumburg an der Saale,
142. " Gymnasium zu Nordhausen,
143. die Landesschule Pforta,
144. das Gymnasium zu Quedlinburg,
145. die Klosterschule zu Roßleben,
146. das Gymnasium zu Salzwedel,
147. " " " Sangerhausen,
148. " " " Schleusingen,
149. " " " Seehausen i. d. Altmark,
150. " " " Stendal,
151. " " " Torgau,
152. " " " Wernigerode,
153. " " " Wittenberg,
154. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

155. Das Gymnasium zu Altona,
156. " " " Flensburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*157. " " " Glückstadt,
158. " " " Hadersleben (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
159. " " " Husum (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
160. " " " Kiel,
*161. " " " Meldorf,
*162. " " " Plön,
163. " " " Ratzeburg,
164. " " " Rendsburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
165. " " " Schleswig (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
166. " " " Wandsbeck (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Hannover.

167. Das Gymnasium zu Aurich,
168. das Gymnasium zu Celle,
*169. " " " Clausthal,
170. " " " Emden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
171. " " " Göttingen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
172. " " " Hameln (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
173. " Lyzeum I. zu Hannover,
174. " " II. daselbst,
175. " Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
176. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
177. " " Josephineum daselbst (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
178. die Klosterschule zu Ilfeld,
179. das Gymnasium zur Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*180. " " zu Lingen,
181. " " " Lüneburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
182. " " " Meppen,
183. " " " Norden,
184. " " Carolinum zu Osnabrück,
185. " Raths-Gymnasium daselbst,
186. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*187. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

188. Das Gymnasium zu Arnsberg,
189. " " " Attendorn,
190. " " " Bielefeld (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
191. " " " Bochum,
192. " " " Brilon,
193. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
194. " " " Coesfeld,
195. " " " Dortmund,
196. " " " Gütersloh,
197. " " " Hamm (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*198. " " " Herford,

199. das Gymnasium zu Höxter,
200. = = = Minden (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
201. = = = Münster,
202. = = = Paderborn,
203. = = = Recklingshausen,
204. = = = Rheine,
*205. = = = Soest,
206. = = = Warburg,
207. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

208. Das Gymnasium zu Cassel,
209. = = = Dillenburg,
210. = = = Frankfurt a. Main,
211. = = = Fulda,
212. = = = Hadamar,
213. = = = Hanau,
214. = = = Hersfeld,
215. = = = Marburg,
216. = = = Montabaur,
217. = = = Rinteln,
218. = = = Weilburg,
219. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

220. Das Gymnasium zu Aachen,
221. = = = Barmen,
222. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
223. das Gymnasium zu Bonn,
224. = = = Cleve,
225. = = = Coblenz,
226. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
227. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit der Königlichen Realschule I. Ordnung daselbst),
228. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
229. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
230. = = zu Düren,
231. = = = Düsseldorf,
232. = = = Duisburg,
233. = = = Elberfeld,
234. = = = Emmerich,
235. = = = Essen,
236. = = = M.-Gladbach (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
237. = = = Kempen,
238. = = = Krefeld,
*239. = = = Kreuznach,
240. = = = Moers,
241. = = = Münstereifel,
*242. = = = Neuß,
243. das Gymnasium zu Neuwind (verbunden m[...] der höheren Bürgersch[...] daselbst),
244. = = = Saarbrücken,
245. = = = Trier,
246. = = = Wesel (verbunden mit d[...] höheren Bürgerschule d[...]selbst),
247. = = = Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

248. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. Dona[...]
24. = = = Neustadt a. d. Haard[...]
25. = = = Nürnberg,
26. = = = Passau,
27. = alte Gymnasium zu Regensburg,
28. = neue = = daselbst,
29. = Gymnasium zu Schweinfurt,
30. = = = Speyer,
31. = = = Straubing,
32. = = = Würzburg,
33. = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. = = = Freiberg,

7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolai-Schule daselbst,
10. - Thomasschule daselbst,
11. - Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. - - - Zittau,
14. - - - Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. - Gymnasium zu Ehingen,
*3. - - - Ellwangen,
*4. - - - Hall,
5. - - - Heilbronn,
6. - evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. - Gymnasium zu Ravensburg,
*8. - - - Rottweil,
9. - evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. - Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. - Karls-Gymnasium daselbst,
*12. - Gymnasium zu Tübingen,
13. - - - Ulm,
14. - evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. - - - Bruchsal,
3. - - - Freiburg,
4. - - - Heidelberg,
5. - - - Karlsruhe,
6. - - - Konstanz,
7. - - - Lahr,
8. - - - Mannheim,
*9. - - - Offenburg,
10. - - - Pforzheim,
*11. - - - Rastatt,
12. - - - Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. - - - Büdingen,
3. - - - Darmstadt,
4. - - - Gießen,
5. - - (Fridericianum) zu Laubach,
6. - - - Mainz,
7. - - - Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. das Gymnasium zu Rostock,
4. - - Fridericianum zu Schwerin,
5. - - - Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnastium zu Eisenach,
2. - - - Jena,
3. - - - Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. - - - Neubrandenburg,
3. - - - Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. - - - Eutin,
*3. - Marien-Gymnasium zu Jever,
4. - Gymnasium zu Oldenburg,
5. - - - Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. - Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. - Gymnasium zu Helmstedt,
4. - - - Holzminden,
5. - - - Wolffenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. - Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. - Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. - - Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. - - (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. - - zu Dessau,
4. - - (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. - - - Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyceums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. das Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. das Gymnasium zu Weißenburg,
*12. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Falk-Realschule daselbst,
13. " Friedrichs-Realschule daselbst,
14. " Königliche Realschule daselbst,
15. " Königstädtische Realschule daselbst,
16. " Louisenstädtische Realschule daselbst,
17. " Sophien-Realschule daselbst,
18. die Realschule zu Brandenburg,
19. " " " Frankfurt a. d. Oder,
20. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " " " Perleberg,
23. " " " Potsdam,
24. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

25. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. " Städtische Realschule daselbst,
29. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Die Realschule zu Bromberg,
31. " " " Fraustadt,
32. " " " Posen,
33. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
35. " " am Zwinger daselbst,
36. " " zu Görlitz,

×) Nach dem durch die Zirkularverfügung des Königl. preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 publizirten Lehrplane werden die preußischen Realschulen erster Ordnung fortan den Namen „Real-Gymnasien" führen.

37. die Realschule zu Grünberg,
38. " " " Landeshut,
39. " " " Neiße,
40. " " " Reichenbach,
41. " " " Sprottau,
42. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Die Realschule zu Aschersleben,
44. " " " Erfurt,
45. " " " Halberstadt,
46. " " " Halle a. d. Saale,
47. " " " Magdeburg,
48. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
50. " " zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Die Realschule zu Celle,
53. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. " " " Goslar,
55. " " " Hannover,
56. " " " Harburg,
57. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
58. " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
59. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " " " Osnabrück,
61. " " " Osterode,
62. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

63. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. " " " Dortmund,
66. " " " Hagen,
67. " " " Iserlohn,
68. " " " Lippstadt,
69. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
70. " " " Münster,
71. " " " Siegen,
72. " " " Witten.

Provinz Hessau-Nassau.

73. Die Realschule zu Kassel,
74. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
75. " Wöhlerschule daselbst,
76. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

77. Die Realschule zu Aachen,
78. " " " Barmen,
79. " Königliche Realschule zu Köln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
80. " Städtische Realschule daselbst,
81. " Realschule zu Düsseldorf,
82. " " " Duisburg,
83. " " " Elberfeld,
84. " " " Krefeld,
85. " " " Mülheim a. Rhein,
86. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
87. " " " Ruhrort,
88. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Speyer,
5. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz,
4. " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Meißen,[1]
10. " " " Plauen,
11. " " " Wurzen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),

[1] Bis auf Weiteres ohne Prima.

2. die Realschule I. Ordnung zu Gießen (desgl.)
3. " " I. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
4. " " I. Ordnung zu Offenbach (desgl.)

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen.
2. " Realschule zu Bremerhaven,
3. " " " Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. " " " " Schlettstadt,
4. " " " " Straßburg i. Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.×)

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbe-Schule zu Berlin,
2. " Louisenstädtische Gewerbe-Schule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. " " " Brieg,
5. " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. " Guericke-Schule zu Magdeburg.

×) Die Preußischen Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein werden fortan den Namen „Ober-Realschulen" führen. (Siehe Anmerkung auf Seite 98.)

Provinz Schleswig-Holstein.

8. Die Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

9. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
10. " " " Cöln,
11. " " " Elberfeld,
12. " " " Krefeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mühlhausen im Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg in Ostpr.,
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.,
5. " " " Schwetz.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. Pom.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. " " " Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. " " " Boppard,
19. " " " Brühl,
20. " " " Eschweiler (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
21. " " " Euskirchen,
22. " " " Jülich,
23. das Progymnasium zu Linz,
24. " " " Malmedy,
25. " " " Prüm,
26. " " " Rheinbach,
27. " " " Siegburg,
28. " " " Sobernheim,
29. " " " Trarbach,
30. " " " St. Wendel,
31. " " " Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3. " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " " Durlach,
3. " " " Lörrach,
*4. " " " Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Progymnasium zu Dobberan.

V. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diedenhofen.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.** ×)

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Sachsen.

†2. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†3. Die Realschule II. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†4. " " zu Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†5. Die Realschule zu Bockenheim,
†6. Die Realschule zu Cassel,
†7. " " " Eschwege,
†8. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†9. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. " Klingerschule daselbst,
†11. " Realschule zu Hanau,
†12. " " " Homburg v. d. Höhe,
†13. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†14. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. " " " Essen,
†16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. " " " Crimmitzschau,
†3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden Friedrichsstadt,

×) Die Preußischen Realschulen zweiter Ordnung werden fortan den Namen „Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 98).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben einen obligatorischen Unterricht im Latein.

†4. die Realschule zu Frankenberg,
†5. " " " Glauchau,
6. " " " Grimma,
†7. " " " Großenhain,
†8. " " " Leipzig,
†9. " " " Leisnig,[1])
†10. " " " Löbau,
†11. " " " Meerane,[1])
†12. " " " Mittweida,
†13. " " " Pirna,
†14. " " " Reichenbach,
†15. " " " Reudnitz,
†16. " " " Rochlitz,[1])
17. " " " Schneeberg,
†18. " " " Stollberg,
†19. " " " Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. " " " Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. " " " Hall,
†8. " " " Heilbronn,
†9. " " " Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. " " " Rottweil,
†13. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Lörrach

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. " " " Alzey,
†3. " " " Bingen,
†4. " " II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. " " zu Friedberg,
†6. die Realschule II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. " " zu Groß-Umstadt,
†8. " " II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. " " zu Michelstadt,
†10. " " II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. " " zu Oppenheim,
†12. " " " Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. " " " Oldenburg,
3. " " " Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

† Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. " " beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. " Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. " Realschule zu Forbach,
†4. " Realabtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. " Realschule zu Metz,
†6. " " " Münster,
†7. " Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. " Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. " " zu Wasselnheim.

*) Auf den Realschulen zu Leisnig, Meerane und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.*)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. " " " " Pr. Friedland,
4. " " " " Jenkau,
5. " " " " Riesenburg.

[1]) Die preußischen höheren Bürgerschulen unter B. c und C. a, aa, sofern dieselben obligatorischen Unterricht im Latein haben, werden fortan den Namen „Real-Progymnasien" führen (s. Anmerkung auf Seite 98).

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = = Bürgerschule zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Rathenow,
11. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. P.
13. = = = = Wolgast,
14. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. = = = = Eilenburg,
20. = = = = Eisleben,
21. = = = = Gardelegen,
22. = = = = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = = = = Naumburg a. d. S.

Provinz Schleswig-Holstein

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. = = = = Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = = = = Itzehoe,
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. = höhere Bürgerschule zu Marne,
29. = = = = Oldesloe,
30. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = = = = Segeberg,
32. = = = = Sonderburg,
33. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

34. Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude,
35. die höhere Bürgerschule zu Duderstadt,
36. = = = = Einbeck,
37. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = = = = Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
39. = = = = Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. = = = = Nienburg,
41. = = = = Northeim,
42. = = = = Otterndorf,
43. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
44. = = = = Uelzen.

Provinz Westfalen.

45. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
46. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. = = = = Lüdenscheid,
48. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

49. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
50. = = = = Biedenkopf,
51. = = = = Diez,
52. = = = = Fulda,
53. = = = = Geisenheim,
54. = = = = Hersfeld,
55. = = = = Hofgeismar,
56. = = = = Limburg a. d. Lahn,
57. = = = = Marburg,
58. = = = = Oberlahnstein,
59. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

60. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
61. = = = = Düren,
62. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
63. = = = = Eupen,
64. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. = = = = Lennep,

66. die höhere Bürgerschule zu Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = = = = Oberhausen,
68. = = = = Rheydt,
69. = = = = Saarlouis,
70. = = = = Solingen,
71. = = = = Viersen,
72. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu C
3. = Realschule (Franzschule zu Dessau),
4. = Realklassen des Gymnasiums zu Z

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolst

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolsta

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Gr

XI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verb mit dem Gymnasium daselbst).

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchs
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. = = = Pfalzburg,
5. = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.[1]

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.
3. = = = zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
7. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 102.

Provinz Schlesien.

†9. Die erste evangelische höhere Bürgersch Breslau,
†10. = zweite evangelische höhere Bürgerschu selbst,
†11. = katholische höhere Bürgerschule dasel
12. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†13. = = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†15. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
16. = = = = Hildesheim bunden mit Gymnasium sephinum das
17. = = = = Papenburg.

Provinz Westfalen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†19. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†20. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
22. „ höhere Bürgerschule zu Ems,
†23. „ Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
25. „ höhere Bürgerschule zu Bonn,
†26. „ „ „ „ Düsseldorf.

Hohenzollernsche Lande.

27. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. „ „ „ Aschaffenburg,
†3. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. „ Realschule zu Bamberg,
†5. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. „ Realschule zu Eichstätt,
†7. „ „ „ Erlangen,
†8. „ „ „ Freising,
†9. „ „ „ Fürth,
†10. „ „ „ Hof,
†11. „ „ „ Ingolstadt,
†12. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†13. „ Realschule zu Kaufbeuren,
†14. „ „ „ Kempten,
†15. „ „ „ Kissingen,
†16. „ „ „ Kitzingen,
†17. Die Realschule zu Landau,
†18. „ „ „ Landshut,
†19. „ „ „ Lindau,
†20. „ „ „ Memmingen,
†21. „ Kreisrealschule zu München,
†22. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†23. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
†24. „ „ „ Nördlingen,
†25. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
†26. „ „ „ Passau,
†27. die Kreisrealschule zu Regensburg,
†28. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†29. „ „ „ Schweinfurt,
†30. „ „ „ Speyer,
†31. „ „ „ Straubing,
†32. „ „ „ Traunstein,
†33. „ Kreisrealschule zu Würzburg,
†34. „ Realschule zu Wunsiedel,
†35. „ „ „ Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. „ „ „ „ Heidelberg,
†6. „ „ „ „ Karlsruhe,
†7. „ „ „ „ Konstanz,
8. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. „ höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. „ „ „ „ Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Kaiserslautern,
†3. Die Central-Thierarzneischule zu München,
†4. „ Handelsschule daselbst,
†5. „ Industrie-Schule daselbst,

†6. Die Industrie-Schule zu Nürnberg,
†7. „ Handelsschule daselbst,
†8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. die öffentliche Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. „ Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
~~4. „ Gelineck-Körner'sche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.~~ [handschriftlich am Rand: ... Ct. a. v. B. 1882 S. 135.]

III. Königreich Württemberg.

† Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

V. Großherzogthum Hessen.

† Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach

VI. Herzogthum Braunschweig.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Pro[f.] Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

† Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Bar[…] zu Keilhau.

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früh[er] von Großheim) zu Lübeck.

X. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hambur[g],
†2. „ „ „ Dr. H. Bock (früher J. G. Fischer) daselbst,
†3. Die Schule der Gebrüder F. und W. Gli[…] daselbst,
†4. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
†5. „ „ von E. L. Nirrnheim daselbst,
†6. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
†7. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
†8. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
†9. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst,

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule in Königsberg i. Ostpr.[0]).

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Potsdam.[0])

Provinz Schleswig-Holstein.

3. Die Kaiserliche Marineschule in Kiel.[1])

[0]) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der 1. theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

Provinz Westfalen.

†4. Die Gewerbeschule zu Bochum.[0])

Rheinprovinz.

†5. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[0])

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

[2]) Die Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.
gez. Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. " " " Brieg,
†3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Eldena,
†6. " " " Flensburg,
†7. " " " Herford,
8. " " " Hildesheim,
†9. " " " Liegnitz,
10. " " " Lüdinghausen,
†11. " " " Marienburg in Westpr.,
12. " " " Samter,
13. " " " Schivelbein in Pommern,
14. " " " Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

15. Die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†16. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†17. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†18. " Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
19. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
20. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zur Fürth,
†2. " Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
3. „ Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

† Das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

† Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden ... der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Die landwirthschaftliche Schule Marienberg ... Helmstadt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

† Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Sieg... Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

† Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten ... keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.
gez. Im Auftrage: Bosse.

Berlin, den 4. Mai 1882.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 85. 5. A. 1.

Nr. 104.

Löhnungszahlung an die in der letzten Dekade des Monats Februar beurlaubten Mannschaften.

Berlin, den 27. April 1882.

Die in der letzten Dekade des Februar bis über das Ende des Monats hinaus ohne Löhnung beurl... Mannschaften haben für den ideellen 9. und 10. Tag der bezeichneten Dekade auf Löhnung keinen Ans...

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 446/4. 82. M. O. D. 3.

Nr. 105.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 4. Mai 1882.

Die dem Betriebsbereiche der Kaiserlichen Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothring... gehörigen Eisenbahnstrecken Bensdorf (Lothringen) — Dieuze und Karlingen — Hargarten sind am 1. Mai ... eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 98/5. M. O. D. 3.

Nr. 106.

Abänderung des §. 21 der Grundsätze für Lazareth-Neubauten.

Berlin, den 5. Mai 1882.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 21 der Allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazarethen vom 19. Juni 1878, nach welcher bei der Herstellung der Treppen die Stufen mit eichenen Trittbohlen zu belegen sind, wird bekannt gemacht, daß bei Verwendung von Granitstufen, deren Oberfläche mit Rücksicht hierauf nicht zu glatt bearbeitet werden darf, jene Belegung mit Trittbohlen nicht erforderlich ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. Opitz.

No. 220/4. M. M. A.

Nr. 107.

Abänderung des für die Provinz Hannover erlassenen Reglements zum Preußischen Gesetz vom 25. Juli 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 9. Mai 1882.

Zu dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 Seite 10 — bezeichneten Reglement für die Provinz Hannover, betreffend die Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen sind einige von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 10. Januar d. Js. genehmigte Abänderungen ergangen, welche in Stück 5 des Amtsblattes für Hannover pro 1882 Seite 75 publizirt sind.

Dies wird hierdurch unter gleichzeitigem Hinweis auf den §. 16 al. 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 — A.-V.-Bl. pro 1881 Seiten 100 u. ff — bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 535/2. A. 2.

Nr. 108.

Neues Reglement für die Provinz Westfalen zu dem §. 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

Berlin, den 9. Mai 1882.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung*) zu dem §. 13, 4 der Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881 wird bekannt gemacht, daß das in der Ueberschrift bezeichnete, von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 10. Januar d. Js. genehmigte Reglement in der Nummer 7 des Amtsblattes der Regierung zu Münster für 1882 Seite 27 veröffentlicht ist.

Hiermit ist das frühere Reglement vom 29. November 1875 — A.-V.-Bl. pro 1876 Seite 53 — außer Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 535/2. Art. 2.

Nr. 109.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 9. Mai 1882.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. v. Mts., dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Ziegler.

No. 67/5. 82. A. 2.

Nr. 110.

Vorräthighaltung von Druck-Formularen.

Berlin, den 17. April 1882.

Die durch den Erlaß vom 25. Februar d. Js. (497/1 M. O. D. 2.) Armee-Verordnungs-Blatt für 1 Nr. 6 (Seiten 57/64) vorgeschriebenen Formulare zu den Liquidationen über gezahlte Marschkosten — a schließlich der Vorspannkosten — sowie über gezahlte Vorspannkosten sind nach den von dem Königlic Kriegs-Ministerium festgestellten Proben zu den nachstehenden Preisen und unter den angegebenen Bezeichnun von der Reichsdruckerei zu beziehen:

1) Nr. 276 Liquidation über gezahlte Marschkosten — ausschließlich der Vorspannkosten —
   Titelbogen, für 100 Bogen 3 ℳ 30 ₰.
2) Nr. 277 desgleichen, Einlagebogen, „ 100 „ 3 „ 30 „
3) Nr. 278 Liquidation über gezahlte Vorspannkosten,
   Titelbogen, für 100 Bogen 3 „ 30 „
4) Nr. 279 desgleichen, Einlagebogen, „ 100 „ 3 „ 30 „

Direktion der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 21. Mai 1882. **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 111.

Verleihung von Fahnen an die im verflossenen Jahre neu errichteten Truppentheile am 29. Mai 1882.

Ich habe beschlossen, den im vergangenen Jahre errichteten 8 Infanterie-Regimentern, dem Eisenbahn-Regimente und den beiden Pionier-Bataillonen Nr. 15 und 16, da dieselben aus Truppentheilen hervorgegangen sind, welche sich längst im Besitz von Fahnen befinden, nunmehr auch Fahnen zu verleihen. Ich erwarte zuversichtlich, daß dieselben diese von Mir ihnen anvertrauten Feldzeichen unverbrüchlich in Ehren halten und allezeit zu ihrem und des ganzen Heeres Ruhme und zum Wohle des Vaterlandes führen werden. — Die feierliche Nagelung und Weihe dieser Fahnen soll am 27. und beziehungsweise 29. d. Mts. nach den von Mir getroffenen besonderen Bestimmungen erfolgen, und sind hierzu sowie zur Uebernahme der Fahnen die Kommandeure der qu. Regimenter und Pionier-Bataillone nebst einer der Zahl der Fahnen entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren zum 27. d. Mts. früh nach Potsdam zu beordern. Ich beauftrage Sie, diese Meine Ordre der Armee bekannt zu machen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchsten Kabinets-Ordre wird Folgendes bestimmt:

Die zur Empfangnahme der Fahnen zu kommandirenden Unteroffiziere, auch Feldwebel, von jedem Bataillon der neu errichteten Infanterie-Regimenter Nr. 97—99 und 128—132 bezw. des Eisenbahn-Regiments, sowie von jedem der Pionier-Bataillone Nr. 15 und 16 einer, haben sich im Laufe des 26. dieses Monats bei der Kommandantur in Potsdam zu melden und erscheinen sowohl bei der Nagelung, als auch bei der Einweihung der Fahnen im Parade-Ordonnanz-Anzuge, demnach ohne Gewehr.

Die Kommandantur in Potsdam hat für die Unterkunft der Kommandirten Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 581. 5. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1882. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 112.

Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse" zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

(Zahl)
. . . . . Generale,*)
. . . . . Stabsoffiziere,
. . . . . Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Feldwebel-Lieutenants,
. . . . . Aerzte im Offiziersrang,
. . . . . Feldwebel, Wachtmeister,
. . . .
. . . .
. . . . . Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister und Unterärzte,
. . . . . Zahlmeister-Aspiranten,
. . . . . Unteroffiziere,
. . . .
. . . .
. . . . . Spielleute,
. . . . . Gemeine,

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

---

*) Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorgedruckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

(Zahl)
. . . . . . Offizierburschen und Diener,
. . . . . . Einjährig-Freiwillige,
. . . . . . Rekruten,
. . . . . . Reservisten,
. . . . . . Trainsoldaten,
. . . . . . Roßärzte und Unter-Roßärzte.

Obere Beamte.

. . . . . . Zahlmeister,
. . . . . . Korps-Roßärzte und Korps-Stabs-Veterinäre,
. . . . . . Ober-Roßärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.
. . . .
. . . .
. . . .

Unterbeamte.

. . . . . . Büchsenmacher,
. . . . . . Sattler,
. . . .
. . . .
. . . . . . Marketender,
. . . . . . Vorspänner,
. . . .
. . . . . . Offizierpferde, ... Dienstpferde,
. . . . . . Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näh[er] angegeben ist, von . . . . über . . . . nach . . . . , wobei a[uf] der Strecke von . . . . bis . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff rc.) [zu] benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmung[en] prompt zu verabreichen:

1) Quartier nach Maßgabe des §. 3 Nr. 1 und des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 18[73] (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
2) Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3) An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht

(Zahl)		(Zahl)		
. . . . . .	Rationen à	. . . . . .	Gramm	Hafer,
		. . . . . .	"	Heu,
		. . . . . .	"	Stroh,
. . . . . .	Rationen à	. . . . . .	"	Hafer,
		. . . . . .	"	Heu,
		. . . . . .	"	Stroh,
. . . . . .	Rationen à	. . . . . .	"	Hafer,
		. . . . . .	"	Heu,
		. . . . . .	"	Stroh.

4) Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks, soweit diese Gegenstände im Gemeind[e]-Bezirk vorhanden sind.
5) An Transportmitteln zur Fortschaffung
. . . .

(Zahl)
. . . . . . angeschirrte Vorlegepferde,
. . . . . . einspännige }
. . . . . . zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . . . vierspännige }

6) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heergefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 750 g Brot,
b. 375 „ frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — oder
250 „ geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
170 „ Speck; ferner
c. 125 „ Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 „ Kartoffeln, sowie
d. 25 „ Salz und
e. 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§. 3 und 11 a. a. O. und Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 137 —).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis . . . . 600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk . . . . . 600 bis 1000 Kilogramm,
ein dreispänniges Fuhrwerk . . . . . 1000 bis 1400 Kilogramm,
ein vierspänniges Fuhrwerk . . . . . 1400 bis 1800 Kilogramm

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch ge nommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugpferde freie Verpflegung zu beanspruchen.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann- und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorge schriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so i ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben (Ziffer 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876).

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden ꝛc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage un Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial un Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1 bis 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung un Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Aus führungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Marsch-, Ruhe- und Kantonnirungstage	von	bis	Kilometer	Bezeichnung der Kreise, Amtsbezirke ꝛc.	Bemerkungen

Berlin, den 16. Mai 1882.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 295/5. M. O. D. 2.

Nr. 113.

Abänderung der Anlage 4 der Rekrutirungs-Ordnung.

Berlin, den 22. Mai 1882.

In der Anlage 4 zu §. 9 der Rekrutirungs-Ordnung, sowie in der Beilage IVb der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877 sind in Nr. 30 die Worte: „bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles sowie andere" zu streichen.

Die Nr. 30 lautet fortan:

„Erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates."

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 764. 2. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 114.

Versetzungen des roßärztlichen Personals.

Berlin, den 26. Mai 1882.

In Erläuterung des §. 26 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874 wird hierdurch bekannt gemacht, daß Versetzungen des roßärztlichen Personals innerhalb der Garnisonen ein und desselben Truppentheils von den Truppen-Kommandeuren selbstständig angeordnet werden können und daher unter den im allegirten Paragraph gedachten Versetzungen nur solche zu anderen Truppentheilen zu verstehen sind.

Von jeder durch die Truppen-Kommandeure innerhalb des Truppenverbandes verfügten Versetzung ist indessen der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens auf dem Instanzenwege Kenntniß zu geben.

Kriegs-Ministerium.
No. 622/4. A. 2. v. Kameke.

Nr. 115.

Abänderung der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände ꝛc.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Seite 91 der Vorschrift — bezw. Seite 19 des Separatabdrucks der Beilage 1 — ist zwischen Zeile 6 und 7 einzuschalten:

„Schwarz gebeizt werden:
die vordere Fläche und die Kimme der Visirplatte an hölzernen Auffätzen"

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.
No. 955. 4. Art. 1.

Nr. 116.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 3. Juni 1882.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
No. 1525. 5. K. M. v. Kameke.

Dienst-Fahrplan
für die
Königliche Militär-Eisenbahn
vom 1. Juni 1882 ab.

Berliner Zeit.

Entfernung	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
Kilometer	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0^{0}	Vorm.	5^{41}	Nachm.	2^{45}	Schießplatz	9^{30}		6^{56}	
5^{5}	5^{50}	5^{52}	2^{51}	3^{2}	Sperenberg	9^{16}	9^{21}	6^{40}	6^{47}
2^{5}	5^{57}	5^{58}	3^{7}	3^{13}	Clausdorf	9^{6}	9^{11}	6^{26}	6^{35}
7^{0}	6^{9}	6^{14}	3^{24}	3^{34}	Zossen	8^{49}	8^{55}	6^{5}	6^{15}
16^{0}	6^{37}	6^{38}	3^{57}	3^{58}	Mahlow	8^{26}	8^{27}	5^{12}	5^{13}
14^{5}	7^{0}		4^{20}		Berlin	Vorm.	8^{4}	Nachm.	5^{20}

Berlin, den 1. Juni 1882.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 117.

Abänderung der durch Reichsgesetz vom 3. August 1878 festgestellten Orts-Klasseneintheilung.

Berlin, den 2. Juni 1882.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 9. v. Mts. (Reichsgesetzblatt, Seite 57)

die Ortschaften Stadt Kehl (Nr. 687 der Klasseneintheilung vom 3. August 1878), Dorf Kehl und Sundheim

vom 1. April d. Js. ab der zweiten Servisklasse angehören.

Kriegs-Ministerium.
No. 9. 6. M. O. D. 4. v. Kameke.

Nr. 118.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 12. Mai 1882.

Die zum Betriebsbereich der Hessischen Ludwigsbahn gehörigen Eisenbahnstrecken Babenhausen—Hanau und Hetzbach—Kailbach sind am 1. Mai d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 304. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 119.

Abdruck einzelner Gesetze.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden — Nr. 53 des Druckvorschriften-Etats — ist abgedruckt und wird den Königlichen General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 574/5. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 120.

Wohnungsgeldzuschuß.

Berlin, den 20. Mai 1882.

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung eines Portepeefähnrichs zum Offizier als Neuanstellung im Sinne der Verfügung vom 29. November 1880 (Nachtrag I zur Zusammenstellung der Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß) anzusehen ist.

Derartige Offiziere haben daher in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen gleichfalls keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.
No. 196. 5. M. O. D. 3.

Nr. 121.

Gebührnisse der zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe oder zu Festungshaft verurtheilten Mannschaften nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses.

Berlin, den 23. Mai 1882.

Die zu Zuchthaus oder zu Gefängniß über 6 Wochen verurtheilten Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht sofort in die betreffende Strafanstalt eingestellt werden können und nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses in Untersuchungshaft verbleiben, erhalten vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht mehr die

Gebührnisse der Untersuchungs-Gefangenen (§. 36, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Pre Heer im Frieden), sondern gemäß §. 37, 2 ebenda, ohne Unterschied der Charge oder Waffe neben der gewöh Brotportion eine tägliche Löhnung von 30 Pf. Diese ist auf die für die betreffende Dekade bereits g chargenmäßige Löhnung anzurechnen und der etwaige Mehrbetrag der letzteren — soweit angängig — einzuziehen bezw. zu vereinnahmen.

Die zu Festungshaft Verurtheilten sind unter gleichen Verhältnissen im Bezuge der vollen Lö und Naturalverpflegungs-Gebührnisse zu belassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 44. 5. 82. M. O. D. 3.

Nr. 122.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 26. Mai 1882

Die Eisenbahnstrecke Hirschberg—Schmiedeberg (Schlesien) ist am 15. d. Mts. dem Betriebe über worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 649. 5. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 123.

Ausgabe eines neuen Preistarifs über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau

Berlin, den 31. Mai 1882

Der vorgenannte Preistarif, welcher vom 1. Juni d. Js. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im März emanirten gleichen Tarifs getreten ist, wird den betreffenden Behörden 2c. in der erforderlichen Anzah Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. Castenholz.

No. 302. 5. 82. Art. 2.

Druckfehler-Berichtigung.

In der letzten Zeile der Anmerkung †) S. 101 d. Bl. muß statt: „einen" stehen: „keinen".
Auf S. 102 muß die erste Anmerkung das Zeichen: „¹)" die zweite das Zeichen: „†)" erhalten.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1882. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 124.

Herabsetzung der Dauer der Dienstpflicht im Königreich Preußen.

Ich bestimme hierdurch auf Grund des §. 18 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, daß von den Herbst-Kontrolversammlungen des Jahres 1882 ab auch im Königreich Preußen die Dienstpflicht zwölf Jahre beträgt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Coblenz, den 5. Juli 1881.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 5. Juni 1882.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 14/6. 82. A. 1.

Nr. 125.

Verfügung über das Guthaben der Militärgefangenen bei der Entlassung aus den Festungsgefängnissen.

Berlin, den 8. Juni 1882.

Nach §. 143 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements ist das baare Depositum der aus den Festungsgefängnissen zu entlassenden Militärgefangenen, bestehend aus dem bei der Einstellung abgenommenen Gelde (§. 86 a. a. O.) und der unverwendbaren Hälfte der Arbeitszulage, des Nebenverdienstes (§. 126) bezw. der Verdienstantheile und Arbeitsprämien ꝛc. (§§. 6, 7, 9 der Bestimmungen vom 12. April 1878), sowie der etwa im Verwahrsam des Vorstandes befindliche Betrag dem Truppentheile bezw. der heimathlichen Polizeibehörde behufs Aushändigung an den Eigenthümer nach erfolgtem Eintreffen zu übersenden.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hiermit, daß die Absendung des baaren Depositums stets so rechtzeitig zu bewirken ist, daß die Empfangnahme durch die Eigenthümer sofort beim Eintreffen in der Heimath oder beim Truppentheil, sofern bei letzterem eine weitere Aufbewahrung bestimmungsmäßig nicht zu erfolgen hat, stattfinden kann.

Außerdem aber ist denjenigen Militärgefangenen, welchen Marschgebührnisse bei der Entlassung in die Heimath nicht zustehen, soviel von ihrem Depositum einzuhändigen, als sie zunächst zu ihrer Verpflegung bezw. auch zur Bestreitung etwaiger Fahrkosten bedürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 837/5. 82. A. 2.

Nr. 126.

Grundsätze für Berechnung und Veranschlagung der Maler- und Anstreicher-Arbeiten bei Bauten der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 15. Juni 1882.

Zur Herbeiführung thunlichster Uebereinstimmung in den Grundsätzen für Berechnung und Veranschlagung der Maler- und Anstreicher-Arbeiten wird hiermit für alle Zweige der Militär-Verwaltung Folgendes bestimmt:

1) Die Berechnung des Anstrichs auf vollen Flächen erfolgt ohne Berücksichtigung der Profilirungen (ihrer Ober-, Unter- und Seitenansichten) nach den Abmessungen der Haupt-Ansichtsflächen, bei Thüren und Thoren auch ohne Berücksichtigung des Anschlags und der Kanten. Bei Thürfuttern gelangt die ganze Ansichtsbreite zur Berechnung.

2) Bei Lattenzäunen und Lattenthoren, durchbrochenen eisernen Gittern und Gitterthoren sind die Seitenansichten auf die Durchbrechungen in Ansatz zu bringen, und ist daher bei der Berechnung hier so zu verfahren, als ob beide Seiten voll wären.

3) Bei hölzernen Brückengeländern und diesen ähnlichen Abgrenzungen wird die einfache Fläche (Stielhöhe mal Länge) vollgerechnet.

4) Bei Fenstern kommt für den beiderseitigen Anstrich der Holzflächen nur die einseitige Fensterfläche, bei einseitigem (äußerem oder innerem) Anstrich folgegemäß nur die halbe einseitige Fensterfläche nach dem Lichtmaß der Fensteröffnung zur Berechnung. Etwa vorhandenes Fensterfutter wird besonders berechnet nach der Ansichtsfläche innerhalb der Fensterlaibung. Doppel- resp. Kastenfenster sind mit der doppelten Fläche der einfachen Fenster nach den Lichtmaßen der äußeren Fenster, gleichzeitig jedoch auch die Seitenansichten der Fensterfutter mit ihrer ganzen Ansichtsbreite in Ansatz zu bringen. Fensterbretter dürfen als Bestandtheile der Fenster im Anstrich nicht besonders zur Berechnung gestellt werden.

5) Glasthüren gelten im Anstrich als volle Thüren, dagegen sind die Thür-Ober- und Seitenlichte als Fenster nur einseitig zu berechnen.

Wo der Anwendung der vorstehenden Grundsätze bestimmte Rücksichten entgegenstehen, bleibt dies in jedem Falle besonders zu erörtern und das abweichende Verfahren zu rechtfertigen.

Die zur Zeit gültigen Verträge über Maler-Arbeiten dürfen, sofern sie vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, bei ihrem Ablauf nicht verlängert werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartrott.

No. 203/5. 82. B. A.

Nr. 127.

Mitnahme eines Beschlagschmiedes zu den Kavallerie-Uebungsreisen.

Berlin, den 17. Juni 1882.

In Ergänzung der administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Uebungsreisen vom 23. Januar 1879 (Seite 37/39 des Armee-Verordnungs-Blattes) genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß außer den im §. 4 a. a. O. bezeichneten Mannschaften in einzelnen Fällen auch ein Beschlagschmied, insoweit ein solcher seitens des betreffenden General-Kommandos für durchaus erforderlich erachtet wird, zu den genannten Reisen mitgenommen werden darf.

Die dadurch entstehenden Kosten sind aus der für das betreffende Armee-Korps zur Verfügung gestellten Summe mit zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 332/4. 82. A. 1.

Nr. 128.

Beförderung einzelner Ersatz- und Reserve-Mannschaften auf der Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Berlin, den 10. Juni 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar v. J. (A.-V.-Bl. S. 41) bezw. den Erlaß vom 6. September v. J. (A.-V.-Bl. S. 213) wird bemerkt, daß der Lübeck-Büchener Eisenbahn-

Gesellschaft für die Beförderung einzelner Ersatz- und Reserve-Mannschaften auf Requisitionsschein gegen Stundung des Fahrgeldes nicht 15 Mark-Pfennige, sondern 20 Silber- (16²/₃ Mark-) Pfennige pro Kopf und Meile zu vergüten sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Genz.

No. 768. 5. M. O. D. 3.

Nr. 129.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 6. Juni 1882.

Die Eisenbahnstrecke Osterwieck (Harz)—Wasserleben ist am 19. Mai und die Altdamm-Colberger Eisenbahn am 25. Mai d. J. auf der Schlußstrecke Greifenberg (Pommern)—Colberg dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Genz.

No. 150/6. M. O. D. 3.

Nr. 130.

Neues Reglement für den Regierungsbezirk Cassel zu dem §. 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

Berlin, den 13. Juni 1882.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung *) zu dem §. 13, 4 der Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881 wird bekannt gemacht, daß das in der Ueberschrift bezeichnete, von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 14. Januar dieses Jahres genehmigte Reglement in der Nummer 12 des Amtsblattes der Regierung zu Cassel für 1882 Seite 59 u. ff. veröffentlicht ist. Hiermit ist das frühere Reglement vom 11. Dezember 1875 — A.-V.-Bl. pro 1876 Seite 54 — außer Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 250/5. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 131.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 17. Juni 1882.

Die seit dem 1. Mai d. J. auf der Theilstrecke Erbach—Kailbach dem Betriebe übergebene Erbach-Eberbacher Eisenbahn (vergl. Bekanntmachungen vom 13. März und 12. Mai d. J. A.-V.-Bl. S. 69 und 119) ist vom 27. Mai ab auch auf der Schlußstrecke Kailbach—Eberbach (Baden) eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 417/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 132.

Eisenbahnbeförderung von Militär-Personen und Militär-Transporten mit Eil- und Schnell- rc. Zügen.

Berlin, den 22. Juni 1882.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil-, Schnell- und Kurier-Züge, mit welchen Militär-Personen und Militär-Transporte auf Militär-Billets nach Einführung des Sommer-Fahrplans befördert werden können, wird an Stelle des im Armee-Verordnungs-Blatt für 1881 Seite 275/77 abgedruckten gleichartigen Verzeichnisses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gegen das letztere eingetretenen Veränderungen unterstrichen sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 359/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Verzeichniß

derjenigen Eil-, Schnell- und Kurier-Züge, mit welchen Militär-Personen und Militär-Transporte au[f]
Militär-Billets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges		Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit		Bahnstrecke: Ankunfts-Station und Ankunftszeit		Bemerkungen.
1) Großherz. Badische Staatsbahn.	Eilzug	170	Karlsruhe	2^{31} N.	Mühlacker	3^{45} N.	
	"	8	Offenburg	10^{0} N.	Karlsruhe	11^{50} N.	bis 50 Mann.
	"	246	Singen	10^{8} V.	Immendingen	10^{55} V.	
	"	245	Offenburg	9^{45} V.	Singen	1^{44} N.	bis 50 Mann.
	"	248	Singen	5^{42} N.	Hausach	8^{46} N.	
	"	248	Hausach	8^{50} N.	Offenburg	9^{50} N.	
	"	31	Heidelberg	12^{55} N.	Karlsruhe	2^{20} N.	
	"	40	Karlsruhe	1^{45} N.	Heidelberg	3^{20} N.	
	"	55	Heidelberg	12^{20} N.	Würzburg	5^{14} N.	bis 50 Mann. (für Züge 55, 56, 83, 86, 117)
	"	56	Würzburg	10^{32} V.	Heidelberg	3^{15} N.	
	"	83	Neckarelz	10^{28} V.	Jagstfeld	10^{59} V.	
	"	86	Jagstfeld	4^{56} N.	Neckarelz	5^{32} N.	
	"	117	Bruchsal	1^{45} N.	Bretten	2^{9} N.	
2) Breslau-Schw.-Freib. Eisenbahn.	Schnellzug	1	Breslau	3^{30} N.	Stettin	11^{30} N.	Für einzelne Militär-P[ersonen]
	"	2	Stettin	2^{15} N.	Breslau	10^{52} N.	und Kommandos bis zu 20
	"	23	Breslau	9^{10} V.	Halbstadt	12^{14} N.	soweit der disponible
	"	24	Sorgau	9^{48} V.	Breslau	11^{40} V.	und die Stärke der Z[üge]
	"	14	Raudten	8^{4} V.	Frankenstein	11^{50} V.	gestatten, jedoch vorbehalt[lich]
	"	13	Frankenstein	9^{5} V.	Liegnitz	11^{28} V.	Widerrufs.
	"	20	Raudten	9^{32} N.	Liegnitz	10^{30} N.	
3) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58	Mainz	4^{36} N.	Frankf. a. M.	5^{25} N.	bis 40 M. — je nach den ob[waltenden] Verkehrs[verhält]nissen könn[en] noch größere [Trans]porte zugelas[sen wer]den, es blei[bt] aber besonde[re Ver]einbarung fü[r den] einzelnen F[all vor]behalten.
	"	43	Frankf. a. M.	1^{55} N.	Mainz	2^{38} N.	" 80 M.
	"	53	"	8^{55} N.	"	9^{38} N.	" 80 M.
	"	64	Mainz	6^{0} V.	Aschaffenburg	7^{45} V.	" 80 M.
	"	74	"	1^{6} N.	"	2^{42} N.	" 80 M.
	"	10	"	9^{0} V.	Worms	10^{11} V.	" 40 M.
	"	114	Frankf. a. M.	10^{10} N.	Aschaffenburg	11^{6} N.	" 80 M.
	"	54	Mainz	9^{10} N.	Frankf. a. M.	9^{59} N.	" 80 M.
4) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger-Eisenbahn.	Schnellzug	15	Lübeck	5^{54} N.	Hamburg	7^{10} N.	Nur für Offiziere gültig
	"	12	Hamburg	7^{0} V.	Lübeck	8^{30} V.	
5) Mecklenburg. Friedr. Franz-Bahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 4[…] schließenden Zügen Militär-Personen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnell[zuge …] auf Militär-Billets weiterbefördert.						

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: Ankunfts-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen.
6) Pfälzische Bahn.	Schnellzug 10/130	Worms 10^{13} V.	Weißenburg 12^{42} A.	bis 40 Mann. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Kl. nur in beschränkter Zahl führen, können Militär-Personen Beförderung finden, wenn zu den, nur für die III. Kl. gültigen Militär-Billets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden.
	" 26/122	" 10^{52} A.	" 1^{15} V.	
	" 121/1	Weißenburg 2^{28} V.	Worms 4^{47} V.	
	" 260	Germersheim 3^{17} A.	Zweibrücken 5^{48} A.	
	" 255	Zweibrücken 7^{58} V.	Germersheim 10^{6} V.	
	Schnellzug 8	Ludwigshafen 8^{55} V.	Neustadt 9^{58} V.	bis 160 Mann. Befördert auch Militär-Personen in III. Kl. auf Militär-Billets ohne Zulösung voraufgeführter Ergänzungsbillets. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf der Pfälzischen Bahn auch größere Transporte zugelassen werden. Es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.
7) Königl. Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Direktion der Berlin-Anhalter Bahn.	Schnellzug 67	Zerbst 3^{44} A.	Bitterfeld 4^{46} A.	bis zu 4 Achsen.
	" 70	Bitterfeld 9^{14} A.	Zerbst 10^{10} A.	
	" 101	Roßlau 8^{20} V.	Kohlfurt 1^{23} A.	
	" 104	Kohlfurt 1^{35} A.	Roßlau 9^{44} A.	
	Kurierzug 41	Jüterbog 10^{5} V.	Roederau 11^{19} V.	
	" 44	Roederau 7^{25} A.	Jüterbog 8^{37} A.	
b. Königl. Direktion der Berlin-Görlitzer-Bahn.	Schnellzug 5	Berlin 5^{20} A.	Zittau 11^{33} A.	bis 10 Mann, bei größeren Kommandos Vereinbarung vorbehalten.
	" 4	Zittau 9^{45} V.	Berlin 3^{20} A.	
c. Königl. Direktion Berlin.	Schnellzug 1	Guben 2^{0} A.	Posen 5^{50} A.	in unbeschränkter Höhe.
	" 2	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} A.	
	" 5	Berlin, Friedrichstr. 2^{35} A.	Breslau 10^{50} A.	bis 10 Mann.
	" 6	Breslau 2^{44} A.	Berlin, Friedrichstr. 9^{29} A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: Ankunfts-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen
c. Königl. Direktion Berlin.	Schnellzug 44	Stettin 10^{55} V.	Strasburg i. U. 12^{29} A.	einzelne Militär-Person… mäßig. Militär-Trans… ausnahmsweise, jedo… über 10 Mann. Zug… nur für solche Trans…
	" 45	Strasburg i. U. 2^{26} A.	Stettin 4^{0} A.	
	" 72	Stargard i. P. 2^{53} A.	" 3^{23} A.	nutzt werden, welche vo…
	" 73	Berlin 4^{30} A.	" 7^{28} A.	an demselben Tage übe… burg i. U. hinausge…
	" 74	Stettin 8^{20} V.	Berlin 11^{10} V.	40 Mann.
d. Königl. Direktion Bromberg.	Schnellzug 151	Stargard i. P. 12^{14} A.	Danzig hoh. Th. 8^{23} A.	bis 50 Mann.
	" 152	Danzig Hoh. Th. 6^{58} V.	Stargard i. P. 2^{34} A.	
e. Königl. Direktion Köln. (rechtsrh.).	Schnellzug 151	Emden 5^{20} V.	Soest 11^{51} V.	für einzelne Militär-… sowie für Kommando…
	" 152	Soest 5^{44} A.	Emden 11^{11} A.	30 Mann nebst den … — soweit Platz vorha…
f. Königl. Direktion Köln. (linksrh.)	Schnellzug 1	Köln 5^{45} V.	Herbesthal 7^{44} V.	bis 20 Mann.
	" 291	Coblenz 11^{22} V.	Diedenhofen 3^{30} A.	
	" 292	Diedenhofen 12^{51} A.	Coblenz 4^{52} A.	
	" 290	Diedenhofen 6^{15} V.	" 10^{6} V.	bis 50 Mann.
	" 293	Coblenz 10^{7} A.	Trier R. 12^{15} V.	
g. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	Schnellzug 32	Lissa 8^{57} V.	Stargard 2^{44} A.	bis 120 Mann.
	" 31	Stargard 11^{8} V.	Lissa 5^{14} A.	

8) Rechte Oder-Ufer-Bahn. — Militär-Personen und Militär-Transporte bis zu 50 Mann. Einberuf… zur Entlassung kommende Reserven und Landwehrmannschaften bis 450 Mann.

9) Königlich Sächsische Staatsbahnen. —
1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, … in der 2. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie … betreffende Strecke ein Personenzugbillet 4. Klasse, auf Strecken, auf … es solche nicht giebt ein Personenbillet 3. Klasse lösen. Lautet der Requ… schein ausdrücklich auf Eil- oder Kurier-Züge, so bedarf es einer Nachlösu…
2) Einzeln reisende Militär-Personen, welche nicht Offiziersrang haben, … mit Eil- oder Kurier-Zügen nur dann befördert, wenn diese Beförde… Requisitionsscheine ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines … findet solchenfalls nicht statt.

10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen. — Sollte ausnahmsweise die Beförderung mit einem Schnellzuge erforderl… so ist die Bahnverwaltung nicht abgeneigt, eine solche in jedem einzelnen … speziellen Antrag der Militär-Behörde in Erwägung zu ziehen.

Nr. 133.

Wegfall besonderer Requisitionsscheine für Militär-Transporte im Staatsbahnverkehr.

Berlin, den 21. Juni 1882.

Der Erlaß vom 24. Juni 1880 (A.-V.-Bl. S. 152/53), betreffend Wegfall besonderer Requisitionsscheine für Militär-Transporte im Staatsbahnverkehr, findet auf die durch das Gesetz vom 28. März d. Js. (G. S. S. 21) auf den Staat übergegangenen Eisenbahnen, nämlich:

die Thüringische Bahn,
die Berlin-Görlitzer Bahn,
die Cottbus-Großenhainer Bahn,
die Märkisch-Posener Bahn

gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 429/6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 134.

Bekanntmachung in Wittwenkassen-Angelegenheiten.

Berlin, den 23. Juni 1882.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird behufs Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298) für die Mitglieder der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt Folgendes bekannt gemacht:

1) Mitglieder der gedachten Anstalt, welche auf Grund jenes Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können beim Verbleiben in der Anstalt auch die bisherige Versicherungssumme auf jede beliebige, durch die Zahl 75 ohne Rest theilbare Marksumme ermäßigen.

2) Anträge auf Ausscheiden sind zu jeder Zeit, auf Ermäßigung der Versicherungssumme aber nur für den 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres zulässig. Dieselben sind an die unterzeichnete General-Direktion zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzial-Behörde) einzureichen, welcher vom Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Klasse zur Weiterbeförderung übergeben. Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des Herrn Finanzministers, mit der nöthigen Bescheinigung versehen, hierher einreichen. Zu belegen ist von dem Antragsteller der Antrag auf Austritt mit dem Receptionsscheine, beziehungsweise den Receptionsscheinen, der Antrag auf Pensionsermäßigung mit demjenigen Receptionsschein, dessen Versicherungssumme ermäßigt, beziehungsweise demjenigen Receptionsscheine, dessen Versicherungssumme ganz aufgehoben werden soll.

3) In den Fällen, wo es sich um Ermäßigung der Versicherungssumme eines Receptionsscheines handelt, wird der für jene Summe festgesetzte halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Der Interessent erhält in Stelle des eingelieferten Receptionsscheins einen andern, auf die ermäßigte Versicherungssumme und den ermäßigten Beitrag lautenden Receptionsschein.

4) Die bisherigen Beiträge müssen in Fällen des Austritts bis Ende desjenigen Monats, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hierher gelangt, in Fällen der Pensionsermäßigung bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. Januar oder 1. Juli beginnenden Halbjahres, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hier eingeht, entrichtet werden. Bei dem Eingange derartiger Anträge noch bis Ende September dieses Jahres werden indeß die bisherigen Beiträge nur bis Ende Juni d. J. eingezogen werden.

5) Den betreffenden Mitgliedern gegenüber bleiben die Verpflichtungen der diesseitigen Anstalt bis zu denjenigen Zeitpunkten in Kraft, bis zu welchen die Beiträge nach 4 zu entrichten sind.
6) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist in keinem Falle zulässig.
7) Das neue Gesetz bezieht sich nur auf unmittelbare Preußische Staatsbeamte, welche Gehalt, Wartegeld oder Pension aus der Staatskasse erhalten, findet also auf Offiziere, Ärzte und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche ihre Gebührnisse aus der Reichskasse beziehen, keine Anwendung.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

No. 329. 6. W. Hammer. Gadow.

Nr. 135.

Terminal-Nachweisungen.

Berlin, den 24. Juni 1882.

Die Verfügung des unterzeichneten Departements vom 7. November 1848 Nr. 6/10. M. O. D. 1, nach welcher die Königlichen Intendanturen halbjährlich Nachweisungen der bei den Truppen in das Gehalt I. Klasse aufgerückten Hauptleute und Rittmeister an die Kassen-Abtheilung des Departements einzureichen haben, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 328/6. W. v. Hartrott. Hammer.

Nr. 136.

Zeichnungen des Train-Materials.

Berlin, den 26. Juni 1882.

Die Zeichnungen vom Infanterie- bezw. Kavallerie-Patronenwagen C/74 werden den Königlichen General-Kommandos 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 824/6. A. 2. v. Verdy. Frhr. v. Beverförde.

Nr. 137.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 18. Juni 1882.

Von den im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 vom 7. Juni 1882 (Seite 113/116) bezeichneten Marsch- 2c. Formularen für Kriegsverhältnisse wird in der Reichsdruckerei demnächst eine Druckauflage veranstaltet werden.

Die Formulare werden auf weißem Schreibpapier (Reichsformat) ohne Firma der ausfertigenden Behörde gedruckt, und zum Preise von ℳ 1,65 für je 50 Bogen, ausschließlich der Portokosten, abgegeben.

Die Bestellungen auf Mengen von mindestens 50 Bogen würden jedoch bis spätestens 15. Juli der Reichsdruckerei eingehen müssen.

Direktion der Reichsdruckerei.

Nr. 138.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 24. Juni 1882.

Die pro 3. Quartal 1882 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.		Coerlin	13	Lübben	13	Weißenfels	15
Berlin	14	Coeslin	12	Perleberg	16	Wittenberg	13
Charlottenburg	14	Colberg	12	Prenzlau	14	Zerbst	15
Potsdam	15	Deutsch-Crone	8	Rathenow	16		
		Alt-Damm	11	Neu-Ruppin	13		
		Demmin	12	Schwedt a. d. O.	17	V. Armee-	
I. Armee-		Gartz a. d. O.	14	Sorau	12	Korps.	
Korps.		Gnesen	12	Spandau	17	Beuthen a. d. O.	12
Allenstein	6	Gollnow	14	Teltow	15	Bojanowo	9
Bartenstein	10	Greiffenberg i. Pom.	10	Woldenberg	11	Fraustadt	10
Braunsberg	13	Greifswald	12	Züllichau	10	Freistadt i. Schles.	12
Culm	10	Inowrazlaw	10			Glogau	11
Danzig	12	Konitz	7			Görlitz	11
Drengfurth	4	Naugard	9			Guhrau	10
Elbing	10	Pasewalk	12			Haynau	13
Deutsch-Eylau	8	Schievelbein	9	IV. Armee-		Herrnstadt	12
Friedland a. d. Alle	10	Schlawe	10	Korps.		Hirschberg	15
Goldap	11	Schneidemühl	8			Jauer	13
Graudenz	12	Stargard i. Pom.	11	Altenburg	17	Kosten	9
Gumbinnen	11	Stettin	14	Aschersleben	15	Krotoschin	10
Preuß.-Holland	7	Stolp	9	Bernburg	16	Lauban	11
Insterburg	7	Stralsund	12	Bitterfeld	15	Liegnitz	11
Königsberg i. Pr.	13	Swinemünde	16	Burg	15	Lissa i. P.	13
Loetzen	9	Thorn	10	Dessau	14	Löwenberg	10
Marienburg	9	Treptow a. d. R.	11	Düben	15	Lüben	12
Marienwerder	15			Eisleben	13	Militsch	9
Memel	14			Erfurt	15	Muskau	10
Mewe	9			Gardelegen	14	Neutomischel	8
Neustadt i. W. Pr.	12			Gera	16	Ostrowo	9
Osterode	9			Greiz	16	Polkwitz	10
Pillau	20	III. Armee-		Halberstadt	17	Posen	13
Rastenburg	8	Korps.		Halle a. d. S.	14	Rawitsch	11
Riesenburg	8			Langensalza	13	Sagan	11
Rosenberg i. W. Pr.	9	Angermünde	15	Magdeburg	15	Samter	9
PreußischStargardt	12	Beeskow	13	Merseburg	14	Schrimm	14
Tilsit	8	Bernau	15	Mühlhausen i. Th.	13	Schroda	10
Wartenburg	11	Brandenburg a. d. H.	14	Naumburg a. d. S.	14	Sprottau	12
Wehlau	11	Calau	14	Neuhaldensleben	17	Sulau	9
		Cottbus	12	Quedlinburg	17	Unruhstadt	8
		Crossen	11	Rudolstadt	15	Winzig	12
		Cüstrin	15	Salzwedel	15		
		Frankfurt a. d. O.	14	Sangerhausen	15		
II. Armee-		Friesack	16	Schönebeck	15		
Korps.		Fürstenwalde	14	Sondershausen	14	VI. Armee-Korps.	
Anklam	11	Havelberg	13	Stendal	18	Bernstadt	9
Belgard	11	Jüterbog	14	Tangermünde	14	Beuthen i. Ob. Schl.	12
Bromberg	12	Landsberg a. d. W.	12	Torgau	16	Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro
Brieg	9	Lippstadt	16	Flensburg	18	Wilhelmshaven	1
Cosel	8	Meschede	13	Geestemünde	16	Wolffenbüttel	1
Freiburg i. Schles.	11	Minden	17	Hamburg	18		
Glatz	10	Münster	17	Harburg	20	XI. Armee-Korps	
Gleiwitz	11	Neuhaus	15	Itzehoe	19	inkl. Großherzoglich	
Ober-Glogau	11	Neuß	15	Kiel	17	Hessische Division.	
Grottkau	10	Paderborn	14	Lehe	16		
Kreuzburg	9	Recklinghausen	15	Ludwigslust	14	Arolsen	1
Leobschütz	10	Soest	15	Lübeck	23	Babenhausen	1
Münsterberg	11	Werden	15	Mölln	16	Biebrich	1
Namslau	9	Wesel	20	Neumünster	19	Butzbach	1
Neiße	9			Parchim	13	Cassel	1
Neustadt i. Ob.Sch.	10			Plön	17	Coburg	1
Oels	10	VIII. Armee-		Ratzeburg	16	Darmstadt	1
Ohlau	12	Korps.		Rendsburg	19	Diez	1
Oppeln	11			Rostock	13	Eisenach	14
Pleß	10	Aachen	22	Schleswig	19	Erbach i. O.	14
Ratibor	8	Andernach	15	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	16
Reichenbach	12	Bonn	20	Sonderburg	22	Friedberg	16
Rybnik	8	Coblenz	19	Neu-Strelitz	14	Fritzlar	15
Schweidnitz	11	Coeln	18	Stade	18	Fulda	13
Sohrau i. Ob.Schl.	9	Deutz bei Coeln	18	Wandsbeck	20	Gießen	16
Strehlen	12	Ehrenbreitstein	19	Wismar	16	Gotha	13
Striegau	11	Engers	16			Hanau	15
Wohlau	11	Erkelenz	15			Hersfeld	13
Ziegenhals	7	Eupen	17	X. Armee-Korps.		Hildburghausen	13
		Jülich	17			Hof-Geismar	13
		Kirn	15	Aurich	13	Homburg v. d. Höhe	20
VII. Armee-		Neuwied	15	Blankenburg	17	Jena	13
Korps.		Saarbrücken	18	Braunschweig	13	Mainz	15
		Saarlouis	19	Celle	15	Marburg	14
Attendorn	14	Siegburg	20	Cloppenburg	13	Meiningen	13
Barmen	13	Trier	18	Einbeck	16	Nassau	15
Benrath	16	St. Wendel	19	Emden	17	Offenbach	15
Bielefeld	17			Göttingen	15	Rotenburg a. d. F.	16
Bochum	13			Goslar	16	Weilburg	14
Bückeburg	20	IX. Armee-Korps		Hameln	18	Weimar	16
Cleve	20	inkl. Großherzoglich		Hannover	13	Wetzlar	14
Detmold	16	Mecklenb. Konting.		Hildesheim	16	Wiesbaden	15
Dortmund	17			Lingen	14	Worms	15
Düsseldorf	19	Altona	17	Lüneburg	15		
Essen	18	Apenrade	17	Nienburg a. d. W.	13	XII. (Königlich	
Geldern	13	Bremen	20	Northeim	15	Sächsisches) Ar-	
Graefrath	15	Bremerhaven	16	Oldenburg	14	mee-Korps.	
Hamm	17	Bützow	15	Osnabrück	15		
Hoexter	17	Cuxhaven	16	Uelzen	16	Annaberg	16
Iserlohn	16	Doemitz	12	Verden	14	Bautzen	13

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	15	Kehl	15	Falkenberg . .	16
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	18	Konstanz . . .	17	Hagenau . . .	18
Doebeln . . .	16	Zittau	13	Lörrach	16	Metz	19
Dresden . . .	15	Zwickau . . .	18	Mannheim . .	18	Molsheim . . .	15
Frankenberg . .	14			Offenburg . . .	17	Mülhausen i. E. .	20
Freiberg . . .	16			Rastatt	19	Pfalzburg . . .	17
Geithain . . .	16			Schwetzingen . .	16	Saarburg . . .	15
Glauchau . . .	17			Sigmaringen . .	15	Saargemünd . .	16
Grimma . . .	18			Stockach . . .	17	Schlettstadt . .	13
Großenhain . .	14	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	15
Festung Königstein	20					Weißenburg . .	15
Lausigk	20	Bruchsal . . .	18			Zabern	15
Leipzig	18	Donaueschingen .	17	XV. Armee-Korps.			
Marienberg . .	17	Durlach . . .	16				
Meißen	16	Ettlingen . . .	16	Altkirch	15		
Oschatz	15	Freiburg i. Baden	17	St. Avold . . .	15		
Pegau	17	Gerlachsheim . .	14	Bitsch	15		
Pirna	18	Hechingen . . .	15	Neu-Breisach . .	12		
Plauen	17	Heidelberg . . .	17	Colmar	15		
Riesa	16	Burg Hohenzollern	17½	Diedenhofen . .	18		
Rochlitz . . .	17	Karlsruhe . . .	19	Ensisheim . . .	20		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 886/6. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Nr. 139.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1882.

Berlin, den 27. Juni 1882.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1882 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —.

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs-Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 S. 3 Ziff. 3 — sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879 — A.-V.-Bl. pro 1879 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheil[e]				
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		p[ro] 50 [kg] S[troh.]
	Brotportion.		Fourage-Ration.												
	₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente:	14,5	19,4	34	50	36	—	36	50	37	50	8	02	4	09	3
	58 ₰ pro Brot à 3 kg														
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	13,9	18,5	32	40	34	20	—	—	36	—	8	25	3	78	2
	56 ₰ pro Brot à 3 kg														

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen
9 M. 10 ₰ pr[o]

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 573/6. 81. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Notiz.

Die eingegangenen Subscriptionen auf das Alphabetische Sachregister zum Armee-[…]nungs-Blatte von 1877 bis 1881 sind erledigt und tritt nunmehr der Ladenpreis von 3[…]

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 25. Juli 1882. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 140.

Führungsatteste bei Nachsuchung einer Civilversorgung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Aufhebung Meiner Ordres vom 22. Mai 1868 und 7. Januar 1875, daß die Führungsatteste zum Zwecke der Nachsuchung einer Civilversorgung während der aktiven Dienstzeit fortan nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 16, 4 der Rekrutirungs-Ordnung ausgestellt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 1. Juli 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juli 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 157/7. A. 1.

Nr. 141.

Abänderung der Dienstvorschriften für den Train im Frieden.

Berlin, den 27. Juni 1882.

Die Schlußworte in den letzten drei Zeilen des ersten Absatzes des §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden sind folgendermaßen zu fassen:

„und zwar, wenn sie sich als geeignet bewiesen haben, als Aufsichts-Personal, andernfalls als Fahrer übergeführt. Im ersteren Falle ist ihnen eventuell die Qualifikation zum Unteroffizier zu ertheilen."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 352. 6. A. 2.

Nr. 142.

Anderweitige Bezeichnung des Garnisonortes Bessungen.

Berlin, den 1. Juli 1882.

Es wird hierdurch bestimmt, daß fortan für die in Bessungen befindlichen Truppentheile ꝛc. als Garnisonort „Darmstadt (Bessungen)" anzugeben ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 333. 6. A. 1.

Nr. 143.

Benennung des 2. Badischen Dragoner-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 11. Juli 1882.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. Mts. zu bestim
geruht, daß das 2. Badische Dragoner-Regiment Nr. 21 den Namen seines verewigten Chefs des Markg
Maximilian von Baden, Großherzogliche Hoheit, nicht weiter zu führen hat, was hiermit zur Kenntni
Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
No. 315/7. 82. A. 1. v. Hartmann.

Nr. 144.

Grundsätze, betreffend die Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats an Hinterbliebene Beamten.

Berlin, den 13. Juli 188

Die nachstehend abgedruckten, mit dem Herrn Reichskanzler vereinbarten Grundsätze, betreffend die Za
des Gnadenquartals und des Gnadenmonats, werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die
innerhalb des Ressorts der Militärverwaltung bis auf Weiteres gleichfalls in Anwendung zu bringen

Kriegs-Ministerium.
No. 229/5. M. O. D. 1. v. Kameke.

Grundsätze,

betreffend die Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats.

1) Der den Hinterbliebenen eines Beamten auf Grund der §§. 7, 8, 31 oder 69 des Reichsbea
gesetzes gebührende oder bewilligte Betrag der vierteljährlichen Besoldung, des vierteljähr
Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen ist, soweit er nicht schon an
gezahlt worden, alsbald nach erfolgtem Nachweise des Ablebens des Beamten bezw. nach der
fügten Bewilligung in einer Summe zur Zahlung anzuweisen.

2) Wenn und soweit das Gnadenquartal oder der Gnadenmonat in das auf den Tag der Zahl
anweisung (Ziffer 1) folgende Etatsjahr fällt, ist der entsprechende Theil der Gnadenb
nöthigenfalls unter einstweiliger Buchung bei den Vorschüssen, zu Lasten des nächsten Etatsj
zu verrechnen.

3) Der der Wittwe und den ehelichen Nachkommen eines Beamten auf Grund der §§. 7, 31 u
Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes zustehende Anspruch auf das Gnadenquartal oder den Gn
monat ist vererblich mit der Maßgabe, daß, wenn ein Beamter mehrere solcher Angehö
hinterlassen hat und derjenige, an welchen nach Bestimmung der zuständigen Behörde die Za
geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme verstirbt, der Behörde die Entscheidung da
zusteht, ob die Zahlung an den Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an
der übrigen unmittelbar Berechtigten zu leisten ist.

Im Falle einer auf Grund der §§. 8, 31 und 69, Absatz 2 des Reichsbeamtengesetzes verf
Bewilligung hat die Auszahlung der bewilligten Gnadenbezüge an die Erben desjenigen, zu
Gunsten die Bewilligung stattgefunden hat, nur dann zu erfolgen, wenn demselben noch bei
Lebzeiten der die Gewährung der Gnadenbezüge aussprechende Erlaß der zuständigen Behörd
händigt worden ist und dieser Erlaß nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Nr. 145.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Privat- Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner zu Leipzig (Verzeichniß zur diesseitigen Bekanntmachung vom 19. April 1882) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 3. Juli 1882.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 45. 7. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 146.

Portofreiheit der Postsendungen an Soldaten.

Berlin, den 4. Juli 1882.

Bei den Postanstalten in Garnisonorten kommen häufig Brief- und Packetsendungen an Soldaten an, welche auf Portofreiheit bezw. Portoermäßigung Anspruch haben würden, aber die vorgeschriebene Bezeichnung entweder gar nicht oder nur in unrichtiger bezw. unvollständiger Fassung tragen und daher mit dem tarifmäßigen Porto belegt werden müssen, wodurch sowohl für die Bestimmungs-Postanstalten, als auch für die Empfänger Weitläufigkeiten entstehen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus unter Bezugnahme auf die im A.-V.-Bl. de 1868 S. 64 abgedruckte

Zusammenstellung der Grundsätze über Portofreiheit und Portoermäßigung für Soldaten

Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die in Rede stehenden Sendungen nur dann portofrei oder gegen ermäßigtes Porto befördert werden, wenn sie mit dem Vermerke:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers."

versehen sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 59. 6. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 147.

Abdruck einzelner Gesetze.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Nr. 53 des Druckvorschriften-Etats — ist abgedruckt und wird den Königlichen General-Kommandos ꝛc. unter Umschlag zugehen.

In nächster Zeit wird auch noch ein Nachtrag zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen zur Versendung kommen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 200. 7. A. 1. v. Verdy. v. Wittich.

Nr. 148.

Inventarisirung der Formulare an Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen.

Berlin, den 11. Juli 188

Die den Truppentheilen 2c. überwiesenen Formulare an Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen fi jeder mit der Aufbewahrung betrauten Dienststelle ordnungsmäßig zu inventarisiren. Die Intendantur-Dep haben bei den nächsten Kassen-Revisionen der Truppen und Verwaltungen 2c. von der geschehenen Inventari Ueberzeugung zu nehmen und den Befund in der Kassenrevisions-Verhandlung zum Ausdruck zu bring

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 258/6. 82. M. O. D. 3.

Nr. 149.

Deklaration des §. 154 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.

Berlin, den 12. Juli 188

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung im §. 1 Friedens-Bekleidungs-Reglements, gemäß deren eine besondere Bekleidungs-Vergütigung für die C Kandidaten der Landwehr, welche den Linien-Truppen zur Dienstleistung zugetheilt werden, nicht g werden darf, nur auf die Fälle der im §. 22 der Landwehr-Ordnung gedachten achtwöchentlichen Ue solcher Offizier-Aspiranten, welche behufs Darlegung der Befähigung der letzteren zur Beförderun Offizier bei den Truppen abgehalten werden, Anwendung findet. — Für die zu den zwölftägigen Ue des Beurlaubtenstandes einberufenen Offizier-Aspiranten steht den Truppen die Bekleidungs-Entsch nach §. 174 und 176 des erwähnten Reglements zu.

Etwaige Nachforderungen dürfen aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie das Rechnu 1881/82 betreffen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Wimmel.

No. 444/6. M. O. D. 3.

Nr. 150.

Neues Reglement für die Provinz Pommern zu dem §. 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, be die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Jun

Berlin, den 17. Juli 18

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung *) zu dem §. 13, 4 der Seuchen-Instruktion vom 1. April 188 bekannt gemacht, daß das in der Ueberschrift bezeichnete, von den Herren Ministern des Innern und fü wirthschaft, Domainen und Forsten unterm 22. April dieses Jahres genehmigte Reglement in Stück Amtsblatts der Regierung zu Stettin, in Stück 25 des Amtsblatts der Regierung zu Stralsund Stück 24 des Amtsblatts der Regierung zu Cöslin veröffentlicht ist.

Hiermit ist das frühere Reglement vom 22. Februar bezw. 13. April 1876 — A.-V.-Bl. pr Seite 145 — außer Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. Frhr. v. Beverförde.

No. 27. 7. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1882. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die ...ten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 151.

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch ande den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft du diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmu der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2) bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließen Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheil der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in d Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei sein Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den B urlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjeni Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch ei solchen nicht unterstellt war, vom Kriegs-Ministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dess Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilu durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Milit gerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört h Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilu durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach e getretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpun zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejen Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der m theilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft sel geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsw enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustell

Formular A. Formular B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheil (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;

2) die Namen seiner Eltern;
3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahr sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halt

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr üb schritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten gla haft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person treffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Formular C. Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behö oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars zwar:

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wo „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt".

b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bez der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Ausk telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu ge ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Re rung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführ Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Schelling.

1.
Mittheilende Behörde:

2.
Strafnachricht (A) für das Strafregister
zu

3.
Jahrgang
des Urtheils:

4.
Familienname des
Verurtheilten:
Vorname:

5.
Aktenzeichen der Strafsache,
in der
die Verurtheilung erfolgte:

6.
Vor- und Zuname
der Eltern:

7.
schon früher bestraft?
ja. ~~nein~~.

8.
Datum und Ort der Geburt: { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:

9.
Familienstand: verheirathet
event.
Vor- und Zuname
des Ehegatten:

10.
Letzter Wohnort:

11.
Alter:
Beruf:

12.
Bemerkungen.

13.
Auszug aus dem Urtheil:
verurtheilt durch ....

vom ....

wegen ....

auf Grund de §. ....

zu einer strafe von ....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1.
Mittheilende Behörde:
Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.

2.
Strafnachricht (A) für das Strafregister zu
Kaiserslautern (Bayern).

3.
Jahrgang des Urtheils:
1882.

4.
Familienname des Verurtheilten: **Huber**
Vorname: *Karl Ludwig.*

5.
Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
K. 197/81.

6.
Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*

7.
schon früher bestraft?
ja. ~~nein.~~

8.
Datum und Ort der Geburt. { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: } *26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern Bayern.*

9.
Familienstand: eventuell Vor- und Zuname des Ehegatten: verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*

10.
Letzter Wohnort: *Charlottenburg bei Berlin.*

11.
Alter: *37 Jahr.*
Beruf: *Schlosser.*

12.
Bemerkungen:
Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

13.
Auszug aus dem Urtheil:
verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthaus*strafe von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Erster Staatsanwalt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de   zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Registers   verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: **N. N.**

Untersuchungsrichter

beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: *Kaufmann*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: **N. N.**

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*.

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: *Kaufmann*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: *Kaufmann*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des Str. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str. G. B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung, — betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesraths vom 16. v. Mts., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Centralblatt des Deutschen Reichs Seite 309) werden die nachstehenden Erläuterungen und Anweisungen ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach den bestehenden Einrichtungen werden die Mittheilungen über die wegen Verbrechen und Vergehen ergangenen Strafurtheile nur an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts übersandt, in dessen Bezirk der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist. Es fehlt für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle und es wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesraths beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsorts zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Um diesen an sich einfachen Gedanken nutzbar zu machen, ist es erforderlich, den Geburtsort mit Sicherheit zu ermitteln. Denn giebt der Verurtheilte seinen Geburtsort falsch an und bleiben seine Angaben ungeprüft, so wird im Falle späterer Anfrage die Behörde des wahren Geburtsortes der Wahrheit zuwider ein Negativattest ertheilen.

Mit Rücksicht hierauf ist für die Zukunft in Aussicht genommen, die Angaben der Verurtheilten durch die Strafregisterbehörde auf Grund der Geburtsregister prüfen und die Strafvermerke nur dann in das Strafregister aufnehmen zu lassen, wenn jene Angaben für richtig befunden sind.

Eine solche Prüfung ist aber für die meisten Landestheile auf viele Jahre hinaus nicht ohne große Weiterungen ausführbar, und es bleiben deshalb zur Zeit die Anordnungen darüber, in welcher Weise dieselbe später zu erfolgen haben wird, noch vorbehalten.

2) Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, namentlich die Ermittelung seines Geburtstages und Geburtsortes, gewinnt bei der neuen Einrichtung eine erhöhte Bedeutung. Die betheiligten Behörden müssen daher darauf bedacht sein, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Laufe des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen.

3) Handelt es sich um eine Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§. 2), so muß, sobald als thunlich, von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde des Geburtsortes um Auskunft ersucht werden (§. 17). Da auch bei sorgfältiger Beachtung der im §. 10 der Verordnung ertheilten Vorschriften die Strafregister vorläufig noch unvollständig bleiben werden, so wird bis auf Weiteres ein gleiches Ersuchen an die Registerbehörde des früheren oder des letzten Aufenthaltsorts zu richten sein, falls dieser Aufenthaltsort in Deutschland belegen ist.

II. Die Thätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde.

4) Alle zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten bezw. die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Der Inhalt der Strafnachrichten muß mit den Akten genau übereinstimmen.

5) Bei der großen Mehrzahl der Verurtheilten werden die Angaben derselben über ihren Geburtsort entweder überhaupt keinen Anlaß zu Zweifeln bieten oder durch die Aussagen der in der Sache vernommenen Zeugen, durch die Einsicht von Legitimationspapieren, Zeugnissen der Civil- und Militärbehörden oder durch andere Beweismittel zweifelsfrei festgestellt werden können. Ist dies nicht der Fall, jedoch genügender Anhalt vorhanden, einen bestimmten in Deutschland belegenen Ort in die Strafnachricht aufzunehmen, so ist die Strafnachricht nicht nur der Registerbehörde des in die Strafnachricht aufgenommenen

Geburtsortes, sondern auch der des gewöhnlichen — oder mangels eines solchen des letzten — Aufenthaltsortes zu übersenden (§. 9). Wenn der Strafvollstreckungsbehörde nicht zuverlässig bekannt ist, zu welcher Registerbehörde der Geburtsort gehört, und deshalb eine Rücksendung der Strafnachricht besorgt wird (Nr. 15 bis 17), so ist die Anfertigung der Strafnachricht für die Registerbehörde des Aufenthaltsorts bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, bis zu welchem jene Rücksendung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgt sein müßte. Sollten gleichwohl Fälle vorkommen, in welchen der im §. 9 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Vermerk der Berichtigung bedarf, so sind den betheiligten Registerbehörden nachträglich die hierzu erforderlichen Mittheilungen zu machen.

6) Die Registerbehörde wird nach den §§. 1 und 7 der Verordnung nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt. Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers mitzutheilen ist, so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichs-Justizamt beziehungsweise (sofern nämlich der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist) an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden (§§. 7 und 20).

7) Die Bestimmungen im §. 10 sind getroffen, um auf die Vollständigkeit der Register hinzuwirken und den Eintritt ihrer vollen Wirksamkeit zu beschleunigen. Ihre Befolgung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Einer Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil bedarf es jedoch hierbei nicht, vielmehr genügt es, wenn ein Formular benutzt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden. In solchen Fällen ist in die Spalte 12 der Strafnachricht ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

8) Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurtheilungen zu ertheilen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§. 417 Absatz 2 und 3 der Strafprozeßordnung). Die Benachrichtigung unterbleibt dagegen in Ansehung derjenigen Verurtheilungen, welche auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230) oder des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) erfolgen.

9) In die Register werden nur diejenigen Nachrichten aufgenommen, welche in der Verordnung des Bundesraths oder in den Erlassen des Justizministers bezeichnet sind.

Begnadigungen und vorläufige Entlassungen, sowie Urtheile, welche auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs ergangen sind, werden daher nicht zur Kenntniß der Registerbehörde gebracht.

10) Bei der Ausfüllung des Formulars A sind folgende Bemerkungen zu beachten:

Zu Spalte 6. Auch der Stand des Vaters ist anzugeben, wenn er bekannt ist.

Zu Spalte 10. Bei häufig vorkommenden Familiennamen ist nach Ablauf einiger Zeit die Feststellung der Identität des Beschuldigten mit dem früher Verurtheilten oft mit Schwierigkeiten verknüpft. Es empfiehlt sich deshalb, wenn der Wohnort eine größere Stadt ist, auch die letzte Wohnung des Verurtheilten nach Straße und Hausnummer anzugeben.

Zu Spalte 12. Diese Spalte ist regelmäßig nur von der Behörde zu benutzen, welche die Strafnachricht ertheilt (§. 9 Absatz 2 und §. 11 der Verordnung; Nr. 7 und 11 dieser Verfügung). Die Bemerkungen sind, um eine Ueberfüllung zu vermeiden, der Zahl und dem Umfange nach möglichst zu beschränken. Ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen ist zulässig.

Zu Spalte 13. Es ist, wenn die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen wird, nicht erforderlich, neben dem verurtheilenden Gerichte auch noch das Gericht erster Instanz aufzuführen. Dasselbe ist aus der Bezeichnung der mittheilenden Behörde zu ersehen.

11) Für verheirathete oder verwittwete Frauen wird regelmäßig nur eine Strafnachricht ertheilt und zwar auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen), welchem jedoch der Name des Mannes beizufügen ist (z. B. Emilie Frank, Ehefrau des Korbmachers Müller). In besonderen Fällen kann es rathsam sein, eine zweite Strafnachricht auf den durch die Verheirathung erlangten Namen anzufertigen (z. B. Wittwe Marie Erwinski, angeblich geborene Zach). In solchen Fällen ist hierüber auf jedem Exemplare eine Bemerkung zu machen.

III. Die Geschäfte der Registerbehörde.

12) Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Der Sekretär hat nach ihren Weisungen die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen. Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung des Justizministers der Oberstaatsanwalt.

13) Die Strafnachrichten werden in einem Schranke aufbewahrt, derselbe wird in dem Zimmer aufgestellt, welches dem Registerführer zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte angewiesen ist. Der Schrank muß die zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung der Strafnachrichten erforderliche Anzahl viereckiger Fächer enthalten; die Größe der Fächer muß der Größe der Formulare A und B entsprechen. Die Zahl der Fächer darf nicht zu gering bemessen werden. In ein Fach sind nicht mehr als 350 bis 400 Blätter aufzunehmen. Die Fächer sind nach den Buchstaben des Alphabets, sofern mehrere Fächer für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

14) Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem ersten Staatsanwalt oder seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen; ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

15) Die Strafnachrichten sind sofort nach ihrem Eingange einer Prüfung zu unterziehen. Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem andern Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, daß noch ein anderes Exemplar existirt, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde (cfr. Nr. 5).

Im Uebrigen sind die Strafnachrichten, so lange ihre Vergleichung mit den Geburtsregistern nicht ausführbar ist, nur zurückzusenden, wenn die Unrichtigkeit ihres Inhalts bekannt ist.

16) Bei der Rücksendung an eine Preußische Justizbehörde, sowie bei der Abgabe der Strafnachricht an die richtige Registerbehörde ist der Grund auf der Rückseite kurz zu bemerken, z. B.:

„Crölpa gehört zum Landgericht Rudolstadt.

Erfurt, den 4./2. 83.

N.

Sekretär."

In der Regel bedarf es hierbei weder der Mitwirkung des Staatsanwalts noch einer besonderen Zuschrift. Auch wird es in der Mehrzahl der Fälle genügen, wenn der Bureaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde die zurückerhaltene Strafnachricht mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versehen an die richtige Registerbehörde absendet.

17) Die Rücksendung der Strafnachrichten, welche nicht von einer Preußischen Justizbehörde ertheilt sind, erfolgt durch besondere Schreiben. Dieselben sind von dem ersten Staatsanwalt oder dessen Vertreter zu vollziehen.

18) Die bei der Prüfung nicht beanstandeten Strafnachrichten sind wöchentlich in die Registerfächer zu vertheilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung.

Bei häufig vorkommenden Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Schulz, Schulze, Schultz, Schultze), darf auf deren Rechtschreibung kein zu großes Gewicht gelegt werden. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen. Bei Durchsicht der darin befindlichen Blätter wird die Nachricht über die gesuchte Person trotz abweichender Schreibart leicht gefunden werden.

19) Die Vorschrift, daß alle ein und dieselbe Person betreffenden Vermerke in einem Umschlage zu verwahren sind (§. 15), bezieht sich nur auf Vermerke, in welchen die Person mit demselben Namen bezeichnet ist (§. 11 und Nr. 11).

Formular 1.

20) Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten hat der registerführende Beamte nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen.

Enthält, wie unter Nr. 7 nachgelassen ist, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und außer dieser Bestrafung fünf Vorbestrafungen mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

21) Von der Registerbehörde sind Eintragungen in die Spalte 12 des Formulars A nur in den Fällen zu machen, welche durch die Verordnung (§. 10 Nr. 2, § 12) oder Erlasse des Justizministers (Nr. 5) vorgeschrieben sind; dieselben erfolgen mit rother Tinte.

22) Die Aussonderung der aus dem Register zu entfernenden Vermerke geschieht, wenn nicht der Fall des §. 10 der Verordnung vorliegt, bei Gelegenheit der Klassirung der niederzulegenden Strafnachrichten. Außerdem ist monatlich ein Fach einer genauen Durchsicht zu unterziehen. Die aus dem Register entfernten Vermerke sind noch zehn Jahre gesondert aufzubewahren und demnächst unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

23) Die Registerbehörde hat bis auf Weiteres keine Ermittelungen darüber anzustellen, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist beziehungsweise ihren Aufenthalt gehabt hat.

24) Die Strafauszüge und die Negativatteste werden von dem Sekretär angefertigt und unterschrieben. Der Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

25) Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen dürfen für die Erledigung der Ersuchen deutscher Behörden um Auskunftsertheilung Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antwortstelegramm vorausbezahlt (§. 11 Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

26) Der Oberstaatsanwalt hat dem Justizminister am 1. März jeden Jahres über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks im Vorjahre Bericht zu erstatten. Dem Berichte ist eine ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse nach dem probeweise ausgefüllten Formular Nr. 2 beizufügen. Formular 2.

IV. Schlußbestimmungen.

27) Die im §. 19 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschriebenen Verzeichnisse werden vom 1. Oktober 1882 ab nicht weiter geführt. Diese Verzeichnisse und die denselben Zwecken dienenden, vor dem 1. Oktober 1879 geführten Listen und Akten sind bei der Anfertigung des Strafauszugs in gleicher Weise wie das Strafregister zu benutzen.

28) Die Bestimmungen im letzten Absatz des §. 35 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und in der Nr. 1 des Erlasses vom 22. März 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 58) werden aufgehoben; die sonstigen Vorschriften über die durch die Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen bleiben bis auf Weiteres in Geltung.

29) Die Bestimmungen über den Verkehr der Preußischen Justizbehörden mit nichtdeutschen Behörden werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Ueber die Anschaffung der Formulare wird besondere Verfügung an die Oberstaatsanwälte erlassen werden.

Berlin, den 12. Juli 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.



Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus- gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa 1885 . .		491 1400	91 300	3 20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt . . 1891,
herausgegeben . 23,
mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.

Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885: Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	in den Vorjahren: Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind herausgegeben im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	niedergelegt betreffend vorbestrafte Personen.	heraus-gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa 1885 . .		491	91	3	Abschluß.
		1400	300	20	Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.
		1891	391	23	Es sind daher überhaupt niedergelegt . . 1891, herausgegeben. 23, mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung. M., den 31. Dezember 1885. Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu N. nach dem Abschluss vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt: im Jahre 1885 — Gesammtzahl.	davon betreffen bereits vorbestrafte Personen.	in den Vorjahren — Gesammtzahl.	davon betreffen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind herausgegeben: im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche niedergelegt sind Spalten 3 u. 5.	herausgegeben sind Spalten 7 u. 8.	noch in Verwahrung geblieben sind Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	441	31	1 400	340	3	20	1 8[illegible]1	23	1 8[illegible]
	Summe	[illegible]	[illegible]	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N., den [illegible] März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

R.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Vorstehende Verordnung des Bundesraths wird nebst der von dem Königlich Preußischen Herrn Justizminister dazu erlassenen Ausführungs-Verfügung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppentheil im Sinne des §. 6 Absatz 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone (einschließlich der Hessischen Train-Kompagnie) und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

   Zu den Militär-Behörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute; namentlich auch die Festungsgefängnisse, Arbeiterabtheilungen und Festungs-Reserve-Abtheilungen.

2) Die Mittheilungen an die Register-Behörden — Strafnachricht A. (cfr. §. 8 der Verordnung) — sind in den Fällen des §. 6 Absatz 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppentheils; in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstande der Militär-Behörde; in Ansehung der Militär-Gefangenen und der Arbeits-Soldaten, sowie der Mannschaften der Festungs-Reserve-Abtheilungen von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

   Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Register-Behörde (§. 7 und §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

3) Bis auf weitere Bestimmung sind solche Mittheilungen, welche einen Verurtheilten betreffen, dessen Geburtsort im außerpreußischen Bundesgebiete belegen ist, ebenfalls (cfr. Nr. 12 sub III der Ausführungs-Verfügung des Preußischen Herrn Justizministers) an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§. 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung) zu richten.

4) Das für die gedachten Mittheilungen erforderliche Material wird den Truppentheilen bezw. Militär-Behörden von den Militär-Gerichten, welche dieserhalb seitens des General-Auditoriats nähere Weisung erhalten werden, zugehen.

   Die Truppentheile bezw. Militär-Behörden haben dieses Material bis zum Eintritt des im §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunkts aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandirung des Verurtheilten erfolgt, dasselbe mit den Ueberweisungs-Papieren weiter zu geben.

5) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Reichsdruckerei zu dem Preise von ℳ 1,50 für je 100 Stück des Formulars A. (§. 8 der Verordnung) und ℳ 2,50 für je 100 Stück des Formulars C. (§. 17 Absatz 2 der Verordnung) vorräthig gehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 817. 7. A. 2.

Nr. 152.

Reisekosten bei Benutzung der Berliner Stadtbahn.

Berlin, den 24. Juli 1882.

Hinsichtlich der Ermittelung der Entfernungen bei Dienstreisen nach bezw. von Berlin bleibt auch nach Eröffnung der hiesigen Stadtbahn die im letzten Absatz des Erlasses vom 27. April 1881 A.-V.-Bl. S. 136 enthaltene Vorschrift maßgebend. Es ist also nach wie vor als Abgangs- bezw. Ankunftspunkt der betreffende dem Bestimmungs- bezw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzusehen. Bei Dienstreisen von oder nach solchen Orten, bei denen Berlin zu passiren ist, würde, falls hier nicht übernachtet wird oder Dienstgeschäfte zu verrichten sind, die auf der Stadtbahn zurückgelegte Entfernung mit zu vergüten sein, es fällt dann aber nach C. c. der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (a. a. O. S. 135) die Gebühr für Ab- und Zugang in Berlin fort.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 552/6. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind. (Siehe Armee-Verordnungs-Blatt für 1880 S. 62 bezw. 246 und für 1881 S. 268, sowie Anhang 1 der vorgenannten Verordnung.)

Berlin, den 25. Juli 1882.

Es sind hinzugetreten bezw. einzutragen:

Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a. IV. Königreich Württemberg:
Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart.
" Karls-Gymnasium daselbst.

Zu A. a. V. Großherzogthum Baden:
Das Gymnasium zu Lahr.
" " " Offenburg.

Zu A. b. I. Provinz Brandenburg:
Die Falk-Realschule zu Berlin.
Provinz Pommern:
Die Städtische Realschule zu Stettin.

Zu A. b. XVI. Elsaß-Lothringen:
Das Real-Gymnasium zu Schlettstadt.
Die Preußischen Realschulen I. Ordnung führen fortan den Namen „Real-Gymnasien".

Zu A. c. I. Provinz Schleswig-Holstein:
Die Realschule zu Kiel.
Die Preußischen Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein führen fortan den Namen „Ober-Realschulen".

Zu B. a. neue Nummer IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
Das Progymnasium zu Dobberan.

Zu B. a. neue Nummer V. Elsaß-Lothringen:
Das Progymnasium zu Diedenhofen.

Zu B. c. unter Nummer II. Königreich Württemberg:
Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

Zu B. c. unter Nummer IX. Fürstenthum Waldeck:
Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.
Die übrigen römischen Ziffern sind entsprechend zu erhöhen.

Zu B. d. I. Rheinprovinz:
Die höhere Bürgerschule zu Bonn.
Die Preußischen höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein führen fortan den Namen: „Real-Progymnasien".

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

Unter A. a. III. Nr. 9. Das Gymnasium zu Stuttgart.
" B. a. III. Nr. 3 und 4. Die Progymnasien zu Lahr und Offenburg.
" B. b. II. Nr. 2. Die Realschule zu Meerane.
" B. c. XIII. Nr. 3 und 5. Die Real-Progymnasien zu Diedenhofen und Schlettstadt.
" B. d. I. Nr. 7, 22 und 25. Die höheren Bürgerschulen zu Riesenburg, Unna und Mayen.
" B. d. IV. Nr. 2. Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.
" B. d. VI. Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

Das Verzeichniß Anhang 1 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Pentz.

No. 711/7. A. 2.

Nr. 154.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal d. J., welcher in der Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (A.-V.-Bl. Nr. 13) auf 4 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion 5 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Köllner.

No. 902. 7. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Prüfung von Gold- und Silbertressen auf Feingehalt.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. Nr. 175/7. M. O. D. 3 — A.-V.-Bl. Nr. 20 pro 1881 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß seitens der Amtlichen Probir-Anstalt für Edelmetalle in Frankfurt a. M. auch Feingehalts-Bestimmungen neuer Tressen und zwar unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1) Zu je einer Feingehalts-Bestimmung sind 15 Gramm Tressen einzuliefern, welche bei der Anstalt verbleiben.
2) Für je eine Feingehalts-Bestimmung sind an Gebühren zu entrichten für Goldtressen 2 *M* und für Silbertressen 1,50 *M*.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Wimmel.

No. 700/7. M. O. D. 3.

Nr. 156.

Größenverhältnisse der Pritschen für die Militärwachen.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Die auf Seite 41 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen rc. vorgeschriebene Länge der Pritschen für die Wachstuben wird in Uebereinstimmung mit der diesbezüglichen Größenbemessung für die Pritschen in den Arrestzellen (Bemerkung zu Nr. 37 auf Seite 46 gedachter Vorschriften) anstatt auf 2,5 auf 2 m für eintretende Neubeschaffungen festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Jüngst.

No. 522. 7. M. O. D. 4.

Nr. 157.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 5. August 1882.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Goßler.

No. 143/8. A. 1.

Nr. 158.

Konstruktions-Aenderungen an dem Infanterie-Gewehr, der Jäger-Büchse und dem Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 5. August 1882.

1) Die Abzugsfeder erhält, um sie widerstandsfähiger gegen Durchbiegungen zu machen, einen stärkeren Querschnitt.

2) Die Kammerleitschiene wird an der hinteren Fläche mit einem besonderen auswechselbaren Stücke versehen, um bei Reparaturen an der hinteren Fläche, namentlich zur Erzielung eines festen Laufverschlusses, das Ausglühen und Wiederhärten der ganzen Kammer zu vermeiden.

3) Die Halteschraube für die Kammerscheibe wird, um einem Verlorengehen vorzubeugen, mit einem Stift in der Kammerleitschiene befestigt, welcher ein Lösen der Schraube soweit gestattet, als zum Herausnehmen der Kammer aus der Hülse erforderlich ist; ein völliges Abnehmen der Kammerscheibe und Schraube aber verhindert.

4) Der Stift der Schlößchenwarze wird zur Erzielung eines festeren Sitzes der Warze am Schlößchen mit einem Gewinde versehen.

Vorstehende Aenderungen gelangen nach Aufbrauch der Stücke bisheriger Norm zur Einführung, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zu 2. Die Verlängerung der Kammerleitschiene hat bei Kammern alter Art in der bisherigen Weise, bei Kammern neuer Art durch Einstellung eines aus den Gewehrfabriken „gefraist und ungelocht“ zu beziehenden Kammeransatzstückes zu erfolgen. Bei Einstellung des qu. Ansatzstückes ist dasselbe in die Kammerleitschiene einzupassen, das Stiftloch in den Zapfen zu bohren, das Ansatzstück in seiner Platte mit blausaurem Kali oder durch Einsetzen zu härten, weiß zu schmirgeln und mittelst eines Stiftes zu befestigen. Letzterer wird gehärtet und, ohne ihn zu vernieten, mit den Seitenflächen der Kammerleitschiene verglichen.

Zu 3. Eine Umwandlung der Kammern und Kammerscheiben-Schrauben alter Art in solche neuer Art ist unstatthaft und wird untersagt.

Tritt daher die Nothwendigkeit des Ersatzes einer Kammerscheiben-Schraube bei einer Kammer alter Art ein, so ist stets eine Schraube alter Art zu verwenden.

Kammern neuer Art werden „gefraist ohne Scheibe und Schraube sowie ohne zugehörigen Haltestift, dagegen mit angestiftetem Ansatzstück“ seitens der Gewehrfabriken geliefert und sind stets mit Schrauben neuer Art zu versehen. Nach geschehenem Einpassen der Schrauben ꝛc. sind die Kammern hart einzusetzen und weiß zu schmirgeln.

Der Haltestift für die Kammerscheiben-Schraube ist zu härten und nach Einstellung in die Kammerleitschiene mit den Seitenflächen zu vergleichen, aber nicht zu vernieten.

Zu 4. Die Schlößchenwarzen werden mit normalem Stifte (4,75 mm Durchmesser) oder auf Erfordern gemäß dem Erlasse vom 6. Januar 1879 Nr. 518/12. Art. 1 mit stärkerem Stifte (5 mm Durchmesser) geliefert. Zum Einschneiden des Muttergewindes im Schlößchen ist für den normalen Stift

der Schraubenbohrer für das Gewinde der Riembügelschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen der Oberringschraube;

für den stärkeren Stift

der Schraubenbohrer für das Gewinde der Oberringschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen des Entladestocktheils

zu benutzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufspreise für Kammern, Kammerscheiben-Schrauben, Schlößchen, Schlößchenwarzen und Abzugsfedern unverändert bleiben und daß der Verkaufspreis für ein Kammeransatzstück auf zehn Pfennig festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 1042/7. Art. 1. Müller. Habrecht.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1882. **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 159.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Glatz.

Berlin, den 13. August 1882.

Das Festungsgefängniß in Glatz wird am 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt und tritt die anliegende Veränderungs-Nachweisung zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 — A.-V.-Bl. S. 203 — sofort in Kraft.

Etwa am 1. Oktober d. J. im Festungsgefängnisse in Glatz noch vorhandene Gefangene sind zu dem Festungsgefängniß in Glogau zu versetzen.

Die Kommandirung der nicht ständigen Aufsichtsunteroffiziere erfolgt vom genannten Tage ab nach Maßgabe der Anlage B; die Anlage C des erwähnten Erlasses kommt in Fortfall.

Dienstsiegel und Dienststempel, sowie die vorhandenen Exemplare des Armee-Verordnungsblattes sind von dem Festungsgefängniß in Glatz der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzusenden.

Die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des genannten Festungsgefängnisses gehen an das Gefängniß in Glogau über. Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.
926. 7. A. 2. **v. Kameke.**

Anlage A.

Veränderungs-Nachweisung

zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Seite 203).

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division, der 6. Division, der Kommandanturen Küstrin und Spandau.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau.	

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus-gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa 1885 . .		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt . . 1891,
herausgegeben. 23,
mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.
Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885		Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren		Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus- gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im	Januar . .	38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im	Dezember . .	51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa	1885 . .	491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt . . 1891,
herausgegeben . 23,
mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.

Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt				Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		im Jahre 1885		in den Vorjahren						
		Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N, den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Vorstehende Verordnung des Bundesraths wird nebst der von dem Königlich Preußischen Herrn Justizminister dazu erlassenen Ausführungs-Verfügung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppentheil im Sinne des §. 6 Absatz 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone (einschließlich der Hessischen Train-Kompagnie) und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

   Zu den Militär-Behörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute; namentlich auch die Festungsgefängnisse, Arbeiterabtheilungen und Festungs-Reserve-Abtheilungen.

2) Die Mittheilungen an die Register-Behörden — Strafnachricht A. (cfr. §. 8 der Verordnung) — sind in den Fällen des §. 6 Absatz 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppentheils; in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstande der Militär-Behörde; in Ansehung der Militär-Gefangenen und der Arbeits-Soldaten, sowie der Mannschaften der Festungs-Reserve-Abtheilungen von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

   Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Register-Behörde (§. 7 und §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

3) Bis auf weitere Bestimmung sind solche Mittheilungen, welche einen Verurtheilten betreffen, dessen Geburtsort im außerpreußischen Bundesgebiete belegen ist, ebenfalls (cfr. Nr. 12 sub III der Ausführungs-Verfügung des Preußischen Herrn Justizministers) an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§. 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung) zu richten.

4) Das für die gedachten Mittheilungen erforderliche Material wird den Truppentheilen bezw. Militär-Behörden von den Militär-Gerichten, welche dieserhalb seitens des General-Auditoriats nähere Weisung erhalten werden, zugehen.

   Die Truppentheile bezw. Militär-Behörden haben dieses Material bis zum Eintritt des im §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunkts aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandirung des Verurtheilten erfolgt, dasselbe mit den Ueberweisungs-Papieren weiter zu geben.

5) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Reichsdruckerei zu dem Preise von ℳ 1,50 für je 100 Stück des Formulars A. (§. 8 der Verordnung) und ℳ 2,50 für je 100 Stück des Formulars C. (§. 17 Absatz 2 der Verordnung) vorräthig gehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 817. 7. A. 2.

Nr. 152.

Reisekosten bei Benutzung der Berliner Stadtbahn.

Berlin, den 24. Juli 1882.

Hinsichtlich der Ermittelung der Entfernungen bei Dienstreisen nach bezw. von Berlin bleibt auch nach Eröffnung der hiesigen Stadtbahn die im letzten Absatz des Erlasses vom 27. April 1881 A.-V.-Bl. S. 136 enthaltene Vorschrift maßgebend. Es ist also nach wie vor als Abgangs- bezw. Ankunftspunkt der betreffende dem Bestimmungs- bezw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzusehen. Bei Dienstreisen von oder nach solchen Orten, bei denen Berlin zu passiren ist, würde, falls hier nicht übernachtet wird oder Dienstgeschäfte zu verrichten sind, die auf der Stadtbahn zurückgelegte Entfernung mit zu vergüten sein, es fällt dann aber nach C. c. der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (a. a. O. S. 135) die Gebühr für Ab- und Zugang in Berlin fort.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 552/6. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind. (Siehe Armee-Verordnungs-Blatt für 1880 S. 62 bezw. 246 und für 1881 S. 268, sowie Anhang 1 der vorgenannten Verordnung.)

Berlin, den 25. Juli 1882.

Es sind hinzugetreten bezw. einzutragen:

Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a. IV. Königreich Württemberg:
Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart.
" Karls-Gymnasium daselbst.

Zu A. a. V. Großherzogthum Baden:
Das Gymnasium zu Lahr.
" " " Offenburg.

Zu A. b. I. Provinz Brandenburg:
Die Falk-Realschule zu Berlin.
Provinz Pommern:
Die Städtische Realschule zu Stettin.

Zu A. b. XVI. Elsaß-Lothringen:
Das Real-Gymnasium zu Schlettstadt.
Die Preußischen Realschulen I. Ordnung führen fortan den Namen „Real-Gymnasien“.

Zu A. c. I. Provinz Schleswig-Holstein:
Die Realschule zu Kiel.
Die Preußischen Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein führen fortan den Namen „Ober-Realschulen“.

Zu B. a. neue Nummer IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
Das Progymnasium zu Dobberan.

Zu B. a. neue Nummer V. Elsaß-Lothringen:
Das Progymnasium zu Diedenhofen.

Zu B. c. unter Nummer II. Königreich Württemberg:
Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

Zu B. c. unter Nummer IX. Fürstenthum Waldeck:
Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.
Die übrigen römischen Ziffern sind entsprechend zu erhöhen.

Zu B. d. I. Rheinprovinz:
Die höhere Bürgerschule zu Bonn.
Die Preußischen höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein führen fortan den Namen: „Real-Progymnasien“.

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

Unter A. a. III. Nr. 9. Das Gymnasium zu Stuttgart.
" B. a. III. Nr. 3 und 4. Die Progymnasien zu Lahr und Offenburg.
" B. b. II. Nr. 2. Die Realschule zu Meerane.
" B. c. XIII. Nr. 3 und 5. Die Real-Progymnasien zu Diedenhofen und Schlettstadt.
" B. d. I. Nr. 7, 22 und 25. Die höheren Bürgerschulen zu Riesenburg, Unna und Mayen.
" B. d. IV. Nr. 2. Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.
" B. d. VI. Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

Das Verzeichniß Anhang 1 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Pentz.

No. 711/7. A. 2.

Nr. 154.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal d. J., welcher in der Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (A.-V.-Bl. Nr. 13) auf 4 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion 5 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Köllner.

No. 902. 7. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Prüfung von Gold- und Silbertressen auf Feingehalt.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. Nr. 175/7. M. O. D. 3 — A.-V.-Bl. Nr. 20 pro 1881 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß seitens der Amtlichen Probir-Anstalt für Edelmetalle in Frankfurt a. M. auch Feingehalts-Bestimmungen neuer Tressen und zwar unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1) Zu je einer Feingehalts-Bestimmung sind 15 Gramm Tressen einzuliefern, welche bei der Anstalt verbleiben.
2) Für je eine Feingehalts-Bestimmung sind an Gebühren zu entrichten für Goldtressen 2 ℳ und für Silbertressen 1,50 ℳ.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Wimmel.

No. 700/7. M. O. D. 3.

Nr. 156.

Größenverhältnisse der Pritschen für die Militärwachen.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Die auf Seite 41 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen ꝛc. vorgeschriebene Länge der Pritschen für die Wachstuben wird in Uebereinstimmung mit der diesbezüglichen Größenbemessung für die Pritschen in den Arrestzellen (Bemerkung zu Nr. 37 auf Seite 46 gedachter Vorschriften) anstatt auf 2,5 auf 2 m für eintretende Neubeschaffungen festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Jüngst.

No. 522. 7. M. O. D. 4.

Nr. 157.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 5. August 1882.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Goßler.

No. 143/8. A. 1.

Nr. 158.

Konstruktions-Aenderungen an dem Infanterie-Gewehr, der Jäger-Büchse und dem Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 5. August 1882.

1) Die Abzugsfeder erhält, um sie widerstandsfähiger gegen Durchbiegungen zu machen, einen stärkeren Querschnitt.

2) Die Kammerleitschiene wird an der hinteren Fläche mit einem besonderen auswechselbaren Stücke versehen, um bei Reparaturen an der hinteren Fläche, namentlich zur Erzielung eines festen Laufverschlusses, das Ausglühen und Wiederhärten der ganzen Kammer zu vermeiden.

3) Die Halteschraube für die Kammerscheibe wird, um einem Verlorengehen vorzubeugen, mit einem Stift in der Kammerleitschiene befestigt, welcher ein Lösen der Schraube soweit gestattet, als zum Herausnehmen der Kammer aus der Hülse erforderlich ist; ein völliges Abnehmen der Kammerscheibe und Schraube aber verhindert.

4) Der Stift der Schlößchenwarze wird zur Erzielung eines festeren Sitzes der Warze am Schlößchen mit einem Gewinde versehen.

Vorstehende Aenderungen gelangen nach Aufbrauch der Stücke bisheriger Norm zur Einführung, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zu 2. Die Verlängerung der Kammerleitschiene hat bei Kammern alter Art in der bisherigen Weise, bei Kammern neuer Art durch Einstellung eines aus den Gewehrfabriken „gefraist und ungelocht" zu beziehenden Kammeransatzstückes zu erfolgen. Bei Einstellung des qu. Ansatzstückes ist dasselbe in die Kammerleitschiene einzupassen, das Stiftloch in den Zapfen zu bohren, das Ansatzstück in seiner Platte mit blausaurem Kali oder durch Einsetzen zu härten, weiß zu schmirgeln und mittelst eines Stiftes zu befestigen. Letzterer wird gehärtet und, ohne ihn zu vernieten, mit den Seitenflächen der Kammerleitschiene verglichen.

Zu 3. Eine Umwandlung der Kammern und Kammerscheiben-Schrauben alter Art in solche neuer Art ist unstatthaft und wird untersagt.

Tritt daher die Nothwendigkeit des Ersatzes einer Kammerscheiben-Schraube bei einer Kammer alter Art ein, so ist stets eine Schraube alter Art zu verwenden.

Kammern neuer Art werden „gefraist ohne Scheibe und Schraube sowie ohne zugehörigen Haltestift, dagegen mit angestiftetem Ansatzstück" seitens der Gewehrfabriken geliefert und sind stets mit Schrauben neuer Art zu versehen. Nach geschehenem Einpassen der Schrauben ꝛc. sind die Kammern hart einzusetzen und weiß zu schmirgeln.

Der Haltestift für die Kammerscheiben-Schraube ist zu härten und nach Einstellung in die Kammerleitschiene mit den Seitenflächen zu vergleichen, aber nicht zu vernieten.

Zu 4. Die Schlößchenwarzen werden mit normalem Stifte (4,75 mm Durchmesser) oder auf Erfordern gemäß dem Erlasse vom 6. Januar 1879 Nr. 518/12. Art. 1 mit stärkerem Stifte (5 mm Durchmesser) geliefert. Zum Einschneiden des Muttergewindes im Schlößchen ist für den normalen Stift

der Schraubenbohrer für das Gewinde der Riembügelschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen der Oberringschraube;

für den stärkeren Stift

der Schraubenbohrer für das Gewinde der Oberringschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen des Entladestocktheils

zu benutzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufspreise für Kammern, Kammerscheiben-Schrauben, Schlößchen, Schlößchenwarzen und Abzugsfedern unverändert bleiben und daß der Verkaufspreis für ein Kammeransatzstück auf zehn Pfennig festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
Müller. Habrecht.

No. 1042/7. Art. 1.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1882.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 159.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Glatz.

Berlin, den 13. August 1882.

Das Festungsgefängniß in Glatz wird am 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt und tritt die anliegende Veränderungs-Nachweisung zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 — A.-V.-Bl. S. 203 — sofort in Kraft.

Etwa am 1. Oktober d. J. im Festungsgefängnisse in Glatz noch vorhandene Gefangene sind zu dem Festungsgefängniß in Glogau zu versetzen.

Die Kommandirung der nicht ständigen Aufsichtsunteroffiziere erfolgt vom genannten Tage ab nach Maßgabe der Anlage B; die Anlage C des erwähnten Erlasses kommt in Fortfall.

Dienstsiegel und Dienststempel, sowie die vorhandenen Exemplare des Armee-Verordnungsblattes sind von dem Festungsgefängniß in Glatz der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzusenden.

Die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des genannten Festungsgefängnisses gehen an das Gefängniß in Glogau über. Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.
926. 7. A. 2. v. Kameke.

Anlage A.

Veränderungs-Nachweisung

zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Seite 203).

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division, der 6. Division, der Kommandanturen Küstrin und Spandau.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau.	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 5. September 1882. **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen, jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 159.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Glatz.

Berlin, den 13. August 1882.

Das Festungsgefängniß in Glatz wird am 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt und tritt die anliegende Veränderungs-Nachweisung zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 — A.-V.-Bl. S. 203 — sofort in Kraft.

Etwa am 1. Oktober d. J. im Festungsgefängnisse in Glatz noch vorhandene Gefangene sind zu dem Festungsgefängniß in Glogau zu versetzen.

Die Kommandirung der nicht ständigen Aufsichtsunteroffiziere erfolgt vom genannten Tage ab nach Maßgabe der Anlage B; die Anlage C des erwähnten Erlasses kommt in Fortfall.

Dienstsiegel und Dienststempel, sowie die vorhandenen Exemplare des Armee-Verordnungsblattes sind von dem Festungsgefängniß in Glatz der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzusenden.

Die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des genannten Festungsgefängnisses gehen an das Gefängniß in Glogau über. Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

926. 7. A. 2.

Anlage A.

Veränderungs-Nachweisung

zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Seite 203).

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
III.	Korps-Gericht [illegible] Gericht der 5. Division, der 6. Divisi[illegible] [illegible]ndanturen Küstrin und Sp[illegible]	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau.	

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
VI.	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der Kommandanturen Breslau und Glatz.	Bis 1 Jahr inklusive	Glogau.	
	Gericht der 12. Division und der Kommandantur Neiße.	desgleichen	Neiße.	
	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der 12. Division, der Kommandanturen Breslau, Glatz und Neiße.	Mehr als ein Jahr	Neiße.	
IX.	Korps-Gericht, Gericht der 18. Division, der Kommandanturen Altona, Hamburg, Kiel, Sonderburg-Düppel.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Wesel.	
	Gericht der 17. Division exkl. des Großherzogl. Mecklenburgischen Kontingents.	desgleichen	Spandau.	
X.	Korps-Gericht, Gericht der 20. Division, der Kommandantur Hannover und Herzoglich Braunschweigsches Kontingents-Gericht.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Köln.	
	Gericht der 19. Division.	desgleichen	Wesel.	

Anlage B.

Vertheilung

des nicht ständigen Aufsichts-Personals der Festungs-Gefängnisse auf die Armee-Korps vom Tage der Auflösung des Festungs-Gefängnisses Glatz ab.

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Hatte bisher kommandirt 1. Wohin. 2. Anzahl.	Summe der kommandirten Unteroffiziere.	Soll kommandiren 1. Wohin. 2. Anzahl.	Summe der kommandirten Unteroffiziere.	Bemerkungen.
1.	Garde	Spandau und Torgau je 4	8	Spandau und Torgau je 4	8	Die hiernach erforderlich werdenden Versetzungen sind durch die Inspektion der militärischen Strafanstalten event. nach vorheriger Kommunikation mit den betreffenden Königlichen General-Kommandos am 1. Oktober 1882 zu bewirken.
2.	I.	Danzig und Graudenz je 4	8	Danzig und Graudenz je 4	8	
3.	II.	Graudenz und Thorn je 4	8	Graudenz und Thorn je 4	8	
4.	III.	Posen 3, Spandau 1, Glogau 4	8	Glogau und Spandau je 4	8	
5.	IV.	Spandau und Torgau je 4	8	Spandau und Torgau je 4	8	
6.	V.	Posen 5, Glatz 3	8	Posen 8	8	
7.	VI.	Glatz 2, Neiße 6	8	Glogau 1, Neiße 7	8	
8.	VII.	Wesel und Köln je 4	8	Wesel und Köln je 4	8	
9.	VIII.	Köln 9	9	Köln 9	9	
10	IX.	Spandau 6, Dömitz 2	8	Spandau 6, Dömitz 2	8	
11.	X.	Spandau 3, Wesel 5	8	Köln 3, Wesel 5	8	
12.	XI.	Torgau 2, Köln 6, Mainz 4	12	Köln 5, Mainz 5, Torgau 2	12	
13.	XIV.	Köln 2, Rastatt 6	8	Mainz 1, Rastatt 7	8	
14.	XV.	Mainz 1, Straßburg i. E. 7	8	Straßburg i. E. 8	8	
		In Summa	117	In Summa	117	

Nr. 160.

Erlaß der neuen Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882.

Berlin, den 21. August 1882.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juli d. Js. ist eine Neuredaktion der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion) genehmigt worden, welche mit dem 1. Oktober d. Js. an die Stelle der gleichartigen Bestimmungen vom 27. Februar 1873 (Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes von 1873) zu treten hat.

Die letzteren, sowie alle zu denselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, verlieren mit dem genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die Ueberweisung der Kriegsschüler 2c. an die Kriegsschulen, deren Kursus mit dem 1. Oktober d. Js. beginnt, hat bereits nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen.

Die bezeichnete Instruktion wird den Kommandostellen 2c. in der erforderlichen Anzahl von hier aus direkt zugehen.

Käuflich ist dieselbe in der Verlagsbuchhandlung von Trowitzsch & Sohn hier, Leipzigerstraße Nr. 133, zum Preise von 50 ₰.

In der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 erhält der Schlußsatz des §. 8 nunmehr folgende Fassung:

„Die Anforderungen, welche in der Offiziersprüfung gestellt werden, finden sich angegeben in den „§§. 31—39 der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882."

Kriegs-Ministerium.

No. 240. 8. 82. A. 2. v. Kameke.

Nr. 161.

Veränderung der Packordnungen für Sanitätswagen der Sanitäts-Detachements und der Feldlazarethe.

Berlin, den 26. August 1882.

In den Packordnungen, Beilage 5. C. k. und l. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Seite 371. B. 1 Unter „2 Flaschen Katgut" zu setzen „1 Kompressionsapparat."
Seite 376, unten links „1 Kompressionsapparat nach Esmarch" zu streichen.
Seite 384. E. 4. am Schluß „1 Kompressionsapparat nach Esmarch" zu streichen.
Seite 384. F. 1. Unter „1 m Wachstaffet" zu setzen „1 Kompressionsapparat."

Dem entsprechend ist ferner in Beilage 5. B. g. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Seite 348, unter laufender Nummer 37 in den Spalten I. und II. für F. 4. bezw. E. 4. zu setzen: B. 1. bezw. F. 1.

Kriegs-Ministerium.

No. 76. 7. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 162.

Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen. Abfindung der Festungsgefängnisse mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Berlin, den 18. August 1882.

Der nachstehende Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus-gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach K durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa 1885 . .		491	91	3	Abschluß.
		1400	300	20	Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.
		1891	391	23	Es sind daher überhaupt niedergelegt . . 1891, herausgegeben . 23, mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung. M., den 31. Dezember 1885. Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885		Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren		Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N, den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus-gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im	Januar . .	38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im	Dezember . .	51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
	Summa 1885 . .	491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt . . 1891,
herausgegeben . 23,
mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.

Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885 Gesammtzahl.	im Jahre 1885 davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	in den Vorjahren Gesammtzahl.	in den Vorjahren davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind herausgegeben im Jahre 1885.	Strafnachrichten sind herausgegeben in den Vorjahren.	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt

B.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Vorstehende Verordnung des Bundesraths wird nebst der von dem Königlich Preußischen Herrn Justizminister dazu erlassenen Ausführungs-Verfügung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppentheil im Sinne des §. 6 Absatz 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone (einschließlich der Hessischen Train-Kompagnie) und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

   Zu den Militär-Behörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute; namentlich auch die Festungsgefängnisse, Arbeiterabtheilungen und Festungs-Reserve-Abtheilungen.

2) Die Mittheilungen an die Register-Behörden — Strafnachricht A. (cfr. §. 8 der Verordnung) — sind in den Fällen des §. 6 Absatz 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppentheils; in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstande der Militär-Behörde; in Ansehung der Militär-Gefangenen und der Arbeits-Soldaten, sowie der Mannschaften der Festungs-Reserve-Abtheilungen von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

   Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Register-Behörde (§. 7 und §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

3) Bis auf weitere Bestimmung sind solche Mittheilungen, welche einen Verurtheilten betreffen, dessen Geburtsort im außerpreußischen Bundesgebiete belegen ist, ebenfalls (cfr. Nr. 12 sub III der Ausführungs-Verfügung des Preußischen Herrn Justizministers) an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§. 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung) zu richten.

4) Das für die gedachten Mittheilungen erforderliche Material wird den Truppentheilen bezw. Militär-Behörden von den Militär-Gerichten, welche dieserhalb seitens des General-Auditoriats nähere Weisung erhalten werden, zugehen.

   Die Truppentheile bezw. Militär-Behörden haben dieses Material bis zum Eintritt des im §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunkts aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandirung des Verurtheilten erfolgt, dasselbe mit den Ueberweisungs-Papieren weiter zu geben.

5) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Reichsdruckerei zu dem Preise von ℳ 1,50 für je 100 Stück des Formulars A. (§. 8 der Verordnung) und ℳ 2,50 für je 100 Stück des Formulars C. (§. 17 Absatz 2 der Verordnung) vorräthig gehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 817. 7. A. 2.

Nr. 152.

Reisekosten bei Benutzung der Berliner Stadtbahn.

Berlin, den 24. Juli 1882.

Hinsichtlich der Ermittelung der Entfernungen bei Dienstreisen nach bezw. von Berlin bleibt auch nach Eröffnung der hiesigen Stadtbahn die im letzten Absatz des Erlasses vom 27. April 1881 A.-V.-Bl. S. 136 enthaltene Vorschrift maßgebend. Es ist also nach wie vor als Abgangs- bezw. Ankunftspunkt der betreffende dem Bestimmungs- bezw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzusehen. Bei Dienstreisen von oder nach solchen Orten, bei denen Berlin zu passiren ist, würde, falls hier nicht übernachtet wird oder Dienstgeschäfte zu verrichten sind, die auf der Stadtbahn zurückgelegte Entfernung mit zu vergüten sein, es fällt dann aber nach C. c. der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (a. a. O. S. 135) die Gebühr für Ab- und Zugang in Berlin fort.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Genz.

No. 552/6. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind. (Siehe Armee-Verordnungs-Blatt für 1880 S. 62 bezw. 246 und für 1881 S. 268, sowie Anhang 1 der vorgenannten Verordnung.)

Berlin, den 25. Juli 1882.

Es sind hinzugetreten bezw. einzutragen:

Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a. IV. Königreich Württemberg:
Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart.
„ Karls-Gymnasium daselbst.

Zu A. a. V. Großherzogthum Baden:
Das Gymnasium zu Lahr.
„ „ „ Offenburg.

Zu A. b. I. Provinz Brandenburg:
Die Falk-Realschule zu Berlin.
Provinz Pommern:
Die Städtische Realschule zu Stettin.

Zu A. b. XVI. Elsaß-Lothringen:
Das Real-Gymnasium zu Schlettstadt.
Die Preußischen Realschulen I. Ordnung führen fortan den Namen „Real-Gymnasien".

Zu A. c. I. Provinz Schleswig-Holstein:
Die Realschule zu Kiel.
Die Preußischen Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein führen fortan den Namen „Ober-Realschulen".

Zu B. a. neue Nummer IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
Das Progymnasium zu Dobberan.

Zu B. a. neue Nummer V. Elsaß-Lothringen:
Das Progymnasium zu Diedenhofen.

Zu B. c. unter Nummer II. Königreich Württemberg:
Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

Zu B. c. unter Nummer IX. Fürstenthum Waldeck:
Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.
Die übrigen römischen Ziffern sind entsprechend zu erhöhen.

Zu B. d. I. Rheinprovinz:
Die höhere Bürgerschule zu Bonn.
Die Preußischen höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein führen fortan den Namen: „Real-Progymnasien".

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

Unter A. a. III. Nr. 9. Das Gymnasium zu Stuttgart.
„ B. a. III. Nr. 3 und 4. Die Progymnasien zu Lahr und Offenburg.
„ B. b. II. Nr. 2. Die Realschule zu Meerane.
„ B. c. XIII. Nr. 3 und 5. Die Real-Progymnasien zu Diedenhofen und Schlettstadt.
„ B. d. I. Nr. 7, 22 und 25. Die höheren Bürgerschulen zu Riesenburg, Unna und Mayen.
„ B. d. IV. Nr. 2. Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.
„ B. d. VI. Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

Das Verzeichniß Anhang 1 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Pentz.

No. 711/7. A. 2.

Nr. 154.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal d. J., welcher in der Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (A.-V.-Bl. Nr. 13) auf 4 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion 5 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Köllner.

No. 902. 7. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Prüfung von Gold- und Silbertressen auf Feingehalt.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. Nr. 175/7. M. O. D. 3 — A.-V.-Bl. Nr. 20 pro 1881 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß seitens der Amtlichen Probir-Anstalt für Edelmetalle in Frankfurt a. M. auch Feingehalts-Bestimmungen neuer Tressen und zwar unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1) Zu je einer Feingehalts-Bestimmung sind 15 Gramm Tressen einzuliefern, welche bei der Anstalt verbleiben.
2) Für je eine Feingehalts-Bestimmung sind an Gebühren zu entrichten für Goldtressen 2 ℳ und für Silbertressen 1,50 ℳ.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Wimmel.

No. 700/7. M. O. D. 3.

Nr. 156.

Größenverhältnisse der Pritschen für die Militärwachen.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Die auf Seite 41 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen ꝛc. vorgeschriebene Länge der Pritschen für die Wachstuben wird in Uebereinstimmung mit der diesbezüglichen Größenbemessung für die Pritschen in den Arrestzellen (Bemerkung zu Nr. 37 auf Seite 46 gedachter Vorschriften) anstatt auf 2,5 auf 2 m für eintretende Neubeschaffungen festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Jüngst.

No. 522. 7. M. O. D. 4.

Nr. 157.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 5. August 1882.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Goßler.

No. 143/8. A. 1.

Nr. 158.

Konstruktions-Aenderungen an dem Infanterie-Gewehr, der Jäger-Büchse und dem Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 5. August 1882.

1) Die Abzugsfeder erhält, um sie widerstandsfähiger gegen Durchbiegungen zu machen, einen stärkeren Querschnitt.
2) Die Kammerleitschiene wird an der hinteren Fläche mit einem besonderen auswechselbaren Stücke versehen, um bei Reparaturen an der hinteren Fläche, namentlich zur Erzielung eines festen Laufverschlusses, das Ausglühen und Wiederhärten der ganzen Kammer zu vermeiden.
3) Die Halteschraube für die Kammerscheibe wird, um einem Verlorengehen vorzubeugen, mit einem Stift in der Kammerleitschiene befestigt, welcher ein Lösen der Schraube soweit gestattet, als zum Herausnehmen der Kammer aus der Hülse erforderlich ist; ein völliges Abnehmen der Kammerscheibe und Schraube aber verhindert.
4) Der Stift der Schlößchenwarze wird zur Erzielung eines festeren Sitzes der Warze am Schlößchen mit einem Gewinde versehen.

Vorstehende Aenderungen gelangen nach Aufbrauch der Stücke bisheriger Norm zur Einführung, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zu 2. Die Verlängerung der Kammerleitschiene hat bei Kammern alter Art in der bisherigen Weise, bei Kammern neuer Art durch Einstellung eines aus den Gewehrfabriken „gefraist und ungelocht" zu beziehenden Kammeransatzstückes zu erfolgen. Bei Einstellung des qu. Ansatzstückes ist dasselbe in die Kammerleitschiene einzupassen, das Stiftloch in den Zapfen zu bohren, das Ansatzstück in seiner Platte mit blausaurem Kali oder durch Einsetzen zu härten, weiß zu schmirgeln und mittelst eines Stiftes zu befestigen. Letzterer wird gehärtet und, ohne ihn zu vernieten, mit den Seitenflächen der Kammerleitschiene verglichen.

Zu 3. Eine Umwandlung der Kammern und Kammerscheiben-Schrauben alter Art in solche neuer Art ist unstatthaft und wird untersagt.

Tritt daher die Nothwendigkeit des Ersatzes einer Kammerscheiben-Schraube bei einer Kammer alter Art ein, so ist stets eine Schraube alter Art zu verwenden.

Kammern neuer Art werden „gefraist ohne Scheibe und Schraube sowie ohne zugehörigen Haltestift, dagegen mit angestiftetem Ansatzstück" seitens der Gewehrfabriken geliefert und sind stets mit Schrauben neuer Art zu versehen. Nach geschehenem Einpassen der Schrauben ꝛc. sind die Kammern hart einzusetzen und weiß zu schmirgeln.

Der Haltestift für die Kammerscheiben-Schraube ist zu härten und nach Einstellung in die Kammerleitschiene mit den Seitenflächen zu vergleichen, aber nicht zu vernieten.

Zu 4. Die Schlößchenwarzen werden mit normalem Stifte (4,75 mm Durchmesser) oder auf Erfordern gemäß dem Erlasse vom 6. Januar 1879 Nr. 518/12. Art. 1 mit stärkerem Stifte (5 mm Durchmesser) geliefert. Zum Einschneiden des Muttergewindes im Schlößchen ist für den normalen Stift
der Schraubenbohrer für das Gewinde der Riembügelschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen der Oberringschraube;
für den stärkeren Stift
der Schraubenbohrer für das Gewinde der Oberringschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen des Entladestocktheils
zu benutzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufspreise für Kammern, Kammerscheiben-Schrauben, Schlößchen, Schlößchenwarzen und Abzugsfedern unverändert bleiben und daß der Verkaufspreis für ein Kammeransatzstück auf zehn Pfennig festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.

No. 1042/7. Art. 1. Müller. Habrecht.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1882.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 159.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Glatz.

Berlin, den 13. August 1882.

Das Festungsgefängniß in Glatz wird am 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt und tritt die anliegende Veränderungs-Nachweisung zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 — A.-V.-Bl. S. 203 — sofort in Kraft.

Etwa am 1. Oktober d. J. im Festungsgefängnisse in Glatz noch vorhandene Gefangene sind zu dem Festungsgefängniß in Glogau zu versetzen.

Die Kommandirung der nicht ständigen Aufsichtsunteroffiziere erfolgt vom genannten Tage ab nach Maßgabe der Anlage B; die Anlage C des erwähnten Erlasses kommt in Fortfall.

Dienstsiegel und Dienststempel, sowie die vorhandenen Exemplare des Armee-Verordnungsblattes sind von dem Festungsgefängniß in Glatz der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzusenden.

Die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des genannten Festungsgefängnisses gehen an das Gefängniß in Glogau über. Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

926. 7. A. 2.

Anlage A.

Veränderungs-Nachweisung

zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Seite 203).

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division, der 6. Division, der Kommandanturen Küstrin und Spandau.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau.	

Formular 1.

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885 Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt.	betreffend vorbestrafte Personen.	heraus-gegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	
Summa 1885 . .		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Abschluß.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen.

Es sind daher überhaupt
niedergelegt . . 1891,
herausgegeben . 23,
mithin gegenwärtig . 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung.

M., den 31. Dezember 1885.

Scriba, Sekretär.

Formular 2.

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des Oberstaatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885: Gesammtzahl.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885: davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren: Gesammtzahl.	Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren: davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Strafnachrichten sind herausgegeben im Jahre 1885.	Strafnachrichten sind herausgegeben in den Vorjahren.	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche niedergelegt sind (Spalten 3. u. 5).	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche herausgegeben sind (Spalten 7 u. 8).	Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	M.	491	91	1 400	300	3	20	1 891	23	1 868
	Summa . . .	5 041	1 500	12 000	4 200	30	170	17 041	200	16 841

N., den 1. März 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

B.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Vorstehende Verordnung des Bundesraths wird nebst der von dem Königlich Preußischen Herrn Justizminister dazu erlassenen Ausführungs-Verfügung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppentheil im Sinne des §. 6 Absatz 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone (einschließlich der Hessischen Train-Kompagnie) und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

   Zu den Militär-Behörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute; namentlich auch die Festungsgefängnisse, Arbeiterabtheilungen und Festungs-Reserve-Abtheilungen.

2) Die Mittheilungen an die Register-Behörden — Strafnachricht A. (cfr. §. 8 der Verordnung) — sind in den Fällen des §. 6 Absatz 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppentheils; in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstande der Militär-Behörde; in Ansehung der Militär-Gefangenen und der Arbeits-Soldaten, sowie der Mannschaften der Festungs-Reserve-Abtheilungen von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

   Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Register-Behörde (§. 7 und §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

3) Bis auf weitere Bestimmung sind solche Mittheilungen, welche einen Verurtheilten betreffen, dessen Geburtsort im außerpreußischen Bundesgebiete belegen ist, ebenfalls (cfr. Nr. 12 sub III der Ausführungs-Verfügung des Preußischen Herrn Justizministers) an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§. 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung) zu richten.

4) Das für die gedachten Mittheilungen erforderliche Material wird den Truppentheilen bezw. Militär-Behörden von den Militär-Gerichten, welche dieserhalb seitens des General-Auditoriats nähere Weisung erhalten werden, zugehen.

   Die Truppentheile bezw. Militär-Behörden haben dieses Material bis zum Eintritt des im §. 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunkts aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandirung des Verurtheilten erfolgt, dasselbe mit den Ueberweisungs-Papieren weiter zu geben.

5) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Reichsdruckerei zu dem Preise von ℳ 1,50 für je 100 Stück des Formulars A. (§. 8 der Verordnung) und ℳ 2,50 für je 100 Stück des Formulars C. (§. 17 Absatz 2 der Verordnung) vorräthig gehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 817. 7. A. 2.

Nr. 152.

Reisekosten bei Benutzung der Berliner Stadtbahn.

Berlin, den 24. Juli 1882.

Hinsichtlich der Ermittelung der Entfernungen bei Dienstreisen nach bezw. von Berlin bleibt auch nach Eröffnung der hiesigen Stadtbahn die im letzten Absatz des Erlasses vom 27. April 1881 A.-V.-Bl. S. 136 enthaltene Vorschrift maßgebend. Es ist also nach wie vor als Abgangs- bezw. Ankunftspunkt der betreffende dem Bestimmungs- bezw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzusehen. Bei Dienstreisen von oder nach solchen Orten, bei denen Berlin zu passiren ist, würde, falls hier nicht übernachtet wird oder Dienstgeschäfte zu verrichten sind, die auf der Stadtbahn zurückgelegte Entfernung mit zu vergüten sein, es fällt dann aber nach C. c. der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (a. a. O. S. 135) die Gebühr für Ab- und Zugang in Berlin fort.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. Kühne. J. V. Genz.

No. 552/6. M. O. D. 3.

Nr. 153.

Vervollständigung des Verzeichnisses der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind. (Siehe Armee-Verordnungs-Blatt für 1880 S. 62 bezw. 246 und für 1881 S. 268, sowie Anhang 1 der vorgenannten Verordnung.)

Berlin, den 25. Juli 1882.

Es sind hinzugetreten bezw. einzutragen:

Verzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnissen berechtigt sind.

Zu A. a. IV. Königreich Württemberg:
Das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart.
„ Karls-Gymnasium daselbst.

Zu A. a. V. Großherzogthum Baden:
Das Gymnasium zu Lahr.
„ „ „ Offenburg.

Zu A. b. I. Provinz Brandenburg:
Die Falk-Realschule zu Berlin.
Provinz Pommern:
Die Städtische Realschule zu Stettin.

Zu A. b. XVI. Elsaß-Lothringen:
Das Real-Gymnasium zu Schlettstadt.
Die Preußischen Realschulen I. Ordnung führen fortan den Namen „Real-Gymnasien".

Zu A. c. I. Provinz Schleswig-Holstein:
Die Realschule zu Kiel.
Die Preußischen Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein führen fortan den Namen „Ober-Realschulen".

Zu B. a. neue Nummer IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
Das Progymnasium zu Dobberan.

Zu B. a. neue Nummer V. Elsaß-Lothringen:
Das Progymnasium zu Diedenhofen.

Zu B. c. unter Nummer II. Königreich Württemberg:
Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

Zu B. c. unter Nummer IX. Fürstenthum Waldeck:
Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.
Die übrigen römischen Ziffern sind entsprechend zu erhöhen.

Zu B. d. I. Rheinprovinz:
Die höhere Bürgerschule zu Bonn.
Die Preußischen höheren Bürgerschulen mit obligatorischem Unterricht im Latein führen fortan den Namen: „Real-Progymnasien".

Es sind in Wegfall gekommen bezw. zu streichen:

Unter A. a. III. Nr. 9. Das Gymnasium zu Stuttgart.
„ B. a. III. Nr. 3 und 4. Die Progymnasien zu Lahr und Offenburg.
„ B. b. II. Nr. 2. Die Realschule zu Meerane.
„ B. c. XIII. Nr. 3 und 5. Die Real-Progymnasien zu Diedenhofen und Schlettstadt.
„ B. d. I. Nr. 7, 22 und 25. Die höheren Bürgerschulen zu Riesenburg, Unna und Mayen.
„ B. d. IV. Nr. 2. Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.
„ B. d. VI. Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

Das Verzeichniß Anhang 1 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

I. V. Müller. — I. V. v. Pentz.

No. 711/7. A. 2.

Nr. 154.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 27. Juli 1882.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Drengfurth pro 3. Quartal d. J., welcher in der Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (A.-V.-Bl. Nr. 13) auf 4 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion 5 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Köllner.

No. 902. 7. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Prüfung von Gold- und Silbertressen auf Feingehalt.

Berlin, den 28. Juli 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. Nr. 175/7. M. O. D. 3 — A.-V.-Bl. Nr. 20 pro 1881 — wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß seitens der Amtlichen Probir-Anstalt für Edelmetalle in Frankfurt a. M. auch Feingehalts-Bestimmungen neuer Tressen und zwar unter folgenden Bedingungen ausgeführt werden:

1) Zu je einer Feingehalts-Bestimmung sind 15 Gramm Tressen einzuliefern, welche bei der Anstalt verbleiben.
2) Für je eine Feingehalts-Bestimmung sind an Gebühren zu entrichten für Goldtressen 2 ℳ und für Silbertressen 1,50 ℳ.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
Kühne. Wimmel.

No. 700/7. M. O. D. 3.

Nr. 156.

Größenverhältnisse der Pritschen für die Militärwachen.

Berlin, den 31. Juli 1882.

Die auf Seite 41 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen ꝛc. vorgeschriebene Länge der Pritschen für die Wachstuben wird in Uebereinstimmung mit der diesbezüglichen Größenbemessung für die Pritschen in den Arrestzellen (Bemerkung zu Nr. 37 auf Seite 46 gedachter Vorschriften) anstatt auf 2,5 auf 2 m für eintretende Neubeschaffungen festgesetzt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Kühne. Jüngst.

No. 522. 7. M. O. D. 4.

Nr. 157.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 5. August 1882.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie hat in diesem Jahre am 21. September stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
Müller. v. Goßler.

No. 143/8. A. 1.

Nr. 158.

Konstruktions-Aenderungen an dem Infanterie-Gewehr, der Jäger-Büchse und dem Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 5. August 1882.

1) Die Abzugsfeder erhält, um sie widerstandsfähiger gegen Durchbiegungen zu machen, einen stärkeren Querschnitt.
2) Die Kammerleitschiene wird an der hinteren Fläche mit einem besonderen auswechselbaren Stücke versehen, um bei Reparaturen an der hinteren Fläche, namentlich zur Erzielung eines festen Laufverschlusses, das Ausglühen und Wiederhärten der ganzen Kammer zu vermeiden.
3) Die Halteschraube für die Kammerscheibe wird, um einem Verlorengehen vorzubeugen, mit einem Stift in der Kammerleitschiene befestigt, welcher ein Lösen der Schraube soweit gestattet, als zum Herausnehmen der Kammer aus der Hülse erforderlich ist; ein völliges Abnehmen der Kammerscheibe und Schraube aber verhindert.
4) Der Stift der Schlößchenwarze wird zur Erzielung eines festeren Sitzes der Warze am Schlößchen mit einem Gewinde versehen.

Vorstehende Aenderungen gelangen nach Aufbrauch der Stücke bisheriger Norm zur Einführung, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zu 2. Die Verlängerung der Kammerleitschiene hat bei Kammern alter Art in der bisherigen Weise, bei Kammern neuer Art durch Einstellung eines aus den Gewehrfabriken „gefraist und ungelocht" zu beziehenden Kammeransatzstückes zu erfolgen. Bei Einstellung des qu. Ansatzstückes ist dasselbe in die Kammerleitschiene einzupassen, das Stiftloch in den Zapfen zu bohren, das Ansatzstück in seiner Platte mit blausaurem Kali oder durch Einsetzen zu härten, weiß zu schmirgeln und mittelst eines Stiftes zu befestigen. Letzterer wird gehärtet und, ohne ihn zu vernieten, mit den Seitenflächen der Kammerleitschiene verglichen.

Zu 3. Eine Umwandlung der Kammern und Kammerscheiben-Schrauben alter Art in solche neuer Art ist unstatthaft und wird untersagt.

Tritt daher die Nothwendigkeit des Ersatzes einer Kammerscheiben-Schraube bei einer Kammer alter Art ein, so ist stets eine Schraube alter Art zu verwenden.

Kammern neuer Art werden „gefraist ohne Scheibe und Schraube sowie ohne zugehörigen Haltestift, dagegen mit angestiftetem Ansatzstück" seitens der Gewehrfabriken geliefert und sind stets mit Schrauben neuer Art zu versehen. Nach geschehenem Einpassen der Schrauben 2c. sind die Kammern hart einzusetzen und weiß zu schmirgeln.

Der Haltestift für die Kammerscheiben-Schraube ist zu härten und nach Einstellung in die Kammerleitschiene mit den Seitenflächen zu vergleichen, aber nicht zu vernieten.

Zu 4. Die Schlößchenwarzen werden mit normalem Stifte (4,75 mm Durchmesser) oder auf Erfordern gemäß dem Erlasse vom 6. Januar 1879 Nr. 518/12. Art. 1 mit stärkerem Stifte (5 mm Durchmesser) geliefert. Zum Einschneiden des Muttergewindes im Schlößchen ist für den normalen Stift
der Schraubenbohrer für das Gewinde der Riembügelschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen der Oberringschraube;
für den stärkeren Stift
der Schraubenbohrer für das Gewinde der Oberringschraube bezw. bei den mit Kavallerie-Karabinern M/71 ausgerüsteten Truppentheilen des Entladestocktheils
zu benutzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufspreise für Kammern, Kammerscheiben-Schrauben, Schlößchen, Schlößchenwarzen und Abzugsfedern unverändert bleiben und daß der Verkaufspreis für ein Kammeransatzstück auf zehn Pfennig festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

No. 1042/7. Art. 1. Müller. Habrecht.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1882.** **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 159.

Auflösung des Festungsgefängnisses in Glatz.

Berlin, den 13. August 1882.

Das Festungsgefängniß in Glatz wird am 1. Oktober d. J. aufgelöst.

Die Einstellung von Gefangenen in diese Anstalt findet fortan nicht mehr statt und tritt die anliegende Veränderungs-Nachweisung zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 — A.-V.-Bl. S. 203 — sofort in Kraft.

Etwa am 1. Oktober d. J. im Festungsgefängnisse in Glatz noch vorhandene Gefangene sind zu dem Festungsgefängniß in Glogau zu versetzen.

Die Kommandirung der nicht ständigen Aufsichtsunteroffiziere erfolgt vom genannten Tage ab nach Maßgabe der Anlage B; die Anlage C des erwähnten Erlasses kommt in Fortfall.

Dienstsiegel und Dienststempel, sowie die vorhandenen Exemplare des Armee-Verordnungsblattes sind von dem Festungsgefängniß in Glatz der Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums einzusenden.

Die Registratur, die Geld- und sonstigen Bestände des genannten Festungsgefängnisses gehen an das Gefängniß in Glogau über. Bezüglich der Utensilien in den Unterkunftsräumen erfolgt besondere Bestimmung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

926. 7. A. 2.

Anlage A.

Veränderungs-Nachweisung

zur Anlage A des Erlasses vom 23. August 1881 (Armee-Verordnungsblatt pro 1881 Seite 203).

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
III.	Korps-Gericht, Gericht der 5. Division, der 6. Division, der Kommandanturen Küstrin und Spandau.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer.	Spandau.	

Armee-Korps.	Bezeichnung des Gerichts, welches verurtheilt hat.	Angabe der Strafdauer.	Bezeichnung des Festungs-Gefängnisses.	Bemerkungen.
VI.	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der Kommandanturen Breslau und Glatz.	Bis 1 Jahr inklusive	Glogau.	
	Gericht der 12. Division und der Kommandantur Neiße.	desgleichen	Neiße.	
	Korps-Gericht, Gericht der 11. Division, der 12. Division, der Kommandanturen Breslau, Glatz und Neiße.	Mehr als ein Jahr	Neiße.	
IX.	Korps-Gericht, Gericht der 18. Division, der Kommandanturen Altona, Hamburg, Kiel, Sonderburg-Düppel.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Wesel.	
	Gericht der 17. Division exkl. des Großherzogl. Mecklenburgischen Kontingents.	desgleichen	Spandau.	
X.	Korps-Gericht, Gericht der 20. Division, der Kommandantur Hannover und Herzoglich Braunschweigsches Kontingents-Gericht.	Ohne Rücksicht auf die Strafdauer	Köln.	
	Gericht der 19. Division.	desgleichen	Wesel.	

Anlage B.

Vertheilung

des nicht ständigen Aufsichts-Personals der Festungs-Gefängnisse auf die Armee-Korps vom Tage der Auflösung des Festungs-Gefängnisses Glatz ab.

Laufende Nr.	Armee-Korps.	Hatte bisher kommandirt 1. Wohin. 2. Anzahl.	Summe der kommandirten Unteroffiziere.	Soll kommandiren 1. Wohin. 2. Anzahl.	Summe der kommandirten Unteroffiziere.	Bemerkungen.
1.	Garde	Spandau und Torgau je 4	8	Spandau und Torgau je 4	8	Die hiernach erforderlich werdenden Versetzungen sind durch die Inspektion der militärischen Strafanstalten event. nach vorheriger Kommunikation mit den betreffenden Königlichen General-Kommandos am 1. Oktober 1882 zu bewirken.
2.	I.	Danzig und Graudenz je 4	8	Danzig und Graudenz je 4	8	
3.	II.	Graudenz und Thorn je 4	8	Graudenz und Thorn je 4	8	
4.	III.	Posen 3, Spandau 1, Glogau 4	8	Glogau und Spandau je 4	8	
5.	IV.	Spandau und Torgau je 4	8	Spandau und Torgau je 4	8	
6.	V.	Posen 5, Glatz 3	8	Posen 8	8	
7.	VI.	Glatz 2, Neiße 6	8	Glogau 1, Neiße 7	8	
8.	VII.	Wesel und Köln je 4	8	Wesel und Köln je 4	8	
9.	VIII.	Köln 9	9	Köln 9	9	
10	IX.	Spandau 6, Dömitz 2	8	Spandau 6, Dömitz 2	8	
11.	X.	Spandau 3, Wesel 5	8	Köln 3, Wesel 5	8	
12.	XI.	Torgau 2, Köln 6, Mainz 4	12	Köln 5, Mainz 5, Torgau 2	12	
13.	XIV.	Köln 2, Rastatt 6	8	Mainz 1, Rastatt 7	8	
14.	XV.	Mainz 1, Straßburg i. E. 7	8	Straßburg i. E. 8	8	
		In Summa	117	In Summa	117	

Nr. 160.

Erlaß der neuen Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882.

Berlin, den 21. August 1882.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juli d. Js. ist eine Neuredaktion der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion) genehmigt worden, welche mit dem 1. Oktober d. Js. an die Stelle der gleichartigen Bestimmungen vom 27. Februar 1873 (Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes von 1873) zu treten hat.

Die letzteren, sowie alle zu denselben ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, verlieren mit dem genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die Ueberweisung der Kriegsschüler ꝛc. an die Kriegsschulen, deren Kursus mit dem 1. Oktober d. Js. beginnt, hat bereits nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen.

Die bezeichnete Instruktion wird den Kommandostellen ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von hier aus direkt zugehen.

Käuflich ist dieselbe in der Verlagsbuchhandlung von Trowitzsch & Sohn hier, Leipzigerstraße Nr. 133, zum Preise von 50 ₰.

In der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880 erhält der Schlußsatz des §. 8 nunmehr folgende Fassung:

„Die Anforderungen, welche in der Offiziersprüfung gestellt werden, finden sich angegeben in den „§§. 31—39 der Kriegsschul-Instruktion vom 1. Juli 1882.“

Kriegs-Ministerium.

No. 240. 8. 82. A. 2. v. Kameke.

Nr. 161.

Veränderung der Packordnungen für Sanitätswagen der Sanitäts-Detachements und der Feldlazarethe.

Berlin, den 26. August 1882.

In den Packordnungen, Beilage 5. C. k. und l. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Seite 371. B. 1 Unter „2 Flaschen Katgut“ zu setzen „1 Kompressionsapparat.“
Seite 376, unten links „1 Kompressionsapparat nach Esmarch“ zu streichen.
Seite 384. E. 4. am Schluß „1 Kompressionsapparat nach Esmarch“ zu streichen.
Seite 384. F. 1. Unter „1 m Wachstaffet“ zu setzen „1 Kompressionsapparat.“

Dem entsprechend ist ferner in Beilage 5. B. g. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Seite 348, unter laufender Nummer 37 in den Spalten I. und II. für F. 4. bezw. E. 4. zu setzen: B. 1. bezw. F. 1.

Kriegs-Ministerium.

No. 76. 7. M. M. A. v. Kameke.

Nr. 162.

Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen. Abfindung der Festungsgefängnisse mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Berlin, den 18. August 1882.

Der nachstehende Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Die Liquidirung der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke hat von den Festungsgefängnissen vom 1. April 1882 ab nach Maßgabe des §. 72 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Wittich. Ziegler.

930. 7. A. 2.

Bekleidungs-Etat

für die Militärgefangenen, gültig vom 1. April 1882.

Nr.	Gegenstände	Einkleidungskosten		Festungsgefängnisse mit selbstständiger Verwaltung			Alle anderen Festungsgefängnisse		
				Tragezeit	Jährliche Unterhaltungskosten		Tragezeit	Jährliche Unterhaltungskosten	
		M	Pf	Jahr	M	Pf	Jahr	M	Pf
	I. Groß-Montirungsstücke.								
1	Dienstmütze, Gefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	1	87	2 7/12	—	72	2 1/12	—	90
	desgl. in der 2. Klasse	1	82	2 7/12	—	70	2 1/12	—	87
2	Dienstjacke	11	33	2 7/12	4	39	2 4/12	4	86
	bezw.	11	32	2 7/12	4	38	2 4/12	4	85
	bezw.	11	31	2 7/12	4	38	2 4/12	4	85
3	Unterjacke	7	28	2 1/2	2	91	2 5/12	3	01
4	Drillichjacke	2	25	1	2	25	1	2	25
5	Halsbinde	—	40	1	—	40	1	—	40
6	Tuchhosen	8	14	1 2/12	6	98	1 2/12	6	98
7	Leinene Hosen	2	50	1 1/2	1	67	1 1/2	1	67
8	Unterhosen	1	60	1	1	60	3/4	2	13
9	Tuchhandschuhe	1	41	2 2/3	—	53	2 1/2	—	56
	II. Klein-Montirungsstücke.								
1	Stiefeln, Paar	9	70	1 5/12	6	85	1	9	70
2	Schuhe, Paar	6	45	1 1/2	4	30	1 1/2	4	30
3	Halbsohlen, Paar incl. für das Aufnähen	1	80	3/4	2	40	3/5	3	—
4	Hemde	2	—	1/2	4	—	1/2	4	—
	A. Militärgefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes, Summe	56	73	—	39	—	—	43	76
	bezw.	56	72	—	38	99	—	43	75
	bezw.	56	71	—	38	99	—	43	75
	B. Militärgefangene in der 2. Klasse des Soldatenstandes, Summe	56	68	—	38	98	—	43	73
	bezw.	56	67	—	38	97	—	43	72
	bezw.	56	66	—	38	97	—	43	72

Nr.	Gegenstände	Einkleidungskosten ℳ	Einkleidungskosten ₰
	Erläuterungen.		
I. 1	Dienstmütze:		
	12,5 cm dunkelblaues Tuch Nr. 2 à m 6 ℳ	—	75
	2,5 „ krapprothes Tuch Nr. 2 zum Besatz und Vorstoß um den Deckel à m 7 ℳ	—	18
	25,0 „ Futterleinwand à m 55 ₰	—	14
	Schirm	—	40
	Kokarde	—	5
	Macherlohn	—	35
	(Dem Zuschneider 5 ₰, dem Arbeiter 20 ₰, Zuthaten 10 ₰)		
	Summe	1	87
	bezw. ohne Kokarde	1	82
2	Dienstjacke:		
	130,0 cm dunkelblaues Tuch Nr. 2 à m 6 ℳ	7	80
	3,0 „ krapprothes Tuch Nr. 2 zum Kragen à m 7 ℳ	—	21
	2,5 „ krapprothes Tuch Nr. 2 oder gelbes Tuch zu den Schulterklappen à m 7 ℳ	—	18
	bezw. hellblaues Tuch à m 6 ℳ 75 ₰	—	17
	weißes Tuch à m 6 ℳ 50 ₰	—	16
	122,0 „ weißer Boy à m 1 ℳ 30 ₰	1	59
	120,0 „ graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	66
	Macherlohn	—	61
	(Dem Zuschneider 10 ₰, dem Arbeiter 50 ₰, Haken und Oesen 2 Paar 1 ₰)		
	1 Dutzend metallene Knöpfe	—	28
	Summe	11	33
	bezw.	11	32
	bezw.	11	31
3	Unterjacke:		
	115,0 cm graumelirtes Tuch à m 5 ℳ 40 ₰	6	21
	91,5 „ graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	50
	Macherlohn	—	57
	(Dem Zuschneider 8 ₰, dem Arbeiter 45 ₰, Zuthaten 4 ₰)		
	Summe	7	28
6	Tuchhose:		
	129,0 cm graumelirtes Tuch à m 5 ℳ 40 ₰	6	97
	66,5 „ graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	37
	Macherlohn	—	80
	(Dem Zuschneider 7 ₰, dem Arbeiter 40 ₰, Zuthaten 33 ₰)		
	Summe	8	14
9	Tuchhandschuhe:		
	15,5 cm graumelirtes Tuch à m 5 ℳ 40 ₰	—	84
	33,5 „ weißer Boy zum Futter à m 1 ℳ 30 ₰	—	44
	Macherlohn	—	13
	(Dem Zuschneider 2 ₰, dem Arbeiter 8 ₰, Zuthaten 3 ₰)		
	Summe	1	41
	Betreffs der Macherlohnsätze für die übrigen Montirungsstücke siehe Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.		

Nr. 163.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 22. August 1882.

Die Eisenbahnstrecke Lübeck—Travemünde ist am 1. August d. J. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Hartrott. Genz.

No. 484/8. M. O. D. 3.

Nr. 164.

Neues Reglement für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden zu dem §. 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880.

Berlin, den 23. August 1882.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung *) zu dem §. 13, 4 der Seuchen-Instruktion vom 1. April 1881 wird bekannt gemacht, daß das in der Ueberschrift bezeichnete, von den Herren Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterm 12. Juni d. J. genehmigte Reglement in Nr. 27 des Amtsblattes der Regierung zu Wiesbaden pro 1882 veröffenlicht ist. Hiermit ist das frühere Reglement vom 22. Dezember 1875 — A.-V.-Bl. pro 1876 Seite 59 — außer Kraft getreten.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 407/8. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 165.

Miethsentschädigung für servisberechtigte Beamte beim Beziehen einer Dienstwohnung.

Berlin, den 25. August 1882.

Nach der Verfügung vom 3. Juni 1868 (Seite 38 des 1. Nachtrages zum Servis-Reglement) kann den Selbstmiethern, welche im dienstlichen Interesse vor Ablauf ihrer Miethsverbindlichkeiten Dienstwohnungen beziehen müssen, die Miethsentschädigung gleich den Versetzten gewährt werden.

Das unterzeichnete Departement nimmt aus einem vorgekommenen Spezialfalle Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1875 den versetzten Reichsbeamten für den bisherigen Aufenthaltsort die Erstattung des wirklichen Miethszinses bewilligt, diese Bewilligung lediglich auf Versetzungen, nicht aber auch auf die Fälle der vorerwähnten Verfügung vom 3. Juni 1868 Anwendung finden darf. Beim Beziehen einer Dienstwohnung in derselben Garnison ist demnach für die servisberechtigten Beamten die Miethsentschädigung, wie bisher, nur nach dem Sommersatze des chargenmäßigen Servises festzustellen.

Das Departement nimmt hierbei noch auf die kriegsministeriellen Erlasse vom 18. Juli 1876 und 12. April 1880 Bezug.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 491/7. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

Nr. 166.

Zahlung des Marschgeldes an einberufene Ersatz-Reservisten I. Klasse.

Berlin, den 26. August 1882.

Mit Bezug auf die Bestimmung unter Nr. 3 in dem Erlasse vom 22. April v. J. — A.-V.-Bl. S. 137 — wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die zur zweiten oder einer ferneren Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten das zuständige Marschgeld für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. direkt zum Truppentheil nur bei den Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern — nicht etwa nach eigener Wahl erst beim Truppentheil — zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 350/8. M. O. D. 3. v. Hartrott. Genz.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1882. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 ℳ. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 ℳ. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 167.

Ueberweisung der durch Militärgerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten.

Berlin, den 1. September 1882.

Die bisherige Strafanstalt in der Stadt-Kaserne zu Cassel geht am 1. Oktober d. Js. ein und tritt an ihre Stelle die neuerbaute Strafanstalt in Wehlheiden bei Cassel.

Von dem gedachten Zeitpunkte ab sind die zu Zuchthaus- bezw. Gefängnißstrafen verurtheilten Militärpersonen aus dem Bezirk der 21. und 22. Division in die Strafanstalt in Wehlheiden einzustellen.

Die Anmerkungen I und II zum §. 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements sind hiernach zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 922. 8. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 168.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 5. September 1882.

Es sind dem Betriebe übergeben worden:

am 31. August die Eisenbahnlinie von Küstrin nach Stargard (Pommern);

am 1. September d. Js.

a. die Eisenbahnstrecke Menden—Hemer (Fortsetzungslinie der Fröndenberg—Mendener Bahnstrecke;

b. die Eisenbahnstrecke Hagen—Gevelsberg-Hause in Westfalen auf der weiteren Theilstrecke bis Altenvörde.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 92/9. M. O. D. 3. v. Hartrott. Genz.

Nr. 169.

Fensterbecher für die Kasernenstuben ꝛc.

Berlin, den 8. September 1882.

Auf die wiederholt zur Erörterung gestellte Frage wegen Gewährung von Fensterbechern für die Wohnstuben in den Kasernen ꝛc. ist dahin entschieden worden, daß derartige Vorkehrungen zum Auffangen des von den Fenstern ablaufenden Schwitzwassers prinzipiell nicht auszuschließen sind. Ueber die Nothwendigkeit der Ge-

währung wird im einzelnen Falle die Korps-Intendantur im Einvernehmen mit dem technischen Referenten zu befinden haben. Hiernach würden — event. bei der Superrevision der Kostenanschläge, je nach der bei Aufstellung derselben oder bei der Vorrevision getroffenen Wahl — entweder Latteibretter mit rinnen- oder muldenförmigen Vertiefungen ohne Abflußöffnungen, oder solche mit Abflußöffnungen, unter welchen Fensterbecher hängen — genehmigt, andere Vorrichtungen aber von jetzt ab ausgeschlossen und neue nur probeweise zugelassen werden.

Ebenso haben die Intendanturen über die Beibehaltung bereits vorhandener Fensterbecher ꝛc. zu bestimmen.

Die Fensterbecher sind Gegenstand des inventarienmäßigen Nachweises.

Wegen rechtzeitiger Entleerung der Fensterbecher, desgl. zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung derselben haben die Truppen die geeigneten Anordnungen zu treffen, wobei auf die §§. 17, 42 und Beilage 3 Nr. 11 und 31 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung hingewiesen wird.

Die durch Beschaffung und Unterhaltung der Fensterbecher entstehenden Kosten sind, abgesehen von den Fällen, wo die erste Beschaffung gleich der sonstigen Utensilienausstattung aus den Mitteln für den betreffenden Neubau erfolgt, auf den Utensilienkosten-Fonds zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 719. 8. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

Nr. 170.

Extraordinärer Verpflegungszuschuß für Erfurt pro 3. Quartal 1882.

Berlin, den 10. September 1882.

Der extraordinäre Verpflegungszuschuß für Erfurt pro 3. Quartal d. Js., welcher in der Bekanntmachung vom 24. Juni cr. (A.-V.-Bl. Nr. 13) auf 15 Pfennige pro Kopf und Tag angegeben worden, beträgt nach anderweitiger Feststellung, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, 16 Pfennige pro Kopf und Tag.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Hartrott. Flügge.

No. 256. 9. M. O. D. 2.

Nr. 171.

Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 5. Juli 1881.

Berlin, den 10. September 1882.

Druckfehler-Berichtigungen.

1) Seite 207 Nr. 50 Zeile 3, anstatt 1½/14½ muß es 13½/14½

2) Seite 249 Kolonne B in Summa pro 1.—31. Juli, anstatt 180 muß es 186
Schlußsumme, „ 4490 „ „ 4496

heißen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 72. 9. M. O. D. 4. v. Hartrott. Schulz.

Nr. 172.

Reisevergütung bei Urlaubsreisen der Füsiliere der Unteroffizier-Schulen.

Berlin, den 13. September 1882.

In Bezug auf die Ermittelung der Entfernung, für welche den Füsilieren der Unteroffizier-Schulen bei Urlaubsreisen die Reisevergütung zu gewähren ist (Erlasse vom 20. Januar 1874 A.-V.-Bl. S. 17 und 17. August 1881 A.-V.-Bl. S. 209), bleibt bei Reisen über Berlin die etwa auf der Berliner Stadtbahn zurückgelegte Entfernung außer Betracht. Es würden daher im Falle der Benutzung der Stadtbahn die Fahrkosten von den Füsilieren aus der ihnen für Nebenkosten bewilligten Entschädigung mit zu bestreiten sein.

Demnach gilt für die qu. Urlaubsreisen dasselbe, was in den beiden ersten Sätzen des Erlasses vom 24. Juli 1882 A.-V.-Bl. S. 166 hinsichtlich der Dienstreisen nach bezw. von Berlin gesagt ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
I. V.
v. Hartrott. Genz.

No. 105/9. M. O. D. 3.

Nr. 173.

Aufnahme der Aspiranten in die Militär-Roßarztschule als Eleven.

Berlin, den 19. September 1882.

Mit Bezug auf den Schlußpassus des §. 14 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen vom 15. Januar 1874, wonach die Aufnahme der Aspiranten in die Militär-Roßarztschule als Eleven in der Regel mit dem 16. Oktober erfolgt, wird bestimmt, daß die Aspiranten bis auf Weiteres in der Regel schon in der ersten vollen Woche des Monats Oktober einberufen werden, da das Wintersemester bei der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu dieser Zeit beginnt. Mit dem Tage der Einberufung — in diesem Jahre am 4. Oktober — scheiden die Eleven aus dem Etat ihrer Truppentheile aus.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
I. V.
Ziegler. v. Kottwitz.

No. 263/9. A. 2.

Nr. 174.

Liquidirung und Verrechnung der Reise- ꝛc. und Umzugskosten für die zur Landesaufnahme kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 19. September 1882.

Im Verfolg der Erlasse vom 20. April 1878 A.-V.-Bl. S. 108 und 24. März 1881 A.-V.-Bl. S. 78 wird bemerkt, daß die durch die Kommandirung von Unteroffizieren zur Landesaufnahme entstehenden Reise- ꝛc. und Umzugskosten bei dem Chef der Landesaufnahme zu liquidiren sind (für die Zeit vom 1. April d. Js. ab event. nachträglich), da dieselben von dem Landesvermessungs-Fonds (Etatskapitel 22) getragen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
I. V.
v. Hartrott. Wimmel.

No. 265/8. M. O. D. 3.

Nr. 175.

Nachträge zu den Feldgeräths-Etats der Fuß-Artillerie.

Berlin, den 21. September 1882.

Es sind Nachträge zu den vorerwähnten Etats erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden resp. von hieraus per Couvert zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. Müller.

No. 267/8. Art. 1.

Nr. 176.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1882.

Berlin, den 25. September 1882.

Die pro 4. Quartal 1882 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	14
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Allenstein	8
Bartenstein	12
Braunsberg	15
Culm	10
Danzig	14
Drengfurth	5
Elbing	10
Deutsch-Eylau	10
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	10
Graudenz	12
Gumbinnen	11
Preuß.-Holland	8
Insterburg	7
Königsberg i. Pr.	13
Loetzen	9
Marienburg	7
Marienwerder	15
Memel	14
Mewe	9
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	11
Pillau	18
Rastenburg	9
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	9
Preußisch Stargardt	13
Tilsit	8
Wartenburg	11
Wehlau	11
II. Armee-Korps.	
Anklam	11
Belgard	12
Bromberg	12
Coerlin	13
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	9
Alt-Damm	12
Demmin	13
Gartz a. d. O.	14
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	10
Greifswald	12
Inowrazlaw	10
Konitz	9
Naugard	11
Pasewalk	14
Schievelbein	11
Schlawe	10
Schneidemühl	10
Stargard i. Pom.	11
Stettin	13
Stolp	9
Stralsund	12
Swinemünde	16
Thorn	10
Treptow a. d. R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	13
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	14
Cottbus	12
Crossen	11
Cüstrin	15
Frankfurt a. d. O.	14
Friesack	16
Fürstenwalde	14
Havelberg	13
Jüterbog	15
Landsberg a. d. W.	12
Lübben	14
Perleberg	16
Prenzlau	14
Rathenow	16
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	17
Sorau	12
Spandau	17
Teltow	15
Woldenberg	11
Züllichau	9
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	16
Bitterfeld	15
Burg	15
Dessau	14
Eisleben	13
Erfurt	17
Gardelegen	15
Gera	16
Greiz	17
Halberstadt	18
Halle a. d. S.	14
Langensalza	14
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	14
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	15
Salzwedel	16
Sangerhausen	15
Schönebeck	14
Sondershausen	16
Stendal	17
Tangermünde	14
Torgau	16
Weißenfels	15
Wittenberg	13
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	12
Bojanowo	9
Fraustadt	12
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	11
Haynau	13
Herrnstadt	12
Hirschberg	15
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	12
Liegnitz	11
Lissa i. P.	13
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	9
Muskau	14
Neutomischel	7
Ostrowo	11
Polkwitz	12
Posen	13
Rawitsch	11
Sagan	12
Samter	10
Schrimm	14
Schroda	11
Sprottau	12
Unruhstadt	8
Winzig	12
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	12

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	10
Gleiwitz	11
Ober-Glogau	11
Grottkau	10
Kreuzburg	9
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	9
Neiße	10
Neustadt i. Ob. Sch.	10
Oels	11
Ohlau	12
Oppeln	11
Pleß	10
Ratibor	9
Reichenbach	12
Rybnik	9
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob. Schl.	9
Strehlen	12
Striegau	11
Wohlau	11
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	16
Barmen	13
Benrath	16
Bielefeld	18
Bochum	15
Bückeburg	20
Cleve	20
Detmold	16
Dortmund	17
Düsseldorf	19
Essen	20
Geldern	15
Graefrath	16
Hamm	17
Hoexter	17
Iserlohn	18

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Lippstadt	17
Meschede	15
Minden	17
Münster	18
Neuhaus	16
Neuß	15
Paderborn	15
Recklinghausen	15
Soest	17
Werden	17
Wesel	20
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	22
Andernach	16
Bonn	20
Coblenz	20
Coeln	20
Deutz bei Coeln	20
Ehrenbreitstein	20
Engers	17
Erkelenz	17
Eupen	18
Jülich	18
Kirn	17
Neuwied	17
Saarbrücken	19
Saarlouis	20
Siegburg	20
Trier	19
St. Wendel	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	17
Bremen	19
Bremerhaven	16
Bützow	15
Cuxhaven	16
Doemitz	13

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Flensburg	18
Geestemünde	16
Hamburg	18
Harburg	20
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	16
Ludwigslust	14
Lübeck	23
Mölln	16
Neumünster	19
Parchim	16
Plön	17
Ratzeburg	16
Rendsburg	19
Rostock	14
Schleswig	19
Schwerin	16
Sonderburg	22
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	16
Braunschweig	13
Celle	16
Cloppenburg	15
Einbeck	17
Emden	16
Göttingen	16
Goslar	16
Hameln	19
Hannover	14
Hildesheim	16
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	13
Northeim	15
Oldenburg	14
Osnabrück	16
Uelzen	17
Verden	15

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Wilhelmshaven	16
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Babenhausen	15
Biebrich	16
Butzbach	15
Cassel	18
Coburg	14
Darmstadt	16
Diez	18
Eisenach	14
Erbach i. O.	15
Frankfurt a. M.	16
Friedberg	18
Fritzlar	15
Fulda	16
Gießen	17
Gotha	14
Hanau	16
Hersfeld	15
Hildburghausen	14
Hof-Geismar	15
Homburg v. d. Höhe	20
Jena	14
Mainz	16
Marburg	16
Meiningen	15
Nassau	17
Offenbach	16
Rotenburg a. d. F.	18
Weilburg	15
Weimar	16
Wetzlar	15
Wiesbaden	15
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	15	Kehl	16	Falkenberg . .	17
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	19	Konstanz . . .	18	Hagenau . . .	18
Doebeln . . .	16	Zittau	13	Lörrach	18	Metz	21
Dresden . . .	16	Zwickau . .	18	Mannheim . .	20	Molsheim . . .	17
Frankenberg . .	15			Offenburg . . .	17	Mülhausen i. E. .	20
Freiberg . . .	16			Rastatt	20	Pfalzburg . . .	18
Geithain . . .	17			Schwetzingen . .	17	Saarburg . . .	17
Glauchau . . .	18			Sigmaringen . .	16	Saargemünd . .	16
Grimma . . .	18	XIV. Armee-Korps.		Stockach . . .	18	Schlettstadt . .	14
Großenhain . .	15					Straßburg i. E. .	16
Festung Königstein	19					Weißenburg . .	17
Lausigk	20	Bruchsal . . .	18			Zabern	17
Leipzig	18	Donaueschingen .	18	XV. Armee-Korps.			
Marienberg . .	17	Durlach . . .	17				
Meißen	17	Ettlingen . . .	17	Altkirch	15		
Oschatz	15	Freiburg i. Baden	18	St. Avold . . .	17		
Pegau	17	Gerlachsheim . .	15	Bitsch	17		
Pirna	17	Hechingen . . .	16	Neu-Breisach . .	15		
Plauen	18	Heidelberg . . .	19	Colmar	16		
Riesa	17	Burg Hohenzollern	18½	Diedenhofen . .	19		
Rochlitz . . .	18	Karlsruhe . . .	19	Ensisheim . . .	20		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 742/9. M. O. D. 2. v. Hartrott. Koellner.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 11. Oktober 1882. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 177.

Garnison-Baudistrikte im Bereich des 8. Armee-Korps.

Berlin, den 26. September 1882.

In Abänderung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt S. 130 u. ff. pro 1879 publizirten Uebersicht der Revisionsbezirke und Baudistrikte im Garnison-Bauwesen wird bestimmt, daß vom 1. April 1883 ab Bonn vom Garnison-Baudistrikt Cöln abgezweigt und dem Distrikt Coblenz zugewiesen wird.

Vom 1. Januar 1883 ab übernimmt der Garnison-Baubeamte in Cöln die Garnison-Baugeschäfte zu Aachen, welche bis dahin der Lokal-Baubeamte der Preußischen allgemeinen Bauverwaltung führt.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartmann.

No. 504. 8. 82. B. A.

Nr. 178.

Dislokation des Füsilier-Bataillons Königs Grenadier-Regiments (2. Westpreußischen) Nr. 7.

Berlin, den 2. Oktober 1882.

Mit Bezug auf die diesseitige Publikation vom 4. März 1872 (Seite 82 des A.-V.-Bl. pro 1872) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Füsilier-Bataillon Königs Grenadier-Regiments (2. Westpreußischen) Nr. 7 am 13. v. Mts., nach Schluß der diesjährigen Herbstübungen des V. Armee-Korps, von Löwenberg nach Liegnitz verlegt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 866/9. A. 1.

Nr. 179.

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 29. September 1882.

Die von den verbündeten Regierungen angenommenen, zum 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ nebst den für den Umfang der Preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen sind durch Druck vervielfältigt und werden den Königlichen General-Kommandos ꝛc. in der Seite 12 Nr. 17 des Druckvorschriften-Etats vorgeschriebenen Anzahl Exemplare zugehen. Die zu den Preußischen Bestimmungen gehörigen Anlagen J., K. und L. werden später ausgegeben werden.

Aus dem R. v. Decker'schen Verlage (Marquardt & Schenk) in Berlin SW., Jerusalemerstraße Nr. 56, können die „Grundsätze" 2c. — jedoch zunächst ohne die vorher erwähnten Beilagen — zum Preise von 50 ₰ für das Exemplar bezogen werden.

Nach Ausgabe der Beilagen wird sich der Preis etwas erhöhen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 654. 9. A. 2. v. Verdy. Ziegler.

Nr. 180.

Vergütigung der Materialien aus Revolver-Patronen, welche seitens der Offiziere aus den Artillerie-Depots käuflich bezogen sind.

Berlin, den 29. September 1882.

Munitions-Materialien, die aus den von Offizieren der Armee für ihren persönlichen Gebrauch aus den Artillerie-Depots käuflich bezogenen Revolver-Patronen herstammen, können an die Artillerie-Depots gegen Gewährung einer Geldvergütigung zurückgegeben werden. Für die Berechnung der letzteren sind folgende Sätze maßgebend:

2 ₰ pro 5 Hülsen
2 ₰ pro brauchbare Packschachtel
13,50 *M* pro 50 kg Blei.

Die zur Abgabe kommenden Hülsen dürfen Pulver und geladene Zündhütchen nicht enthalten, das Blei muß von etwa anhaftendem Sande 2c. befreit sein.

Insoweit durch die Abgabe der qu. Materialien Transportkosten entstehen, sind dieselben von den Offizieren zu tragen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 573/9. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 181.

Serviszahlungen an die in ihrer Garnison abkommandirten Servisempfänger.

Berlin, den 29. September 1882.

Aus einem vorgekommenen Spezialfalle nimmt das unterzeichnete Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung im §. 82 des Servis-Reglements,

nach welcher die zu anderen Truppentheilen, Kommandobehörden oder Instituten in derselben Garnison, oder nach außerhalb kommandirten Individuen von dem Servisempfange aus den Kassen ihrer Truppentheile ausgeschlossen sind,

auch auf diejenigen innerhalb ihrer Garnison Abkommandirten Anwendung zu finden hat, welche kasernirt sind und in diesem Verhältnisse eine Servisquote beziehen. Für dieselben hat daher, dem erwähnten Paragraphen entsprechend, ebenfalls der Truppentheil oder die Kommandobehörde 2c., denen sie attachirt sind, die bezügliche Serviskompetenz zu zahlen und zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Schulz.
No. 920/9. M. O. D. 4.

Nr. 182.

Direkte Expedirung von Militär-Transporten bezw. Personen auf Requisitionsschein.

Berlin, den 2. Oktober 1882.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni d. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 127) wird bemerkt, daß der Erlaß vom 24. Juni 1880 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 152), betreffend Wegfall besonderer Requisitionsscheine für Militär-Transporte im Staatsbahnverkehr, auch auf die durch Gesetz vom 13. Mai d. Js. (Ges.-Samml. S. 269) vom 1. Juli ab in die Verwaltung des Staates übernommene Berlin-Anhaltische und Oberlausitzer Eisenbahn gleichmäßige Anwendung findet.

Ferner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Reichs-Eisenbahn-Amts fortan
1) im Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Frankfurt a. M. und solchen der Braunschweigischen Eisenbahn eine direkte Abfertigung von Militär-Transporten,
2) im Verkehr zwischen Stationen der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft und solchen der
Altona-Kieler,
Holsteinschen Marsch,
Westholsteinschen,
Kreis Oldenburger,
Eutin-Lübecker,
Lübeck-Büchener,
Berlin-Hamburger und
Mecklenburgischen Friedrich Franz
Eisenbahn-Gesellschaft, sowie der Eisenbahndirektionsbezirke
Hannover, Magdeburg und
Köln (rechtsrheinische)
eine direkte Abfertigung von Militärpersonen und deren Reisegepäck
auf Grund eines Requisitionsscheins stattfindet.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 469. 9. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. J. V. Wimmel.

Nr. 183.

Instandsetzung der im eigenen Verwahrsam der Truppen befindlichen Augmentationswaffen, welche zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten benutzt worden sind.

Berlin, den 3. Oktober 1882.

Unter Bezugnahme auf Passus 9 des Erlasses vom 2. März 1882 Nr. 462. 1 A. 1. (A.-V.-Bl. 1882, S. 45) wird hiermit bestimmt, daß die Instandsetzung der zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten benutzten Waffen, insoweit dieselben aus den im eigenen Verwahrsam der Truppen befindlichen Augmentations-Beständen entnommen sind, durch die betreffenden Truppen-Büchsenmacher zu erfolgen hat.

Die Truppen können in diesem Falle das im Passus 12 des Erlasses vom 9. Dezember 1880 Nr. 709. 10. 80. A. 1. (A.-V.-Bl. 1880, S. 241) bezw. Beilage 2 des Geldverpflegungs-Reglements festgesetzte Waffen-Reparatur-Geld, und zwar

a. bei einer zehnwöchigen Uebung:
1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fuß-Artillerie . . . . 49 ₰
2) desgl. der Jäger . . . . 67 =

b. bei einer vierwöchigen Uebung:
1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fuß-Artillerie . . . . 27 ₰
2) desgl. der Jäger . . . . 35 =

liquidiren.

Den Büchsenmachern der betreffenden Bataillone sind für die mit der Instandhaltung bezw. Wiederinstandsetzung der im Gebrauch gewesenen Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen

ad a. 1. von 18 Pf.
= a. 2. = 25,5 =
= b. 1. = 6 =
= b. 2. = 8,5 =

zu gewähren.

Die Königlichen General-Kommandos theilen zum 1. Januar jedes Jahres dem unterzeichneten Departement mit, wie viel Ersatz-Reservisten bei den in Rede stehenden Bataillonen zu einer zehnwöchigen und zu einer vierwöchigen Uebung einbeordert gewesen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 805. 9. Art. 1. J. V. v. Wittich. Müller.

Nr. 184.

Aenderung des Preisverzeichnisses betreffend den Verkauf von Waffentheilen 2c. in den Königlichen Gewehrfabriken.

Berlin, den 5. Oktober 1882.

Die Abschnitte VII und VIII des vorerwähnten Preisverzeichnisses sind umgearbeitet, ein Abschnitt VIIIa ist neu bearbeitet worden. Die erforderlichen Druckexemplare werden den Truppen per Couvert zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
No. 194. 10. 82. Art. 1. v. Wittich. Strasser.

Nr. 185.

Dienstreisen des roßärztlichen Personals.

Berlin, den 6. Oktober 1882.

Der Erlaß vom 27. September 1876, A.-V.-Bl. S. 194, betreffend Vergütung der Reisen zur Untersuchung rotzverdächtiger Pferde, insbesondere die Bestimmung im zweiten Absatz desselben, gelten nicht nur für die erwähnten, sondern für alle Dienstreisen, welche von dem bei Truppentheilen befindlichen roßärztlichen Personal in einer Entfernung bis zu 22 km zurückzulegen sind. Tritt unter besonderen Verhältnissen der Fall ein, daß derartige Reisen voraussichtlich während eines längeren Zeitraums — sei es täglich oder wiederholt in einer Woche — ausgeführt werden müssen, wie solches z. B. behufs Behandlung bezw. Untersuchung von an einem Orte außerhalb der Garnison untergebrachten erkrankten oder seucheverdächtigen Dienstpferden vorkommen kann, so wird dem betreffenden Truppen-Roßarzt neben den Auslagen an Fuhrkosten an Stelle der Tagegelder — bei Entfernungen von mehr als 22 km auch an Stelle der verordnungsmäßigen Reisekosten — eine Pauschvergütung gewährt, deren Festsetzung in jedem einzelnen Falle hier unter Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse event. nachträglich in Antrag zu bringen bleibt.

Die im §. 7 Ziffer 2c der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen gedachte Zulage von je 1 *M* würde ebensowenig neben der festzusetzenden Pauschalsumme wie neben den Tagegeldern zahlbar sein (cfr. Nachtrag IV zu den qu. Bestimmungen, Anmerkung zu §. 7, 2c).

Die Vorschriften hinsichtlich der Dienstgänge nach Garnison-Anstalten 2c. erleiden hierdurch keine Aenderung.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 270. 9. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 186.

Neue Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments 2c., sowie Nachträge zu den Ausrüstungs-Nachweisungen der Feld-Artillerie 2c.

Berlin, den 9. Oktober 1882.

Es ist eine neue Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments 2c. sowie Nachträge zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für:
eine Feld-Batterie C/73,
eine reitende Batterie C/73,
eine Ausfall-Batterie C/73,
eine Artillerie-Munitions-Kolonne C/73 und C 64/73,
eine Infanterie-Munitions-Kolonne C 59/69,
eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks und
ein Haupt-Munitions-Depot,
erschienen, welche den Königlichen General-Kommandos in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren für die betreffenden Kommando-Behörden 2c. per Couvert zugehen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
No. 775. 9. Art. I. v. Wittich. Strasser.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 22. Oktober 1882. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 187.

Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.*)
2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)
3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen.
5) Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.*)

---

*) Der Entwicklung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Funktion harmoniren.

**) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.)

2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus.**)

3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Atteste in jedem Falle zu erwähnen. Da es mehrfach vorgekommen, daß bei der ärztlichen Untersuchung der Freiwilligen für die Unteroffizierschulen der Absatz 4 des §. 5 der Rekrutirungs-Ordnung bezw. Absatz 2 des §. 7 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 als Maßstab für die Beurtheilung der Tauglichkeit angesehen und dementsprechend das ärztliche Attest nicht vorschriftsgemäß nach §. 63, 2 sondern nach §. 35, 1 genannter Dienstanweisung ausgestellt worden ist, so wird hierdurch noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähnte Bestimmung der Rekrutirungs-Ordnung sich lediglich auf solche Freiwillige bezieht, welche sich zum Eintritt in den Waffendienst melden. Keine Anwendung zu finden hat diese Bestimmung, wenn es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufes als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Atteste ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Landwehr-Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Schema 1 maßgebend ist. Schema 1.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§. 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

Schema 2. 2) Eine nach Maßgabe des Schemas 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach der Ueberweisung aus der Unteroffizierschule noch vier Jahre aktiv bei einem Truppentheil zu dienen.

Schema 3. 3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des Schemas 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden aktiven Dienstzeit beim Truppentheil verpflichtet.

Schema 4. 4) Ein Prüfungs-Nachweis nach Schema 4.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 699/8. A. 2.

**) Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. §. 4, 8 der Dienstanweisung vom 8. April 1877.)

Schema 1.

Nationale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . ., der sich zum Eintritt in die $\frac{\text{Unteroffizierschule}}{\text{Unteroffizier-Vorschule}}$ zu . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen	a. Datum b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes b. Aufenthaltsort des Angemeldeten	a. Religion b. wann konfirmirt	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre	Profession oder sonstige Beschäftigung seit der Konfirmation	a. Größe b. Brustumfang	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben	Bemerkungen
								a. Lesen b. Schreiben c. Rechnen		Der ꝛc. macht den Eindruck eines körperlich gut entwickelten und geistig geweckten jungen Mannes, ist nach den angestellten Ermittelungen moralisch qualifizirt und wird daher zur Einstellung empfohlen. Der Ruf der Familie ist gut. Einstellung wird bald gewünscht.

Erläuterungen zum Nationale.

1) Eine bestimmte $\frac{\text{Unteroffizierschule}}{\text{Unteroffizier-Vorschule}}$ ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.

2) Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirks-Kommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und moralisch qualifizirt, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die moralische Qualifikation müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden.

3) In Rubrik Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizier-Vorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hatten, vergl. A.-V.-Bl. 1880 Seite 223.

4) Der Zeitpunkt der Konfirmation (Rubrik 5) ist nur bei Anmeldungen zu Unteroffizier-Vorschulen anzugeben.

Ort und Datum. Unterschrift.

Unteroffizierschule. **Schema 2.**

Verhandelt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . am . . 18 . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ Unteroffizierschule . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 10. Oktober 1882 — A.-V.-Bl. Seite 195 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule noch vier Jahre aktiv bei einem Truppentheile zu dienen."

V. g. u.
(Unterschrift.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule. **Schema 3.**

Verhandelt

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . am . . 18 . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ Unteroffizier-Vorschule . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 10. Oktober 1882 — A.-V.-Bl. Seite 193 — bezw. vom 7. Oktober 1880 — A.-V.-Bl. 1880 Seite 225 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe: „Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, unweigerlich zu erstatten."

V. g. u.
(Unterschrift.)

Der mitanwesende Vater (oder Vormund) genehmigte die vorstehende Erklärung seines Sohnes 2c. durch Namensunterschrift.

(Unterschrift des Vaters.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Schema 4.

Prüfungs-Nachweis.

Diktat (in deutscher Schrift).

Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition. Subtraktion.

Multiplikation. Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.
Datum.
(Name, Charge.)

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

Die unter dem 11. Oktober 1879 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 ℳ für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr sofort unweigerlich zu erstatten.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:
Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Dieselben sollen bei einem Alter von 15 Jahren eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettnässer, Brustleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. den Konfirmationsschein,
   c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
   d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
   e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt, insoweit Vakanzen vorhanden sind, zum 1. Oktober jeden Jahres durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militär-Personen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten bezw. tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:
   a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km . . . . 0,5 ₰
   b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes km . . . . 1,5 ₰
in beiden Fällen aber mindestens 1 ℳ.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 ℳ zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In der Unteroffizier-Vorschule wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium.
No. 699/8. A. 2. v. Kameke.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 10. Oktober 1882.

Die unter dem 7. Oktober 1880 ausgefertigten Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen, werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen in Folgendem nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel ꝛc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister ꝛc.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Minimalmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 ℳ zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat der Armee.

10) Wer die Aufnahme in eine Unteroffizierschule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschule in Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzt, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht in der Armee nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, sofern diese über 75 km von der Garnison der Unteroffizierschule entfernt ist, eine einmalige Reise-Entschädigung. Die Entschädigung wird für die ganze Fahrt abzüglich einer Strecke von 75 km gewährt. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die volle Löhnung bis zur Dauer von 4 Wochen belassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 699/8. A. 2.

Nr. 188.

Dislokation der 2. reitenden Batterie Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1.

Berlin, den 17. Oktober 1882.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1872 bezw. auf die zu letzterer gehörende Uebersicht (A.-V.-Bl. pro 1872, Seite 308/9) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die 2. reitende Batterie Ostpreußischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1 am 1. d. Mts. von Wehlau nach Königsberg i. Pr. verlegt worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 295/10. A. 1.

Nr. 189.

Ergänzung der Instruktionen betr. das Infanterie-Gewehr, die Jägerbüchse, den Kavallerie-Karabiner M/71.

Berlin, den 9. Oktober 1882.

Die §§. 27 bezw. 25 der vorbezeichneten Instruktionen erhalten folgenden Zusatz:

„Die Abnahme der vorgenannten Theile, mit Ausschluß des Abzugs und der Sicherung, welche auch bei den außerordentlichen Reinigungen der Waffen abzunehmen sind, darf nur erfolgen, wenn eine Reparatur an denselben nothwendig ist."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 87/10. Art. 1.

Nr. 190.

Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavallerie.

Berlin, den 17. Oktober 1882.

Nachdem eine Neubearbeitung des I. und II. Theils der Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavallerie stattgefunden hat, werden die entsprechenden Exemplare den Kommando-Behörden und Truppentheilen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats gegen Ende dieses Monats per Umschlag bezw. unter Beifügung eines Vertheilungs-Planes zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 579. 10. A. 1.

Nr. 191.

Aenderung der „Instruktion für die Flaggensignale beim Schießen" (Anhang zu den „Allgemeinen Bestimmungen über die Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie").

Berlin, den 9. Oktober 1882.

In der vorerwähnten Instruktion sind folgende Aenderungen nothwendig geworden:

1) Zeile 7. Statt „Flagge am Ziele" ist zu setzen: „Flagge bei den Beobachtern am Ziele".
2) Zeile 7 und 8. Statt „es darf geschossen werden" ist zu setzen: „es darf geladen und demnächst geschossen werden".
3) Zeile 8. Hinter „Feuer halt." ist hinzuzufügen: „Sind bei Abgabe dieses letzteren Signales Geschütze bereits geladen, so ist ihr Verschluß sofort zu öffnen."
4) Am Schlusse der Instruktion ist außerdem hinzuzufügen:

„Ist die Anwendung einer Zielflagge unthunlich, so ist auf andere zweckentsprechende Weise für eine gesicherte Verbindung zwischen den Beobachtern am Ziele und den Geschützen Sorge zu tragen. Als Grundsatz ist dabei festzuhalten, daß das Signal zum Laden und Schießen stets von den Beobachtern am Ziele auszugehen hat."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Wittich. Strasser.

No. 143/10. 82. Art. 1.

Nr. 192.

Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der zweite Nachtrag zur „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877“ ist im Druck erschienen und wird in der nach dem Druckvorschriften-Etat erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. zur weiteren Vertheilung unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. Strube.

No. 1154. 9. M. M. A.

Nr. 193.

Ausgabe eines neuen Preis-Tarifs über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Berlin, den 17. Oktober 1882.

Der vorgenannte Preis-Tarif, welcher vom 1. November d. Js. ab Gültigkeit hat und an Stelle des im Juni 1881 emanirten gleichen Tarifs getreten ist, wird den betreffenden Behörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlags zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Verdy. Castenholz.

No. 394/10. 82. Art. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 10. November 1882. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 194.

Trennung des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die aus der Anlage ersichtliche Abänderung des §. 88 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Regimenter der Kavallerie die derzeitigen Bestände des Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds, welche etwa den Betrag von drei Mark pro Pferd der Etatsstärke überschreiten, nach näherer Anordnung der betreffenden General-Kommandos an diejenigen Truppentheile der Kavallerie und Feld-Artillerie des Korps-Bezirks abzuführen haben, welche in den genannten Fonds Bestände der vorbezeichneten Höhe nicht besitzen. Die General-Kommandos dürfen vor dieser Ausgleichung besonders motivirte Anträge betreffs der Verwendung der Fondsbestände zu Gunsten der Einrichtung von Dispensir-Anstalten oder Schmieden vorweg berücksichtigen. Betreffs einer Ausgleichung der Fondsbestände bei den Train-Bataillonen hat die Train-Inspektion das Gleiche zu veranlassen. Von den obigen 3 M sind 2 M pro Pferd für den neuen Hufbeschlagsgelder-Fonds und 1 M pro Pferd für den neuen Pferdearzneigelder-Fonds als Reserve-Bestand bestimmt. Das Kriegs-Ministerium hat die weiter erforderlichen Erläuterungen zu ertheilen und die sonstigen reglementarischen Abänderungen zu veranlassen, soweit sie durch die von Mir genehmigte Abänderung des genannten Geldverpflegungs-Reglements bedingt werden.

Berlin, den 26. Oktober 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

---

§. 88.

Hufbeschlags- und Pferdearznei-Gelder.

1) Die Hufbeschlags- und Pferdearznei-Gelder werden in zwei von einander getrennten Fonds verwaltet:
   a. Die Hufbeschlags-Gelder dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche durch den Hufbeschlag und die Hufpflege der Dienstpferde der Kavallerie, der Artillerie und des Trains entstehen.*)
   b. Die Pferdearznei-Gelder dienen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche bei Krankheiten oder Beschädigungen der Dienstpferde der Kavallerie, der Artillerie und des Trains für Behandlung und Heilmittel entstehen. Auch dürfen daraus extraordinäre Futterzulagen für rekonvaleszente oder sonst bedürftige Pferde nach Anordnung der Truppenbefehlshaber beschafft werden.
   Aus demselben Fonds sind diejenigen Kosten zu bestreiten, welche etwa durch Zuziehung von Thierärzten behufs Behandlung von, auf dem Marsche oder im Kantonnement zurückgelassenen

*) Auch die Beschaffung und Unterhaltung der Beschlagzeugtaschen erfolgt aus diesem Fonds.

Dienstpferden, sowie durch Entsendung von Roßärzten zu dem gleichen Zwecke — einschließlich eventueller Sezirung derartiger, gefallener Pferde — erwachsen.

Desinfektionskosten werden, soweit sie nicht von anderen Selbstbewirthschaftungs-Fonds zu tragen sind, zur Hälfte auf den Hufbeschlags- zur Hälfte auf den Pferdearzneigelder-Fonds übernommen.

2) Pferde, welche an Offiziere zum Dienstgebrauche — nicht als Chargenpferde — übergeben, sowie diejenigen Offizier-Chargenpferde, welche zur betreffenden Zeit keinem Offizier zugetheilt sind, gehören zu den Dienstpferden.

3) Betreffs Gewährung der Hufbeschlags- und der Pferdearznei-Gelder sind die im §. 82 gegebenen Grundsätze — auch hinsichtlich der kommandirten Pferde — maßgebend.*)

Die monatlichen Einheitssätze betragen:

	für Hufbeschlag	für Pferdearznei
für ein Stangenpferd	85 ₰	
für ein Vorder- oder Vorrathspferd . .	60 »	15 ₰
für ein Reitpferd	35 »	

Werden den Train-Bataillonen zur Abhaltung von Uebungen des Beurlaubtenstandes Dienstpferde über den Etat zugewiesen, so sind die Hufbeschlags- und die Pferdearznei-Gelder nach obigen Sätzen — bei Aufeinanderfolge mehrerer Uebungen für jede einzelne Uebung — zu liquidiren.

Zu den bezüglichen Fonds fließen ferner die Beträge, welche beim Verkaufe ausrangirter Dienstpferde für Hufeisen von den Käufern besonders eingezogen werden, sowie die Vergütungen, welche Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, der Artillerie und des Trains für Beschlag und Arznei der ihnen zum Dienstgebrauch überwiesenen Pferde entrichten.

4) Denjenigen Truppentheilen, welchen in Folge schwieriger Bodenverhältnisse größere Kosten für Hufbeschlag, oder in Folge von Erkrankungen unter den Pferden größere Kosten für Pferdearznei ꝛc. erwachsen, können Aushülfen von den General-Kommandos — den Train-Bataillonen von der Train-Inspektion — aus hierzu bestimmten Mitteln gewährt werden. Derartige Aushülfen fließen demjenigen Fonds zu, für welchen sie gewährt sind.

5) Für die Ausführung des Hufbeschlags wird aus den unter 3 bezeichneten Geldern für Hufbeschlag eine monatliche Zulage von 9 *M.* bei jeder Eskadron, Feld-Artillerie-Abtheilung und jedem Train-Bataillon, sowie von 6 *M.* bei jeder reitenden Batterie und bei der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie gewährt.

Demnächst und nach Erfüllung der unter Nr. 1 a bezeichneten Zwecke sind die Hufbeschlagsgelder zur Beschaffung von Vorrathseisen nebst Steckstollen und Nägeln — möglichst 4 Paar Eisen mit Steckstollen und Nägeln für jedes Pferd der zur Kriegsstärke gehörigen Feld- und Ersatz-Truppen, einschließlich der auf den Pferden befindlichen Eisen — zu verwenden.

Alsdann wird zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für Hufbeschlag eine Ersparniß von 1 *M.* für jedes Dienstpferd zurückgelegt.

Weitere Ersparnisse dürfen für Putzmaterial, sowie zu Entschädigungen an das roßärztliche Personal nach näherer Anleitung der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen verwendet werden.

Die Gewährung derartiger Entschädigungen aus dem Pferdearzneigelder-Fonds ist nicht zulässig.

Berlin, den 4. November 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Mit der Ausgleichung der Bestände in den bisherigen Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder-Fonds der Truppen ist seitens der General-Kommandos bezw. der Train-Inspektion unverweilt vorzugehen. Die bei der Ausgleichung zur Ueberweisung gelangenden Bestände sind, gleichwie die den Truppen verbleibenden Bestände mit zwei Drittheilen beim Hufbeschlags- und mit einem Drittheil beim Pferdearzneigelder-Fonds zu vereinnahmen.

Die Höhe der qu. Fonds-Bestände bei den einzelnen Truppentheilen ist zum 15. April lfd. Js. dem Kriegs-Ministerium Allgemeinen Kriegs-Departement anzuzeigen.

---

*) Für die vor der jährlichen Ausrangirung eingestellten und über den Etat zu verpflegenden Remonten wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Bis zum Schluß des laufenden Etatsjahres partizipiren die Train-Bataillone noch an den unterm 3. März cr. — 948/2. A. 2. — den General-Kommandos zur Verfügung gestellten Pauschquanten zur Bestreitung der Mehrkosten des Hufbeschlags, während vom nächsten Etatsjahr ab der Train-Inspektion ein besonderer Fonds zu derartigen Aushülfegewährungen an die Train-Bataillone überwiesen werden wird. —

Die nach Maßgabe des Schlußsatzes der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre noch weiter erforderlichen reglementarischen Abänderungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 890. 10. 82. A. 2.

Nr. 195.

Neue Probe einer Feldflasche.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die beifolgende Probe einer Feldflasche mit Trinkbecher bei Neubeschaffungen eingeführt werde. Der Etatspreis wird auf 3 ℳ für die Feldflasche und auf 50 ₰ für den Trinkbecher festgesetzt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. November 1882.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. November 1882.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Proben der Feldflasche mit Trinkbecher nach erfolgter Anfertigung zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 93/11. M. O. D. 3.

Nr. 196.

Strafregisterbehörden. Ausführungsverfügung vom 16. Oktober 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni 1882.

Im Einverständniß mit den betheiligten Landesregierungen sind zu Strafregisterbehörden bestellt:

1) für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Saarbrücken,
2) für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Erfurt,
3) für den Preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Rudolstadt,
4) für die Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Meiningen.

Berlin, den 16. Oktober 1882.

Der Justizminister.
Friedberg.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Vorstehende Ausführungsverfügung des Königlich Preußischen Herrn Justizministers wird unter Bezugnahme auf die Nr. 3 der diesseitigen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt S. 166) hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 586. 10. 82. A. 2.

Nr. 197.

Dislokation des 2. Königlich Sächsischen Jäger-Bataillons Nr. 13.

Berlin, den 26. Oktober 1882.

Das 2. Königlich Sächsische Jäger-Bataillon Nr. 13 ist am 30. September d. J. von Meißen nach Dresden verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
No. 161/10. A. 1. v. Kameke.

Nr. 198.

Nachtrag zum Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. Js. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Leibniz-Real-Gymnasium zu Hannover.

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg (bisher höhere Bürgerschule, B. c. VII. 1 des Verzeichnisses vom 19. April d. Js.)

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

†1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,[1]
†2. " Realschule zu Frankenberg,[1]
†3. " " " Grimma,[1]
4. " " " Meerane,

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

5. Die Realschule zu Meißen (im Verzeichniß vom 19. April d. Js. unter A. b. III. 9 als Realschule I. Ordnung aufgeführt),[2])
†6. Die Realschule zu Schneeberg,[1])
7. " " " Stollberg.

[2]) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse Ia. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus aufgesetzt worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (Ib.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Real-Progymnasium zu Spremberg (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. I. 1 des Verzeichnisses vom 19. April d. Js.)

Provinz Westfalen.

Das Real-Progymnasium zu Schalke.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

† Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

bb. Andere Lehranstalten.

b. Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Württemberg.

† Die Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) zu Stuttgart.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend bezeichneten Lehranstalten:
1. Der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil (Königreich Preußen),
†2. Der Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück (Königreich Preußen),
†3. Der Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) zu Leipzig (Königreich Sachsen),[1])
†4. Der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena (Großherzogthum Sachsen)

ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Auf-

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

†) Die mit einem † bezeichneten Anstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

sichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Regierung ist die seither sechsklassige Realschule zu Eichstätt (Verzeichniß vom 19. April d. Js. C. a. aa. II. 6) in eine vierklassige Lehranstalt umgewandelt, an welcher seit dem 1. Januar d. Js. Entlassungsprüfungen nicht mehr abgehalten werden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die der genannten Anstalt früher zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg (C. b. I. 7 des gedachten Verzeichnisses) verliehene gleiche Berechtigung ist in Folge Abgangs des Leiters der Anstalt ebenfalls erloschen.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Berlin, den 20. Oktober 1882.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 645. 10. 82. A. 1.

Nr. 199.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Die Theilstrecke Hainsberg-Deuben—Schmiedeberg (Bez. Dresden) der Hainsberg-Deuben—Kipsdorfer Eisenbahn wird am 1. November d. J. dem Betriebe übergeben werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 623/10. 82. M. O. D. 3.

Nr. 200.

Freistellen in Franzensbad für Offiziere.

Berlin, den 31. Oktober 1882.

Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Lieutenant a. D. Hinck Ruzicska, Besitzer des Kaiserbades zu Franzensbad in Böhmen, hat sich erboten, alljährlich fünf Freiplätze für Offiziere des aktiven Dienststandes behufs Benutzung der Bäder und Heilquellen in seinem Etablissement während der Dauer der ganzen Saison zu gewähren.

Dieses Anerbieten wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß gebracht, daß den auf die Vergünstigung reflektirenden Herren Offizieren überlassen bleibt, sich gegebenen Falles mit dem Besitzer des Kaiserbades direkt in Verbindung zu setzen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. Strube.

No. 867. 9. 82. M. M. A.

Nr. 201.

Eröffnung neuer Eisenbahnen.

Berlin, den 3. November 1882.

Am 1. d. Mts. sind eröffnet worden:

a. die Eisenbahnstrecke Güldenboden—Mohrungen,

b. die seit dem 1. Juli d. Js. auf der Theilstrecke Thorn—Culmsee dem Betriebe übergebene Thorn—Marienburger Eisenbahn (Weichselstädte-Bahn) auf der weiteren Strecke Culmsee—Graudenz.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 71/11. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 202.

Direkte Expedirung von Militärtransporten auf Requisitionsschein.

Berlin, den 4. November 1882.

Nach Mittheilung des Reichs-Eisenbahnamts findet fortan im Verkehr zwischen Stationen der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und solchen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Cöln (rechtsrheinisch) eine direkte Abfertigung von Militärtransporten auf Grund eines Requisitionsscheins statt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 134/10. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Nr. 203.

Eisenbahn-Transport-Angelegenheit.

Berlin, den 7. November 1882.

Mit Bezug auf Ziffer 3 des Erlasses vom 5. Mai d. Js. (A.-V.-Bl. S. 142) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß eine Benutzung der Verbindung Malsfeld—Beiseförth durch Extrazüge bis auf Weiteres ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 37/11. 82. M. O. D. 3.

Nr. 204.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. Oktober cr. an Stelle des am 26. September cr. verstorbenen Direktors der diesseitigen Anstalt Oberstlieutenant a. D. Reinsdorff, den bisherigen Stellvertreter des Direktors Oberstlieutenant z. D. Oesterheld zum Direktor und den Oberstlieutenant a. D. Lademann zum Stellvertreter des Direktors zu ernennen geruht.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß der Armee und Marine.

Berlin, den 31. Oktober 1882.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
Der Vorsitzende
v. Hartmann,
Generallieutenant 2c.

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 194 dieses Blattes, Zeile 16 von oben ist statt: „Brustleidende" zu setzen: „Bruchleidende".

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 29. November 1882. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 205.

Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie.

Berlin, den 21. November 1882.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. November cr. sind veränderte
Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie
Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben gelegentlich des Vortrages Allerhöchstihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die höheren Vorgesetzten ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß das Bajonettfechten nicht in größerem Umfange betrieben wird, als es mit Rücksicht auf seine Bedeutung angemessen ist, namentlich daß nicht andere Dienstzweige dadurch beeinträchtigt werden.

Die erforderliche Anzahl von Druckexemplaren der gedachten Vorschriften wird den Königlichen Kommando-Behörden ꝛc. mit den bezüglichen Vertheilungsplänen unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium.
No. 501. 11. A. 1. v. Kameke.

Nr. 206.

Lokaltransportkosten.

Berlin, den 13. November 1882.

Bei der Versendung von Gegenständen mit der Eisenbahn im Verkehr der Artillerie-Depots, der Gewehr- und Munitionsfabriken und der technischen Institute der Artillerie untereinander und mit Truppentheilen ꝛc. sind die am Absendungsorte entstehenden Lokaltransportkosten bis zur Höhe von 50 Pf. für eine Sendung stets von der absendenden Behörde zu tragen.

Bei Beträgen über 50 Pf. sind diese Kosten in dem Falle von der empfangenden Behörde zu übernehmen bezw. zu erstatten, wenn seitens derselben eine Bezahlung der versandten Gegenstände stattfindet. Durch die Einziehung der betreffenden Beträge von den empfangenden Behörden dürfen aber besondere Kosten, wie Provisionsgebühren für Nachnahme, nicht erwachsen.

Kriegs-Ministerium.
No. 99/11. Art. 1. v. Kameke.

Nr. 207.

Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich Preußische Armee und das XIII. (Königlich Württembergische) Armee-Korps für den Zeitraum vom 1. April 1879 bis zum 31. März 1881.

Berlin, den 15. November 1882.

Der Sanitätsbericht pro 1879/81 ist im Druck fertiggestellt, und werden den Kommando-Behörden u. s. w. die für sie bestimmten Exemplare nebst einem Vertheilungsplane per Couvert zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 486/11. M. M. A.

Nr. 208.

Civil-Praxis der Militärärzte und Roßärzte.

Berlin, den 18. November 1882.

Es ist darüber Klage geführt, daß die Verordnung, nach welcher Aerzte und Thierärzte, welche Civil-Praxis ausüben wollen, dies vor Beginn derselben dem betreffenden Kreisphysikus bezw. Kreisthierarzt anzuzeigen haben, seitens der Militär-Aerzte und namentlich der Militär-Roßärzte nicht überall beachtet wird. Der diesseitige Erlaß vom 8. Januar 1876 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 11 — wird daher den Betreffenden in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 974/11. A. 2.

Nr. 209.

Dislokation des 2. Bataillons 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28.

Berlin, den 20. November 1882.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. d. M. ist bestimmt worden, daß das 2. Bataillon 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 zum 1. April 1883 von Diez nach Bonn zu verlegen ist, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 623/11. A. 1.

Nr. 210.

Abänderung der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.

Berlin, den 20. November 1882.

Passus 3 des §. 57 der vorbezeichneten Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Bei den reparaturbedürftig befundenen Waffen, welche nach Maßgabe der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen mit einer giltigen Stempelung versehen sind, ist diese letztere in die Revisions-Uebersicht einzutragen. Für diesen Zweck ist in die Revisions-Uebersicht, hinter der laufenden Nummer, eine bezügliche Kolonne einzuschalten.

Die reparaturbedürftig befundenen Waffen, welche eine Stempelung des Truppentheils nicht besitzen, werden, und zwar die Waffen jedes Modells für sich, mit einer durch das ganze Jahr hindurchgehenden fortlaufenden Nummer, von Eins anfangend, sowie mit dem Jahrgang der Revisions-Uebersicht bezeichnet. Die Bezeichnung ist auf Etiketts anzubringen.

Um eine Kontrole der ausgeführten Reparaturen zu erleichtern, sind die qu. Etiketts bis zum Schlusse des nächstfolgenden Jahres an den Waffen zu belassen, sofern nicht vorher eine Ingebrauchnahme der qu. Waffen eintritt."

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 847/10. Art. 1.

Nr. 211.

Gebührnisse bei Kommandos mit Mannschaften.

Berlin, den 9. November 1882.

1) Die für Kommandos mit Mannschaften gegebenen Bestimmungen, mithin auch die Erlasse vom 28. Oktober 1874 und 4. April 1879, Armee-Verordnungs-Blatt S. 220 bezw. S. 103, finden selbst dann Anwendung, wenn ein auswärtiges Kommando außer dem Offizier nur aus einem Mann — Portepee-Unteroffizier, Unteroffizier ꝛc. — besteht.

Bei Ermittelung der im Sinne der angeführten Erlasse für die Entbindung der Offiziere von der Begleitung des Kommandos entscheidenden Stärke bleiben die Burschen der zum Kommando gehörigen Offiziere außer Betracht.

2) Hat ein zu einem Kommando gehöriger Portepee-Unteroffizier in Folge der Beurlaubung der übrigen Mannschaften des Kommandos oder weil der mit ihm das Kommando bildende Offizier von der Begleitung desselben entbunden ist, sich allein nach dem Kommandoorte zu begeben, so stehen ihm die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nicht zu.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 279. 10. 82. M. O. D. 3.

Nr. 212.

Nichtanspruch auf Servis der behufs ihrer Beschäftigung im Civildienst beurlaubten halbinvaliden Mannschaften.

Berlin, den 18. November 1882.

Der §. 48 des Servis-Reglements weist in seinem Schlußsatz hinsichtlich der Kompetenzen der behufs ihrer Beschäftigung im Civildienste Beurlaubten auf den §. 121 des Geldverpflegungs-Reglements vom 7. April 1853 hin, welcher den halbinvaliden Unteroffizieren

„unter Wegfall aller übrigen Kompetenzen"

nur die Löhnung, je nach den dort angegebenen Voraussetzungen bewilligte.

Der §. 34. 4. des jetzt gültigen Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 enthält nur über die Löhnungsbezüge der zur Beschäftigung im Civildienste zu beurlaubenden halbinvaliden Mannschaften die näheren Bestimmungen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch in Betreff des Servises eine Aenderung gegen die bisherige Festsetzung nicht eingetreten ist, und daß daher den Beurlaubten in den vorgedachten Fällen nach wie vor ein Anspruch auf Servis nicht zur Seite steht.

Gleichzeitig wird hinsichtlich der Servis-Kompetenz der nach §. 39. 2. des Geldverpflegungs-Reglements sonst beurlaubten Mannschaften zur Vorbildung ꝛc. auf die Verfügung vom 20. November 1877 (Seite 4 des 2. Nachtrages zum Servis-Reglement) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Schulz.

No. 155/8. 82. M. O. D. 4.

Nr. 213.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- ꝛc. Zügen.

Berlin, den 9. November 1882.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Eil- und Schnell- ꝛc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1882 S. 124/26 abgedruckte gleichartige Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 661/10. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.

Verzeichniß

derjenigen Eil- und Schnell- 2c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch		Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Eilzug	170	Karlsruhe 2^{35} A.	Mühlacker 3^{45} A.	wie die Personenzüge.
	„	8	Offenburg 10^{0} A.	Karlsruhe 11^{50} A.	
	„	246	Singen 10^{8} B.	Offenburg 2^{55} A.	bis 50 Mann.
	„	245	Offenburg 9^{40} B.	Singen 1^{43} A.	
	„	40	Karlsruhe 1^{45} A.	Heidelberg 3^{15} A.	wie die Personenzüge.
	„	55	Heidelberg 12^{20} A.	Würzburg 5^{9} A.	bis 50 Mann.
	„	56	Würzburg 10^{32} B.	Heidelberg 3^{15} A.	
	Schnellzug	83	Neckarelz 10^{28} B.	Jagstfeld 10^{59} B.	
	„	86	Jagstfeld 4^{55} A.	Neckarelz 5^{28} A.	
2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	Schnellzug	1	Breslau 3^{30} A.	Stettin 11^{30} A.	Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	„	2	Stettin 2^{15} A.	Breslau 10^{52} A.	
	„	23	Breslau 9^{10} B.	Halbstadt 12^{14} A.	
	„	24	Sorgau 9^{48} B.	Breslau 11^{40} B.	
	„	14	Raudten 8^{1} B.	Frankenstein 11^{50} B.	
	„	13	Frankenstein 9^{5} B.	Liegnitz 11^{28} B.	
	„	20	Raudten 9^{32} A.	„ 10^{30} A.	
3) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58	Mainz 4^{36} A.	Frankf. a. M. 5^{25} A.	bis 40 M.
	„	43	Frankf. a. M. 2^{6} A.	Mainz 2^{47} A.	„ 80 M.
	„	53	„ 9^{0} A.	„ 9^{43} A.	„ 80 M.
	„	64	Mainz 6^{0} B.	Aschaffenburg 7^{45} B.	„ 80 M.
	„	10	„ 9^{0} B.	Worms 10^{11} B.	„ 80 M.
	„	114	Frankf. a. M. 10^{10} A.	Aschaffenburg 11^{6} A.	„ 80 M.
	„	54	Mainz 9^{10} A.	Frankf. a. M. 9^{59} A.	„ 80 M. — je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden, es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
4) Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug	15	Lübeck 5^{54} A.	Hamburg 7^{10} A.	Nur für Offiziere gültig.
	„	12	Hamburg 7^{0} B.	Lübeck 8^{20} B.	
5) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 44/6 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 5 auf Militärbillets weiterbefördert.				
6) Pfälzische Eisenbahn.	Schnellzug	10	Worms 10^{13} B.	Neustadt 11^{36} B.	bis 40 Mann. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den, nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden.
	„	26/122	„ 10^{52} A.	Weißenburg 1^{15} B.	
	„	121/1	Weißenburg 2^{23} B.	Worms 4^{47} B.	
	„	260	Germersheim 3^{17} A.	Zweibrücken 5^{48} A.	
	„	255	Zweibrücken 7^{53} B.	Germersheim 10^{6} B.	
	„	88	Ludwigshafen 9^{15} B.	Lauterburg 10^{57} B.	
	„	105	Lauterburg 6^{36} A.	Ludwigshafen 8^{20} A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
6) Pfälzische Eisenbahn.	Schnellzug 8	Ludwigshafen 8^{56} V.	Neustadt 10^{1} V.	bis 160 Mann. Befördert auch Militär-Personen in III. Kl. auf Militärbillets ohne Zulösung voraufgeführter Ergänzungsbillets. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf der Pfälzischen Bahn auch größere Transporte zugelassen werden. Es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.
7) Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn.	Beschleunigter Personen-Zug 67	Zerbst 3^{44} A.	Bitterfeld 4^{46} A.	bis zu 4 Achsen.
	Beschl. Pers.-Zug 70	Bitterfeld 7^{10} A.	Zerbst 8^{28} A.	
	Schnellzug resp. beschl. Pers.-Zug 101	Roßlau 8^{12} V.	Kohlfurt 1^{23} A.	
	Schnellzug resp. beschl. Pers.-Zug 104	Kohlfurt 1^{35} A.	Roßlau 7^{59} A.	
	Kurierzug 41	Jüterbog 10^{5} V.	Roederau 11^{19} V.	
	„ 44	Roederau 7^{25} A.	Jüterbog 8^{37} A.	
b. Königl. Direktion der Berlin-Görlitzer-Eisenbahn.	Schnellzug 5	Berlin 5^{20} A.	Zittau 11^{33} A.	bis 10 Mann, bei größeren Kommandos Vereinbarung vorbehalten.
	„ 4	Zittau 9^{45} V.	Berlin 3^{20} A.	
c. Königl. Direktion Berlin.	Schnellzug 201	Guben 2^{0} A.	Posen 5^{50} A.	bis 40 Mann.
	„ 202	Posen 10^{26} V.	Guben 1^{52} A.	
	„ 5	Berlin, Friedrichstr. 2^{38} A.	Breslau 10^{38} A.	bis 10 Mann.
	„ 6	Breslau 2^{44} A.	Berlin, Friedrichstr. 9^{22} A.	
	„ 5	Charlottenburg 2^{20} A.	Berlin Schlesischer Bahnhof 2^{53} A.	
	„ 6	Berlin Schlesischer Bahnhof 9^{7} A.	Charlottenburg 9^{40} A.	
	„ 44	Stettin 10^{55} V.	Strasburg i. U. 12^{29} A.	einzelne Militärpersonen regelmäßig. Militärtransporte nur ausnahmsweise, jedoch nicht über 10 Mann. Zug 72 darf nur für solche Transporte benutzt werden, welche an demselben Tage über Strasbu i. U. hinausgehen, bis 40 Ma
	„ 45	Strasburg i. U. 2^{26} A.	Stettin 4^{0} A.	
	„ 72	Stargard i. P. 2^{58} A.	„ 3^{23} A.	
	„ 73	Berlin 4^{30} A.	„ 7^{28} A.	
	„ 74	Stettin 8^{20} V.	Berlin 11^{10} V.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 61	Stargard i. P. 12^{14} A.	Danzig h. Thor 8^{29} A.	bis 50 Mann.
	„ 62	Danzig h. Thor 6^{55} V.	Stargard i. P. 2^{34} A.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Köln 5^{40} V.	Herbesthal 7^{39} V.	bis 20 Mann.
	„ 291	Coblenz 11^{22} V.	Diedenhofen 3^{30} A.	
	„ 292	Diedenhofen 12^{51} A.	Coblenz 4^{52} A.	
	„ 290	„ 6^{15} V.	„ 10^{6} V.	bis 50 Mann.
	„ 293	Coblenz 10^{7} A.	Trier R. 12^{15} V.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5^{20} V.	Soest 11^{51} V.	bis 30 Mann.
	„ 152	Soest 5^{47} A.	Emden 11^{11} A.	
g. Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg	ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen.			
h. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	Schnellzug 32	Lissa 8^{57} V.	Stargard 2^{44} A.	bis 120 Mann.
	„ 31	Stargard 11^{8} V.	Lissa 5^{14} A.	
8) Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehrmannschaften bis 450 Mann.			
9) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offizierrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
10) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 23	Metz 9^{52} V.	Diedenhofen 10^{39} V.	bis 10 Mann. Die Direktion ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise auch anderweitig derartige Beförderungen eintreten zu lassen.
	„ 26	Diedenhofen 3^{35} A.	Metz 4^{23} A.	

Nr. 214.

Nachtrag Nr. 7. zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei.

Berlin, den 13. November 1882.

Der Nachtrag Nr. 7 zum 1. Theile der Kriegsfeuerwerkerei ist im Druck erschienen und wird den betreffenden Kommando- ꝛc. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 818. 10. Art. 1. v. Verdy. Müller.

Nr. 215.

Dienstgänge der Sanitätsoffiziere.

Berlin, den 26. November 1882.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 21. März 1881 (A.-V.-Bl. S. 67) wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung über Dienstgänge in §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1880 (A.-V.-Bl. S. 145) auch auf die Krankenbesuche der Sanitätsoffiziere außerhalb des Kantonnementsorts oder Lagers Anwendung zu finden hat.

Ueber die Nothwendigkeit der Entnahme von Vorspann zu dergleichen Besuchen bei einer geringeren als dort angegebenen Entfernung hat der zuständige Truppenkommandeur Entscheidung zu treffen.

In dieser Hinsicht ist die bezügliche Ausgabe besonders zu bescheinigen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Kühne.

No. 554/9. 82. M. O. D. 3.

Zur gefälligen Notiz.

Die Seitenzahlen 199 und 200 sind irrthümlich überschlagen worden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. Berlin, den 22. Dezember 1882. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 216.

Viehzählung im Jahre 1883.

Berlin, den 4. Dezember 1882.

Auf Beschluß des Bundesrathes findet am 10. Januar 1883 im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Nach der dieserhalb seitens des Herrn Ministers des Innern für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Instruktion liegt die Ausführung der Zählung den Orts- bezw. Polizeibehörden ob. Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in den militärischen Etablissements mit den Militär-Behörden benehmen. Den seitens der Orts- ꝛc. Behörden dieserhalb ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 909/11. A. 2.

Nr. 217.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1883.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost . . .	80 Pfennig	65 Pfennig
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Bosse.

Berlin, den 18. Dezember 1882.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 678/12. 82. M. O. D. 2.

Nr. 218.

Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Würzburg (Stadtmagistrat) für 1881.

Berlin, den 12. Dezember 1882.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums beträgt die Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Würzburg (Stadtmagistrat) für 1881 nicht 128, sondern 112, wonach die tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1881 gezogenen höchsten Loosnummern ꝛc. zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Verdy.

No. 293/12. 82. A. 1.

Nr. 219.

Nachweisung

derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Königreich Preußen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern: die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen: die Amtsrichter;
Königreich Württemberg: die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden: die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz
Großherzogthum Oldenburg:
a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg,
b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck,
c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:
a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen,
b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt: der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie: die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;

Fürstenthum Lippe: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen: der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg: die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsaß-Lothringen: die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Berlin, den 20. Dezember 1882.

Vorstehende Nachweisung wird in Verfolg der Nr. 3 der diesseitigen Ausführungsbestimmungen vom 31. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 166) als nunmehr maßgebend, hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 312/12. 82. A. 2.

Nr. 220.

Druckfehler-Berichtigung in der Instruktion zum Reit-Unterricht für die Kavallerie vom 31. August 1882.

Berlin, den 29. November 1882.

1) Im I. Theil, Seite 66, Zeile 6 von oben, muß es heißen: Tafel IX statt VII.

2) Um die Zahlen auf der Tafel I des I. Theils mit denjenigen auf der Seite 25 desselben Theils in Uebereinstimmung zu bringen, ist an beiden Stellen die Zahl 10 zu streichen und auf der Seite 25 vor „die Kinnkettengrube“ 11 zu setzen und dann weiter zu numeriren bis 53.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Verdy. v. Wittich.

No. 687. 11. 82. A. 1.

Nr. 221.

Eröffnung einer neuen Eisenbahn.

Berlin, den 12. Dezember 1880.

Die Eisenbahnstrecke Güstrow—Plau (Mecklenburg) ist am 5. d. M. dem Betriebe übergeben worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 278/12. M. O. D. 3.

Nr. 222.

Abänderungen und Druckfehler-Berichtigungen für die Geschäfts-Ordnung der Festungs-Bau-Kassen vom 11. März 1880.

Berlin, den 14. Dezember 1882.

1) S. 17. §. 7. Anm. **. Z. 4 v. h. Statt „gewonnener alter“ muß es heißen: „gewonnenen alten“.

2) S. 24. §. 28. Anm. ** vorletzte Zeile. Die Worte: „in Folge der Gras- rc. Nutzung“ sind zu streichen.

3) S. 32. §. 46. Z. 1 v. v. Hier sind die Worte: „im Betrage von 300 M. und mehr“ zu streichen und hinter dem Worte „wird“ Z. 5 v. v. ist hinzuzufügen: „sobald entweder der Einzelbetrag oder die Gesammtsumme der Einzelbeträge die Höhe von 300 M. erreicht. Andernfalls ist die Abholung vom Rendanten rc. allein zu bewirken.“

4) S. 36. §. 53. Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Zur Kostenersparung sind soweit als angängig Formulare von 1/2 Bogen Umfang zu verwenden.“

5) S. 119. Z. 5 v. u. Zwischen „Betrag“ und „habe“ ist dem §. 81 gemäß einzuschalten: „(in Worten ausgedrückt)“.

6) S. 196. Statt: „D., Reichsfestungsbaufonds“ ist „A. I. Reichsfestungsbaufonds“ zu setzen.

7) S. 200. Die im Kautions-Vermerk zu Schema XXVI bezeichnete Verordnung vom 5. Juli 1871 ist durch den §. 9 der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichsgesetzbl. S. 179) aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 25. 12. 82. Ing. v. Verdy. Heyde.

Nr. 223.

Abänderung einiger Bestimmungen des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden.

Berlin, den 14. Dezember 1882.

In Folge der Festsetzungen im §. 19 der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1882 genehmigten Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschulinstruktion) sind die denselben Gegenstand betreffenden Festsetzungen im Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden wie folgt zu ändern:

1) Es haben zu lauten:

a. §. 82. 3 — Absatz 2. „Die Kriegsschulen liquidiren die allgemeinen Unkosten für sämmtliche Offizieraspiranten und andere kommandirte Mannschaften nach den etatsmäßigen Sätzen der Infanterie, für jedes der kommandirten Dienstpferde in Höhe der Differenz zwischen den Sätzen der Infanterie und der leichten Kavallerie und zwar für den Monat der Ablösung bezw. Rückkehr der Kommandirten voll. Von den abkommandirenden Truppentheilen werden die gleichen Beträge in ihren Verpflegungs-Liquidationen zurückgerechnet."

b. §. 85. 2. „In Bezug auf die Gewährung dieser Gelder finden die Festsetzungen im §. 82 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kriegsschulen die Waffen-Reparaturgelder nach dem Satze der nur mit dem Seitengewehr bewaffneten Mannschaften der Infanterie und zwar für den Monat der Ablösung bezw. Rückkehr der Kommandirten voll liquidirt und die gleichen Beträge von den abkommandirenden Truppentheilen in ihren Verpflegungs-Liquidationen zurückgerechnet werden."

2) Der §. 92. 1. Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso zahlen die Kriegsschulen den Schülern die sämmtlichen Gebührnisse in Monatsbeträgen im Voraus."

3) Der zu §. 97, 2g ergangene Erlaß vom 14. Januar 1878 (Nachtrag I. S. 30) kommt in Wegfall. Dafür erhält §. 97, 2g Abs. 3 folgenden Zusatz:

„Wegen Zahlung und Liquidirung der Löhnungsgebührnisse für die zu den Kriegsschulen Kommandirten siehe §. 19 der Kriegsschulinstruktion vom 1. Juli 1882."

4) In der Beilage 8 ist auf Seite 109 unter „Kommandirt" Zeile 2 das Wort „diesseits" zu streichen und dafür zu setzen: „daselbst". Die weiteren Aenderungen des Rapportschemas ergeben sich hieraus.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 141. 12. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

16. Jahrgang. | Berlin, den 31. Dezember 1882. | Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 ₰. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 ₰ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 ₰ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 224.

Dislokation des Stabes und der 1. Eskadron des Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. ist bestimmt worden, daß der Stab sowie die 1. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12 von Friedland a. A. nach Insterburg zu verlegen sind, und zwar ersterer zum 1. April 1883, letztere, sobald in Insterburg die erforderlichen Unterkunftsräume disponibel sein werden. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 560. 12. 82. A. 1.

Nr. 225.

Termine für Portepeefähnrichs- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1883.

Berlin, den 29. Dezember 1882.

Unter Bezugnahme auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß ausnahmsweise im Jahre 1883 in der ersten Woche des Februar keine Prüfungen stattfinden, daß dagegen außer zu den im vorbezeichneten Paragraphen angeführten anderweitigen Zeiten bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen Prüfungen auch in der letzten Woche des März und in den beiden letzten Wochen des August abgehalten werden sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 804. 12. A. 2.

Nr. 226.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1883.

Berlin, den 27. Dezember 1882.

Die pro 1. Quartal 1883 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	15
Charlottenburg	15
Potsdam	16
I. Armee-Korps.	
Allenstein	8
Bartenstein	12
Braunsberg	14
Culm	10
Danzig	12
Drengfurth	6
Elbing	10
Deutsch-Eylau	11
Friedland a. d. Alle	11
Goldap	8
Graudenz	13
Gumbinnen	12
Preuß.-Holland	8
Insterburg	7
Königsberg i. Pr.	13
Loetzen	10
Marienburg	9
Marienwerder	13
Memel	14
Mewe	10
Neustadt i. W. Pr.	13
Osterode	11
Pillau	16
Rastenburg	9
Riesenburg	9
Rosenberg i. W. Pr.	10
Preußisch Stargardt	13
Tilsit	8
Wartenburg	11
Wehlau	11
II. Armee-Korps.	
Anklam	12
Belgard	13
Bromberg	12
Coerlin	14
Coeslin	13
Colberg	12
Deutsch-Crone	11
Alt-Damm	12
Demmin	12
Gartz a. d. O.	14
Gnesen	12
Gollnow	14
Greiffenberg i. Pom.	10
Greifswald	13
Inowrazlaw	10
Konitz	9
Naugard	13
Pasewalk	15
Schievelbein	12
Schlawe	11
Schneidemühl	10
Stargard i. Pom.	12
Stettin	14
Stolp	10
Stralsund	12
Swinemünde	16
Thorn	11
Treptow a. d. R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	14
Bernau	15
Brandenburg a. d. H.	14
Calau	14
Cottbus	12
Crossen	11
Cüstrin	16
Frankfurt a. d. O.	14
Friesack	16
Fürstenwalde	14
Havelberg	14
Jüterbog	17
Landsberg a. d. W.	12
Lübben	14
Perleberg	16
Prenzlau	14
Rathenow	16
Neu-Ruppin	13
Schwedt a. d. O.	17
Sorau	12
Spandau	17
Teltow	15
Woldenberg	12
Züllichau	11
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	17
Aschersleben	15
Bernburg	17
Bitterfeld	15
Burg	15
Dessau	15
Eisleben	14
Erfurt	17
Gardelegen	15
Gera	16
Greiz	17
Halberstadt	19
Halle a. d. S.	14
Langensalza	14
Magdeburg	15
Merseburg	14
Mühlhausen i. Th.	15
Naumburg a. d. S.	14
Neuhaldensleben	17
Quedlinburg	17
Rudolstadt	17
Salzwedel	18
Sangerhausen	16
Schönebeck	15
Sondershausen	16
Stendal	14
Tangermünde	14
Torgau	15
Weißenfels	15
Wittenberg	14
Zerbst	15
V. Armee-Korps.	
Beuthen a. d. O.	12
Bojanowo	10
Fraustadt	14
Freistadt i. Schles.	12
Glogau	11
Görlitz	11
Guhrau	11
Haynau	13
Herrnstadt	12
Hirschberg	16
Jauer	12
Kosten	10
Krotoschin	12
Lauban	13
Liegnitz	11
Lissa i. P.	13
Löwenberg	11
Lüben	12
Militsch	10
Muskau	14
Neutomischel	9
Ostrowo	12
Polkwitz	12
Posen	14
Rawitsch	11
Sagan	12
Samter	11
Schrimm	14
Schroda	10
Sprottau	12
Unruhstadt	9
Winzig	12
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	10
Beuthen i. Ob. Schl.	12
Breslau	13

Für die Garnison- rc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	10
Cosel	9
Freiburg i. Schles.	11
Glatz	10
Gleiwitz	12
Ober-Glogau	11
Grottkau	10
Kreuzburg	10
Leobschütz	10
Münsterberg	11
Namslau	10
Neiße	10
Neustadt i. Ob. Sch.	10
Oels	11
Ohlau	12
Oppeln	12
Pleß	10
Ratibor	9
Reichenbach	13
Rybnik	8
Schweidnitz	11
Sohrau i. Ob. Schl.	9
Strehlen	13
Striegau	11
Wohlau	12
Ziegenhals	8
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	17
Barmen	15
Benrath	18
Bielefeld	18
Bochum	16
Bückeburg	20
Cleve	20
Detmold	16
Dortmund	19
Düsseldorf	19
Essen	20
Geldern	16
Graefrath	18
Hamm	18
Hoexter	18
Iserlohn	17
Lippstadt	17
Meschede	17
Minden	17
Münster	18
Neuhaus	16
Neuß	16
Paderborn	16
Recklinghausen	15
Soest	17
Werden	17
Wesel	20
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	21
Andernach	18
Bonn	21
Coblenz	19
Coeln	20
Deutz bei Coeln	20
Ehrenbreitstein	19
Engers	17
Erkelenz	17
Eupen	18
Jülich	19
Kirn	17
Neuwied	17
Saarbrücken	19
Saarlouis	21
Siegburg	21
Trier	20
St. Wendel	22
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	18
Apenrade	18
Bremen	19
Bremerhaven	16
Bützow	15
Cuxhaven	16
Doemitz	13
Flensburg	18
Geestemünde	16
Hamburg	18
Harburg	20
Itzehoe	20
Kiel	17
Lehe	16
Ludwigslust	14
Lübeck	23
Mölln	17
Neumünster	19
Parchim	16
Plön	17
Ratzeburg	17
Rendsburg	19
Rostock	14
Schleswig	19
Schwerin	16
Sonderburg	22
Neu-Strelitz	14
Stade	19
Wandsbeck	20
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	19
Braunschweig	14
Celle	15
Cloppenburg	15
Einbeck	18
Emden	16
Göttingen	17
Goslar	16
Hameln	19
Hannover	15
Hildesheim	17
Lingen	15
Lüneburg	16
Nienburg a. d. W.	14
Northeim	15
Oldenburg	14
Osnabrück	16
Uelzen	16
Verden	15
Wilhelmshaven	19
Wolffenbüttel	13
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	15
Babenhausen	16
Biebrich	17
Butzbach	16
Cassel	19
Coburg	16
Darmstadt	18
Diez	18
Eisenach	14
Erbach i. O.	16
Frankfurt a. M.	17
Friedberg	18
Fritzlar	16
Fulda	16
Gießen	17
Gotha	15
Hanau	17
Hersfeld	17
Hildburghausen	15
Hof-Geismar	16
Homburg v. d. Höhe	20
Jena	14
Mainz	17
Marburg	16
Meiningen	16
Nassau	17
Offenbach	16
Rotenburg a. d. F.	19
Weilburg	15
Weimar	16
Wetzlar	17
Wiesbaden	16
Worms	16
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Annaberg	16
Bautzen	14

Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Borna	17	Schneeberg . .	15	Kehl.	17	Falkenberg . .	17
Chemnitz . . .	17	Waldheim . . .	19	Konstanz . . .	19	Hagenau . . .	18
Doebeln . . .	16	Zittau	15	Lörrach	18	Metz	21
Dresden . . .	16	Zwickau . . .	18	Mannheim . .	20	Molsheim . . .	18
Frankenberg . .	15			Offenburg . . .	17	Mülhausen i. E. .	20
Freiberg . . .	16			Rastatt	20	Pfalzburg . . .	19
Geithain . . .	17			Schwetzingen . .	18	Saarburg . . .	19
Glauchau . . .	17			Sigmaringen . .	17	Saargemünd . .	18
Grimma . . .	18			Stockach . . .	18	Schlettstadt . .	15
Großenhain . .	16	XIV. Armee-Korps.				Straßburg i. E. .	16
Festung Königstein	20					Weißenburg . .	19
Lausigk	20	Bruchsal . . .	18			Zabern	18
Leipzig	18	Donaueschingen .	19	XV. Armee-Korps.			
Marienberg . .	17	Durlach . . .	18				
Meißen	17	Ettlingen . . .	18	Altkirch	15		
Oschatz	15	Freiburg i. Baden	19	St. Avold . . .	18		
Pegau	17	Gerlachsheim . .	15	Bitsch	18		
Pirna	18	Hechingen . . .	17	Neu-Breisach . .	16		
Plauen	18	Heidelberg . . .	19	Colmar	16		
Riesa	16	Burg Hohenzollern	19½	Diedenhofen . .	19		
Rochlitz . . .	18	Karlsruhe . . .	20	Ensisheim . . .	20		

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. V.

No. 894/12. M. O. D. 2. v. Hartrott. Flügge.

Nr. 227.

Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1883.

Berlin, den 27. Dezember 1882.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1883 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

A. Bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschusse von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —.

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs-Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A.-V.-Bl. pro 1876 S. 3 Ziff. 3 — sowie die in der Verfügung vom 15. Januar 1879 — A.-V.-Bl. pro 1879 S. 11 und 12 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
I. Preuß. Armee und die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12,7	16,9	28	—	29	50	30	—	31	—	7	19	3	—	2	38
	50,8 ₰ pro Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps . . .	13	17,3	28	20	29	70	—	—	31	20	7	09	3	63	2	20
	52 ₰ pro Brot à 3 kg															

B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 7 M 71 ₰ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 535/12. M. O. D. 2. v. Hartrott. J. V. Flügge.

Nr. 228.

Uebernahme der Eisenbahntransport-Kosten für die von Offizieren bei Versetzungen außerhalb ihrer Garnison angekauften Pferde auf Militärfonds.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Um die über die Zulässigkeit der Eisenbahntransporte von Dienstpferden der Offiziere vorgekommenen Zweifel zu beseitigen, genehmigt das Kriegs-Ministerium, daß künftig die Eisenbahntransport-Kosten für diejenigen etatsmäßigen Pferde einzeln versetzter Offiziere, welche dieselben in Folge ihrer Versetzung und im unmittelbaren Anschluß an diese beim Eintritt in die Rations-Kompetenz oder bei deren Erhöhung außerhalb der alten Garnison ankaufen und nach der neuen heranziehen, in Grenzen des sonst beim Eisenbahntransport von der alten nach der neuen Garnison und bezw. bei gleichzeitiger Beförderung mit den übrigen Pferden der gedachten Offiziere zulässigen Betrages auf Militärfonds übernommen werden.

Voraussetzung ist indessen hierbei, daß die direkte Entfernung von der alten nach der neuen Garnison 150 km und darüber nach dem Landwege beträgt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 21/12. 82. M. O. D. 3. v. Hartrott. Kühne.



Nr. 229.

Liquidirung der Vergütung für die Abänderung von Bekleidungs-Abzeichen.

Berlin, den 27. Dezember 1882.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. September 1877 No. 322. 9. M. O. D. 3. wird darauf aufmerksam gemacht, wie die an Stelle der aufzufrischenden Bekleidungsstücke niederzulegenden Gegenstände aus der neuesten Jahresabfindung zu entnehmen und sogleich bei der Anfertigung mit den vorgeschriebenen Abzeichen zu versehen sind, damit ein zweimaliges Abtrennen und Aufsetzen der letzteren vermieden wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Kühne.

No. 457. 12. M. O. D. 3.